Y 88f

Friedrich Wilhelm I.

und

die Volksschule.

Von

Dr. phil. F. Vollmer.

Göttingen
Vandenhoeck & Ruprecht
1909.

Friedrich Wilhelm I.

und

die Volksschule.

Von

Dr. phil. F. Vollmer.

Göttingen
Vandenhoeck & Ruprecht
1909.

379.43
V88f

16Se20KM

Education 145 20 rec'd from Stechert

Seinem verehrten Lehrer

Herrn Geh.-Rat Prof. Dr. Max Lehmann

in Dankbarkeit gewidmet

vom Verfasser.

449383

Inhalt.

	Seite
I. Vorgeschichte	1—25
A. Die frühere Tätigkeit der Hohenzollern auf dem Gebiete der Volksschule, besonders in der Provinz Brandenburg	2—13
1. Bis zum Großen Kurfürsten	2—5
2. Unter dem Großen Kurfürsten	5—7
3. Unter Friedrich I.	7—13
B. Stand der Volksbildung in den übrigen Provinzen	13—25
1. Magdeburg	13—16
2. Pommern	16—19
3. Kleve-Mark	19—20
4. Preußen	20—25
II. Chronologische Darstellung der Tätigkeit Friedrich Wilhelms I. für die Volksschule	25—103
A. Friedrich Wilhelm knüpft ergänzend und fortbildend an die Tätigkeit seines Vaters an (1713—1718)	25—40
B. Der König ist vorwiegend in seiner Eigenschaft als Domänenbesitzer für die Schule tätig (1718—1736)	40—84
1. Die preußische Schulengründung bis zum Erlaß der Schulordnung vom 3. April 1734	40—62
a. Erster Versuch	40—44
b. Zweiter Versuch	44—45
c. Dritter Versuch	45—51
d. Vierter Versuch	51—56
e. Fünfter Versuch	57—62
2. Das Gesetz vom 3. April 1734	62—67
a. in Preußen	62—64
b. in Magdeburg	64
c. in Pommern	65—67
d. in der Neumark	67
3. Die preußische Schulengründung bis zum Erlaß der Principia regulativa (1. August 1736)	68—84

Seite

a. Fortsetzung des fünften Versuches . . . . 68—78
b. Übertragung der Gehaltsregulierung auf Pommern und die Neumark . . . . . 78—79
c. Kritik der Versuche . . . . . 79—84
C. Die Jahre der zusammenfassenden und abschließenden Tätigkeit (ca. 1736—1740) . . . . . 85—103
1. Die wichtigsten Gesetze dieser Epoche . . . . 85—88
2. Vollendung der preußischen Schulengründungen, welche aber keine Nachahmung in den anderen Teilen der Monarchie finden . . . . . 88—98
3. Das Eingreifen des Königs in die städtischen Schulverhältnisse . . . . . 98—103

III. Die Volksschule Friedrich Wilhelms I. nach ihren wichtigsten Verhältnissen . . . . . 103—156
A. Die Schulmeister . . . . . 103—142
1. Bildung . . . . . 103—117
2. Besoldung . . . . . 117—142
a. Schulgeld . . . . . 117—128
b. Nebeneinnahmen . . . . . 128—135
c. Nebenbeschäftigung . . . . . 135—142
B. Der innere Betrieb der Schule . . . . . 142—156
1. Unterrichtsgegenstände . . . . . 142—150
2. Methode . . . . . 150—154
3. Zucht . . . . . 154—156
Rückblick . . . . . 156—172

IV. Schlußbetrachtung: Der allgemeine Charakter der Schule 172—183
A. Die legislatorische Tätigkeit des Königs ändert ihren kirchlichen Charakter nicht . . . . . 173—179
B. Ebensowenig die staatliche Unterstützung . . . . 180—183

Anlage: Der Text der Principia regulativa . . . . . 183—185

Literatur . . . . . 186—200
Abkürzungen 200

I. Vorgeschichte.

Unter schweren geistigen Kämpfen hatte sich die deutsche Reformation gegen die alte Kirche behauptet. Je überzeugter die Führer der Bewegung von dem unendlichen Werte der neuen religiösen Anschauungen waren, desto mehr mußten sie bestrebt sein, diese in unverfälschter Reinheit auch auf die künftigen Geschlechter zu vererben. Als sicherster Weg zu diesem Ziele stellte sich ihnen die pädagogische Arbeit an der heranwachsenden Jugend dar; deshalb bemühten sich die Reformatoren schon sehr bald, die Schule nach ihren Grundsätzen umzugestalten. Allerdings faßten sie in erster Linie diejenigen Anstalten ins Auge, aus denen die leitenden Männer der nächsten Generation hervorgehen sollten; aber der unerschütterlich festgehaltene Grundsatz, daß die heilige Schrift die Norm des Glaubens bilde, galt doch auch für die breiten Massen des Volkes, und er war nur durchführbar, wenn der gemeine Mann über diejenige mechanische Fertigkeit verfügte, welche ihm das Studium der Bibel erst ermöglichte: die Kunst des Lesens. So lange sie nicht allgemein wurde, kam auch die übersetzte heilige Schrift nur einer bestimmten Klasse zu gute, welche zwar größer war als die katholische Hierarchie, sich aber keineswegs mit dem Begriffe der Nation deckte. Die Not-

wendigkeit einer elementaren Bildung der gesamten Jugend ergab sich also aus einem der obersten Prinzipien der Reformation; aber in fast allen deutschen Ländern sollten noch lange Jahre vergehen, ehe sich eine Forderung, die als unabweisbare logische Konsequenz erscheint, in einer geschichtlichen Institution verkörperte.

A. Die frühere Tätigkeit der Hohenzollern auf dem Gebiete der Volksschule, besonders in der Provinz Brandenburg.

1. Bis zum Großen Kurfürsten.

Auch in den brandenburgischen Staaten drang der Gedanke einer allgemeinen Volksbildung nur mühsam durch, und über seinen Anfängen liegt ein Dunkel, das sich nur selten aufhellt. Zwar wies schon die Kirchenordnung von 1540[1]) die Visitatoren „mit sonderem Ernst" an, auf die Neugründung eingegangener und die Reformation der bestehenden Schulen bedacht zu sein; aber nichts deutet auf ein Bemühen hin, das Licht der neuen Erkenntnis durch Unterricht in die tiefen Schichten des Volkes hineinzutragen. Aus den Bestimmungen späterer Erlasse ist aber der Rückschluß gestattet, daß die Unterweisung der Jugend sich ähnlich wie in der engeren Heimat der Reformation gestaltet hat. Dort schrieb der „Unterricht der Visitatoren" dem Prediger vor, am Sonntag nachmittage den Katechismustext zu erklären und einzuprägen. Bei der Übertragung dieser Forderung auf die ausgedehnten Kirchspiele der Mark mußte sich bald die Notwendigkeit herausstellen, jene religiöse Unterweisung einer besonderen Kraft anzuvertrauen, und dafür erschien niemand geeigneter als der Untergebene des Pfarrers, der Küster. Außerdem entsprach es einer alten Vor-

1) Mylius, C. C. March. I. I. 246.

schrift, wenn man ihn zum Unterrichte heranzog. Der Befehl [1]), „ut quisque presbyter, qui plebem regit, clericum habeat, qui secum cantet et epistolam et lectionem legat, et qui possit scholas tenere“, hat doch wohl hin und wieder Beachtung gefunden, so gewiß es andrerseits ist, daß die katholische Kirche dem Volksunterrichte wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat [2]). Es darf also nicht überraschen, wenn protestantische Visitationsabschiede schon sehr bald die Verpflichtung des Küsters zum Schulehalten aussprechen. So wurde ihm in dem Visitationsabschied der Stadt Salzwedel aus dem Jahre 1551 [3]) mit einer Strafe von drei Gulden gedroht, falls er sich dem Unterrichte entziehe, und um den Pfarrer zu veranlassen, ein scharfes Auge auf einen lässigen Untergebenen zu haben, wurde ihm jener Betrag zugesprochen. Was hier noch in lokaler Beschränkung erscheint, hat zwanzig Jahre später allgemeine Geltung erlangt. Die Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 [4]) befahl den Dorfküstern, einmal in der Woche, in der Regel am Sonntage, die Kinder und das Gesinde im Katechismus, Singen und Beten zu unterweisen. Die hinzugefügte Bestimmung, daß nötigenfalls ein Wechsel zwischen der Hauptkirche und der Filiale eintreten solle, läßt die nächste Stufe der Entwicklung ahnen: Wo die Zahl und die Entlegenheit der eingepfarrten Dorfschaften die Kraft des einen Küsters überstieg, wird man zur Anstellung besonderer Schulmeister geschritten sein.

Eingehender beschäftigte sich die Visitationsordnung mit den städtischen Verhältnissen. Ja, wenn man sich streng an

---

1) Gneist, Konfessionelle Schule 12. Corp. jur. canon. Ed. Boehmer, II. 415.

2) Mohl, Politik II. 56.

3) Fischer, Volksschullehrerstand I. 91.

4) Mylius, C. C. March. I. I. 306.

den Wortlaut hält, so wurde für diese die allgemeine Schulpflicht ausgesprochen, denn die Verordnung wies die Prediger an, öffentlich zu ermahnen, „daß ein jeder seine Kinder, sobald sie nur altershalben dazu tauglich, in die Schulen ... schicken solle“ [1]). Die weiteren Ausführungen bezogen sich aber ausschließlich auf Lateinschulen, und diese konnten ihrer ganzen Organisation nach nie zu Bildungsstätten für die gesamte städtische Bevölkerung werden. Diese Erkenntnis hat wahrscheinlich zur Gründung einer besonderen Freischule in Berlin geführt. Die Existenz derselben geht aus der Armen- und Bettlerordnung vom 13. Juni 1596 [2]) hervor. Sie sollte den Kindern armer Eltern das nötige Beten, Lesen und Schreiben vermitteln, mochte aber auch nicht auf den Donat verzichten. Noch nach einer anderen Seite hin bekundete sich unter der Regierung Johann Georgs ein lebhafteres pädagogisches Interesse. Die arg vernachlässigte Bildung des weiblichen Geschlechts fand an der Visitations- und Konsistorialordnung einen warmen Anwalt [3]), und zwar sollte sie sich mit Ausnahme des Lateins auf dieselben Gegenstände erstrecken, welche in der Freischule gelehrt wurden. Ein Jahr später stellte der Visitationsabschied [4]) für Berlin die Gründung zweier Jungfrauenschulen in Aussicht und traf für den Unterhalt der Schulmeisterinnen Bestimmungen, welche auch armen Kindern den Besuch der Schule ermöglichten.

Im Laufe der nächsten Jahrzehnte wurde der brandenburgische Staat immer mehr aus seinem territorialen Stilleben hinaus auf die Bahnen der hohen Politik gedrängt. Im Osten wie im Westen winkten reiche Erwerbungen, und es ist nicht

---

1) Mylius, C. C. March. I. I. 307.
2) Rittershausen, Beiträge 195.
3) Mylius, C. C. March. I. I. 311.
4) Mylius, C. C. March. I. II. 20.

zu verwundern, daß die regierenden Fürsten die unscheinbaren Anfänge einer allgemeinen Volksbildung darüber aus dem Gesichte verloren. Diese machte trotzdem in der Stille ihren Weg. Wo die Anregung von oben her ausblieb, mußte der Amtseifer treusorgender Pfarrer eintreten, und bei dem blühenden Wohlstande um die Wende des Jahrhunderts konnte die Gründung von Schulen auch auf dem Lande keine erheblichen Schwierigkeiten finden. Um den Anforderungen der Visitations- und Konsistorialordnung gerecht zu werden, waren allerdings gar keine besonderen Schulgebäude nötig, vielmehr ließ sich die religiöse Unterweisung unmittelbar an den Gottesdienst anschließen. Diese fragmentarische Belehrung konnte aber keine befriedigenden Resultate ergeben, und man ging deshalb sehr bald dazu über, einen geordneten Unterricht, mithin auch einen geeigneten Raum für einen solchen, zu verlangen. Als im Jahre 1600 eine allgemeine Visitation angeordnet wurde, war die Erkenntnis über das Unzureichende der bisherigen Praxis bereits so allgemein geworden, daß z. B. in der Matrikel der Inspektion Kyritz bei jedem Küster bemerkt wurde, ob er ein eigenes Haus besitze, und den beiden Orten, in welchen dies nicht der Fall war, der Befehl zuging, ein solches zu errichten, damit der Mann die Jugend des Dorfes unterweisen könne [1]).

2. Unter dem Großen Kurfürsten.

Diese ganze Entwicklung wurde aber jäh durch den dreißigjährigen Krieg unterbrochen. In dem Meer von Blut und Tränen, das er über unser Vaterland brachte, drohte auch die junge Volksschule zu versinken; aber wenn jeder Fortschritt in der Gesittung weit mühsamer erfolgt als auf dem Gebiete der äußeren Lebensführung, so besitzen geistige Güter doch andererseits den Vorzug, daß sie Stürme überdauern, in denen die

1) Conf.-B., Kyritz. Gen. 1.

materiellen zu Grunde gehen. So verwildert auch das Geschlecht des großen Krieges war und so viele Schulen verwaist oder in Flammen aufgegangen sein mochten — die Erinnerung an den früheren Zustand war trotzdem nicht völlig erloschen, und wo es doch der Fall war, mühten sich zahlreiche Kirchenvisitationen, die Massen aus ihrer entsetzlichen Roheit wieder für ein menschenwürdiges Dasein zu gewinnen. Vergleicht man die Instruktion, welche der Große Kurfürst noch im letzten Kriegsjahre für die Visitatoren der Altmark erließ [1]), mit den entsprechenden Bestimmungen aus der Visitations- und Konsistorialordnung von 1573, so ist in einem Punkte entschieden ein Fortschritt vorhanden. Sie bezeichnete es nämlich als „billig und dem göttlichen Befehle allerdings gemäß", daß die Dorfküster die Jugend sowohl in der christlichen Religion als auch im Lesen unterrichteten. Eine solche Erweiterung der Unterrichtsgegenstände war schon deshalb notwendig geworden, weil die Lehrtätigkeit keineswegs mehr überall als ein Attribut des Küsteramtes erschien, sondern vielfach von diesem getrennt wurde. Dies beweist klar ein Bericht der Landstände des Teltowschen Kreises aus dem Jahre 1651 [2]). Er bezog sich auf eine Verfügung des Kurfürsten, welche den Predigern und Schuldienern auf dem Lande das Freibrauen gestattete, und bemerkte zunächst, daß nach dem Wortlaute des Ediktes die erwähnte Vergünstigung nur sehr wenigen Küstern des Kreises zugestanden werden könne, fügte dann aber hinzu, „es sind in vielen Dörfern sonderliche Schulmeister gesetzet". Die Volksschule hatte also trotz der Ungunst der äußeren Verhältnisse einen bedeutenden Schritt vorwärts getan, und sie würde noch rascher emporgeblüht sein, wenn eine so energische Persönlichkeit wie die des Großen Kurfürsten sich ihrer angenommen hätte. Leider

1) Landwehr, Kirchenpolitik 248.
2) G. St. A.-B., Rep. 47,2; M. A. 6.

scheint das nicht der Fall gewesen zu sein. Manche Autoren sehen zwar in der Verfügung vom Jahre 1662 [1]: „Kirchen und Gemeinen sollen allen Fleiß aufwenden, daß hin und wieder, sowohl in Dörfern, Flecken und Städten wohlbestellte Schulen angeordnet werden" den Beweis für ein stärkeres Interesse des Fürsten an der Volksschule; es ist aber zu beachten, daß dieser Satz durchaus nicht der Initiative Friedrich Wilhelms entsprungen ist. Er findet sich in der Kirchenordnung für die reformierten Gemeinden von Kleve und Mark, in einem Gesetze, das ganz aus synodalen Beratungen hervorgegangen war. Ehe der Große Kurfürst es vollzog, hatte er zwar an einigen Stellen leichte Änderungen vorgenommen; aber diese bezweckten nur, seine landesherrliche Autorität sicher zu stellen. Das ergibt sich, wenn man die revidierte Fassung mit der ursprünglichen vergleicht, welche in Jülich und Berg Gesetzeskraft erlangte. Ein solcher Vergleich lehrt auch am besten, wie fern die Volksschule dem Gesichtskreise des Kurfürsten lag; denn der einzige Paragraph, der sich ausschließlich mit den „gemeinen Teutschen Schulen" und zwar mit ihrer Beaufsichtigung beschäftigte, war bei der Durchsicht gestrichen worden — offenbar, weil die Sache von zu geringer Wichtigkeit erschien.

3. Unter Friedrich I.

Als die Regierung Friedrich Wilhelms sich ihrem Ende zuneigte, begann bereits eine neue geistige Strömung ihre Kreise bis in die Marken zu ziehen. Es war der Pietismus, der wieder einen warmen Herzschlag in das erstarrte religiöse Leben brachte und dadurch auch für die Entwicklung der Volksschule von unendlicher Wichtigkeit geworden ist. Schon Spener

1) Vormbaum, Schulordnungen II. 583/4. Snethlage, Kirchenordnungen. 97/8.

hatte es auf das bestimmteste ausgesprochen, daß es vor allem darauf ankomme, sich der empfänglichen Herzen der Kinder zu bemächtigen. „Hierauf stehet alle Hoffnung der nächstkünftigen Zeit", lauten die berühmten Worte in seinen Theologischen Bedenken [1]), „denn solch eine Welt bekommen wir, wie die Jugend jetzt aufwächst". Lange Zeit hatte man sich begnügt, die Glaubenssätze des Katechismus dem Gedächtnis einzuprägen; nunmehr sollten die religiösen Wahrheiten zum wirklichen geistigen Eigentum des Volkes werden, und zwar durch die Katechisationen, diese spezifisch pietistische Lehrform. Ihre Einführung, wenigstens in Berlin, fällt noch in die letzte Lebenszeit Friedrich Wilhelms; denn dieser verordnete 1683 [2]), „daß in den Residenzien nachmittäglich nach der Predigt katechisiert werden solle". Zur vollen Entfaltung aber kam der Pietismus in Brandenburg-Preußen erst unter dem Nachfolger des Großen Kurfürsten. Friedrich III. konnte sich an staatsmännischer Begabung weder mit seinem Vater noch mit seinem Sohne messen, und das Urteil der Historiker über ihn fällt deshalb um so schärfer aus, je mehr sie in der Steigerung der Macht des Staates die vornehmste Aufgabe eines Regenten sehen. Wer sich aber durch diese Anschauung in der Auffassung einer geschichtlichen Persönlichkeit nicht einseitig bestimmen läßt, wird an dem ersten Könige in Preußen rühmen müssen, daß er an humaner Gesinnung beide Fürsten übertraf, in deren Mitte ihn das Geschick gestellt hatte. Obwohl ihn seine persönliche Neigung mehr zu den glanzvollen Seiten des Lebens hinzog, hatte er doch auch für die materielle und geistige Not der Massen ein warmes Herz. In zahlreichen Armen- und Bettlerordnungen — der Auszug von Porst [3]) zählt allein zehn auf —

1) Spener, Bedenken I. 707.
2) Mylius, C. C. March. I. I. 406. Rittershausen, Beiträge 209.
3) Porst, Auszug 5.

suchte Friedrich III. dem Elende unter dem Volke zu steuern und befahl ausdrücklich, Anstalten zu treffen, um auch den Kindern der Ärmsten den Besuch der Schulen zu ermöglichen [1]). Auf dem Lande sollte mit den Katechisationen Ernst gemacht werden. Schon vor der Berufung Speners nach Berlin, im Jahre 1691 [2]), wies der Kurfürst seine Beamten an, nötigenfalls mit Geld- und Leibesstrafen den Widerstand der Bauern gegen die Katechismuslehre zu brechen. Doch waren dies alles nur Befehle, deren Wirkung nicht überschätzt werden darf. Wie wenig selbst eine weit kraftvollere Natur durch bloße Verfügungen imstande war, die Hindernisse einer Volksbildung zu beseitigen, sollte sich unter der nächsten Regierung zeigen. Entscheidend war, inwieweit es Friedrich I. gelang, der Volksschule tatkräftige Unterstützung angedeihen zu lassen. In dieser Hinsicht waren die Verfügungen vom 11. Januar und 7. Februar 1711 [3]) von Wichtigkeit. Sie befahlen den Behörden, denjenigen Gemeinden königlichen Patronats, deren kirchliches Vermögen zu gering war, um mit Bauten belastet zu werden, Steine, Kalk und Holz zur Errichtung von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern unentgeltlich zu reichen. Leider kam die wohlmeinende Absicht des Königs nur unvollkommen zur Ausführung. Man suchte ihn zu überzeugen, daß die strikte Befolgung der Verordnungen zum Ruin der königlichen Wälder führen müsse [4]), und erreichte in der Tat, daß eine Entscheidung vom 11. Mai 1712 [5]) nur noch für den Aufbau der Kirchen die kostenlose Lieferung des Materials in Aussicht stellte. Im einzelnen Falle konnte natürlich nach wie vor die Milde des

1) Mylius, C. C. March. I. II. 176.

2) G. St. A.-B., Rep. 47, 21; M. A. 160.

3) G. St. A.-B., Gen. Dir., Titel CVIII, Nr. 3. Porst, Auszug 18. Wippel, Auszug 32.

4) G. St. A.-B.; Rep. 52, 128a.

5) G. St. A.-B.; Gen. Dir.; Gen. Dep.; Titel 59, 1.

Königs auch für Schul- und Pfarrbauten angerufen werden; aber bedeutende Erfolge ließen sich auf diese Weise nicht erzielen.

Ebenso kam man in einer andern wichtigen Frage, in der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Schullehrer, nicht über einen schwachen Anlauf hinaus. Nach einer Verfügung des Großen Kurfürsten (13. November 1685)[1] konnten die Witwen und Waisen in den Städten das halbe Gnadenjahr, auf dem Lande nur ein Quartal beanspruchen. War diese Zeit verflossen, so schützte sie nichts vor der äußersten Not, und dies veranlaßte mehrere Geistliche und „Schulbediente" im Jahre 1706[2] eine eigene Gesellschaft zu gründen, um das traurige Los der Hinterbliebenen zu erleichtern. Ihre Einrichtung erhielt die königliche Bestätigung, zerfiel aber bald durch den Bankrott des Mannes, dem man die Gelder anvertraut hatte[3].

Dieser Fall gab demnach, ebenso wie die Frage der Schulbauten, dem Könige nur Gelegenheit, sein persönliches Wohlwollen zu bekunden, und von einer nicht gewöhnlichen Gesinnung zeugt auch, was Bekmann in seiner „Historischen Beschreibung der Chur- und Mark Brandenburg" von dem Verhalten des Monarchen gegen die Wenden berichtet. Nachdem er schon 1708 auf die Beschwerde zweier wendischer Dörfer geantwortet hatte[4], er sei weit entfernt, sie ihrer Sprache

---

1) Wippel, Auszug 39.

2) Buchholz, Versuch IV. 339.

3) Petersilie (Unterrichtswesen 159) sieht die Dinge in einem viel zu günstigen Lichte, wenn er meint, Friedrich I. habe, außer durch gründliche Revisionen, besonders durch Sicherstellung der Lehrer-Witwen und -Waisen für das niedere Schulwesen gesorgt. Selbst wenn jener Zusammenbruch nicht erfolgt wäre, konnten die Lehrer an den Dorfschulen, mit ganz geringen Ausnahmen, schon deshalb der Kasse nicht beitreten, weil dazu eine Einzahlung von 100 Talern erforderlich war.

4) G. St. A.-B.; Rep. 42, 57.

berauben zu wollen, rechne es sich vielmehr zum Ruhme an, daß seinem Zepter Leute von fremder Zunge unterworfen seien, fühlte er sich im Jahre 1712[1]) durch die große Unwissenheit der Lausitzer Wenden bewogen, eine Kirchen- und Schulvisitation in ihrem Gebiete anzuordnen. Der damit beauftragten Kommission wurde vorgeschrieben, in jedem größeren Dorfe eine eigene Schule ins Leben zu rufen, von den kleineren aber stets zwei möglichst nahe gelegene zu einem Schulverbande zu vereinigen[2]). Somit gelangten hier dieselben Grundsätze zur Anwendung, welche der Nachfolger des Königs in einem andern Lande nichtdeutscher Zunge, in Litauen, und in größerem Maßstabe, als Norm für die Errichtung der Dorfschulen aufstellte. Und wie Friedrich Wilhelm I. verlangte, daß sämtliche Kinder die neu angelegten Schulen besuchen sollten, so findet sich bereits in obiger Instruktion für die wendischen Dörfer dasselbe Prinzip der allgemeinen Schulpflicht klar formuliert.

Für die übrigen Gebiete der Mark lag eine ähnliche gesetzliche Bestimmung noch nicht vor; aber die Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder unterrichten zu lassen, bildete doch die stillschweigende Voraussetzung aller Verordnungen auf diesem Gebiete, so des Ediktes wegen der General-Visitation vom 16. April 1710[3]). Nach diesem hatten sich die Visitatoren zu erkundigen, „ob ein Schulmeister in einem jeglichen Dorfe vorhanden, der die Knaben im Lesen, Schreiben und Katechismus unterweise". Diese Frage mußte gewiß oft genug verneint werden; aber nach dem Gesamtbilde, welches die Visitationsprotokolle aus dem zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts geben, war die Existenz eines Schulmeisters auch auf den

1) G. St. A.-B.; Rep. 56, 28.
2) Bekmann, Beschreibung I. 82.
3) Mylius, C. C. March. I. I. 443.

Filialen durchaus die Regel[1]). Es gab neben den Küstern schon zahlreiche Schulmeister, welche keine kirchlichen Funktionen mehr zu verrichten hatten, die nur noch den Titel führten, welcher ihnen von ihrer Lehrtätigkeit her gebührte, und es darf als Ergebnis einer anderthalbhundertjährigen Entwicklung angesehen werden, daß fast allerorten in der Kurmark die Dorfjugend während einiger Wintermonate[2]) einen Unterricht genoß, den man sich freilich kaum bescheiden genug vorstellen kann. Nur in wenigen Gegenden war man weiter fortgeschritten, so in der Grafschaft Ruppin. Im Anschluß an jene Kirchenvisitation lief ein Bericht ein[3]), nach welchem es hier mit Unterstützung von Patronen und Predigern gelungen war, für die Zeit von Michaelis bis Ostern einen regelmäßigen Schulbesuch durchzusetzen und für den Sommer wenigstens zu bewirken, daß sich die Dorfjugend an zwei Tagen in der Woche, in den Morgenstunden, zur Befestigung des im Winter Gelernten in der Schule versammelte. Das Lob, welches diese Einrichtung von maßgebender Seite erhielt, macht es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß der König bei längerer Regierung eine entsprechende Verfügung für die ganze Provinz erlassen haben würde. Nach seinem Ableben fiel diese Aufgabe seinem Sohne zu. Um aber für dessen Tätigkeit auf dem Gebiete der Volksschule den richtigen Maßstab der Beurteilung zu gewinnen, ist es unbedingt nötig, die Entwicklung der Schule

---

1) Conf.-B.; Angermünde, Berlin (Land), Bernau, Brandenburg (Altstadt und Dom), Fehrbellin, Lenzen, Luckenwalde, Prenzlau, Neu-Ruppin.

2) Die Kinder pflegten nach Beendigung der Ernte, also um Martini, mit dem Schulbesuch zu beginnen, und schon vor Ostern aus dem Unterrichte fort zu bleiben, weil dann „das junge Gänsehüten angehet".

3) G. St. A.-B.; Rep. 47, 15; M. A. 136. — Auch in den Inspektionen Prenzlau I., Storkow, Lenzen, Angermünde, Beeskow, Bernau fanden sich vereinzelt Sommerschulen auf den Dörfern. (Conf.-B.).

auch in den übrigen Provinzen kurz zu skizzieren. Es wird sich zeigen, daß die Unterschiede, welche bereits in den Schulverhältnissen der märkischen Landschaften hervortraten, sich noch bedeutend verschärfen, sobald die Betrachtung sich den andern Gebieten der Monarchie zuwendet.

B. Stand der Volksbildung in den übrigen Provinzen.

1. Magdeburg.

Auf dem reichen Boden des Herzogtums Magdeburg hatte die Volksschule sich kräftiger entfaltet als in der Mark. Die Instruktion für die erste Kirchenvisitation, die von 1562[1]), erwähnte zwar noch nichts von Schulen auf den Dörfern; als man aber an mehreren Orten solche eingerichtet fand, entwarfen die Visitatoren sofort Pläne, um ihre Zahl zu vergrößern. Da von einigen Schulen ausdrücklich erwähnt wird, daß die Gemeinde sie aus eigenem Antriebe errichtet habe, konnten die ferneren Bemühungen der Behörden um die Hebung der Dorfschule auf ein entgegenkommendes Streben in der Bevölkerung rechnen. Es blieb freilich ohne nachhaltige Wirkung, daß Gustav Adolf im Jahre 1632[2]) in Verbindung mit einer Kirchenordnung auch ein Schulgesetz für das Erzstift erließ und in ihm anordnete, daß auf den Dörfern Winter und Sommer hindurch täglich Schule zu halten sei. Noch ehe das Jahr verflossen war, fand der Held aus Mitternacht seinen Tod auf deutscher Erde. Die Kriegsstürme brausten aufs neue über das Land und vernichteten, was kaum Wurzel geschlagen hatte. Als das Unwetter endlich verzogen war, ordnete der Administrator eine Kirchenvisitation an, um sich einen Überblick

1) Danneil, Protokolle II. 29/30, III. 22.
2) Danneil, Dorfschulwesen 48.

über den Umfang der Zerstörung zu verschaffen. Seit 1650 [1]) durchwanderten seine Beauftragten Städte und Dörfer. Sie fanden manche Schule verlassen; doch ergeben Protokolle, wie sie aus dem Kreise Wolmirstädt vorliegen [2]), daß auf den meisten Dörfern noch ein Schulmeister vorhanden war, der die Kinder in Religion und Lesen, gewöhnlich aber auch im Schreiben unterrichtete. Auf Grund dieser Berichte erschien die Kirchenordnung von 1652 [3]), welche den Küstern auf dem Lande befahl, die Kinder beiderlei Geschlechts in den erwähnten Stoffen zu unterweisen. Das Dekret von 1656 [4]) ergänzte diese Bestimmungen dahin, daß an Stelle des Küsters auch besondere Kantoren den Unterricht leiten könnten. Obwohl dieser grundsätzlich für alle Kinder bestimmt war, zwang doch der Gesindemangel zu der Einschränkung, daß im Sommer die größeren Schüler zurückbehalten werden dürften, vorausgesetzt, daß sie wenigstens an den Sonn- und Feiertagen die Schule besuchten. Die hier angekündigte Schulordnung erschien 1658 [5]). Sie betonte aufs neue, daß ihre Vorschriften für alle Dörfer Geltung haben sollten, ließ aber durch ein „soviel möglich" doch wieder dem subjektiven Belieben einen gewissen Spielraum. Die Schulpflicht setzte sie vom sechsten bis zwölften Jahre fest und verriet dadurch den Einfluß des Comenius, wie ihr andererseits die Gothaische Schuleinrichtung als ein Muster vorschwebte.

Diese Bestimmungen blieben auch in Kraft, als das Land in den Besitz der brandenburgischen Herrscher überging; denn

1) Ebendaselbst 49.

2) Danneil, Beiträge I. 41. 52. 75. 148/9. 155. 182. 202. 215. 233. 249. 288. 290. 326. 370. 383. 416. 426. 455. 466. 489. 507. 522. 549/50. 609.

3) Danneil, Dorfschulwesen 49.

4) Vormbaum, Schulordnungen II. 493/4.

5) Danneil, Dorfschulwesen 53/5.

die Magdeburger Kirchenordnung, welche der Große Kurfürst 1685 bestätigte[1]), bedeutete in keiner Weise einen Fortschritt gegen die alten Verfügungen, sondern ließ im Gegenteil eine genaue Begrenzung der Schulzeit vermissen. Immerhin widmete sie den Küstern ein ganzes Kapitel, in welchem über ihre Anstellung und Absetzung vorgeschrieben wurde, daß sie nur unter Zustimmung des Pfarrers geschehen dürfe. Mit großer Ausführlichkeit wurden die Pflichten aufgezählt, welche sich aus dem Kirchendienste ergaben. Als unverträglich mit dieser halb geistlichen Stellung galten die Anfertigung von Supplicaten[2]), das Aufspielen zum Tanze und das Ausschenken von Bier und Branntwein. Die Ausübung eines Handwerks wurde dem Küster jedoch gestattet; vor allem aber sollte er die Jugend im Lesen, Schreiben und in der Religion unterrichten. Nach dieser Seite wurde dem Pfarrer zur Pflicht gemacht, den Küster zu unterstützen, wie dieser andererseits gegen unberechtigte Forderungen des Geistlichen und der Gemeinde an der Kirchenordnung einen Schutz fand.

Stärkere Spuren hinterließ auch hier die Regierung Friedrichs III. Sein Edikt vom 15. Oktober 1698 klagte[3]), daß der Schulbesuch in den meisten Ortschaften noch sehr schlecht sei, und erneuerte eine Verfügung aus dem verflossenen Jahre, nach welcher die Kinder auf dem Lande auch zur Erntezeit wenigstens zwei Stunden täglich die Schule besuchen sollten. Von fundamentaler Bedeutung aber waren sechs Schulgesetze, die zwar nur als Anhang zu einer Verordnung vom 14. Mai 1716[4]) erhalten, aber unter Friedrich I. entstanden sind. Es geht dies unzweifelhaft aus einem Berichte

1) Mylius, C. C. Magd. 29.
2) s. III. A. 2. c.
3) Mylius, C. C. Magd. I. 109.
4) Mylius, C. C. Magd. Cont. 231. Danneil, Dorfschulwesen 83.

des Domvogtes vom Jahre 1711 [1]) hervor, der sich eng an jene Gesetze anschließt. Sie verkündeten für das Herzogtum Magdeburg die allgemeine Schulpflicht vom fünften Jahre an und machten die Entlassung von einer Prüfung durch den Pfarrer abhängig. Bis dahin sollte der Schulbesuch ununterbrochen im Sommer und Winter erfolgen; eine Strafe von sechs Groschen drohte allen Eltern für jede Woche, welche ihre Kinder versäumen würden, und nur in der Zeit von Johanni bis Kreuzerhöhung (24. Juni bis 14. September) durfte eine Milderung dieser strengen Vorschriften eintreten. Daß sie nicht auf dem Papiere blieben, beweist der erwähnte Bericht, welcher sich über zehn Dörfer erstreckte und ausdrücklich bestätigte, daß man gegen nachlässige Eltern, allerdings nur in den schlimmsten Fällen, mit Geld- und Gefängnisstrafen eingeschritten sei.

2. Pommern.

Während das Herzogtum Magdeburg für die Einführung eines gelinden Schulzwanges reif erschien und die Verhältnisse der Kurmark eine gesetzliche Regelung in nächster Zeit erwarten ließen, hatte man in dem Lande, daß in entgegengesetzter Himmelsrichtung an Brandenburg grenzte, lange Jahre hindurch wenig Sinn für die Volksbildung gezeigt und erst in der letzten Zeit einen entschiedenen Schritt vorwärts getan. Die pommersche Kirchenordnung von 1563 [2]) kannte zwar in den Städten „deutsche Schreib-“ und „Jungfrauenschulen“, erwähnte aber nichts von einer Dorfschule. Über eine solche schweigen auch die zahlreichen Abschiede, welche um das Jahr 1600 im Anschluß an eine allgemeine Kirchen-Visitation erschienen [3]). Ihre Forderungen an eine religiöse Bildung des

1) Ebendaselbst 106/7.

2) Vormbaum, Schulordnungen I. 177.

3) St. A.-St. Conf. Spec. Hinterp. Sect. IV. — Dom. Archiv Titel IV. Vorpommern.

Volkes kehren in allen Synoden fast wörtlich wieder: Der Küster soll an jedem Sonntage im Verlaufe des Gottesdienstes den Katechismus ablesen, der Pastor die Kinder und das Gesinde daraus eine halbe Stunde examinieren. Gleichwohl darf man darin den ersten Anstoß zur Gründung von Schulen erblicken; denn bei der Durchführung der sonntäglichen Katechisationen mußte jeder Geistliche die Erfahrung machen, daß sie vollkommen nutzlos, ja unmöglich seien, wenn ein besonderer Unterricht sie nicht unterstützte. Die spärlichen Nachrichten aus dem 17. Jahrhundert bezeugen denn auch für einige Orte, daß man entweder den Küster mit dem Jugendunterrichte betraute, oder diese Aufgabe einem besonderen Schulmeister überwies[1]). Die Regel war das aber sicher nicht; denn bei einer durch den Krieg aufs äußerste erschöpften Bevölkerung durfte man für geistige Ziele weder auf die Mittel, noch auf einen empfänglichen Sinn rechnen. Infolgedessen entrollte die Kirchenvisitation von 1701 bis 1703[2]) ein durchaus trübes Bild von dem Zustande des Volksunterrichtes. In demselben Jahre aber, in welchem Albrecht Friedrich zum Statthalter des Herzogtums Hinterpommern und des Fürstentums Kammin ernannt wurde[3]), am 9. November 1706, erschien von Stargard aus ein Patent[4]), welches verfügte, daß in jedem Kirchdorfe ein Küster, in jeder Filiale aber, wie auf jedem eingepfarrten Dorfe, ein Schulmeister anzustellen und zu dem Zwecke das nötige statistische Material einzusenden sei. Ein so unzweideutiger Befehl konnte nicht wohl übersehen werden. Wiederholt

1) Strecker, Küsterfamilie 6. v. Bülow, Beiträge 370. Wehrmann, Pommern II. 89. Wehrmann, Dorfschulen 140. Neue Pomm. Prov. Bl. III. 86.

2) Wehrmann, Pommern II. 214/5.

3) Act. Bor., Behörd.-Org. I. 35.

4) Quickmann, Edikte 690.

stößt man bei der Durchsicht der Akten auf Verhandlungen, die im Anschluß an jenes Edikt mit den Patronen eröffnet wurden[1]). Sie verliefen nicht immer glatt, am wenigsten, wo das Patronat in mehreren Händen lag; aber man schien durchweg doch geneigt zu sein, sich „in die Zeit zu schicken". Es kam hinzu, daß der Advocatus fisci angewiesen war, auf die Durchführung des Ediktes zu dringen. Wenigstens bat er in einem Berichte aus dem Jahre 1713[2]) das Konsistorium, drei Ortschaften in eine empfindliche Strafe zu nehmen, weil sie noch immer keine Anstalt zum Schulbau machten. Ja, noch im Jahre 1731 beruft sich ein Pfarrer auf jenes Edikt[3]), um für eine seiner Filialen die Errichtung einer Schule durchzusetzen. Zugleich ersieht man aus dem Schreiben des Fiskals, daß es auch in solchen Dörfern, die keinen ständigen Schulmeister hatten, an einem Unterrichte nicht völlig fehlte. Man pflegte gegen den ersten Advent irgend einem Individuum die Kinder anzuvertrauen, verzichtete aber schon um Fasten auf seine weiteren Dienste, sodaß diese kurze Unterweisung allerdings kaum verhinderte, daß — nach den kräftigen Worten jenes Berichtes — die liebe Jugend wie das dumme Vieh aufwachse. Im allgemeinen wird das Bild für das ganze Herzogtum zutreffend sein, welches die Visitationsberichte von dem Zustande der Synode Labes entwerfen[4]). Um das Jahr 1710 wirkte hier in jedem Kirchspiele mindestens ein fest angestellter Küster oder Schulmeister; aber die Filialen waren in ihrer großen Mehrzahl ohne einen solchen. Immerhin wurde der Mangel lebhaft empfunden, und das Bemühen der geistlichen Behörden mußte in der nächsten Zeit darauf gerichtet

1) St. A.-St.; Conf. Spec. Hinterp. Sect. IV.
2) St. A.-St.; Conf. Köslin VII.
3) St. A.-St.; Dom. Arch. Titel IV. Bd. 5.
4) St. A.-St.; Conf. Labes. Tit. XXI. Sect. II.

sein, die Schule überall in eine ständige Einrichtung zu verwandeln.

3. Kleve-Mark.

Vom Zentrum der Monarchie wendet sich der Blick zu den stark vorgeschobenen Gebieten am Rhein und an der Memel. Diese Landschaften waren einander darin ähnlich, daß das Regiment der Hohenzollern bisher wenig Einfluß auf den Zustand ihrer Volksbildung gewonnen hatte. Aber aus ganz verschiedenen Gründen. In Preußen, weil die Regierung sich den trostlosen Verhältnissen gegenüber ohnmächtig fühlte, in Kleve und Mark, weil ein tüchtiges Geschlecht noch nicht verlernt hatte, für sich selbst zu sorgen. Deshalb war auch das Resultat der Entwicklung in beiden Provinzen grundverschieden. Was zunächst die rheinischen Landschaften betrifft, so waren die evangelischen Gemeinden von Anfang an auf sich selbst angewiesen, da das Herzogshaus bei der alten Religion beharrte[1]). Das Vorbild der benachbarten Niederlande wirkte ebenfalls auf die Ausbildung einer freien kirchlichen Verfassung, in welcher für das landesherrliche jus episcopale kein Raum blieb. Naturgemäß suchten die Gemeinden das Errungene bei dem Besitzwechsel von 1609 zu behaupten, und durch die Rivalität der beiden Bewerber erreichten sie auch ohne große Mühe ihr Ziel[2]). Die Reverse der gemeinschaftlichen Regierung sicherten ihnen alle ihre Freiheiten auf religiösem Gebiete, und darauf gestützt konnten sie zu einer festen Organisation ihrer Kirchen schreiten, für welche sie die landesherrliche Genehmigung aber doch nicht entbehren mochten. Diese wurde zunächst der reformierten Kirchenordnung zu teil, und zwar unter dem Vorbehalte, „dieselbe zu jeder Zeit ver-

1) Snethlage, Kirchenordnungen 7/8.
2) Ebendaselbst 9. Oven, Verfassung 28.

mindern, vermehren und nach Gelegenheit ändern und aufheben zu wollen“ [1]). Doch wurde diese Einschränkung sicher nicht in der Absicht gemacht, die Mitwirkung der Synode, wie sie durch die Reverse garantiert war, einfach auszuschalten, wenn eine Umgestaltung nötig sein sollte [2]). Der Inhalt der Kirchenordnung von 1662 mit der Bestimmung über die Anlage von Schulen auf den Dörfern ist bereits in anderem Zusammenhange herangezogen worden [3]); aber auch die lutherischen Gemeinden erhielten für ihren Entwurf im Jahre 1687 die Bestätigung des Großen Kurfürsten [4]). Die eingeschlossene Schulordnung drang auf Abschaffung aller Winkelschulen, wollte dies aber nicht auf Nebenschulen ausgedehnt wissen, die dort nötig waren, wo Kinder die Kirchschule wegen zu großer Entfernung ihres Wohnortes nicht besuchen konnten. Sie verlangte aber, daß die Anlage solcher Schulen nur mit Genehmigung der zuständigen geistlichen und weltlichen Beamten erfolgen dürfe. Die Voraussetzung beider Schulordnungen bildete also der Grundsatz, daß für alle Kinder die Möglichkeit des Schulbesuches geschaffen werden müsse — die unmittelbare Vorstufe für ein Gesetz, welches allen die Verpflichtung dazu auferlegte, war hiermit erreicht.

4. Preußen.

Von diesem Ziele war man in keiner Provinz weiter entfernt als in Preußen. Zur Zeit der Reformation hatte das Ordensland noch nicht jede Spur seiner früheren Blüte eingebüßt, obwohl übertrieben klingt, wenn Merian es hundert

---

1) Jacobson, Quellen 147.
2) Ebendaselbst 182.
3) s. S. 7.
4) Scotti, Sammlung I. 621. Snethlage, Kirchenordnungen 149.

Jahre später die Wonne des polnischen Erdkreises nennt[1]). Jedenfalls lagen die Verhältnisse nicht gerade ungünstig für die Entfaltung des Volksunterrichtes. Die sogenannte Bischofswahl von 1568[2]) betonte, daß wohleingerichtete Schulen die notwendige Grundlage für die Kirche wie für die Universität bildeten. Offenbar schwebten ihr in erster Linie Schulen von gelehrtem Charakter vor, und dazu stimmte, daß sie auf ihre Anlage nur in Städten und bei „ziemlichen" Kirchen auf dem Lande drang. Damit war der Anstoß zur Gründung der meisten Kirchschulen gegeben. An weiteres scheint man kaum gedacht zu haben, und die Regierung eines geistesgestörten Fürsten ermutigte auch nicht zu Schritten in dieser Richtung. Noch 1618, ein halbes Jahrhundert später, begnügte sich die copia instructionis[3]) mit der einfachen Erneuerung der Bischofswahl. Erst in der „Kirchenvisitation Insterburgischen Amtes"[4]) von 1638 ist ausdrücklich von Schulen die Rede, welche rein elementare Ziele verfolgten — jedoch nur deshalb, weil man studierte Männer in ausreichender Zahl nicht erhalten konnte[5]). Die Vorschriften für den Besuch dieser Schulen trugen ganz den Charakter väterlicher Ermahnungen und konnten nur für die Kirchdörfer praktische Bedeutung gewinnen. Um auch die zahlreichen andern Orte bis zu einem gewissen Grade an diesem Unterrichte teilnehmen zu lassen, bestimmte die Verordnung, daß jedes Dorf im Winter wenigstens einen Knaben zur Schule sende und ihn für die

---

1) Schmoller, Ostpreußen 47.

2) Grube, Corp. Const. Prut. 2 ff.

3) Keil, Volksschulwesen 99.

4) Grube, C. C. Prut. 40.

5) Von den Kirchspielschullehrern, welche um diese Zeit in dem Amte Insterburg angestellt waren, hatten nur vier eine Universität besucht. (Grube, C. C. Prut. 43).

Woche mit Lebensmitteln ausrüste, damit er recht beten lerne und durch diese Gabe seinem ganzen Heimatorte zum Segen gereiche. Im übrigen mußte es genügen, daß der Pfarrer am Sonntag-Morgen, der Küster am Nachmittage der Gemeinde den Katechismus und die gebräuchlichsten Gebete langsam vorsprach und laut nachbeten ließ. Es war der Anfang einer Volksbildung im religiösen Geiste; aber nur zu bald geriet das Werk ins Stocken. In dem schwedisch-polnischen Kriege bezahlte das unglückliche Land die Politik seines Fürsten mit dem entsetzlichen Tartareneinfall (1656/7), der mehr als 250 Dörfer und Städte in Asche legte, über 100.000 Menschen durch Schwert und Seuchen dahinraffte [1]). Solche Wunden vernarbten sehr langsam, und nur ganz allmählich konnte die Sorge für das geistige Wohl des Volkes ihre stille Arbeit wieder beginnen. Noch unter dem Großen Kurfürsten, am 1. März 1666, erschien eine Instruktion zur Kirchenvisitation [2]), die auch der Schulen gedachte und nachzuforschen befahl, „ob auch die Eingewidmeten ihre Kinder zu Sommer- und Winterzeiten fleißig zur Schule schickten". Die Antwort konnte nur betrübend ausfallen, wo nicht etwa ein adeliger Patron, wie der Herr v. Kreytzen zu Guttenfeld [3]), aus freiem Antriebe das Schulwesen auf seinen Gütern neuorganisiert hatte. Dergleichen vereinzelte Lichtpunkte ließen aber die Nacht der Unwissenheit und Barbarei, welche über dem Lande lagerte, nur um so finsterer erscheinen, und noch 1699 wußte Friedrich III. nichts Besseres, als jene Instruktion seines Vaters mit geringen Veränderungen einfach wiederholen zu lassen.

---

1) Schmoller, Ostpreußen 45.

2) St. A.-K.; Rep. III, 1; Geistl. Sachen 37a. Grube, C. C. Prut. 75.

3) Rogge, Balga 621. Rogge, Schattenrisse 200.

Welches aber auch die Absichten des Fürsten für sein Preußen sein mochten, das er „vor allen übrigen Provinzen jedes Mal geliebt und wertgehalten[1])" — eine furchtbare Pest brachte das Land zum zweiten Male im Verlaufe eines halben Jahrhunderts an den Rand des Verderbens[2]). Gegen 155.000 Menschen sollen in den Jahren 1709 und 1710 ins Grab gesunken sein; das Land war auf weite Strecken buchstäblich zur Wüste geworden, und den Wohlstand der Überlebenden vernichtete ein allgemeines Viehsterben des nächsten Jahres[3]). Bei dieser Lage der Dinge mußte man die Forderungen für den Jugendunterricht tief herabstimmen. Die Verordnung vom 15. Januar 1712[4]) verlangte, daß die Dörfer nach ihrer Größe einen oder zwei Knaben zur Winterszeit in die Schule schicken sollten. Man war also beim Ausgange der Regierung Friedrichs I. wieder auf denselben Standpunkt zurückgedrängt, welchen die Instruktion von 1638 eingenommen hatte. Das Schlimmste aber war, daß man nicht einmal darauf rechnen durfte, diese bescheidenen Forderungen in ihrem ganzen Umfange durchzusetzen. Jeder Versuch in dieser Richtung mußte an der übergroßen Ausdehnung der Kirchspiele scheitern. Es waren wohl 20 bis 40 Dörfer einem Gotteshause, also auch einer Schule zugewiesen[5]), und man erfährt, daß sich die Zahl in einigen Fällen auf 70 bis 80, ja, auf 94 steigerte[6]). Das bedeutete oft Schulwege von 4 bis 5 Meilen. Wer konnte es den Eltern verdenken, wenn sie sich scheuten, ihre Kinder der Gefahr auszusetzen, vom Froste erstarrt, von Schneestürmen

---

1) Beheim-Schwarzbach, Ostpreußen 8 (Reskr. vom 12. März 1711).
2) Schmoller, Ostpreußen 46.
3) Lucanus, Preußen I. 113.
4) Grube, C. C. Prut. 110.
5) Schmoller, Ostpreußen 47. Erl. Preußen IV. 219. Hennig, Verdienste 391.
6) Hennig, Verdienste 383/4.

verschüttet, oder von raubgierigen Wölfen, deren man sich durch wochenlange Jagden mühsam erwehrte [1]), zerrissen zu werden! In der Tat waren viele Schulen auch in den Wintermonaten gänzlich verödet, und über 20 stieg die Zahl der Schüler kaum in den am dichtesten bevölkerten Kirchspielen [2]). Ein Pfarrer berichtete sogar im Rückblick auf jene Zeit, er habe in den zehn Jahren seines Präcentorates nicht einen Tag Schule gehalten [3]).

Die Lage des Landes erschien im höchsten Grade verzweifelt, als Friedrich I. die Augen schloß; aber in der Stille wirkten bereits neue Lebenskräfte, welche eine bessere Zukunft für die Provinz heraufführen sollten. Sie gingen vom Pietismus aus, dem es trotz aller Anfeindungen gelungen war, sich in dem hart lutherischen Lande eine Heimat zu schaffen. Seit Ende 1702 wirkte D. Heinrich Lysius in Königsberg [4]), zunächst als Inspektor der vom Holzkämmerer Gehr gegründeten Schule. Bei seiner Ankunft hatte man ihn kalt und mißtrauisch empfangen, und diese Gefühle verwandelten sich, je länger je mehr, in glühenden Haß. Eine Supplik des Königsbergischen Magistrates aus dem Jahre 1707 strotzte von den schwersten Beschuldigungen [5]); aber Friedrich I. ließ sich dadurch nicht beirren, zum Heile des Landes, denn man wird Rogge Recht geben müssen, daß ohne den Pietismus Preußen heute vielleicht eine geistig versumpfte und sittlich verwahrloste Provinz wäre [6]). Ihre mächtigsten Wirkungen entfaltete die neue Richtung aber erst unter Friedrich Wilhelm I. Bei der

---

1) Rogge, Heiligenbeiler Kreis 560.
2) Keil, Volksschulwesen 104.
3) Ostermeyer, Litauen 432.
4) Wald, Lysius 644.
5) Wald, Lysius 731.
6) Rogge, Schattenrisse 516.

aufrichtig religiösen Gesinnung und dem rastlosen Tätigkeitsdrange dieses Monarchen mußte es ihm aus der Seele gesprochen sein, wenn der Pietismus es als seinen obersten Grundsatz hinstellte, daß es gelte, „das Evangelium zu leben".

II. Chronologische Darstellung der Tätigkeit Friedrich Wilhelms I. für die Volksschule.

A. Friedrich Wilhelm knüpft ergänzend und fortbildend an die Tätigkeit seines Vaters an. (1713—1718).

Diese Charakteranlage des jungen Fürsten sicherte denjenigen Geistlichen, welche seine Achtung erworben hatten, stets einen großen Einfluß auf seine Entschlüsse. Ihr Wort wog oft schwerer, als das der Minister und Generale[1]), und sie durften sicher sein, das Gemüt des Monarchen für eine Aufgabe zu erwärmen, welche nach den oben angeführten Worten Speners die wichtigste von allen war: die religiöse Bildung der heranwachsenden Jugend.[2]) Man muß sich aber von vorn-

1) v. Beneckendorf, Karakterzüge I. II. 78.

2) Beiläufig mag bemerkt werden, daß der Pietismus auch in anderen deutschen Ländern den Sinn für die Volksbildung kräftig angeregt hat. cf. Petersilie, Unterrichtswesen 133. 153. 157. 188. 193. Ferner Heubaum, Bildungswesen 177—179. Dieser Autor sieht aber darin einen großen Vorzug Preußens, daß es hier bei Gesetzen und Verordnungen nicht sein Bewenden gehabt habe, sondern dieselben auch ausgeführt worden seien. Wie es sich damit verhält, wird im Verlaufe der Arbeit noch wiederholt zu erörtern sein.

herein vor dem Irrtume hüten, als sei der König mit hohen Zielen an dieses Gebiet herangetreten. Die Stärke Friedrich Wilhelms I. lag nicht in der Lösung idealer Aufgaben, sondern auf einem ganz andern Felde, und die kühle Weise, mit der er in seinem Testamente von 1714 über das Kirchen- und Schulwesen bemerkt [1]), es müsse zum wenigsten in statu quo erhalten werden, atmet nichts von reformatorischem Eifer. Seine Tätigkeit für die Volksschule trägt ein durchaus konservatives Gepräge und will auch nicht anders aufgefaßt sein [2]); aber das ungewöhnliche organisatorische Talent Friedrich Wilhelms I. brachte auch in diesen Zweig der Gesetzgebung einen neuen Zug. Das offenbarte sich sofort bei dem ersten legislatorischen Akte, der „Königl. Preußischen Evangelisch-reformierten Inspektions-, Presbyterial-, Classical-, Gymnasien- und Schulordnung" (24. Oktober 1713) [3]), welche den engeren Religionsverwandten des Königs eine feste Organisation geben sollte und sich mit Ausnahme von Kleve und Mark über die ganze Monarchie erstreckte. Seiner Tendenz nach war dieses Gesetz, ebenso wie die ihm vorangehende Gründung des Reformierten Kirchen-Direktoriums, völlig im Geiste des verstorbenen Königs gehalten. Es zerfiel in die vier Abschnitte, welche in der Überschrift angedeutet waren. In dem vierten, welcher die Schulordnung enthielt, wurde als höchstes Ziel alles Unterrichts bezeichnet, daß der Jugend die Furcht des Herrn eingeflößt werde. Diesem Ziele dienten die Vorschriften über den Gebrauch des Heidelberger Katechismus, den Beginn des Unterrichts mit Gesang und Gebet und den

---

1) Stolze, Testamente 226.

2) Der König hat dies auf das Deutlichste in der Einleitung zu dem Gesetze über das Kirchen- und Schulwesen Preußens ausgesprochen (s. unter B. 2).

3) Mylius, C. C. March. I. I. 447 ff.

gemeinschaftlichen Kirchgang von Lehrern und Schülern. Über den Schulbesuch verfügte das Gesetz ganz in der herkömmlichen Form, daß die Inspektoren[1]) und Pastoren die Eltern ermahnen sollten, ihre Kinder, sobald es Alters halber geschehen könne, zu den reformierten Schulen zu schicken und nur mit Vorwissen ihres Predigers wieder herauszunehmen. Für den Fall, daß diese Ermahnungen taube Ohren fanden, bot die Verordnung den Behörden nicht die mindeste Handhabe. Von Wichtigkeit aber war es, daß der König für Berlin die praktische Konsequenz des Gesetzes zog, indem er am 18. März 1715 die reformierte Armenschule am Dom gründete[2]).

Nach einer andern Seite knüpfte Friedrich Wilhelm I. an die Tätigkeit seines Vorgängers an, indem er dessen Verfügung über die unentgeltliche Lieferung des Materials zu den Kirchen- und Schulbauten armer Gemeinden[3]) in ihrer ursprünglichen Gestalt erneuerte. Dies geschah durch den Erlaß vom 15. Februar 1714[4]), der den Gemeinden vor allem das nötige Holz oder, wenn sich keine königlichen Wälder in der Nähe befanden, das Geld zum Ankauf desselben in Aussicht stellte. Bedeutungsvoll wurde diese Verordnung auch deshalb, weil sie den König zwang, zu dem Patronate der adligen Grundbesitzer Stellung zu nehmen. Diese waren, ebenso wie die Magistrate der Städte, durch die Schulgesetzgebung der Hohenzollern bereits mehrfach in Mitleidenschaft gezogen worden; denn ihre Stellung als oberste Bischöfe in ihren Ländern gab

1) Der reformierte Inspektor entsprach dem lutherischen Superintendenten in der Kurmark. Für den letzteren gebrauchte man in Preußen vorwiegend die Bezeichnung Erzpriester, in Pommern den Titel Präpositus. cf. Herzog, Realencyklopädie XIX. 168/9. Jacobson, Quellen I. II. 96.

2) G. St. A.-B., Rep. 76 VII. Sect. XIV. Nr. 2.

3) s. S. 9.

4) G. St. A.-B.; Gen.-Dir, Gen. Dep., Titel 59, 1.

den brandenburgischen Fürsten das Recht, nicht nur in das königliche, sondern auch in das städtische und adelige Schulwesen, als eine kirchliche Einrichtung, einzugreifen. In den märkischen Städten hatte Kurfürst Johann Georg die Einrichtung von Jungfrauenschulen nicht nur verlangt, sondern meistens auch durchgesetzt, wie sich aus zahlreichen Stadtgeschichten ergibt [1]). Auf dem Lande war Ähnliches unter Friedrich I. in Pommern geschehen (Verordnung vom 9. November 1706) [2]). Dieser König selbst wollte seine Verfügung über die Unterstützung armer Gemeinden bei ihren Kirchen- und Schulbauten auf sämtliche Patrone ausgedehnt wissen, denn er befahl seinen Beamten die unentgeltliche Lieferung von Materialien „auf gleiche Weise wie bei andern, die das jus patronatus haben [3])". Gerade bei den genannten Fürsten liegt es auf der Hand, daß nur religiöse Motive, nicht etwa politische Gesichtspunkte, sie zu solchen Maßregeln veranlassen konnten; denn unter Johann Georg erlebte das ständische Wesen in der Mark seine höchste Blüte. Man braucht also ebensowenig bei Friedrich Wilhelm I. nach anderen Gründen für sein Verhalten zu den adligen Patronen zu suchen, muß sich aber bei der herrischen Natur des Königs wundern, daß er nur zögernd den gleichen Schritt wie sein Vater tat. Erst fünf Tage nach dem Erlaß der Verordnung erklärte der Präsident des Kirchen-Direktoriums, Oberhofmarschall v. Printzen [4]),

---

1) Danneil, Salzwedel 216. Ulrich, Wriezen 274. Heffter, Brandenburg 336. Fidicin, Barnim II, 18. Gähde, Alt-Landsberg 330. Bardey, Nauen 84. 231. Knuth, Gransee 174. Kehrberg, Königsberg i. d. N. 207. Götze, Stendal 370. Wolter, Burg 162. Fischbach, Brandenburg 374.

2) Quickmann, Edikte 690.

3) Wippel, Auszug 32/3.

4) G. St. A.-B.; Gen.-Dir., Gen.-Dep., Tit. 59, 1.
Der Oberhofmarschall Freiherr v. Printzen (gestorben 1725) hatte in

im Namen des Königs, die Billigkeit erfordere, daß die Patrone die Männer, denen sie ihre Jugend anvertrauten, ebenso mit Wohnungen versorgten, wie ihre Schmiede und Hirten. Fast könnte man zweifeln, ob es sich in dieser schonenden Form noch um einen Befehl handle, wenn nicht ein Erlaß vom 31. August 1725[1]) ausdrücklich von jener Pflicht der Patrone als einer solchen spräche, die „Wir in allen Unsern Provinzien allergnädigst verordnet und festgesetzt".

Noch in einem dritten Punkte nahm Friedrich Wilhelm I. die Bestrebungen seines Vaters wieder auf. Am 9. März 1715[2]) erließ er eine Instruktion an die Superintendenten, Pröpste und Inspektoren der Kurmark, welche diesen vorschrieb, auf welche Weise sie in ihren Bezirken die Lokalvisitationen durchführen sollten. Die Verordnung gedachte auch der Schule, befahl, auf die Geschicklichkeit und den Lebenswandel des Schulmeisters ein wachsames Auge zu haben, und fragte endlich nach seinem Einkommen, aber nur insofern, als er zugleich das kirchliche Amt des Küsters bekleidete. Die Verfasser der Instruktion gingen von der Voraussetzung aus, daß nicht nur im Winter, sondern auch im Sommer Schule gehalten würde, was aber nur an den wenigsten Orten der Fall war. Die Ergebnisse dieser Visitationen, welche nach der Größe der Inspektionen in einem

---

dem Grade das Vertrauen der beiden ersten preußischen Könige gewonnen, daß er allmählich zu einer leitenden Stellung in der Verwaltung der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten emporstieg. Nachdem er Präsident des Oberkirchendirektoriums geworden war, ging einige Monate später die reformierte Inspektionsordnung aus der Mitte dieser Behörde hervor. Auch an dem Zustandekommen des Gesetzes, welches zum ersten Male eine Schulpflicht in Preußen verkündigte, hatte v. Printzen, wie sich zeigen wird, den größten Anteil.

1) G. St. A.-B.; Gen.-Dir., Magd. Titel CVIII.

2) Mylius, C. C. March. I. I. 515.

Zeitraum von ein bis drei Jahren beendigt sein sollten [1]), gewährten sicher kein freundliches Bild; sie vor allem werden die geistlichen Behörden bewogen haben, den König zu einem Schritte zu drängen, den man gewohnt ist, als epochemachend anzusehen, — zu der Verkündigung der Schulpflicht.

Es ist aber vorab zu bemerken, daß diese keineswegs ganz etwas Neues in deutschen Landen war. Seitdem die Weimarische Schulordnung von 1619 [2]) die Schulpflicht im Prinzip für alle Kinder, Knaben und Mädchen, ausgesprochen hatte, waren mehrere deutsche Fürsten diesem Beispiele gefolgt. Aus demselben Jahre noch liegt ein ähnlicher Befehl Ludwigs V. für Hessen vor [3]); 1642 schloß sich der „Special- und sonderbare Bericht" des Herzogs Ernst von Gotha an [4]). In Süddeutschland trat zuerst Württemberg im Jahre 1649 diesen Bestrebungen [5]) bei, und um dieselbe Zeit taten norddeutsche Fürsten den gleichen Schritt: Georg Wilhelm von Kalenberg-Göttingen im Jahre 1650 [6]) und August der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel mit der ausgezeichneten Schulordnung von 1651 [7]). Auch dem preußischen Staate war die Schulpflicht nicht mehr fremd, sondern bestand für das Herzogtum Magdeburg in bester Form zu Recht. Dem reformierten Kirchendirektorium waren diese Tatsachen sicher nicht völlig unbekannt, als es, angeregt durch die Klagen der In-

---

1) Im Jahre 1718 wurde für sämtliche Inspektionen eine alle drei Jahre zu wiederholende Visitation vorgeschrieben (Mylius, N. C. C. M. II. III. Nachtrag 1233).

2) Sander, Volksschule 65.

3) Petersilie, Unterrichtswesen 157.

4) Sander, Volksschule 69/70. Israel, Sammlung Nr. 10.

5) Petersilie, Unterrichtswesen 193.

6) Sander, Volksschule 71/2.

7) Petersilie, Unterrichtswesen 153. Israel, Sammlung Nr. 8. Kehrbach, Monumenta VIII 144 (vgl. auch S. 143).

spektoren und Prediger über den schlechten Schulbesuch, den König um eine Verordnung bat, welche den Eltern befahl, ihre Kinder die bestehenden Schulen auch wirklich besuchen zu lassen [1]). Ohne Bedenken genehmigte Friedrich Wilhelm die in der Eingabe vom 31. Juli 1717 ausgesprochene Bitte [2]) und gab nach einer von dem Oberhofmarschall v. Printzen unterzeichneten Notiz den weiteren Befehl, daß die Verfügung als eine „generale Verordnung" aufzustellen, die sonntägliche Katechisation aufs neue einzuschärfen und der Fiskal anzuweisen sei, die Durchführung zu überwachen. Auf diese Order hin entstand der Entwurf vom 28. September, welcher den Bericht des Kirchendirektoriums mit der Willensäußerung des Königs verband, außerdem aber zwei bemerkenswerte Zusätze machte: Er drohte den widerstrebenden Eltern mit schwerer Strafe und forderte täglichen Schulbesuch. Beides ist dann korrigiert; die schwere Strafe ist durch eine nachdrückliche ersetzt, und der tägliche Schulbesuch wird nur noch für den Winter verlangt, im Sommer genügen schließlich zwei Tage in der Woche. Dies ist die Genesis der Verordnung, von deren Verkündigung man die Einführung der allgemeinen

---

1) Bei dieser Betrachtungsweise verliert die Verkündigung der Schulpflicht natürlich den Charakter des Außerordentlichen. Es ist aber doch gewiß richtiger, Preußen in diesem Punkte zu den andern deutschen Ländern, mit deren geistigem Leben es durch die Reformation verwachsen war, in Parallele zu setzen als zu den übrigen Großmächten, wie H. v. Treitschke (Deutsche Geschichte I. 42) es tut. Ihm freilich verwandelt sich das zögernde Vorgehen des Staates in der Frage der Schulpflicht in ein stolzes: „Preußen voran!" Diese Auffassung würde aber nur dann berechtigt sein, wenn das Edikt von 1717 die Regierung zu massenhaften Schulbauten gezwungen und dadurch die Kassen des Staates, der im Heerwesen bereits die Aufgaben einer Großmacht lösen mußte, stark in Anspruch genommen hätte. Es wird sich aber zeigen, daß irgend eine Tendenz auf Vermehrung der bestehenden Schulen in dem Gesetze gar nicht enthalten war.

2) G. St. A. B.; Rep. 47, 2a. Mylius, C. C. March. I. I. 527.

Schulpflicht in Preußen datiert. Die Art ihrer Entstehung ist bereits von Droysen [1]) kurz angedeutet worden, und Pariset [2]) irrt, wenn er annimmt, die Schulpflicht sei nur beiläufig (incidemment) in einem Edikte ausgesprochen, dessen Hauptzweck die Erneuerung der Verordnung über die Katechisationen (14. Mai 1716) gewesen sei [3]). Trotzdem wird man in seinen Ausführungen einen Kern von Wahrheit anerkennen müssen: Dem Könige scheint in der Tat die Betonung der Katechisationen das wichtigste Moment in der Verordnung gewesen zu sein. Daß er sie daneben in allen Provinzen verkündet wissen wollte, entsprach seinen uniformierenden Bestrebungen, und ebensowenig darf die Einführung des Fiskals überraschen, dessen Aufgabe war es ja, die Ausführung der sämtlichen königlichen Edikte zu überwachen. Wenn man dies alles in Betracht zieht, so wird man die Frage verneinen dürfen, ob Friedrich Wilhelm selbst das Bewußtsein gehabt habe, mit diesem Edikte eine radikale Neuerung einzuführen [4]).

---

1) Droysen, Politik IV. III. 2. 418.

2) Pariset, L'État 440.

3) Auch andere Autoren teilen die Ansicht Parisets über das Verhältnis der beiden Erlasse zu einander. Ziegler (Pädagogik 191/2), Heubaum (Bildungswesen 146) und Stein (Verwaltung VIa 482) setzen deshalb die Einführung der Schulpflicht in das erstere Jahr, täuschen sich aber über den Charakter des Ediktes vom 14. Mai 1716. Dieses war, wie Seite 15 angedeutet, nicht von den zentralen Behörden der Monarchie, sondern von der Regierung und dem Konsistorium des Herzogtums Magdeburg ausgegangen, hatte also nur lokale Bedeutung.

4) Pariset (L'État 440) weist mit Recht darauf hin, wie wenig die Form der Verordnung zu einer Maßregel von reformatorischem Charakter stimme. Er geht aber zu weit mit seiner Behauptung, daß kein Ausdruck des Ediktes die Absicht, eine Neuerung zu treffen, erkennen lasse. Die Worte, mit denen die Verkündigung der Schulpflicht eingeleitet wird: „um diesem höchst verderblichen Übel auf einmal abzuhelfen", besagen doch unzweideutig, daß es sich hier nicht nur um die Wiederholung älterer Vorschriften handle.

Seiner religiös angelegten Natur mußte es als etwas ganz Selbstverständliches erscheinen, daß die Eltern verpflichtet seien, ihre Kinder im Christentum unterrichten zu lassen, und er mochte annehmen, daß ein Befehl aus königlichem Munde genügen werde, um säumigen Untertanen diese Pflicht einzuschärfen. Nur wenn man das Edikt aus diesem Gesichtspunkt und nicht als einschneidende Reform betrachtet, ist es verständlich, daß der König selbst von einer Strafandrohung gänzlich absah. Diese ist erst bei der endgültigen Redaktion eingefügt worden und mußte deshalb ganz unbestimmt ausfallen. Von andrer Seite rührten auch, wie gezeigt, die näheren Bestimmungen über die Schulzeit her, welche das Edikt überhaupt erst praktisch durchführbar machten. Friedrich Wilhelm I. hat beides auch nicht etwa nachträglich genehmigt, denn die Verfügung zeigt nicht den königlichen Namenszug, sondern ist „auf Sr. Majestät allergnädigsten Specialbefehl" ausgefertigt, also in ihrer vollendeten Gestalt dem Monarchen gar nicht vorgelegt worden.

Das alles würde freilich noch nicht gehindert haben, daß das Edikt sich bei seiner Durchführung von größerer Tragweite erwies, als seine Urheber ahnen mochten. Es verdient aber hervorgehoben zu werden, daß seine Anwendung einer erheblichen Einschränkung unterlag. Die hier verkündigte Schulpflicht galt nämlich nur für die Orte, „wo Schulen sein". Merkwürdigerweise hält kein Historiker, mit Ausnahme von Pariset [1]), diesen Zusatz der Beachtung für wert; Droysen z. B. läßt ihn einfach aus. Wie wichtig er aber war, wird sich zeigen, wenn wir die Konsequenzen des Ediktes für die einzelnen Provinzen ins Auge fassen und mit der Landschaft beginnen, deren Verhältnisse ohne Zweifel den ersten Anstoß

1) Pariset, L'État 440.

zu seiner Abfassung gaben, — mit der Kurmark und den angrenzenden Gebieten.

Aus der einleitenden Übersicht hat sich ergeben, daß der Schulunterricht im Herzen der Monarchie schon eine bedeutende Ausdehnung gewonnen hatte, aber doch keineswegs in dem Grade, daß die Verkündigung des Ediktes von 1717 mit seiner Restriktion „wo Schulen sein" der Einführung der allgemeinen Schulpflicht gleichgekommen wäre. Leider liegen keine statistischen Erhebungen aus jener Zeit vor, so daß sich der Stand der Volksschule nur annähernd durch Rückschlüsse von einer späteren Periode aus feststellen läßt. Ein reiches Material schienen die Berichte zu verheißen, welche infolge einer königlichen Order seit dem Jahre 1747 über den Zustand der kirchlichen Gebäude in der ganzen Monarchie Aufschluß gaben. Da sie aber von Geistlichen abgefaßt wurden, darf es nicht verwundern, wenn die Schule gegen Kirche und Pfarrhaus sehr zurücktritt und in zahlreichen Fällen gar nicht erwähnt wird. Noch ein anderer Umstand vermindert den Wert dieser Angaben: Sie berücksichtigen nur die Schule bei den Haupt- und Filialkirchen, schweigen aber von den übrigen, eingepfarrten Dörfern. Bei dieser Lage der Dinge gestatten die Berichte nur den sichern Schluß, daß es nach dem Tode Friedrich Wilhelms fast in jeder Inspektion Filialen gab, in der Altmark mehrfach nahe an zehn [1]), die keine eigenen Schulen besaßen. In der Inspektion Wittstock begegnet man sogar der einfachen Begründung: Weil der Ort eine Filiale ist, hat er weder Pfarrhaus noch Schule. Man bewegt sich hier auf sehr unsicherm Boden; aber schon die Tatsache gibt zu denken, daß es in der ganzen Kurmark im Jahre 1750 nur 1372 Küster und Schulmeister gab [2]), während die Zahl der Dörfer sich 1746

1) G. St. A.-B.; Rep. 47 ad 5a 1.
2) Borgstede, Beschreibung 383.

auf 1841 belief [1]). Dieses Verhältnis war vor 30 Jahren unzweifelhaft noch ungünstiger gewesen, und wenn man außerdem bedenkt, daß mit einem Schulmeister keineswegs in allen Fällen die Existenz einer Schule gegeben war, so läßt sich ohne Übertreibung sagen, daß das Edikt vom 28. September 1717 etwa für den dritten Teil der kurmärkischen Dörfer keine Geltung hatte. Was es also aussprach, war eine lokal beschränkte Schulpflicht, deren Erweiterung zur allgemeinen ganz davon abhing, in welcher Zeit es gelang, jedes Dorf mit einer eigenen Schule zu versehen. Als die alte Monarchie unter dem Schlage von Jena zusammenbrach, war dieser Fall noch nicht eingetreten, sondern ein Fünftel der Dörfer ohne eine Bildungsstätte für seine Jugend [2]).

Noch engere Grenzen waren der Anwendbarkeit des Ediktes in der Neumark gezogen. Diese zeigte ihrer ganzen Beschaffenheit nach die stärkste Verwandtschaft mit dem weniger kultivierten Osten und galt noch lange nachher als die unfruchtbarste Provinz der ganzen preußischen Monarchie [3]). Bei der Wechselbeziehung zwischen materieller und geistiger Kultur durfte man für die Entwicklung der neumärkischen Volksschule nur geringe Hoffnungen hegen; auch ergaben die Berichte, welche um 1750 über den Zustand der kirchlichen Gebäude einliefen, noch kläglichere Resultate als diejenigen, welche aus der Kurmark hervorgingen. Unter ihnen ist der Bericht aus der Inspektion Krossen [4]) dadurch besonders wertvoll, daß er sich über die Schulen sämtlicher Dörfer verbreitet. Man wird keinen großen Fehler begehen, wenn man die hier herrschenden Zustände als typisch für die ganze Neumark betrachtet; dann

1) Büsching, Topographie 54/5.
2) Bassewitz, Kurmark I 343.
3) Mirabeau, Monarchie I 309.
4) G. St. A.-B.; Rep. 47. M. A. 94.

aber befand sich noch nach dem Tode Friedrich Wilhelms I. ein volles Drittel der Ortschaften ohne eine eigene Schule[1]), und das Edikt, welches im Jahre 1717 den Besuch der bestehenden Schulanstalten zur Pflicht machte, hatte für einen gewaltigen Bruchteil der ländlichen Bevölkerung keine Geltung.

Ganz ähnlich lagen die Verhältnisse in Pommern, denn dort hatte der Erlaß von 1706, nach welchem jedes Dorf eine Schule besitzen sollte, erst allmählich begonnen, seine Wirksamkeit zu entfalten. Jene Forderung war noch weit von ihrer Verwirklichung entfernt, als am 13. Oktober 1717[2]) ein Patent der hinterpommerschen Regierung auch in dieser Provinz die Schulpflicht einführte. An dem Zusatze „wo Schulen sind" fehlte es hier ebensowenig wie in der ursprünglichen Fassung des Ediktes; im übrigen aber hatte dieses am Hofe Albrecht Friedrichs eine merkwürdige Umgestaltung erfahren. Der Passus über die Catechismus-Examina war an die Spitze getreten, und im Schulunterrichte fehlte völlig die Erwähnung der weltlichen Fächer. Der kirchliche Charakter des Ediktes überwog demnach so sehr, daß in dieser Form die Einführung der Schulpflicht tatsächlich als das minder wichtige Moment erschien, und dazu stimmte es, daß der Advocatus fisci nur die Anweisung erhielt, auf die Befolgung der Vorschrift über die Katechisationen zu achten.

Es läßt sich nicht leugnen, daß das Edikt vom 28. September wirklich an einer gewissen Unklarheit in diesem Punkte litt. Die enge Verbindung, in welcher der Fiskal mit den Katechisationen erwähnt wurde, rechtfertigte die Auffassung der pommerschen Regierung, während seine Stellung am Ende

1) Dieses Bild scheint noch zu günstig zu sein, da im Jahre 1801 unter 300 königlichen Dörfern nur 188 einen Schulmeister und nur 125 ein Schul- oder Küsterhaus besaßen (Hoffmann, Neumark 72).

2) Quickmann, Edikte 192/3.

des ganzen Ediktes nicht ausschloß, daß er auch auf den Schulbesuch zu achten hatte. Letztere Ansicht vertrat man in Preußen, wo gerade vom Advocatus fisci eine Verschärfung des Gesetzes ausging [1]). Auf seinen Antrag hin wurde in das gedruckte Edikt vom 6. Dezember 1717 die Bestimmung aufgenommen, daß das Schulgeld auch von den Eltern zu bezahlen sei, welche ihre Kinder ohne Grund vom Unterrichte zurückhielten. Ein kräftiger Anstoß konnte aber auch in dieser Fassung von dem Gesetze nicht ausgehen, schon deshalb nicht, weil es hier im Osten fast nur in den Kirchdörfern anzuwenden, also auf den engsten Kreis beschränkt war.

Für eine allseitige Durchführung des Ediktes lagen die Verhältnisse bei weitem am günstigsten in dem Herzogtume Magdeburg und dem sich unmittelbar anschließenden Fürstentum Halberstadt. Dort aber konnte man deshalb nicht von der Einführung einer Schulpflicht sprechen, weil eine solche schon seit sechzig Jahren bestand. Auch im übrigen enthielt die Verordnung keine Bestimmung, welche gegenüber den unter Friedrich I. erlassenen sechs Schulgesetzen und der am 14. Mai 1716 [2]) erschienenen „Königlich Preußischen Verbesserung des Schulwesens und Katechisierens" (sämtlich für Magdeburg ergangen) einen Fortschritt bedeutete. Das zuletzt genannte, bereits mehrfach erwähnte Gesetz war durch die unbefriedigenden Resultate einer Schul- und Kirchenvisitation veranlaßt worden, für welche Regierung und Konsistorium am 27. Juni 1715 [3]) eine Instruktion im engen Anschluß an die brandenburgische vom 15. März desselben Jahres erlassen hatten. Es brachte außer einer Wiederholung des älteren Gesetzes eine methodische Anleitung zum Memorieren, ohne doch die Forderung an das

1) St. A.-K.; Rep. III 1. Geistl. Sach. 37a.
2) Mylius, C. C. Magdeb. Cont. 229.
3) Mylius, C. C. Magd. 167.

Verständnis des Lehrstoffes aus dem Auge zu verlieren, die Festsetzung der täglichen Schulstunden und die Anordnung eines vierteljährlichen Schulexamens. Diese Forderung erschien aber bald als zu weitgehend, denn schon im nächsten Jahre verlangte eine Bestimmung (welche nur in die magdeburgische Fassung des Ediktes vom 28. September 1717 aufgenommen wurde)[1] nicht öfter als einmal im Jahre ein solches Examen.

Von ebenso geringer Bedeutung wie in den zuletzt betrachteten Provinzen war das Edikt für die Gebiete an der Weser und am Rhein. Was zunächst Minden-Ravensberg betrifft, so sind die Berichte[2] über die dortigen Schulverhältnisse zu oberflächlich, um ein sicheres Urteil darüber fällen zu können, bis zu welchem Grade es möglich gewesen wäre, auf Grund des Gesetzes eine mehr oder weniger allgemeine Schulpflicht einzuführen. Daß es aber tatsächlich nicht geschehen ist, ergibt sich aus den Worten, mit welchen die Regierung zu Minden am 10. September 1727[3] den Entwurf eines Schulgesetzes einleitete; es sei „dergleichen Verordnung, damit die Jugend nicht in schädlicher Unwissenheit aufwachsen möge, allhier im Lande höchst nötig."

Noch weniger konnte Friedrich Wilhelm I. versucht sein, die Bestimmungen des Ediktes in Kleve-Mark wirklich durchzusetzen. Er hatte mit gutem Grunde diese Länder förmlich ausgenommen, als er daran ging, die reformierte Kirche und Schule in seinen Staaten zu organisieren; denn er wußte, mit welcher Zähigkeit die Stände an den alten Satzungen, also auch an der Kirchenordnung von 1662, festhielten. Diese sicherte ihnen eine Bewegungsfreiheit, wie sie von Friedrich Wilhelm nicht zu erwarten war. Sie einfach aufzuheben,

1) Danneil, Dorfschulwesen 85.
2) G. St. A.-B.; Rep. 47; M. A. 95.
3) G. St. A.-B.; Rep. 32, 41.

würde aber ebenso gewissenlos wie politisch unklug gewesen sein. Denn Preußen vergaß nie, auf die Erwerbung von Jülich und Berg Rücksicht zu nehmen; es durfte die Schwierigkeiten, die dort vorauszusehen waren, nicht noch dadurch vergrößern, daß es die Bevölkerung durch eine rücksichtslose Behandlung ihrer Glaubensgenossen mit antipreußischen Gesinnungen erfüllte. Solche Erwägungen bestimmten den König, nicht nur in der Landtagsfrage, sondern auch in der Regelung der Lehnpferdegelder [1]), also in einer finanziellen Angelegenheit, in der man am wenigsten Nachsicht von ihm erwarten konnte, mit Schonung zu verfahren; sie mußten in Kirchen- und Schulsachen erst recht ausschlaggebend sein. Wenn Friedrich Wilhelm trotzdem das Edikt von 1717 am 9. Oktober [2]) auch hier verkünden ließ und von einem Widerstande, wie später bei den Konduitenlisten [3]), nichts verlautet, so beweist das am besten, eine wie geringe Bedeutung man der Verordnung beimaß. Jeder Versuch aber, ihren Inhalt zu verwirklichen, würde auf eine lebhafte Opposition gestoßen sein.

Ein solcher Versuch unterblieb aber nicht nur hier, sondern auch in den Gebieten, wo die Stände allmählich verlernt hatten, auf alte Privilegien zu pochen. Zwar brachte das nächste Jahr noch eine Bestimmung über den Schulbesuch in der Vormundschaftsordnung [4]), dann aber folgte eine lange Unterbrechung in den Bemühungen des Königs, soweit sie auf die Einführung der Schulpflicht abzielten. Doch sind aus dem Jahre 1718 noch zwei Gesetze zu erwähnen, deren eingehende Betrachtung freilich erst später erfolgen kann. Sie berührten beide den Schulmeister und waren charakteristisch für die

1) Förster, Friedrich Wilhelm I. II. 167.
2) Scotti, Sammlung II. 921.
3) s. unter C. 1.
4) Mylius, C. C. March. II. II. 70.

Doppelnatur desselben: Die „Erneuerte Verordnung wegen der studierenden Jugend" vom 30. September 1718[1]) schrieb vor, unter welchen Bedingungen er sein Lehramt ausüben dürfe; die Principia regulativa vom 4. Juni desselben Jahres[2]) bestimmten, mit welchen Einschränkungen es ihm gestattet sei, ein Handwerk zu treiben. Damit hatte die Regierungstätigkeit Friedrich Wilhelms auf dem Gebiete der Schule einen vorläufigen Abschluß erreicht; nur daß die zahlreichen Verstöße gegen das zuletzt erwähnte Gesetz am 10. November 1722[3]) seine teilweise Erneuerung notwendig machten.

B. Der König ist vorwiegend in seiner Eigenschaft als Domänenbesitzer für die Schule tätig. (1718—1736.)

Noch in dem Jahre 1718 aber setzte eine anders geartete Wirksamkeit des Königs ein, die sich zunächst auf seine Domänen und unter ihnen wieder auf diejenigen beschränkte, welche in der Provinz Preußen lagen, in der Landschaft, welcher er im vollsten Maße seine landesväterliche Fürsorge zuwandte. Erst ganz allmählich zog diese Tätigkeit Friedrich Wilhelms I. weitere Kreise, dehnte sich auch auf die Güter der preußischen Adligen und endlich auf die beiden andern östlichen Provinzen des Staates aus.

1. Die preußische Schulengründung bis zum Erlaß der Schulordnung vom 3. April 1734.

a. Erster Versuch.

Es ist bereits hervorgehoben worden, wie ohnmächtig die Verordnung vom 6. Dezember 1717 gegenüber dem ganz

1) Mylius, C. C. March. I. II. 229.
2) Mylius, C. C. March. V. II. 672.
3) Mylius, C. C. March. I. I. 547.

verfallenen Schulwesen Ostpreußens war. Im nächsten Jahre konnte der König sich persönlich von der Wirkungslosigkeit des Ediktes überzeugen, und wenn ihm auch die geistige und sittliche Verkommenheit des preußischen Landvolkes entgangen wäre, so lebte doch in Königsberg ein furchtloser Geistlicher, der ihn mit ernstem Mahnrufe an seine Königspflicht erinnerte. Friedrich Wilhelm fühlte sich durch eine Predigt des Lysius über das Gleichnis vom reichen Mann und armen Lazarus tief ergriffen, und dieser Eindruck mußte durch die Reise nach Litauen noch verstärkt werden. Sie hatte zur Folge, daß der König am 2. Juli 1718 [1]) von Tilsit aus Befehle an Regierung, Kammer und Konsistorium erließ, „mit zusammengesetzten Kräften doch endlich der Unwissenheit abzuhelfen". Mit diesem Schritte leitete der König die Reformepoche für Preußens Schulwesen ein. Den drei Kollegien aber hatte er nur eine sekundäre Rolle dabei zugedacht; an die Spitze des Werkes stellte er jenen Prediger, der zugleich das Haupt des Pietismus in Preußen war, und auch der Lehrer des Lysius, A. H. Francke [2]), der größte Pädagoge seiner Zeit, sollte gehört werden. Lysius ging an die Ausarbeitung eines Planes, für dessen finanzielle Seite der König schon am 2. Juli [3]) die Norm gegeben hatte, indem er eine halbe Hufe, nach der Instruktion vom 9. September [4]) in dringenden Fällen auch eine ganze, zum Unterhalte für die anzusetzenden Schulmeister bestimmte. Neben den Vorschriften über die Besoldung der Lehrer bildeten die über den Bau der Schulhäuser das zweite entscheidende Kriterium für die Durchführbarkeit der nacheinander auftauchenden Projekte. Die Instruktion setzte in dieser

1) Borowski, Kirchenregistratur 176. Hennig, Verdienste 379.
2) Über Francke ist namentlich zu vergleichen Kramer, A. H. Francke.
3) St. A.-K.; Rep. III. 1, Geistl. Sach. 42 a.
4) Ebendaselbst.

Sache fest, daß die Errichtung Aufgabe der Gemeinden sei, der König aber das Bauholz schenken werde. Nach beiden Seiten hin enthielt der von Lysius entworfene Schulplan [1]) eine Ergänzung: Dem Schulmeister wurden zwei Dreyer Schulgeld auf das Kind zugewiesen — die Instruktion hatte von einem unentgeltlichen Unterrichte als Äquivalent für die von den Bauern zu verrichtenden landwirtschaftlichen Arbeiten des Schulmeisters gesprochen — und die Baukosten der Schulhäuser sollten vorschußweise von der Kriegs- und Domänenkammer bestritten werden. Jeder Kenner der Verhältnisse mußte sich nämlich sagen, daß die ganz verarmten Gemeinden nicht imstande seien, die nötigen Beträge aufzubringen. Nach diesen Prinzipien begann Lysius, beraten von einem technischen Mitarbeiter, das Werk im Amte Insterburg [2]), erkannte die Gründung von 130 Schulen als notwendig und erhielt für diese am 8. April 1719 die königliche Genehmigung [3]). Bald aber wurde seine Stellung erschüttert. Die litauische Geistlichkeit suchte das Landvolk durch die Vorstellung aufzureizen, daß ihm eine Germanisierung drohe, und sie hatte mit dieser Befürchtung nicht Unrecht. Denn obwohl Lysius als eine seiner ersten Arbeiten die Übersetzung des Katechismus ins Litauische vornahm [4]), bezeichnete er es doch selbst als das Ziel seiner Bestrebungen, daß endlich in ganz Litauen deutsch gepredigt werde [5]). Er durfte in dieser Sache auf die volle Billigung des Königs rechnen [6]); gefährlich aber wurde ihm ein Wider-

1) Keil, Volksschulwesen 111—119.

2) Es war das größte unter den vier litauischen Ämtern Insterburg, Ragnit, Tilsit und Memel. (Toeppen, Preußen 315).

3) Keil, Volksschulwesen 115.

4) Ebendaselbst.

5) Rogge, Lysius 120/1.

6) G. St. A.-B.; Rep. 56 Nr. 28. (Verordnung vom 2. Dezember 1717 wegen Abschaffung der wendischen Sprache.) Beide Männer ver-

stand, der sich in den leitenden Kreisen der Provinz regte. Man war tief empört, daß diesem so bitter gehaßten „Ausländer" eine führende Rolle übertragen war, setzte alle Hebel in Bewegung und hatte, bei der ohnehin mißtrauischen Natur des Königs, endlich Erfolg. Eine Reise des Kammerpräsidenten Grafen Truchseß von Waldburg nach Berlin, Anfang 1721, entschied über das Schicksal des Lysius; der König ließ ihn fallen [1]). Wenn man aber bedenkt, eine wie lange Zeit zwischen der Genehmigung der geplanten Schulen und der offenen Ungnade des Königs verstrich, ohne daß etwas geschah, so liegt die Vermutung nahe, daß der mit dem Projekte des Lysius verbundene Kostenaufwand nicht das wenigste dazu beigetragen hat, die Sache dem Könige unannehmbar zu machen. Im Interesse der Schule konnte man das nur beklagen, denn die Ausstattung mit Land würde die ganze Einrichtung sicher fundiert haben. Derjenige, der sich am eingehendsten mit diesen Dingen beschäftigt hat, Keil, ist allerdings anderer Ansicht [2]); er meint, daß die Feldarbeit für den Unterricht höchst störend und der Ausfall an Steuern, den die Abgabenfreiheit der Schulhufen verursacht hätte, unerträglich gewesen sein würde. Der erste Nachteil ließ sich aber durch die Heranziehung der

folgten bei diesem Streben rein praktische Ziele. Der König wollte die wendische Sprache beseitigen, weil sie ein Verkehrshindernis bildete, Lysius die litauische, weil sie die Herstellungskosten der religiösen Bücher verteuerte. Keil (Volksschulwesen 119) entrüstet sich freilich darüber, daß Rogge dem Lysius einen so materiellen Grund unterschiebe; da jener aber die eigenen Worte des Königsberger Predigers anführt, so ist in Wirklichkeit Keil derjenige, der dem letzteren ihm fremde Motive unterschiebt, nämlich große nationale Gedanken.

1) Direkt beweisen läßt sich der Zusammenhang beider Ereignisse nicht; aber er ist im höchsten Grade wahrscheinlich, da Waldburg stets darauf drang, daß geborne Preußen die Geschäfte des Landes leiteten. (Akt. Bor., Behörd.-Org. III 293).

2) Keil, Volksschulwesen 119.

Ortseingesessenen bedeutend mildern, und was den zweiten betrifft, so würde die Ausdehnung des Werkes über die ganze Provinz keine 800 Hufen erfordert haben. Das aber wollte wenig bedeuten, wenn man berücksichtigt, daß der Adel bis zur Einführung des Generalhufenschosses im Jahre 1719 ganze 34681 Hufen dem Kataster entzogen hatte [1]). Auch darf man nie vergessen, wie sehr der Erfolg der Schularbeit durch die soziale Stellung des Lehrers bedingt ist. Die Reform des Lysius würde ihn auf die Stufe des kleinen Bauern gestellt haben (den Kolonisten wurden in der Regel zwei Hufen zugewiesen) [2]), die endliche Ausführung des Werkes drückte ihn unter den Tagelöhner hinab.

b. Zweiter Versuch.

Noch in demselben Jahre 1721 setzte der zweite Versuch ein; denn der König hegte gerade damals die besten Hoffnungen für den ganzen Aufschwung der Provinz [3]). Naturgemäß machte sich jetzt die Gegenströmung geltend [4]). Bereits im Frühjahre hatte Friedrich Wilhelm I. eine Unterredung mit dem Pfarrer Engel aus Szillen gehabt und diesem sein ganzes Vertrauen geschenkt. Das Projekt, welches Engel dem Könige unterbreitete, besaß in den Augen des letzteren einen unleugbaren Vorzug vor dem des Lysius: es kostete ihm nichts, legte vielmehr die gesamten Lasten der Kirche auf. Der Pfarrer von Szillen wollte nämlich nur Kirchschulen bauen oder aus-

1) Schmoller, Ostpreußen 56.

2) Beheim-Schwarzbach, Ostpreußen 30. Schmoller, Ostpreußen 64.

3) Act. Bor., Briefe 176. Skalweit, Domänenverwaltung 48.

4) Nach Pariset (L' État 464) könnte man vermuten, daß der König die Absicht gehabt habe, den Grafen von Waldburg an die Spitze der Reform zu stellen. An diesen soll nämlich die Kabinetts-Order vom 29. März 1721 über „les arpents libres des instituteurs" gerichtet sein. In Wirklichkeit aber handelt die bei Jacobson (Quellen I. II. 96 und 117) abgedruckte Verfügung ausschließlich von den Hufen der Prediger.

bessern; zu diesen sollte dann die schulpflichtige Jugend sämtlicher Dörfer gehen, aber in jährlich wechselnden, zehn Köpfen starken Abteilungen [1]). Obwohl dieser Plan weder die Hindernisse hob, welche die Beschaffenheit des Landes dem Schulbesuche bot, noch die mindeste Gewähr leistete, daß der einjährige Kursus dauernde Erfolge aufweisen würde, fand er doch die Billigung des Königs. Dieser genehmigte auch am 22. September [2]) die Einsetzung einer Kommission, welche Engel, den Konsistorialrat Sahme und vor allem den Hofprediger Quandt umfaßte, einen entschiedenen Gegner des Pietismus [3]). Die drei begaben sich im nächsten Jahre nach Litauen, um in Konferenzen mit den dortigen Geistlichen die Ausführung des Werkes zu beraten und zunächst die Kirchenrechnungen zu revidieren. Diese Arbeit bildete die notwendige Voraussetzung des ganzen Planes. Wollte man nämlich die Kosten möglichst aus Kirchenmitteln decken, so mußte man sich zunächst Klarheit über die Besitzverhältnisse der einzelnen Gotteshäuser verschaffen. Bei dieser Untersuchung stellte sich aber bald heraus, daß „ohne Inkommodität Sr. Majestät" keine nennenswerten Erfolge zu erhoffen seien [4]).

c. Dritter Versuch.

Als die Kommission gegen Pfingsten 1722 ihre Arbeiten vorläufig abschloß, mochte sie kaum ahnen, daß sich schon ein schweres Ungewitter über ihrem Haupte zusammengezogen hatte. Sie war wegen Gewährung von Diäten, Portofreiheit und Vorspann bei der Regierung eingekommen, und diese hatte sich deswegen an den König gewandt, indem sie zugleich Bedenken

1) Keil, Volksschulwesen 119/23.
2) Keil, Volksschulwesen 120.
3) Armstedt, Königsberg 259.
4) Keil, Volksschulwesen 119/23.

äußerte, ob die Kommissionsmitglieder wegen ihrer mannigfachen Amtsgeschäfte Muße genug haben würden, ein so zeitraubendes Werk zu Ende zu führen [1]). Darauf erfolgte die berühmte Resolution vom 31. Januar 1722 [2]): „Dieses ist nichts; denn die Regierung dieses armes Land in der Barbarey behalten will. Denn wenn ich Baue und Verbeßere das Land, und ich mache keine Christen, so Hilfet mir alles nit. sie sollen sich mit Ober Mar. Printz zusammen thun, und Porst, Reinbeck [3]) und sollen zusammen mir Vorschlagen wie die Sache am Besten und Kürtzesten anzustellen, zum Ober Direc. muß ein weltlich seyn den man von hier Hinsenden muß, und der ein Gottesman ist". Im Grunde genommen schloß sich der König also doch dem Gutachten der Regierung an, da auch

1) Keil (120/1) verhehlt nicht seinen Unmut über eine Kommission, die mit einer solchen Bitte an den König herantrat und dadurch seine „Geduld und Langmut auf die höchste Probe stellte". Lysius hatte allerdings nach einem sofort zu erwähnenden Gutachten Reinbecks, die Reisekosten größtenteils aus seiner eigenen Kasse bestritten. Das verdiente gewiß die höchste Anerkennung, doch wird andrerseits kein billig denkender Mann den neuen Bevollmächtigten einen Vorwurf daraus machen, wenn sie in diesem Punkte anders handelten. Keil scheint der Meinung zu sein, daß es zu einem Schritte, wie die Kommission ihn unternahm, noch immer Zeit genug gewesen sei. Er hätte aber aus den von ihm benutzten Akten des Königsberger Staatsarchivs ersehen können, daß eine Rückerstattung der Auslagen bei der Empfindlichkeit des Königs in Geldangelegenheiten ihre großen Schwierigkeiten hatte. Als die Kammer an Vorspanngeldern für die Kommission, welche 1737 in königlichem Auftrage die Ämter bereiste, 1400 Taler über den Fonds ausgegeben hatte, verweigerte Friedrich Wilhelm ihr die Entlastung (Rep. III. I. Geistl. Sachen 42 a).

2) G. St. A.-B.; Rep. 7, 70 a.

3) Joh. Porst, Konsistorialrat und Hofprediger, am bekanntesten als Herausgeber des nach ihm benannten Gesangbuches, hatte J. G. Reinbeck aus Halle nach Berlin gezogen. Dieser erwarb sich bald die Gunst Friedrich Wilhelms I., der ihn im Jahre 1717 zum Propste in Cöln und nach dem Tode Porsts (1728) zu dessen Nachfolger ernannte. († 1741) cf. v. Reinbeck, Reinbeck.

er einen Personenwechsel für notwendig hielt. Es muß ihm wohl von irgend einer Seite die ganze Haltlosigkeit des Engelschen Projektes dargetan sein; denn ein abschließendes Urteil konnte er über die Leistungen einer Kommission, die erst seit vier Monaten bestand, unmöglich fällen. Ehe er eine endgültige Entscheidung traf, forderte er aber die Gutachten des Konsistorialrates Porst und des Propstes Reinbeck ein. Pariset behauptet, beide hätten — en bons courtisans — den Plan des Königs, einen Nichtpreußen mit der Reform zu betrauen, gebilligt; aber gerade das Gegenteil ist der Fall. Porst erklärte am 21. Februar [1]), der weltliche Direktor müsse unbedingt ein geborner Preuße sein; denn bei der Eifersucht dieser „Nation" auf ihre Rechte würde selbst ein Engel vom Himmel, wenn der König einen solchen hinsenden könnte, der Verleumdung nicht entgehen, höchstens dürfe man ihm einen Brandenburger als Theologen zur Seite stellen. Reinbeck hielt (am 24. Februar) [2]) einen besonderen Bevollmächtigten für unnötig und kostspielig; es handle sich zunächst um die Revision der Kirchenrechnungen, die aber könne sehr wohl von den bestehenden Kollegien durchgeführt werden. Am wohltuendsten berührt in den Berichten die Wärme, mit welcher beide sich des gestürzten Lysius annehmen — das ist nie Höflingsart gewesen. Vielleicht, daß der König sich dadurch verletzt fühlte; jedenfalls tat er genau das Entgegengesetzte von dem, was seine geistlichen Berater ihm vorschlugen. Im Mai 1722 verfügte er [3]), daß der Kammergerichts- und Konsistorialrat v. Mansberg sich nach Preußen begebe, und sofort erfüllte sich, was Porst voraus-

1) St. A.-K.; Rep. III., 1; Geistl. Sach. 42 a.
2) St. A.-K.; Rep. III, 1; Geistl. Sach. 42 a.
3) Borowski, Kirchenregistratur 177/8.

gesagt hatte. Mansberg klagte schon im Juni [1]), daß er nirgends in Preußen Entgegenkommen gefunden habe, nur die vom Könige angewiesenen 1000 Taler seien ihm von der Domänenkasse ausbezahlt worden. Über die Gesinnung der dortigen Kreise lassen die Berichte der Regierung und Engels [2]), welcher Mansberg eigentlich unterstützen sollte, auch gar keinen Zweifel; aber die königlichen Reskripte stellten sich entschieden auf die Seite des angegriffenen Kommissärs. Mehr Wohlwollen als bei den gebornen Preußen fand dieser bei dem Minister v. Görne [3]), an den ihn seine Instruktion verwies. Der letztere gab ihm den Rat, zunächst die Revision der Kirchenrechnungen durchzuführen und den Schulbau bis dahin ruhen zu lassen. Der Vorschlag mußte v. Mansberg einleuchten, und er fand die Rechnungen in einer so heillosen Verwirrung, daß ihre Prüfung ihn bald ganz in Anspruch nahm. Um zu verhüten, daß sich später die Notwendigkeit herausstelle, diese Sisyphosarbeit von vorne zu beginnen, verordnete der König noch im Dezember 1722 die Einsetzung einer ständigen Kommission [4]), welche die Kirchenrechnungen jährlich abnehmen sollte. Das Ergebnis dieser Bemühungen war aber so niederschlagend, daß die Hoffnung, aus dem Kirchenvermögen hinreichende Gelder für den Schulenbau flüssig zu machen, immer mehr schwand. Es blieb also nur eins übrig: die nötigen Mittel mußten vom Könige zur Verfügung gestellt werden. Dessen aber hatte sich gegen den Herbst 1723 wieder eine sehr pessimistische Stimmung im Hinblick auf das ganze „Retablissement" Preußens bemächtigt. Er erklärte, seiner preußischen Haushaltung müde zu sein, die ihn und die übrigen Provinzen nur an Menschen und Geld erschöpfe [5]). Das war nicht der Augenblick, um die

1—3) St. A.-K.; Rep. III, 1; Geistl. Sach. 42 a.

4) Königsberg, Rep. III, 1; Geistl. Sach. 42 a. Hennig, Übersicht 268. Jacobson, Quellen I. II. 91.

5) Act. Bor., Briefe 234/5.

königlichen Kassen auch noch mit Schulbauten zu belasten. Friedrich Wilhelm befahl Anfang Februar[1]) seinem Bevollmächtigten, das ganze Werk auf zwei Jahre hinauszuschieben. Es war das Vorspiel für die Abberufung v. Mansbergs selbst. Sie erfolgte in der verletzendsten Form. Die Kammer hatte an den König berichtet, sie habe bis zum Juli 1724 an seinen Bevollmächtigten 731 Taler Diäten ausgezahlt; darauf erklärte Friedrich Wilhelm am 20. September[2]), er erkenne diesen Betrag nicht an, da v. Mansberg nicht das mindeste geleistet habe. Dies erschien selbst der Kammer zu stark, und sie nahm den unglücklichen Kommissar nachdrücklich in Schutz[3]), vielleicht auch aus Besorgnis, selbst für die gezahlten Gelder haftbar gemacht zu werden. Auch v. Mansberg schwieg nicht[4]), sondern hob in seinem Rechtfertigungsschreiben u. a. hervor, er habe 568 Kirchenrechnungen und 51 993 Taler Kirchenschulden untersucht. In der Schulfrage habe er es nicht an Vorstellungen fehlen lassen, aber durch die königliche Verfügung seien ihm die Hände gebunden worden. In der Tat hat der König später gerechter über seinen Bevollmächtigten geurteilt[5]); aber zunächst mußte dieser sein Werk ruhen lassen und Anfang 1725 die Rückreise antreten[6]).

Die Entmutigung des Königs muß sehr groß gewesen sein; erst 1726 trat er der Frage wieder näher. Er hatte im

---

1) St. A.-K.; Rep. III. 1; Geistl. Sach. 42 a. (Schreiben Mansbergs vom 19. Oktober 1724).

2) St. A.-K.; Rep. III, 1; Geistl. Sach. 42 a. G. St. A.-B.; Rep. 7, 70 a.

3) St. A.-K.; Rep. III, 1; Geistl. Sach. 42 a (1. November 1724).

4) Ebendaselbst (19. Oktober 1724).

5) St. A.-K.; Rep. III, 1; Geistl. Sach. 42 a. (Instruktion für Kunheim und Sonnentag. 8. Dezember 1732).

6) Jacobson, Quellen I. II. 91.

Juli eine Unterredung mit Engel[1]), der sich noch immer in seinem Vertrauen behauptete. Der Pfarrer von Szillen suchte ihn für einen Plan zu gewinnen, der für jedes Kirchspiel zehn Schulen in Vorschlag brachte und die Baukosten der einzelnen Schule auf 68 bis 78 Taler veranschlagte, ohne das Holz. Dieses Projekt entwickelte er in einem Schreiben vom 12. Januar 1727, indem er sich auf das mündliche Versprechen des Königs berief, für den Schulenbau Sorge tragen zu wollen. Der Bericht wurde von Berlin aus der Preußischen Regierung zur Begutachtung übermittelt[2]). Näheres ist aber nicht zu ersehen; obwohl zwei Schreiben des Königs an den jüngeren Francke beweisen[3]), daß ihn die Gestaltung des Schulwesens noch im Mai stark beschäftigte. Vergleicht man den obigen Plan mit demjenigen Engels aus dem Jahre 1721, so weist er so gut wie gar keine Ähnlichkeit auf. Die Erfahrungen der letzten Jahre waren doch nicht spurlos an dem Pfarrer vorübergegangen, sondern hatten ihn auf ein Projekt geführt, welches die größte Ähnlichkeit mit dem des Lysius besaß. Pariset sieht in dieser Tatsache, daß der König einen Plan im Jahre 1727 für durchführbar gehalten habe, der 1718 gescheitert sei, einen Beweis dafür, daß Friedrich Wilhelm nichts gelernt und nichts vergessen habe[4]). Aber auch die Identität der Projekte zugegeben, so ist doch der Spott Parisets nicht berechtigt; denn der König hatte nicht sowohl das Projekt, als die Person des Lysius fallen lassen. Er war immer noch zu der Meinung berechtigt, daß ein Mann, der sein volles Vertrauen gewonnen

---

1) St. A.-K.; Rep. III, 1; Geistl. Sach. 42 a (Engels Bericht vom 12. Januar 1727).

2) Ebendaselbst.

3) St. A.-K.; Rep. III, 1; Geistl. Sach. 42 a. (Schreiben vom 2. und 26. Mai 1726).

4) Pariset, L'Etat 467/8.

hatte, imstande sei, jenen alten Plan durchzuführen, zumal er jetzt, nach seinen eigenen Worten, entschlossen war, die nötigen Gelder zu bewilligen, wovon 1718 nichts verlautete. Von dieser löblichen Absicht kam Friedrich Wilhelm jedoch rasch zurück. Am 4. Februar 1727[1]) waren Relationen der preußischen Kammer eingelaufen, welche Schreckensnachrichten von Mißwachs und Hungersnot verkündeten; sie wirkten um so niederschmetternder auf den König, als sie ihn völlig unvorbereitet trafen. Er vermied es, von den „litauischen Sachen" auch nur zu reden; aber in den Briefen jener Zeit machte seine Enttäuschung sich wiederholt in bitteren Worten Luft. Es war im April 1727, als er schrieb[2]): „Preußen ruiniert mich total und frißt mir auf." Er äußerte im Juli[3]), er „werde mit Gottes Hilfe keinen Pfennig mehr verquackeln", und sprach kurz darauf die Befürchtung aus, Preußen werde im nächsten Jahre wieder aussehen, wie 1721. Wer durfte ihm zumuten, in dem mit einem Fluche belasteten Lande hunderte von Schulen anzulegen und so enorme Summen dafür herzugeben, wie das Projekt Engels unzweifelhaft erfordert hätte? Zwar tauchte dasselbe noch einmal auf, als Freylinghausen, der Schwiegersohn A. H. Franckes, im September desselben Jahres zum Besuche am königlichen Hofe weilte[4]); dann aber verlief die Sache völlig im Sande, ohne daß nur ein Versuch zu ihrer Durchführung gemacht worden wäre.

d. Vierter Versuch.

Der Entschluß des Königs, Preußen sich selbst zu überlassen, hielt nicht lange vor. Der Gedanke, die angewandten

1) Skalweit, Domänenverwaltung 99.
2) Act. Bor., Briefe 365.
3) Ebendaselbst 378. 380.
4) (Krieger), 7 Tage, 112.

Summen einfach verloren zu geben, mußte ihm nicht minder peinigend sein wie die Befürchtung, daß auch neue Aufwendungen vergeblich sein möchten. Das einmal angefangene Unternehmen wirkte durch sein eigenes Schwergewicht fort. Das galt nicht nur für die Hebung der materiellen Kultur, sondern auch für die Reform der Schulen. Der König mußte sich um so mehr ermutigt fühlen, das unterbrochene Werk wieder aufzunehmen, als die Jahre 1728 bis 1733 [1]) fortlaufend reiche Ernten brachten und die Teurung von 1727 rasch vergessen ließen. Friedrich Wilhelm schöpfte aufs neue Hoffnung für das Schmerzenskind unter seinen Provinzen und entschloß sich sofort, einen vierten Versuch zur Hebung des litauischen Schulwesens zu machen. Er betraute aber nicht wieder Engel mit der Aufgabe, da ihn wohl nicht nur die Kostspieligkeit des Projektes, sondern ebenso die geradezu diktatorische Gewalt abgestoßen hatte, die jener in dem Schreiben vom Januar 1727 für sich forderte. Ehe Friedrich Wilhelm sich zu einem so außerordentlichen Mittel entschloß, wollte er doch lieber mit den bestehenden Organen einen Versuch wagen. Zu diesem Zwecke aber war es nötig, ihnen eine Instruktion vorzulegen, und da der König sich selbst auf diesem Gebiete nicht sicher fühlte, wandte er sich in einem Handschreiben vom 30. Juli 1728 [2]) an den Professor und Prediger Wolf [3]), der seit Juli 1725 der Kommission angehörte [4]), welche nach Mansbergs

1) Skalweit, Domänenverwaltung 170.

2) St. A.-K.; Rep. III, 1; Geistl. Sach. 42 a. (Nach Wolfs Angabe in seinem Programme).

3) Abraham Wolf, geboren im Jahre 1680, stammte aus dem Herzogtume Magdeburg. Seit 1717 bekleidete er an der Universität zu Königsberg die außerordentliche Professur für hebräische Sprache, wurde 1725 ordentlicher Professor der Theologie, 1727 Konsistorialrat und starb am 20. Juni 1731.

4) St. A.-K.; Rep. III, 1; Geistl. Sach. 42 a.

Abberufung nominell die Verbesserung des Schulwesens beaufsichtigte, ohne doch bei ihrer Mittellosigkeit etwas leisten zu können. Nachdem Wolf sich mit seinem Kollegen Rogall[1]) und verschiedenen Geistlichen beraten hatte, sandte er einen Entwurf ein[2]), der, trotz aller Ausführlichkeit in anderen Punkten, über den Bau der Schulen nur bestimmte, daß jedes größere Dorf eine solche besitzen, sonst aber zu Schulverbänden von zwei, drei Dörfern geschritten werden müsse. Zum Unterhalte des Schulmeisters sollte sowohl eine oder eine halbe Hufe Land wie ein Schulgeld, entsprechend der Verordnung von 1717, dienen. Kleinere Vergünstigungen traten noch hinzu; neu war aber die Forderung einer Schulkasse, zu der jeder Wirt einen geringen monatlichen Beitrag leisten sollte. Zugleich schlug der Bericht dem Könige vor, die Reform in vier Ämtern, Insterburg, Rastenburg, Ortelsburg und Fischhausen, zunächst völlig durchführen zu lassen und zu befehlen, daß man hier innerhalb eines halben Jahres fertig sein müsse. Der König genehmigte, wie das ganze Programm, so besonders die letzte Bestimmung in einer Verfügung an die preußische Regierung vom 14. September 1729[3]). Auch die Kriegs- und Domänenkammer erhielt eine ähnliche Anweisung, und diese wurde einen Monat später durch die Order[4]) ergänzt, daß es für die Anlage der Schulen gleichgültig sei, ob sie demselben Kirchspiele angehörten. Auf Grund dieser Bestim-

1) G. F. Rogall (1700—1733) war seit 1725 als außerordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg tätig. Im Jahre 1728 wurde er zum Inspektor des Kollegium Friedericianum ernannt, 1729 zum Konsistorialrat und 1731 zum ordentlichen Professor. Er übernahm 1732 noch das Amt eines Predigers an der Domkirche, starb aber bereits im folgenden Jahre.

2) St. A.-K.; Rep. III, 1; Geistl. Sach. 42 a. G. St. A.-B. Rep. 7, 70 a.

3—4) St. A.-K.; Rep. III, 1; Geistl. Sach. 42 a.

mungen wurden im Februar 1730 zu Fischhausen Konferenzen abgehalten [1]); aber schon kreuzten sich mit dem Wolffschen Projekte andere, an dem Orte der Verhandlungen selbst und in Ortelsburg entstandene. Der Erzpriester von Fischhausen machte in einem Berichte vom 1. März 1730 [2]) auf die Nachteile aufmerksam, welche ein stärkerer Landbesitz für die Schule mit sich bringe, und wies ebenso auf die Ungerechtigkeit hin, welche darin lag, daß das Gesetz von 1717 für jeden, ohne Rücksicht auf sein Vermögen und die Zahl seiner Kinder, die gleiche Höhe des Schulgeldes vorschrieb. Nach seinem Plane sollten die Schullasten vorzugsweise auf die Schultern der Besitzenden gelegt werden, indem jeder Hauswirt einen bestimmten Beitrag an Naturalien leistete und wöchentlich einen Groschen polnisch bezahlte. Dieser Geldbetrag wurde auch von den Familien ohne eine eigene Wohnung verlangt, aber nur in dem Falle, wenn sie Kinder in die Schule sandten. Dadurch nahm die Entschädigung doch wieder den Charakter des Schulgeldes an, besonders, weil sie sich mit der Zahl der Kinder steigerte.

In Ortelsburg hatte der adlige Gerichtsschreiber Fischer das Schulwesen auf eigene Hand organisiert. Er hielt von vornherein sowohl an dem Hufenprojekte als auch an dem Schulgelde fest [3]); aber dem letzteren wurde durch eine Abstufung in vier Klassen seine Härte genommen, und außerdem verlangte der Entwurf Naturallieferungen, zu denen auch die Wirte ohne schulpflichtige Kinder, aber nur mit der Hälfte des Betrages, herangezogen werden sollten [4]).

Beide Projekte gingen also von ganz verschiedenen Gesichts-

1) St. A.-K.; Rep. III, 1; Geistl. Sach. 42 a.
2) G. St. A.-B.; Rep. 7, 70 a.
3) G. St. A.-B.; Rep. 7, 70 a.
4) Toeppen, Ortelsburg 304.

punkten aus, waren aber darin ähnlich, daß sie sehr geringe Beträge ergaben, in vielen Fällen kaum 10 bis 12 Taler[1]). Auch den Mangel hatten beide Entwürfe untereinander und mit dem der Professoren Wolf und Rogall gemein, daß sie die Frage der Schulbauten ungelöst ließen.

Da man sich entschlossen hatte, mit Fischhausen zu beginnen, so war es ganz naturgemäß, daß das Projekt des dortigen Erzpriesters zu Grunde gelegt wurde. Die Verhandlungen rückten aber nur langsam von der Stelle. Erst am 4. September 1730 konnte die Kammer den fertigen Plan approbieren[2]), auf den der Ortelsburger insofern eingewirkt hatte, als die Geldleistungen der Wirte nach dem Vermögen abgestuft werden sollten[3]). Über die zunächst entscheidende Frage, die Anlage der Schulen[4]), hatten Kammer und Regierung sich dahin geeinigt, daß der König für die Kosten aufkommen müsse, welche sich in dem Amte Fischhausen auf 1650 Taler stellen würden. Mit der Absendung dieses Berichtes nach Berlin war die Frage wieder in ihr kritisches Stadium getreten. Man durfte der Antwort mit Spannung entgegensehen; Friedrich Wilhelm aber — wich aus. Er verfügte im November[5]) an die Regierung, er halte es für besser, wenn mit den litauischen und polnischen Grenzämtern der Anfang gemacht würde. Aus einem späteren Schreiben der Regierung[6]) ergibt sich, daß damit die Ämter Memel und Neidenburg gemeint waren. Für diese Verschiebung des Arbeitsfeldes gab es nur eine Erklärung: den König schreckten die Kosten, die sich für die

1) Ebendaselbst 310.
2) G. St. A.-B.; Rep. 7, 70 a.
3) Keil, Volksschulwesen 128/35.
4) G. St. A.-B.; Rep. 7, 70 a.
5) St. A.-K.; Rep. III, 1; Geistl. Sach. 42 a.
6) Ebendaselbst.

22 Schulen im Amte Fischhausen allerdings dadurch besonders hoch stellten, daß das Bauholz wegen der Armut an Wäldern gekauft werden mußte. Außerdem mochte der Gedanke im Hintergrunde wirken, daß man sich ja im Notfalle auf die Ämter mit fremdsprachlicher Bevölkerung, wo es um den Elementarunterricht am schlimmsten stand, beschränken könne. Es ist nicht zu verwundern, daß die königliche Entscheidung lähmend auf den ohnehin nicht übergroßen Eifer der Königsberger Kollegien wirkte. Man trat ohne festen Plan in das Jahr 1731 ein, und als sich im Laufe desselben sieben litauische Prediger bei dem Könige beschwerten [1]), daß nichts mehr für das Schulwesen geschehe, war nur ein fruchtloser Schriftenwechsel und die Einsendung einiger Schultabellen aus den beiden soeben erwähnten Ämtern die Folge [2]). Das einzige positive Ergebnis des vierten Versuches liegt in einem Berichte vom 7. September aus Gumbinnen vor [3]): Man hatte 19 Schulen „wirklich" etabliert. An demselben Tage verlangte ein königliches Reskript [4]) die Meinung der Regierung über die Einsetzung einer besonderen Kommission zur Regelung des Kirchen- und Schulwesens. Dieser Vorschlag, der eine Ausdehnung der ständigen litauischen Kommission [5]) über das ganze Land bezweckte, war von dem Kammerrat Grumbkow [6]) ausgegangen; die Regierung aber bezweifelte auf Grund der bisherigen Erfahrungen den Nutzen einer solchen Einrichtung [7]), und nicht minder skeptisch äußerte sich das Konsistorium. Das Jahr 1732 schien das Grab der preußischen Schulreform werden zu müssen.

1—4) St. A.-K.; Rep. III, 1; Geistl. Sach. 42 a.
5) s. S. 48. 52.
6—7) St. A.-K.; Rep. III, 1; Geistl. Sach. 42 a.

e. Fünfter Versuch.

In demselben Jahre aber trat ein Ereignis ein, welches den Anstoß zu dem letzten und entscheidenden Reformversuche gab. Tausende von Salzburgern waren aus ihrer Heimat ausgewandert, um unter der Krone Preußens einen Schutz vor ihrem fanatischen Erzbischofe zu finden. Es war freilich ein schwerer Entschluß, die schönen Täler der Alpen mit den entvölkerten Ebenen Litauens zu vertauschen; aber Friedrich Wilhelm I. hatte versprochen, für ihr leibliches und geistiges Wohl Sorge zu tragen, ihnen durch den Bau von Kirchen und Schulen zu gewähren, was die Heimat versagte. Dem Könige war sein Wort heilig; sobald er aber daran ging, es einzulösen, mußte er sich überzeugen, daß nur in Verbindung mit einer Reform des gesamten ostpreußischen Schulwesens dauernde Resultate zu erzielen waren. Ein so außerordentliches Werk erforderte — das hatte der letzte Versuch bewiesen — auch eine außerordentliche Kommission. Der König konstituierte diese perpetuierliche Kirchenkommission durch eine Verfügung vom 8. Dezember 1732 [1]), welche sich an den Minister v. Kunheim und den ravensbergischen Ober-Appellationsgerichtsrat von

---

1) St. A.-K.; Rep. III, 1; Geistl. Sach. 42 a. Pariset (S. 471) erblickt darin ein neues Moment, daß die Kommission keine Geistlichen enthielt; aber schon die Instruktion zeigte, daß der König gar nicht daran dachte, dieselben auszuschließen. In allen Ämtern sollte in Gemeinschaft mit den Predigern verhandelt werden und der unvermeidliche Engel als eine Art ständiger Beirat fungieren. Daß Friedrich Wilhelm auf diesen nicht verzichten wollte, ist um so merkwürdiger, als derselbe sich erst im vorhergehenden Jahre (1731) eine Strafversetzung zugezogen hatte. (Rogge, Lysius 124/5). Vielleicht hat Lysius nicht so unrecht, wenn er den Grund für diese unwandelbare Neigung des Königs in der imposanten Statur Engels findet. Übrigens war schon bei dem ersten Falle, in welchem die Kommission sich praktisch betätigte, bei der Visitation im Amte Schaaken (s. u.!), von Engel keine Rede mehr, sondern Schultz an seine Stelle getreten.

Sonnentag richtete; später aber wurden auch der Minister von Bülow und der Professor und Prediger F. A. Schultz[1]) — Wolf und Rogall waren in diesen Jahren gestorben — hinzugezogen. Die Instruktion forderte v. Sonnentag auf, sich einer Durchsicht der Akten zu unterziehen, um ein richtiges Urteil über die Sache zu erlangen. Das Bild, welches die bisherigen Verhandlungen darboten, entmutigte ihn aber in dem Grade, daß er sich am liebsten zurückgezogen hätte. Umsomehr, da der König im Hinblick auf die Kosten des Kolonisationswerkes nichts von einer Absicht, Gelder zum Schulenbau zu bewilligen, verlauten ließ, sondern nur Bau- und Brennholz in Aussicht stellte, im übrigen aber auf die entbehrlichen Kirchenmittel verwies. v. Sonnentags Gesuch fand jedoch kein Gehör[2]); er mußte die Reise nach Königsberg antreten und traf Mitte September 1733 dort ein[3]). Sofort begannen die Arbeiten der Kommission mit großer Energie. Nachdem man das Hauptamt Schaaken als Versuchsfeld bestimmt und schon Mitte November die erforderlichen statistischen Angaben eingezogen hatte, wurde ein Plan entworfen, der von der Dotation der Schulen mit Land absah, aber aus dem Projekte von Wolf und Rogall die Einrichtung der Schulkassen beibehielt und sie in bemerkenswerter Weise fortbildete. Sie hatten ursprünglich nur den Zweck gehabt, das Einkommen des Schulmeisters zu ergänzen; jetzt bildeten ihre Beträge dessen Grundstock und waren zugleich bestimmt, den Kirchen die Bau-

1) F. A. Schultz (1692—1763), dessen sein großer Schüler Kant stets mit Verehrung gedachte, war im Jahre 1731 als Pfarrer an der Altstädtischen Kirche und als Konsistorialrat nach Königsberg berufen worden. Im nächsten Jahre erhielt er eine ordentliche Professur und wurde zugleich Mitglied der perpetuierlichen Kirchenkommission (Arnoldt, Universität II. 187/9).

2) Keil, Volksschulwesen 187/9.

3) Ebendaselbst 186.

kosten zurückzuzahlen. Dies schien das einzige Mittel, um sowohl dem Willen des Königs zu genügen, als andrerseits die Erschöpfung der Kirchen zu vermeiden. Zu dem Zwecke aber mußten möglichst alle Einwohner, auch das Gesinde, zu den Beiträgen herangezogen werden, und dies hatte wieder zur Folge, daß für letztere eine Skala aufgestellt wurde[1]). Ein nach diesen Grundsätzen entworfener Plan konnte schon am 27. November nach Berlin eingesandt werden[2]). Dort beauftragte eine Kabinettsorder vom 10. Dezember 1733[3]) die drei Geistlichen Roloff[4]), Reinbeck und Jablonski[5]) mit der Prüfung. Sie fanden es nötig, über einige Punkte nähere Erkundigungen einzuziehen, u. a. darüber, ob die geplante Kasse sich auf das ganze Land erstrecken oder jede Gemeinde ihre eigene besitzen solle. Kunheim und Sonnentag antworteten am 23. Januar 1734[6]) im letzteren Sinne, da die Einrichtung einer Provinzialkasse zu große Schwierigkeiten bieten würde. Wichtiger aber war, daß sie sich in einer anderen Frage vor eine Entscheidung von prinzipieller Bedeutung gestellt sahen.

Es hatte sich bis jetzt bei allen Versuchen, neue Schulen

---

1) G. St. A.-B.; Rep. 7, 70 a. Der Entwurf berücksichtigte über dreißig Klassen, was freilich nicht gerade für seine praktische Durchführbarkeit sprach.

2) G. St. A.-B.; Rep. 7, 70 a.

3) Ebendaselbst.

4) Der Konsistorialrat M. Roloff war seit 1714 als Inspektor und Prediger in der preußischen Hauptstadt angestellt. Im Jahre 1733 ernannte ihn der König zum Propste in Berlin. (cf. Zedler, Lexikon 31, 635).

5) D. E. Jablonski (1660—1741), welcher seit 1729 dem reformierten Kirchen-Direktorium angehörte und außerdem das Amt eines Oberhofpredigers bekleidete, eignete sich seiner vermittelnden Gesinnung nach am besten dazu, in Verbindung mit lutherischen Geistlichen gemeinschaftliche Angelegenheiten beider Konfessionen zu bearbeiten. (cf. Dalton, D. E. Jablonski).

6) G. St. A.-B.; Rep. 7, 70 a.

zu gründen, um Orte auf den Domänen gehandelt; der Adel war in der Instruktion für die königlichen Bevollmächtigten nie erwähnt worden. Das bedeutete freilich nicht, daß der König sich nicht befugt geglaubt hätte, in die Patronatsrechte der adligen Herren einzugreifen [1]). Er hatte es vielmehr schon 1714 getan, im Einklange mit der Politik seiner Vorfahren und den Anschauungen seiner Zeit. Daß letzteres der Fall war, beweist das Vorgehen einer so konservativen Natur [2]) wie des Oberhofpredigers J. F. Quandt. Als er im Jahre 1728 [3]) bei einer Kirchenvisitation in Zinten (Kreis Heiligenbeil) 42 adlige Höfe und Dörfer ohne Schulmeister und Schule fand, bat er den König auf das dringendste um einen Befehl, der hier Wandel schaffe und dem Adel die Durchführung eines von Quandt entworfenen Schulengründungsplanes auferlege, damit 198 Kinder nicht nach wie vor ohne religiöse Unterweisung emporwüchsen. Friedrich Wilhelm mußte in seiner bischöflichen Würde den stärksten Antrieb finden, derartige Zustände zu beseitigen; es kamen aber noch andere Gründe hinzu, um die Ausdehnung der geplanten Reform auch auf die adligen Patrone zu bewirken. In einem Berichte, welchen der Amtshauptmann zu Ortelsburg, Oberstleutnant v. Gaudecker, am 11. Februar 1730 [4]) in Sachen des Schulwesens an den König absandte, bemerkte er, daß man sich in zwei

1) Das zögernde Vorgehen des Königs erklärt sich am ungezwungensten aus einer gewissen Scheu, die Lasten des Adels, welche durch die Einführung des Generalhufenschosses eine bedeutende Steigerung erfahren hatten, noch zu vergrößern. Wenigstens riet er aus diesem Grunde seinem Sohne ab, der Provinz neue Abgaben aufzuerlegen.

2) Pietistisch gesinnte Geistliche waren durchweg weit mehr geneigt, dem Staatsoberhaupte in kirchlichen Fragen große Befugnisse einzuräumen. cf. Rieker, Evangel. Kirche 273/4. Ritschl, Pietismus II. 287.

3) St. A.-K.; Rep. III, 1; Geistl. Sach. 42 a.

4) Toeppen, Masuren 346.

adligen Dörfern den Bestrebungen Fischers[1]) angeschlossen habe, während in drei andern adligen und in einem halb adligen, halb königlichen Orte noch nichts geschehen sei. Solche Dörfer mit gemischtem Patronate gab es in großer Zahl, und sie vor allem drängten auf eine Verständigung mit dem Adel. Nicht minder schwer wog der Umstand, daß die Kommission das Werk mit größter Sparsamkeit durchführen mußte und sich deshalb genötigt sah, stets mehrere Orte zu einem Schulverbande zu vereinigen. Dann aber konnte es leicht geschehen, daß kleinere Dörfer mit königlichem Patronate durch grundlose Wege von dem nächsten größeren geschieden waren, während ein adliger Ort sich in geringer Entfernung befand. Wollte man hunderte von Kindern nicht unberücksichtigt lassen, so mußte man in solchen Fällen die Grenze zwischen königlichem und adligem Gebiete durchbrechen; das aber konnte nicht ohne die freiwillige oder erzwungene Zustimmung der Patrone geschehen. Unter solchen Umständen konnte die Antwort der beiden Kommissionsmitglieder nicht zweifelhaft sein, als man von Berlin aus anfragte, wie sie sich die Stellung des Adels zu dem ganzen Werke dächten. Sie erwiderten, daß das Projekt den Patronen unbedingt mitgeteilt werden müsse. Wollten sie sich nicht anschließen, so möge ein königlicher Befehl ihnen vorschreiben, die nötigen Schulen binnen 18 Monaten einzurichten[2]).

Dem mußte der König umsomehr beistimmen, als er sich bereits in seiner Antwort an v. Gaudecker in ähnlichem Sinne geäußert hatte[3]). Bedenklicher erschien ihm die Heranziehung sämtlicher Einwohner, sogar des Gesindes, zu den Schullasten, und er befahl deshalb in einer Kabinettsorder vom 20. Februar

1) s. S. 54.
2) G. St.-A.-B.; Rep. 7, 70 a.
3) Toeppen, Masuren 347.

1734[1]), daß die Kommission wegen dieser Sache mit der Kammer in Verbindung trete. Mit welchen Empfindungen deren Mitglieder aber auf das ganze Unternehmen blickten, ist leicht zu erraten. Sie waren einfach beiseite geschoben worden und ergriffen nun mit Freuden die Gelegenheit, sich zu rächen. Zwar konnten sie ihre Mitwirkung nicht einfach versagen; aber sie zögerten doch möglichst lange mit ihrer Antwort und bestimmten die von der Kommission gewünschte Konferenz erst für den August[2]). Ganz fruchtlos aber verstrich die Zeit auch bis dahin nicht; gerade in diese Monate fällt die Einführung einer Kirchen- und Schulordnung, welche über die Grenzen der Provinz hinaus von Wichtigkeit geworden ist.

2. Das Gesetz vom 3. April 1734.

a. In Preußen.

Die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes, welches auf lange Jahre die Grundlage der kirchlichen Verfassung Ostpreußens bildete, gingen auf das theologisch geschulte Mitglied der Kommission, Professor Schultz[3]), zurück. Sein Entwurf wurde in Berlin durch die beiden Prediger Roloff und Reinbeck[4]) revidiert und darauf von dem Appellationsgerichtsrate v. Sonnentag in diejenige Form gebracht[5]), in welcher er am 3. April 1734 Gesetzeskraft erlangte. Die Verordnung verfügte in ihrem ersten Paragraphen über den Schulbesuch, daß „alle und jedwede Kinder, gleich von Jugend auf, wohl unterrichtet, auch keins derselben zur Konfirmation und heiligem Abendmahl gelassen werden solle, welches nicht zuvor fertig

1) St. A.-K.; Rep. III, 1; Geistl. Sach. 42 a.
2) Keil, Volksschulwesen 190/2.
3) Borowski, Kirchenregistratur 235.
4) G. St. A.-B.; Rep. 7, 70 a.
5) Ebendaselbst.

lesen könne und in den Grund-Artikeln des christlichen Glaubens genugsam unterrichtet sei“ [1]). Hier war also die lokale Schulpflicht zur allgemeinen erweitert; doch können die Verfasser unmöglich an ihre Durchführbarkeit geglaubt haben. Auch ist zu beachten, daß der geforderte Unterricht im Christentum nicht allein in der Schule erteilt wurde, die Bedingungen für die Konfirmation also ohne intensiven Schulbesuch zu erreichen waren. Dessen mehr oder weniger strenge Regelung ist aber das Entscheidende für die Beurteilung des Grades, bis zu welchem das Prinzip der Schulpflicht sich durchgesetzt hat. Sieht man sich hierauf das Edikt an, so fällt zunächst auf, daß nur der Beginn der Schulpflichtigkeit an ein bestimmtes Lebensjahr geknüpft ist, an das fünfte oder sechste [2]), während nach oben hin eine Altersgrenze vollständig fehlt: so daß der Termin der Schulentlassung in jedem einzelnen Falle auf einem Kompromiß zwischen den Eltern und dem Prediger beruhte, der das Recht hatte, auch schon vor der Konfirmation die Kinder von dem weiteren Besuche des Unterrichtes zu entbinden. Bei dem Mangel an Schulen in den meisten Ortschaften konnte das Edikt den Fall nicht unberücksichtigt lassen, daß die Kinder den Unterricht eines benachbarten Dorfes besuchten. Zu ihm sollten die Kleinen nur im Sommer, die größeren Kinder nur während des Winters gehen. Bei jenen waren die schlechten Wege in der rauhen Jahreszeit ausschlaggebend; diese wollte man den landwirtschaftlichen Arbeiten der Eltern möglichst wenig entziehen. Doch sollte Vorsorge getroffen werden, daß in jedem Dorfe ein fähiger Knabe das im Sommer Gelernte während der Wintermonate mit den kleineren Schülern wiederholte, und andererseits sollten

1) Erl. Preußen V. 550.
2) Erl. Preußen V. 551/2.

die größeren Kinder auch im Sommer an einigen Tagen in der Woche die Schule auf ein paar Stunden besuchen. Verglichen mit dem Edikte von 1717 bedeuteten diese Bestimmungen nur für den Schulmeister eine Verschärfung; denn um ihnen gerecht zu werden, mußte er selbst im Sommer ununterbrochen Schule halten, wie es das Gesetz auch ausdrücklich verlangte[1]).

b. In Magdeburg.

Die Urheber desselben werden sich schwerlich darüber getäuscht haben, daß ihre maßvollen Anforderungen auf Jahre hinaus ein unerreichbares Ideal bleiben würden. Auch in den meisten andern Provinzen ließ sich nicht mehr verwirklichen, als was hier erstrebt wurde; aber es war doch ein starker Mißgriff, dieses Gesetz im Herzogtum Magdeburg einzuführen[2]), das Schulwesen in der Provinz, wo es am günstigsten stand, nach einer Norm zu regeln, die ursprünglich für die geradezu trostlosen Verhältnisse Preußens geschaffen war. Das Gesetz bedeutete nicht nur in manchen Einzelheiten einen Rückschritt gegen Bestimmungen, welche für Magdeburg schon seit langem unbestrittene Geltung hatten, sondern es wollte vor allem sein ganzer Charakter, die ausführlichen Vorschriften über den Schulbesuch der Kinder, welche weit über Feld gehen mußten, wenig für eine Landschaft passen, in welcher — nach den Berichten um 1750[3]) — nur selten über den Mangel an Schulen geklagt wurde.

---

1) Erl. Preußen V. 553.

2) G. St. A.-B.; Gen.-Dir., Magd. Tit. CVIII. Danneil, Dorfschulwesen 86/7.

3) Genauere statistische Angaben liegen erst aus dem Jahre 1780 vor. Nach ihnen betrug die Zahl der Dörfer und Vorwerke, welche mehr als 10 Wohnstätten aufzuweisen hatten, 588, während die Anzahl der Landschulmeister sich auf 528 belief. — Oesfeld, Beschreibung 98. 196—413.

c. In Pommmern.

Ganz anders stand es in dieser Hinsicht mit den beiden Ländern, welche sich der Provinz Preußen am meisten näherten, mit Pommern und der Neumark. Es ist bereits hervorgehoben, daß das Edikt von 1717 für Hinterpommern in stark abgeschwächter Form verkündigt wurde; trotzdem fiel es nicht sofort der Vergessenheit anheim. Noch im Jahre 1733 bezog sich ein Pastor darauf [1]), um eine Verfügung gegen seine Gemeinde zu erwirken, welche ihre Kinder jährlich nur 3 bis 4 Wochen und in dieser kurzen Zeit nicht einmal regelmäßig zur Schule schickte. Zugleich aber lehrt eine solche Eingabe, wie wenig die Verordnung gefruchtet hatte. Dies wird durch die Berichte über Kirchenvisitationen bestätigt, wie eine solche im Jahre 1733 in der Synode Daber stattfand [2]). Der Schulbesuch in 9 Kirchdörfern und ihren Filialen wird durch die Prädikate „sparsam" oder „sehr schlecht" charakterisiert — mit einer einzigen Ausnahme; aber hier hatte nicht das Edikt, sondern die Freigebigkeit der Herrschaft die Wendung zum Besseren bewirkt.

Der König selbst täuschte sich auch keineswegs über den traurigen Stand des Elementarunterrichtes in Pommern, sondern hatte nach einer Äußerung aus dem Jahre 1727 [3]) die Absicht, einen theologisch geschulten Kommissar dorthin zu senden. Die Ausführung unterblieb aber, und die einzige Förderung, deren sich Pommerns Schulwesen, als Ganzes betrachtet, von ihm zu erfreuen hatte, bestand in einem neuen Gesetze. Dieses erhielt auch für den Teil von Vorpommern Geltung, durch dessen Erwerbung sich Preußens Besitz am

1) St. A.-St.; Conf. Spec. Hinterp. Sect. IV.
2) St. A.-St.; Conf. Daber, Tit. XV. Sekt. 2.
3) (Krieger), 7 Tage 73.

Baltischen Meere seit 1720 vergrößert hatte. Er verschaffte dem Staate nicht nur den vielbegehrten „Anteil am Kommerz der ganzen Welt", sondern brachte ihm auch eine Volksschule zu, die im Vergleiche mit derjenigen Hinterpommerns blühend genannt werden konnte [1]) und diesen Vorrang auf lange hinaus behauptete. Im Jahre 1779 z. B. kam die Zahl der Küster und Schulmeister in Vorpommern derjenigen der Dörfer fast gleich (316 zu 397) [2]), während die Verhältnisse in Hinterpommern weit ungünstiger lagen (1323 gegen 2238) [3]). Trotz dieses Unterschiedes, der zur Zeit Friedrich Wilhelms I. aller Wahrscheinlichkeit nach noch größer war und etwa dem zwischen der Kur- und Neumark entsprechen mochte, befahl eine Kabinetts-Order vom 24. Juni 1735 [4]), für ganz Pommern dieselbe Kirchen- und Schulordnung zu publizieren, eben diejenige, welche am 3. April 1734 in Preußen Gesetzeskraft erlangt hatte. Am 6. Juli 1735 [5]) wurde dem königlichen Befehle genügt. Die pommersche Regierung hatte nur Bedenken geäußert, ob es nicht richtiger sei, die Wörter „Preußen, litauisch" durch „Pommern, kassubisch" zu ersetzen [6]), und sich beruhigt, als sie über diese und einige ähnliche tiefsinnige Fragen befriedigende Auskunft erhielt. Ein großer Teil der Geistlichkeit, an ihrer Spitze die Stettiner, dachte anders und bat den König [7]), es bei den bestehenden, völlig ausreichenden Bestimmungen zu belassen; doch erreichte sie, wie vorauszusehen war, nicht die Zurücknahme der Verordnung, sondern im Gegenteil

1) Wehrmann, Pommern II. 219/20. 214/5.
2) Brüggemann, Beschreibung I. 308/9.
3) Ebendaselbst II. 96/9.
4) G. St. A.-B.; Rep. 30, 164a.
5) Quickmann, Edikte 992. Moser, Corpus II. 1134—51.
6) G. St. A.-B.; Rep. 30, 164a.
7) G. St. A.-B.; Rep. 30, 164a.

einen königlichen Befehl[1]), welcher ihre Befolgung „in allen Stücken, Punkt für Punkt" aufs neue einschärfte.

d. In der Neumark.

Die Opposition, welche Friedrich Wilhelm in Pommern gefunden hatte, schreckte ihn so wenig zurück, daß er am 26. Dezember 1736[2]) befahl, die Verordnung ebenfalls in der Neumark einzuführen; obwohl er bei der Neigung der neumärkischen Stände zum „Räsonnieren"[3]) damit rechnen mußte, auch hier auf Widerstand zu stoßen. In der Form schloß sich das Gesetz fast wörtlich an seine Vorlage an, nur daß alles spezifisch Preußische daraus entfernt war. Eine weitere Änderung war zwar gut gemeint, brachte aber eine Unklarheit in die Verordnung. Sie verfügte[4]) nämlich, daß der Schulmeister, mit Rücksicht auf sein bürgerliches Gewerbe, im Sommer nur verpflichtet sei, an zwei Tagen in der Woche und zwar jedesmal zwei Stunden zu unterrichten. Diese Bestimmung entsprach dem, was über den Schulbesuch der größeren Kinder während der Sommermonate festgesetzt wurde. Wie wollte man aber die Forderung, daß die Kleinen „den Sommer durch unausbleiblich zur Schule gehen" sollten, damit in Einklang bringen? Sollte dieser Satz sich wirklich nur auf jene vier Stunden beziehen, in denen der Schulmeister durch die Repetitionen mit den größeren Schülern vollauf in Anspruch genommen wurde, so war es überflüssig, für die unteren Jahrgänge einen besonderen Wiederholungskursus im Winter einzurichten; denn man konnte sicher sein, daß sie im Sommer nichts gelernt hatten.

---

1) Ebendaselbst.
2) G. St. A.-B.; Rep. 42, Nr. 57.
3) Act. Bor., Behörd.-Org. III. 451.
4) Mylius, C. C. March. VI. Nachlese 95.

3. Die preußische Schulengründung bis zum Erlaß der Principia regulativa.

a. Fortsetzung des fünften Versuches.

Mit einer solchen Verordnung durfte man nicht hoffen, große Erfolge zu erzielen; aber ebensowenig waren diese dem ursprünglichen Gesetze beschieden, welches die eben gerügte Inkonsequenz vermieden hatte. In den zahlreichen Berichten[1]), welche im Anschluß an die Einführung der Verordnung vom 3. April 1734 erschienen, wurde wiederholt betont, daß sie mit den vorhandenen Mitteln nicht zu verwirklichen sei. Wenn aber andere Prediger kurzab bemerkten: „Der Verordnung wird nachgelebt", so darf man ohne weiteres annehmen, daß darin mehr das Ruhebedürfnis der geistlichen Herren als der wirkliche Tatbestand zum Ausdrucke kam. Für Litauen lag es auf der Hand, daß der Schulenbau die unumgängliche Voraussetzung für jede andere Reform bildete; aber auch im deutschen Departement war der Mangel an Unterrichtsräumen ein so gewaltiger, daß seine Beseitigung eine ebenso dringende Forderung bildete. In diesem Sinne hatte die preußische Regierung bereits im November 1733[2]) dem Könige ein Projekt vorgelegt, „wie aus der alldort etablierten perpetuierlichen Kirchenkommission ein general-Werk für das ganze Königreich zu machen sei"; jetzt, am 24. April 1734[3]), fand dieser Plan die königliche Billigung. Für die Kommission aber hatten sich die Schwierigkeiten damit nur gehäuft. Wie weit sie noch von ihrem Ziele entfernt war, lehrten die Verhandlungen,

1) St. A.-K.; Rep. III. 1; Geistl. Sach. 42a.
2) St. A.-K.; Rep. III. 1; Geistl. Sach. 42a.
3) G. St. A.-B.; Rep. 7, 70a.

welche zwischen ihr und der Kammer am 6. August [1]) begannen und ohne Aussicht auf Verständigung abgebrochen werden mußten. Die Gegner beharrten bei ihrer Ansicht, daß der Vorschlag der Kommission eine neue, unerträgliche Kontribution bedeuten würde, und erklärten sich statt dessen für die drei Projekte, welche im Verlaufe des vierten Reformversuches hervorgetreten waren [2]). Allerdings schlossen dieselben einander aus; aber die Kammer konnte zu ihrer Rechtfertigung anführen, daß die großen Unterschiede in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Provinz auch eine verschiedene Behandlung der Schulfrage erforderten, und man hätte im Hinblick auf die Zukunft wünschen mögen, daß wenigstens eine stärkere Ausstattung mit Land erreicht worden wäre. Aber die Zustände unter den im landwirtschaftlichen Betriebe aufgehenden litauischen Geistlichen [3]) machte die Kommission durchaus abgeneigt gegen das Hufenprojekt. Sie bemühte sich, durch Vergleiche die Vorteile ihres Systems zu beweisen [4]), das eine gerechte Verteilung der Lasten auf alle Klassen der Bevölkerung ermögliche und leicht zu ertragen sei, während das Schulgeld für den Einzelnen sehr drückend werden könne. Was endlich die Frage betraf, welche zunächst ihrer Lösung harrte, so ist bereits darauf hingewiesen, daß alle drei von der Kammer gebilligten Pläne keinen Fonds für den Schulbau aufzuweisen hatten. An den Vertretern der Kammer aber prallten alle Vorstellungen ab, und der aus Berlin zur Konferenz erschienene Prediger Roloff reiste enttäuscht zurück. Es blieb der Kommission nichts übrig, als am 17. August ihren Bericht mit zahlreichen Anlagen, welche die verschiedenen Pläne gegeneinander abwogen, an den

1) Ebendaselbst (Rotulus actorum).
2) s. S. 53 ff.
3) G. St. A.-B.; Rep. 7, 70a (Bericht Kunheims vom 2. Juli 1734).
4) St. A.-K.; Rep. III. 1; Geistl. Sach. 42a.

König zu senden[1]). Durch dasselbe Mittel suchte sie noch einmal auf die Kammer zu wirken. Der Kommission aber waren in der Eile — man wollte vor Roloffs Abreise die Arbeit beenden — zwei Fehler untergelaufen, welche das Resultat zu Gunsten ihres Projektes, wenn auch nur wenig, beeinflußten und der Kammer eine erwünschte Gelegenheit boten, in einem hochfahrenden Schreiben den Vorwurf zu erheben, die Kommission habe nicht bona fide mit ihr gehandelt[2]). Sie kündete der letzteren an, dem Könige ihren eigenen Plan einsenden zu wollen, der alle Schwierigkeiten heben werde. Zu diesem Zwecke hatte sie einige Räte in das Amt Schaaken gesandt und an zwei Kirchspielen die Probe machen lassen. Nach dem Projekte[3]) sollte das Gehalt des Schulmeisters, etwas über 30 Taler, zu drei Vierteln auf einem abgestuften Schulgelde beruhen, der Rest durch den Ertrag der halben Hufe aufgebracht werden. Um ein Schulgeld von solcher Höhe zu erzielen, mußten durchschnittlich sechs Orte vereinigt werden, sodaß die übergroßen Wege blieben. Dann aber konnte man nicht mehr auf einen regelmäßigen Schulbesuch und noch viel weniger auf ein Woche für Woche einkommendes Schulgeld rechnen, wie der Plan es doch voraussetzte. Über den Bau der Schulhäuser bestimmte der Anschlag, daß sie, eins ausgenommen, aus Kirchenmitteln zu errichten seien.

Diese Pläne lagen in Berlin einer Konferenz vor, der u. a. die Minister v. Görne, v. Cocceji, der Präsident Reichenbach und der Prediger Roloff angehörten[4]). Sie erklärte sich

---

1) G. St. A.-B.; Rep. 7, 70a.
2) Ebendaselbst. (Bericht der Kommission vom 25. Septbr. 1734).
3) St. A.-K.; Rep. III. 1; Geistl. Sach. 42a.
4) G. St. A.-B.; Rep. 7, 70a (Protokoll vom 1. November 1734).

für das Projekt — der Kammer und forderte diese wie die Kommission auf, in gemeinsamer Arbeit die Ämter zu untersuchen und von Fall zu Fall ihre Entscheidung zu treffen; sie glaubte, noch die Mahnung hinzufügen zu müssen, die Sache nicht zu onéreux zu machen und nicht zu hohe Absichten zu verfolgen. Die Kommission erhob gegen diesen Bescheid Einwände[1]), trug aber zugleich bei der Kammer auf eine praktische Probe in dem Hauptamte Schaaken an, da auf diese Weise am besten ersichtlich werden mußte, welcher Plan bei der Ausführung Stich halten würde. Mit den Ergebnissen der Konferenzen[2]), welche Anfang 1735 stattfanden, durfte sie zufrieden sein; denn es hatte sich gezeigt, daß durch die Ausführung des von der Kammer vorgeschlagenen Projektes[3]) kaum 7 Taler statt der zum Unterhalte eines Schulmeisters für nötig erachteten 33 Taler 30 Groschen zusammen kamen. Dieser Einsicht konnte sich auch der zu den Konferenzen hinzugezogene Vertreter der Kammer, Kriegs- und Domänenrat Stolterfot, nicht verschließen, und er sandte seiner Behörde einen Bericht[4]) ein, in welchem die Dotation mit Hufen durch die progressive Schulsteuer ersetzt war, die Baukosten und jährlichen Zuschüsse zu den Gehältern aber aus Kirchenmitteln bestritten werden sollten, die in diesem Falle in ausreichendem Umfange vorhanden waren[5]). Eine Annäherung zwischen den beiden Kollegien war demnach unverkennbar, und, durch diesen Erfolg mit frischem Mute erfüllt, beschloß die Kommission im April[6]), nach Litauen zu gehen, wie königliche Befehle schon seit August

1) Keil, Volksschulwesen 193/4.
2) Ebendaselbst.
3) Borowski, Kirchenregistratur 179/83.
4) G. St. A.-B.; Rep. 7, 70a.
5) St. A.-K.; Rep. III. 1; Geistl. Sach. 42a.
6) Keil, Volksschulwesen 199.

des verflossenen Jahres im Interesse der Salzburger gefordert hatten [1]). In demselben Monate baten die ihr angehörenden Minister v. Kunheim und v. Bülow den König [2]), das Werk auch sofort im deutschen Departement beginnen zu lassen. Friedrich Wilhelm stimmte zu und genehmigte ebenfalls den Vorschlag der beiden Herren, für Litauen den Hofgerichtsrat Uhde zu ernennen, während v. Sonnentag in Verbindung mit einem Kriegsrate die deutschen Gebiete bereisen sollte. Jener fand keine nennenswerten Schwierigkeiten, und schon am 19. August konnte von ihm, dem Minister v. Bülow, dem Professor F. A. Schultz, zwei Mitgliedern der litauischen Deputation und drei Kriegsräten das Gumbinner Protokoll unterzeichnet werden. Es setzte — entsprechend den einfacheren Lebensverhältnissen Litauens — das Gehalt des Schulmeisters auf 29 Taler fest, von denen die Gemeinde 17 Taler nach dem stets festgehaltenen Prinzip der Verteilung auf alle Wirte aufbringen sollte, während 12 Taler auf königliche Getreidelieferungen angerechnet wurden. Der König mußte außerdem die Baukosten bestreiten, welche sich für die 280 zu errichtenden Schulen auf 7 000 Taler stellten [3]). In einer Frage aber war die Kommission nach langem Sträuben zum Nachgeben gezwungen worden: hatte sie die Umwandlung der Schulmeister in Landwirte verhindert, so mußte sie jetzt, bei dem geringen Gehalte, die Besetzung der Stellen mit Handwerkern zugestehen. Es war kein Wunder, daß die Kammer bei der Übersendung dieses Protokolles nach Berlin bemerkte [4]), sie finde es „nicht allerdings" im Einklange mit ihrem Projekte vom 2. Oktober 1734. Wie sollte sie auch! Damals hatte

1) St. A.-K.; Rep. III. 1; Geistl. Sach. 42a.
2) G. St.-B.; Rep. 7, 70a.
3) G. St. A.-B.; Rep. 7, 70a.
4) G. St. A.-B.; Rep. 7, 70a.

sie sich vermessen, die Schulreform ohne eine Belastnng der königlichen Kasse durchzuführen, nnd hier hatten ihre eigenen Beamten einem Plane zugestimmt, der für den König eine einmalige Ausgabe von 7000 und eine jährliche von 3360 Talern bedeutete. Ferner enthielt jenes Protokoll doch die verhaßte Kontribution, und diese wenigstens suchte sie von dem deutschen Departement abzuwenden.

In der Konferenz, welche am 18. Oktober in Königsberg zur Regelung des Schulwesens abgehalten wurde, besaß die Kammer dadurch von vornherein eine große Überlegenheit, daß der Kronprinz, der Ende September[1]) im Auftrage seines Vaters in Preußen erschienen war, sich gegen jedes Projekt ausgesprochen hatte, welches die Lasten der Bauern vermehren würde[2]). Man wird mit Pariset darin einen Fehler erblicken, aber andererseits doch anerkennen müssen, daß nur auf das Drängen Friedrichs überhaupt eine Konferenz zu stande kam. Bei den Beratungen[3]) konnte die Kommission sich noch mit dem Satze einverstanden erklären, daß die Baukosten „wenn möglich" aus den Kirchenmitteln zu entnehmen seien; aber sie mußte auch der Wiedereinführung des Schulgeldes zustimmen. Ein kleiner Erfolg war es wenigstens, daß bei der Unsicherheit dieser Einnahmequelle die Kinderzahl nur zu zwei Dritteln angerechnet werden durfte; dann aber ließ sich voraussehen, daß bei der Geringfügigkeit der andern Posten weit über die

---

1) Pariset (L'État 474) behauptet, der König habe sich im Jahre 1735 wenig interessiert gezeigt. Dem widerspricht aber nicht nur die Tatsache, daß dieses Jahr über das Schicksal der Schulreform entschied, sondern auch das Drängen auf Beschleunigung seitens der Berliner Beamten. „Nur cito!" „Die Sache ist itzo bei Ihro Majestät in recenti!" lauten ihre Bemerkungen zu den Entwürfen.

2) Stadelmann, Publikationen II. 204.

3) G. St. A.-B.; Rep. 7, 70a.

Hälfte aller Besoldungen aus königlichen Mitteln gedeckt werden mußte. Nach allem, was vorausgegangen war, durfte man weder auf die unbedingte Annahme des einen noch des andern Projektes rechnen, und so kam es auch. Eine Kabinettsorder vom 4. November [1]) enthielt in der Baufrage zwar ein Zugeständnis für den Fall, daß die Kirchen mittellos seien; die Gehälter der Schulmeister aber sollten dadurch ergänzt werden, daß man Schneider und Leineweber mit diesem Amte betraute. Am 8. November [2]) verwies ein Reskript für die Kostendeckung auf das preußische Extraordinarium von 151 000 Talern [3]); dann aber erklärte der König am 18. desselben Monats [4]), er werde 40 000 Taler zur Vollendung des Werkes hergeben.

Das entscheidende Wort war gefallen. Die Kabinettsorder vom 4. November hatte zwar manche Hoffnung der Kommission vernichtet, aber wenn sie jetzt daran ging, im Amte Brandenburg eine Lokalunterſuchung unter Zugrundelegung der königlichen Bestimmungen durchzuführen, so lastete nicht mehr das drückende Gefühl auf ihren Mitgliedern, es

---

1) G. St. A.-B.; Rep. 7, 70a.

2) Ebendaselbst.

3) Über die Entstehung dieses Extraordinariums berichtet Skalweit (Domänenverwaltung 303), daß sich in dem Etat des Jahres 1731 die gewaltige Summe von 151 968 Talern für eine Reihe außerordentlicher Ausgaben befunden habe, welche seitdem im ostpreußischen Etat stehen geblieben sei. Die Order vom 4. November hat verschiedene Schriftsteller zu dem Irrtum veranlaßt, als habe der König diesen ganzen Betrag zu Schulbauten bestimmt. Cf. Act. hist. eccl. 1 706 (aus dem Jahre 1736!); Buchholz, Versuch VI 68; König, Regierungsgeschichte IV. I. 258; Pauli, Staatsgeschichte 265; Gallus, Brandenburg V. 27; Beckedorff, Jahrbücher II. 32; Knuth, Gransee 61; Heppe, Volksschulwesen III. 10. — Möglicherweise hat auch der Umstand diesen Irrtum begünstigt, daß Professor Dr. Schultz (in der Verbesserten Sammlung II 112) den wirklich gespendeten Betrag in der Landesmünze angab und auf diese Weise zu einer Summe von 150 000 Gulden gelangte.

4) G. St. A.-B.; Rep. 7, 70a.

werde schließlich all ihre Mühe vergebens sein. Die Untersuchung wurde in Verbindung mit den Vertretern des Adels vom 8. Februar bis zum 13. März 1736 durchgeführt[1]) und hatte zum Ergebnis, daß an der Besoldung der Schulmeister daselbst 290 Taler 66 Gr. fehlten. Diesen Ausfall durch die Zinsen der 40 000 Taler zu decken, schien der Kommission nicht möglich, da diese Summe ja nicht einmal für die Bedürfnisse Litauens genügte. Sie unterbreitete dem König deshalb in ihrem Berichte vom 15. April zwei Vorschläge zur Auswahl: entweder jenen Fehlbetrag aus den Einnahmen der Ämter aufzubringen, oder ihr altes Projekt von der Heranziehung sämtlicher Einwohner zu den Schullasten zu genehmigen. Auch in der Frage der Baukosten hatte sie eine glückliche Lösung gefunden, indem sie dem Könige vorschlug, von sämtlichen Kirchen seines Reiches eine Steuer von 2 % zu erheben. Obwohl diese den Ministern in Berlin nicht unbedenklich erschien, genehmigte Friedrich Wilhelm sie doch am 30. Mai[2]). Was aber den Zuschuß zu der Besoldung betraf, so waren neue Verhandlungen mit der Kammer nötig[3]), welche den Ertrag der Nebenbeschäftigung der Schulmeister darauf in Anrechnung bringen wollte. Der König selbst traf keine definitive Entscheidung, sondern verschob sie bis zu seiner Ankunft in Königsberg.

Dort wurde es bald offenbar, daß er nicht geneigt war, noch größere finanzielle Opfer zu bringen. Er erhöhte zwar am 29. Juli die 40 000 Taler um weitere 10 000[4]) und er-

1) Nach dem Berichte der Kommission vom 15. April 1736. G. St. A.-B.; Rep. 7, 70a.

2) G. St. A.-B.; Rep. 7, 70a.

3) Ebendaselbst (Bericht vom 12. Juni 1736).

4) Ebendaselbst.

hob diese Summe in der Fundationsurkunde vom 8. August [1]) als mons pietatis zu einem unantastbaren Kapital; aber jene Vermehrung hatte einzig darin ihren Grund, daß es nicht möglich gewesen war, die 40 000 Taler zu 5% sicher unterzubringen. Man konnte nur auf 4% rechnen; dann aber war es nötig, das Kapital zu erhöhen, wenn die Unterstützung nicht noch geringer ausfallen sollte, als ursprünglich beabsichtigt war [2]).

Bei dieser Gesinnung des Königs, nur das unbedingt Nötige zu bewilligen, ließ sich voraussehen, daß seine Entscheidung im Sinne der Kammer erfolgen würde. Er wollte aber auch die Gewißheit haben, daß die bewilligten Gelder in richtiger Weise verwandt wurden, und drang deshalb auf einen festen Plan, nach dem sich die Gründung der Schulen vollziehen sollte. Mit der Aufgabe, solche normativen Bestimmungen zu verfassen, betraute der König den Minister v. Görne [3]), den er zu diesem Zwecke an die Spitze der Kommission gestellt hatte. Dieser entwarf darauf am 30. Juli in einer Konferenz mit den übrigen Mitgliedern die Principia regulativa, welche am 31. Juli dem Könige vorgelegt und am 1. August von ihm vollzogen wurden [4]). Sie betrafen in

1) Ebendaselbst. Die Bekanntmachung des Mons pietatis erfolgte am 21. Februar 1737 (Verbesserte Sammlung I. 941/6. Rönne, Unterrichtswesen A. 94).

2) Daß dies der Grund gewesen ist, der den König veranlaßte, noch weitere 10 000 Taler zur Verfügung zu stellen, scheint allen Autoren, die sich mit diesem Gegenstande befaßt haben, entgangen zu sein.

3) Er galt in Fragen der Bodenkultur so viel bei Friedrich Wilhelm I., daß Skalweit (S. 65) ihn als den eigentlichen Landwirtschaftsminister des Königs bezeichnet. Aber auch in Schulsachen stimmten beide zusammen, denn v. Görne hatte schon 1722 die Meinung geäußert, daß es möglich sei, gute Schulmeister zu erhalten und sie doch „mit wenigem abzufinden" (Stadelmann, Publikationen II. 302).

4) G. St. A.-B.) Rep. 7, 70a. St. A.-K.; Rep. III, 1; Geistl. Sachen 42a.

ihrer ursprünglichen Form nur Litauen, doch verfügte der König auf Anregung der Konferenz, daß sie auch auf das deutsche Departement auszudehnen seien, was dann mit geringfügigen Änderungen auch geschah. Dieses Gesetz verfolgte rein praktische Ziele; es handelte sich in ihm einzig um die beiden Fragen, an deren Lösung man sich all die Jahre hindurch abgemüht hatte, um den Bau der Schulhäuser und die Besoldung der Schulmeister. Was die Errichtung der Gebäude betraf, so wurden die alten Zusagen über freie Lieferung des Materials erneuert und im Sinne der Kommission die Kollektengelder herangezogen. Die Gemeinde hatte die Fuhren zu leisten und für die Erhaltung der Schulen Sorge zu tragen. In der Besoldungsfrage hatte die Kommission insofern Erfolg, als der Schulacker nur noch die Größe eines Morgens haben sollte; aber sie konnte dieses Sieges nicht froh werden, weil er durch die Auslieferung der Schule an Handwerker und Tagelöhner und durch die Ablehnung der progressiven Schulsteuer zu teuer erkauft war. An Stelle der letzteren trat wieder das Schulgeld, aber in abgestuften Sätzen, also wesentlich verbessert. Welche finanziellen Künsteleien im übrigen nötig waren, um die beabsichtigten Minimalgehälter zu erreichen, wird später im einzelnen darzulegen sein; an dieser Stelle darf aber nicht übergangen werden, wie die Principia regulativa sich zu dem Adel stellten. Grundsätzlich war bereits entschieden, daß dieser ebenfalls auf seinen Dörfern Schulen errichten müsse; andrerseits aber hatte man nicht gewagt, sein Patronatsrecht einfach zu ignorieren, sondern seine Vertreter zu allen Verhandlungen hinzugezogen, als es sich darum handelte, im Hauptamte Brandenburg eine vorläufige Untersuchung anzustellen. Diesem Verfahren entsprachen die Bestimmungen in Paragraph 18 (19) des Gesetzes. Sie betonten, daß der Inhalt der Principia regulativa auch für den Adel verbind-

lich sei („Wird sich der Adel hiernach zu richten haben und zur gemeinschaftlichen Errichtung der Schulen die Hand bieten"), ließen aber doch wieder eine freiere Auslegung zu, wenn sie fortfuhren: „Wiewohl ihm freistehet, die Sache nach ihrem besten Gefallen einzurichten, nur daß der Schulmeister seine subsistence habe, und der von Sr. Königl. Majestät intendierte Endzweck erreicht werde."

b. Übertragung der Gehaltsregelung auf Pommern und die Neumark.

Dieser behutsamen Behandlung des Adels blieb der König auch dann treu, als man es unternahm, im Anschluß an die Festsetzung der Gehälter in Preußen, auch in Pommern (18. September 1737)[1] und in der Neumark (2. Januar 1738)[2] die Einnahmen der Schulmeister zu verbessern. Es war freilich neu, daß in diesen Erlassen ein ganz bestimmter Beitrag (drei Scheffel Getreide) von seiten der Patrone gefordert wurde; aber diese waren nur dann verpflichtet, ihn zu leisten, wenn es weder möglich schien, aus der Verpachtung der Gemeindewiesen, noch aus kirchlichen Mitteln dem Schulmeister eine Unterstützung zu gewähren. Schärfere Anforderungen an die Patrone zu stellen, konnte dem Könige auch schon deshalb nicht in den Sinn kommen, weil das zugleich eine Steigerung seiner eigenen Verpflichtungen bedeutet hätte. Wie wenig er aber geneigt war, im Interesse der Schule finanzielle Opfer zu bringen, konnte der ganze Verlauf der preußischen Reformversuche lehren; denn nur nach langem Widerstreben und, wie noch zu betonen sein wird, unter ganz besonderen Umständen

1) G. St. A.-B.; Rep. 30, 165.
2) Mylius, C. C. March. Cont. I. 121.

hatte Friedrich Wilhelm I. sich herbeigelassen, die 40 000 Taler zu bewilligen.

c. Kritik der Versuche.

Mit der Erhebung dieser Summe zum Mons pietatis und dem Erlaß der Principia regulativa war die Gründung der preußischen Schulen endlich gesichert. Die Darstellung des Werkes bis zu diesem Zeitpunkte darf aber nicht abgeschlossen werden, ohne die hier vertretene Auffassung gegeu diejenigen zu rechtfertigen, welche sich in den bisherigen Arbeiten auf diesem Gebiete aussprechen. Von den drei Autoren, die hier in Frage kommen, hat Borowski die älteste Geschichte der Reform geschrieben und sich im wesentlichen dem historischen Überblicke der Kommission selbst angeschlossen. Das hier Gegebene ist in neuerer Zeit von Keil durch ausgedehnte archivalische Forschungen ergänzt worden, und auf Grund dieser, sowie unter möglichst erschöpfender Heranziehung des gedruckten Materials hat Pariset den betreffenden Abschnitt seines Buches über den Staat und die Kirche unter Friedrich Wilhelm I. entworfen. Zwischen den beiden preußischen und dem französischen Historiker besteht aber ein einschneidender formaler und sachlicher Gegensatz. In ersterer Hinsicht gliedert Borowski seinen Stoff in acht Abschnitte, entsprechend der Zahl der Versuche, welche er bis zum Gelingen des Werkes unterscheidet. Keil folgt ihm in der Hauptsache, deutet aber an, daß zwei Versuche, die Borowski als solche bezeichnet, keinen Anspruch auf diese Benennung haben. Auch Pariset läßt diese beiden fallen — es handelt sich um die Eingabe der sieben litauischen Prediger und die des Kriegsrates Grumbkow[1]) —, indem er aber die kirchlichen Fragen in seine Dar-

1) s. S. 56.

stellung verwebt und von jeder Veränderung in den Personen und Kollegien einen neuen Abschnitt datiert, gelangt er zu der doppelten Zahl der Versuche. Für das Verständnis des ganzen Verlaufes aber ist durch die Heranziehung der rein kirchlichen Angelegenheiten nicht das mindeste gewonnen; vielmehr erschien es dem Verfasser der vorliegenden Abhandlung zu diesem Zwecke weit wichtiger, stets auf den Stand des ganzen „Retablissements" der Provinz Bezug zu nehmen. Ferner läßt sich der vielgegliederten Darstellung Parisets, die nur eine Neben- und keine Unterordnung kennt, der Vorwurf nicht ersparen, daß leichte Veränderungen, die das Wesen der Sache kaum berühren, ebenso wichtig erscheinen wie andere, die einem völligen Systemwechsel gleichkommen. Vor allem muß die Bezeichnung „Versuch" für jene Änderungen entschieden zurückgewiesen werden. Bei einem so umfassenden Werke, wie es die Einrichtung des preußischen Schulwesens war, mußte sich öfter die Notwendigkeit herausstellen, eine Verschiebung in den Personen eintreten zu lassen, zumal nur selten ein Beamter seine ganze Kraft dem Schulwesen widmen konnte; das gibt aber noch nicht die Berechtigung, jedesmal einen neuen Versuch zu konstruieren. Pariset geht jedoch noch weiter. Darin, daß der Kronprinz sich mehr auf die Seite der Kammer neigte[1]), sieht er einen neuen Versuch — des Königs. Die Kommission teilte sich, ohne daß der Hof diese Teilung besonders anerkannte — wieder ein Versuch des Königs. Denn das ist wohl zu beachten: Alle diese „Versuche" fallen Friedrich Wilhelm I. zur Last. Wie könnte der Verfasser sonst behaupten, der König habe sechzehnmal dieselbe Komödie von

---

1) Pariset (S. 274) spricht an dieser Stelle von einer förmlichen Unterordnung der Kommission unter die Kammer, doch ist von einer solchen in den Quellen keine Rede; cf. Stadelmann, Publikationen II 204.

vorne angefangen[1]) und verächtlich schließen: „Ce caporal avait la papillonne!“ Soweit diese Beurteilung Friedrich Wilhelms nicht in einer Antipathie des Autors ihren Grund hat, läßt sie sich nur aus einer Reaktion gegen die preußischen Darstellungen erklären. Aus Borowskis Überblick spricht nur Bewunderung für den König, der trotz des Scheiterns von sieben Versuchen noch den Mut zu einem achten findet; aber auch bei Keil vermißt man den Hinweis auf eine Schuld des Monarchen an dem Mißlingen der ersten Anläufe. Ganz anders Pariset. Ihm steht es fest, daß allein die Unbeständigkeit Friedrich Wilhelms den Grund für die Mißerfolge so vieler Experimente bildet; aber er übersieht, daß sich in diesen wiederholten Ansätzen doch auch ein großartiger Zug von Beharrlichkeit ausprägt, ohne den das Werk nie zustande gekommen wäre. Freilich dürfte man dem Könige nicht mehr diese Eigenschaft zusprechen, wenn es mit den sechzehn Versuchen seine Richtigkeit hätte; aber es ist schon angedeutet, daß jene Anzahl eine starke Übertreibung enthält. Nach dieser Seite hin verdienen die Zahlen der preußischen Autoren ohne Zweifel den Vorzug; aber auch sie sind noch zu hoch gegriffen. Abgesehen von den beiden Versuchen Borowskis, über die das Nötige schon gesagt ist, läßt sich auch die Episode von 1727[2]) nicht als einen solchen bezeichnen, da man über einen Schriftenwechsel nicht hinauskam. Es bleiben also nur fünf Versuche. Der erste scheiterte, weil er von vornherein auf starke Leistungen der königlichen Kassen berechnet war. Der zweite und der eng mit ihm zusammenhängende dritte sollte die Kirchenmittel heranziehen, bewies aber, daß diese nicht ausreichten. Jetzt gab der König die Erklärung, er werde eine Summe zur Ver-

1) Pariset, L'État 484/5.

2) s. S. 50.

fügung stellen, wich aber noch einmal aus, als der vierte Versuch gewaltige Beträge zu erfordern schien. Als endlich die Ankunft der Salzburger zu einem fünften drängte, gelang dieser nur durch Kompromisse. In diesen wenigen Sätzen ist angedeutet, was oben eine nähere Ausführung erfahren hat, daß die an Geiz streifende Sparsamkeit des Königs[1]) der Hauptgrund für das Scheitern der ersten vier Versuche war und nicht nur einer der Hauptgründe, wie Pariset meint[2]). Natürlich soll nicht geleugnet werden, daß namentlich beim ersten Versuche das leicht erregbare Mißtrauen des Herrschers und sein stürmischer Eifer, dem keine Sache schnell genug ging, den Lauf der Dinge ungünstig beeinflußt haben. Wie sehr aber jener Gesichtspunkt, der durch die schweren Enttäuschungen im Verlaufe des Retablissements um so begreiflicher wird, den König beherrschte, und zwar ohne daß es ihm selbst zum Bewußtsein gekommen zu sein scheint, dafür ist nichts bezeichnender als die letzte Unterredung, welche er (am 9. August 1739) mit Kunheim, Sonnentag und Schultz hatte[3]). Im Verlaufe derselben äußerte der König, die Zahl der Schulen genüge nicht, und er erklärte sich bereit, das unumgänglich Nötige zur Errichtung der noch fehlenden zu bewilligen; aber jene Männer, die mit der größten Aufopferung, zum Teil auf eigene Kosten an der Vollendung des Werkes gearbeitet hatten[4]), verhielten sich diesem Anerbieten gegenüber kühl, ja ablehnend. Sie wußten eben sehr wohl, wie schwierig es sein würde, die in

1) Diese Eigenschaft des Königs spricht sich in so vielen Entscheidungen aus, daß besondere Belege überflüssig sind, und es steht wohl einzig da, wenn Hennig (Verdienste 396) ihm eine „zum Geben gewohnte Hand" zuschreibt.

2) Pariset, L'État 475.

3) Hennig, Unterredung 92—102.

4) Kunheim über Schultz (13. August 1742). G. St. A.-B., Rep. 7, 70a.

Aussicht gestellten Summen wirklich vom Könige zu erhalten, und Friedrich Wilhelm bestätigte das sofort. Als ihm die Wahl zwischen einer dauerhaften und einer unsoliden Bauart der Schulhäuser gelassen wurde, entschied er sich für die letztere, obwohl es sich nicht um einen Mehraufwand an Geld, sondern an Holz handelte. Er fügte ausdrücklich hinzu, es genüge, wenn die Gebäude zwanzig Jahre standhielten; für ihren Wiederaufbau möge die Nachwelt sorgen.

Ein solches Wort im Munde Friedrich Wilhelms findet nur darin seine Erklärung, daß das Ziel der ganzen Reform, eine Volksbildung im religiösen Sinne, als ein ideales jenseits der Sphäre lag, in welcher der König seine eigentümliche Größe entfalten konnte. Blieb ihm aber das Ziel trotz seiner eigenen aufrichtigen Religiosität[1]) im Innersten fremd, so darf das Schwankende und Unzureichende in so manchen Maßnahmen nicht mehr überraschen. Diese Auffassung widerspricht allerdings der weit verbreiteten Meinung, als sei der König mit überlegener staatsmännischer Einsicht an dieses Gebiet herangetreten. Friedrich Wilhelm kannte die Grenzen seiner Begabung besser und war ehrlich genug, sie offen einzugestehen. In jener Konferenz vom 9. August betonte er seine unzureichende Kenntnis in den Fragen der Schulreform[2]) und appellierte an das bessere Wissen der drei Anwesenden. Damit steht im Einklange, daß der König die Instruktionen zu den verschiedenen Versuchen nie selbst entwarf, sondern sie von fremder Hand anfertigen ließ. Wie ganz anders verfuhr er, als es sich um die Einrichtung des Generaldirektoriums handelte. Es ist deshalb durchaus unzulässig, wie Pariset es will, von dem Verhalten des Königs in der preußischen Schulengründung auf seine ganze staatsmännische Begabung zu schließen

1) Act. Bor., Behörd. Organe III. 442/3.
2) Hennig, Unterredung 102/3.

und ihm jedes Verdienst um die Größe Preußens abzusprechen[1]). Niemand anders als Friedrich Wilhelm I. hat mit eiserner Willenskraft die Grundlage des Staates geschaffen, der aus den Stürmen der drei schlesischen Kriege, wohl aus schweren Wunden blutend, aber im Innersten unerschüttert hervorging. Und auch in der Sache der preußischen Schulreform kann trotz der Fehler, die dabei begangen wurden, keine Kritik der Welt bestreiten, was ein Bewunderer Friedrich Wilhelms I. im 18. Jahrhundert von ihm rühmte: „Was er hierin rastlos tat und bewirkte, darin ward ihm noch kein König in Europa gleich“[2]). Zu bedauern bleibt freilich immer, mehr noch als die lange Verzögerung, die unvollkommene Ausführung des Werkes. Wären die Pläne der Kommission verwirklicht worden, so möchte — nach ungefährer Schätzung — etwa ein Kapital von 300 000 Talern erforderlich gewesen sein. Allerdings eine ansehnliche Summe für jene Zeit. Aber es war doch nur der anderthalbfache Betrag von dem, was dem Könige in jedem Jahre seine Riesengarde kostete[3]). Im Sinne der Volksbildung verwandt, würde sie sein Andenken im höchsten Maße zu einem gesegneten gemacht haben, während jene unselige Spielerei ihn mit dem Fluche der Lächerlichkeit behaftete, der seine tüchtigen Eigenschaften auf lange hinaus in den Augen der Nachwelt verdunkelte.

1) Pariset, L'État 485.

2) Hennig, Verdienste 389.

3) Förster, Friedrich Wilhelm I. II. 298. — Jene Summe würde auch in keinem Mißverhältnis zu den gesamten Kosten des Retablissements, welche man auf 6 Millionen Taler schätzt (Schmoller, Ostpreußen 70), gestanden haben, noch bei einer Jahreseinnahme von 6 900 000 Talern (Riedel, Staatshaushalt 71) unerschwinglich gewesen sein. Wie wenig aber die vom Könige bewilligten 40 000 Taler bedeuten wollten, ersieht man aus der Tatsache, daß das Schulwesen einer ganzen Provinz sich mit derselben Summe behelfen sollte, welche der Aufbau des einen Halleschen Waisenhauses erfordert hatte (Kramer, Neue Beiträge 151).

C. Die Jahre der zusammenfassenden und abschließenden Tätigkeit (1736—1740).

1. Die wichtigsten Gesetze dieser Epoche.

Mit der endgültigen Fundierung des preußischen Reformwerkes hatte die Tätigkeit Friedrich Wilhelms I. auf dem Gebiete der Schule ihren Höhepunkt überschritten. In der letzten Periode seiner Regierung traten neue Gesichtspunkte kaum noch hervor, wenn man nicht das Edikt vom 29. September 1736 [1]) ausnehmen will, welches für Prediger und Schulmeister die Konduitenlisten einführte. Der König betonte, daß er sich „aus höchst eigener Bewegnis" zu diesem Schritte entschlossen habe; um so mehr mußte es ihn schmerzen, daß die Einführung in Kleve-Mark auf Widerstand stieß. Die dortige Regierung [2]) pries zwar den Ernst und Eifer des Königs, erklärte aber, daß die einseitige Regelung einer solchen Frage den alten Kirchenordnungen und Rezessen widerspräche. Friedrich Wilhelm machte noch einen zweiten Versuch, gab dann aber zu, es möge bei der alten Observanz bleiben — also ein Rückzug in aller Form vor diesen „maliziösen Teufeln" [3]), welche der König doch stets von Grund seines Herzens verachtet hatte [4]).

Auch in den übrigen Gebieten der Monarchie hat der Erfolg des Gesetzes den Erwartungen Friedrich Wilhelms kaum entsprochen, obwohl eine gleichzeitige Nachricht besagt, es sei „scharf exequiert" worden [5]). Jeder einsichtige Beurteiler hätte dem Könige im voraus sagen können, daß die schweren Ge-

1) Fortgesetzte Sammlung II. 250. Mylius, C. C. March. I. I. 567.
2) G. St. A.-B.; Rep. 34, 73.
3) Act. Bor., Behörd.-Org. III. 453.
4) Förster, Friedrich Wilhelm I. Urkund. 56.
5) Act. hist. eccl. II. 231.

brechen des Schulwesens sich allein durch eine straffere Beaufsichtigung nicht heilen ließen. Es muß Friedrich Wilhelm I. auch zum Bewußtsein gekommen sein, daß es weit notwendiger sei, die älteren Gesetze wirklich durchzuführen, anstatt neue zu erlassen. Wenigstens hat er sich in den letzten Jahren darauf beschränkt, die Bestrebungen aus dem Anfange seiner Regierung wieder aufzunehmen. Die wichtigste derselben, die Bemühung um die Einführung der Schulpflicht, hatte selbst in der Provinz Brandenburg so geringe Früchte getragen, daß der Vizepräsident Reichenbach, bewogen durch die Klagen vieler Prediger über den schlechten Schulbesuch, den König bat, die Verordnung von 1717 zu erneuern [1]). Friedrich Wilhelm I. entsprach diesem Wunsche schon drei Tage später, am 16. November, und so konnte am 19. Dezember ein „Erneuertes Edikt, daß die Eltern ihre Kinder fleißig zur Schule halten sollen" [2]) im Druck erscheinen und „an alle und jede Beamte, imgleichen" — was Beachtung verdient — „Kirchen-Patronos in der Kurmark Brandenburg" übersandt werden. Diese Verordnung enthält die beste Kritik über den Erfolg des vor 19 Jahren erlassenen Gesetzes; sie gesteht nämlich offen ein, daß jenem „heilsamen Edicto nicht nachgelebt werde" und die geistige Verfinsterung der Jugend um nichts gehoben sei. Sie schärfte deshalb die Verpflichtung zum Schulbesuch aufs neue ein — wohlgemerkt, mit Beschränkung auf die Orte, welche sich im Besitze einer Schule befanden — enthielt aber auch nach zwei Seiten einen Fortschritt gegen die alte Fassung. Diese hatte zwar den Schulbesuch für die Sommer- und Wintermonate geregelt, aber durchaus keine Bestimmung über die Gesamtdauer der Schulpflicht getroffen, der Willkür also

1) G. St. A.-B.; Rep. 47, 2a.
2) Mylius, C. C. March. I. II. 267.

einen weiten Spielraum gelassen. Das Edikt von 1736 beseitigte diesen Mangel, indem es die Schulpflicht für die Zeit vom fünften bis zum zwölften Lebensjahre aussprach[1]). Die zweite Verbesserung bestand darin, daß es wenigstens mit einer Art von Strafen für mutwillige Schulversäumnisse Ernst machte: Auch von den Eltern, welche ihre Kinder aus der Schule zurückbehielten, sollte das Schulgeld eingezogen werden[2]).

Wie das Edikt von 1717, so erfuhren auch die beiden wichtigen Gesetze des Jahres 1718 in dieser Periode eine Ergänzung und Fortbildung. Die Wahl unter den fünf Handwerken, welche dem Schulmeister damals freigegeben wurden, stand ihm auch jetzt noch zu, aber es war im Verlaufe der Jahre das Schneidergewerbe immer mehr als dasjenige erkannt worden, welches sich am ungezwungensten mit dem Lehramte vereinigen ließ. Das Generalprivilegium vom 27. September 1735[3]), die Deklaration vom 2. Mai des nächsten Jahres[4]) und das Reskript vom 17. September 1738[5]) verfolgten deshalb die Tendenz, auf den Dörfern Schneider und Schulmeister

1) Sander (Volksschule 88) nimmt an, daß diese Altersgrenze bereits 1717 festgesetzt worden sei, obgleich ein Blick in die Verordnung das Gegenteil beweist.

2) Vermutlich ist dieser Zusatz aber nur durch einen Irrtum in das Edikt hineingeraten. Eine auffallende Übereinstimmung in dem Wortlaute der Verfügung mit einer Eingabe des Konsistorialrates Roloff macht es nämlich wahrscheinlich, daß diese zu Grunde gelegt worden ist. In ihr wird aber die Ansicht geäußert, daß die Verpflichtung der Eltern, das Schulgeld auch dann zu bezahlen, wenn ihre Kinder den Unterricht versäumten, bereits in dem Edikt von 1717 ausgesprochen sei. Jedenfalls schwebte dem Geistlichen bei diesen Worten die preußische Fassung des Gesetzes vor, welche er aus seiner Beteiligung an der dortigen Schulreform genau kennen mußte (vgl. S. 37 u. 69). Kons.-B.; Berlin-Land, Gen. 3.

3) Mylius, C. C. March. V. II. Anhang 609.

4) Mylius, C. C. March. V. II. 790.

5) Mylius, C. C. March. Cont. I. 182.

zu identischen Personen zu machen, und regelten zu diesem Zwecke sowohl die Vorbildung zu dem Handwerke, wie den Umfang, in welchem es betrieben werden durfte. Darüber wurde aber nicht vergessen, daß die Verordnung wegen der studierenden Jugend (1718) auch gewisse Ansprüche an die Befähigung des Schulmeisters für seine unterrichtliche Tätigkeit gestellt hatte. Die Erlangung der nötigen Geschicklichkeit war bisher dem Zufalle überlassen worden, ein Verfahren, das dementsprechende Erfolge gezeitigt hatte. Nunmehr aber legte man dem Könige nahe, durch Errichtung von Seminaren einem Mangel abzuhelfen, der immer fühlbarer wurde. Das Interesse, mit welchem der Monarch diese Sache verfolgte, beweisen die Kabinettsordern an den Abt Steinmetz zu Kloster Bergen (1735)[1]), den Prediger Schinmeyer zu Stettin (1736)[2]) und den Professor Schultz in Königsberg (1737)[3]).

Endlich stellte Friedrich Wilhelm I. durch die Genehmigung der Magdeburger Kirchenordnung von 1739 für dieses Herzogtum den Zustand von 1716 wieder her, dessen Weiterentwicklung seine Verordnungen mehr gehemmt als befördert hatten[4]).

2. Vollendung der preußischen Schulengründungen.

Weit wichtiger als alle diese Verfügungen, die uns im Verlaufe der Arbeit noch wiederholt beschäftigen werden, war

---

1) Holstein, Steinmetz 302. Danneil, Dorfschulwesen 87/8.

2) G. St. A.-B.; Rep. 47, 2a.

3) G. St. A.-B.; Rep, 7, 70a.

4) G. St. A.-B.; Gen.-Dir., Magd. Titel CVIII. — Das genau entgegengesetzte Urteil Heubaums (Bildungswesen 172) erklärt sich daraus, daß er die Verordnung vom 14. Mai 1716 in ihrer Anwendung auf Magdeburg nicht kannte.

die Ausführung des preußischen Schulgründungsplanes. Obwohl die Bestimmungen der Principia regulativa in den Mitgliedern der Kommission nur sehr gemischte Gefühle hervorrufen konnten, begaben sie sich doch mit einem Eifer, der die größte Anerkennung verdient, an die Einrichtung der erforderlichen Schulen. Die Fülle der Arbeit, welche sich daraus ergab, bewirkte nach dem Rücktritt des Ministers v. Görne eine Spaltung der Kommission in zwei Kollegien [1]), von denen die Spezial-Kirchen- und Schulkommission unter v. Kunheims Leitung die Schulreform beenden sollte, während das Kirchenkollegium, an dessen Spitze v. Bülow stand, schon durch seine Benennung den engeren Kreis seiner Tätigkeit andeutete. Hier kann es sich nur um die Schulkommission und ihr Werk handeln. Sie kam verhältnismäßig rasch in Litauen zum Ziel, wo ihre Vertreter, Hofgerichtsrat Uhde und Prediger Schultz, an den lokalen Behörden bereitwillige Unterstützung fanden. Nachdem sie im August 1736 [2]) ihre Arbeit aufgenommen hatten, konnten sie im Mai des nächsten Jahres einen fertigen Plan vorlegen, der 275 Schulen für notwendig erklärte [3]). Dornenvoller war die Aufgabe, welche v. Sonnentag im deutschen Departement zu lösen hatte. Die Königsberger Kammer setzte durch, daß ihre Räte hinzugezogen wurden [4]), und besaß darin ein vortreffliches Mittel, dieser Kommission, „so doch keine Idee vom platten Lande hat“ [5]), mannigfache Hindernisse in den Weg zu legen. Auch darf nicht übersehen werden, wie sehr die be-

1) Jacobson, Kirchenrecht I. II. 94/5. Act. Bor., Behörd.-Org. VI. I. 309.

2) G. St. A.-B.; Rep. 7, 70 a.

3) Keil, Volksschulwesen 206/7.

4) Litauen war ihrem Amtsgebiete entzogen, seitdem die litauische Deputation am 19. August 1736 in eine Kriegs- und Domänenkammer verwandelt worden war. (Skalweit, Domänenverwaltung 120).

5) G. St. A.-B.; Rep. 7, 70 a.

ständigen Unterhandlungen mit dem Adel den Gang der Dinge verzögern mußten[1]), während es sich in Litauen nur um Schulen königlichen Patronats gehandelt hatte. Erst im November 1738 war man über die Anlage von 885 Schulen einig[2]). Die Schwierigkeiten häuften sich bei der Ausführung der entworfenen Pläne, umsomehr, als sich bald ein Geldmangel fühlbar machte. Die erwähnte Kirchensteuer von 2 % war durch eine Kabinettsorder vom 21. November 1736[3]) auf die zinsentragenden Kapitalien beschränkt worden; aber zahlreiche Klagen liefen auch dann noch ein. Besonders hob die pommersche Regierung[4]) — und nicht ohne Grund — hervor, das Schulwesen ihrer Provinz sei in einer so traurigen Verfassung, daß sie die Gelder für sich selbst höchst nötig hätte. Andererseits kann man es als ein Zeichen für das siegreiche Vordringen des staatlichen Gedankens begrüßen, wenn die Regierungen zu Minden und Kleve[5]) sich aus eigenem Antriebe zu größeren Leistungen bereit erklärten; aber die Antwort aus Berlin lautete im wesentlichen ablehnend. In diesem Bescheide offenbarte sich ein Zug, der typisch für die alte Monarchie bis zu ihrem Untergange blieb: Mit freiwilligen Leistungen der Untertanen wußte sie nichts anzufangen. Als sich der Ertrag der Steuer aber nicht ausreichend zeigte — es waren etwas über 4700 Taler —, mußte im Oktober 1737 eine

---

1) Toeppen (Ortelsburg 310; Masuren 341) veröffentlicht ein Aktenstück aus dem Amte Ortelsburg, welches ein Bild von der Zusammensetzung einer derartigen Konferenz gibt: Sie umfaßte in diesem Falle die beiden königlichen Kommissare Kriegs- und Domänenrat Rieger und Appellationsrat v. Sonnentag, den ortelsburgischen Amtsverweser v. Wildenheim, als Vertreter des Adels v. Sternberg und v. Wawroski, die sämtlichen Geistlichen des Bezirks mit dem Erzpriester Pauli an der Spitze und endlich den Beamten (Domänenpächter) Fischer.

2) Keil, Volksschulwesen 207/14.

3—5) G. St. A.-B.; Rep. 7, 70 a.

zweite ausgeschrieben werden, zwar nur in der Höhe von 1 %, aber mit Heranziehung auch der nicht zinsbaren Kapitalien, so daß im Jahre 1738 eine Summe von etwa 8896 Talern zur Verfügung stand[1]). Die ganze Monarchie hat also geholfen, um das Schulwesen auf den Domänen der Provinz Preußen zu begründen. Mit diesen Mitteln gingen die ersten Bauten ziemlich rasch von statten. Professor Schultz konnte im Jahre 1739 dem Könige bei seiner letzten Anwesenheit in Litauen berichten, es seien im ganzen 900 Schulen fertiggestellt[2]).

---

1) Keil, Volksschulwesen 214/6. Nach diesem Autor unterschieden sich die beiden Steuern dadurch, daß die erste nur für die königlichen Kirchen Geltung hatte, während die zweite sich auf sämtliche Kirchen des Staates erstreckte. Von einem solchen Gesichtspunkte habe ich in den Akten des Geheimen Staatsarchivs nichts gefunden; wohl aber lassen sie keinen Zweifel darüber, daß der Unterschied zwischen zinsentragenden und unverzinslichen Kapitalien gemacht worden ist. Vgl. Gundlach, Charlottenburg I. 102.

2) St. A.-K.; Rep. III, 1; Geistl. Sach. 42 a. Pariset (L'Etat. 480/2) richtet einen seiner heftigsten Ausfälle gegen den an Verblendung streifenden Enthusiasmus derjenigen preußischen Autoren, welche die Meinung vertreten, daß schon 1738 tausend Schulen vollständig fertig gestellt seien. (Stadelmann, Publikationen II. 60; Eberty, preuß. Staat II. 526). Diese Zahl geht auf die Einleitung zurück, welche Professor F. A. Schultz seiner polnischen Bibelübersetzung (1738) vorausschickte. Der Umstand, daß er sie Friedrich Wilhelm I. widmete, läßt Pariset den Verdacht aussprechen, Schultz habe sich mit seiner übertriebenen Angabe bei dem Könige nur einschmeicheln wollen. Da es aber feststeht, daß jener mit der größten Selbstlosigkeit an der Vollendung der Reform gearbeitet hat, hätte diese Tatsache Pariset schon hindern sollen, ihm ohne weiteres ein Motiv von so niedriger Art anzudichten. In Wirklichkeit ist seine Äußerung ganz unanfechtbar; das Mißverständnis, welches hier vorliegt, fällt lediglich dem Interpreten zur Last. Die betreffenden Worte der Vorrede (abgedruckt in der Verbesserten Sammlung II. 112) lauten nämlich: „Gegen tausend Landschulen sind durch Ew. Majestät Vorsorge und Gnade ... seit den zwei letzten Jahren eingerichtet worden." Das bedeutet aber nur, daß die Pläne für dieselben vollständig vorlagen, wie denn auch in dem Berichte der Kommission vom 18. Mai 1742 scharf zwischen der Einrichtung der Schulen und ihrer Erbauung unterschieden wird. Vor allem aber wiesen

Diese Zahl reichte aber nach Friedrich Wilhelms Meinung nicht aus; er beauftragte v. Sonnentag und Schultz mit einer Revision, in Folge deren sie noch 56 Schulen in Litauen für nötig erachteten [1]). Diese genehmigte der König im April 1740; die im deutschen Departement zu ergänzenden 73 mußten ihre Bestätigung von Friedrich II. erwarten. Beim Tode des Königs waren aber jene ursprünglich festgesetzten 1160 Schulen noch nicht sämtlich errichtet; denn die Sache ging um so langsamer, je mehr es sich um Schulen adeligen Patronats handelte. Als die Kommission im Jahre 1742 in ihrer historischen Darstellung auf das „nach fast unglaublicher Mühe und Arbeit" gelungene Werk zurückblickte, schloß sie mit folgenden statistischen Angaben [2]): Es sind in beiden Departements 385 Kirchschulen instand gesetzt, 838 Dorfschulen gebaut, ausgenommen die adligen. Deren Zahl beläuft sich auf 322; aber sie sind nur zum Teil wirklich errichtet. Dasselbe gilt von den durch die Revisoren vorgeschlagenen Schulen, im ganzen 115 [3]). Das Reformwerk erstreckte sich also auf 1660 Schulen.

Das Gefühl stolzer Freude, mit welchem die Mitglieder der Kommission auf das vollendete Werk zurücksehen konnten, mußte schwinden, sobald ihr Blick auf die Beschaffenheit der meisten Schulhäuser fiel. Der Plan, nach welchem gebaut

---

die unmittelbar folgenden Worte, welche der Hoffnung Ausdruck gaben, daß die „desfalls unternommene Arbeit" bald zum erwünschten Ziele führen möge, unzweideutig darauf hin, daß jene gewaltige Zahl von Schulen noch keineswegs existierte. Wie hätte Professor Schultz es auch wagen können, ein volles Jahr später dem Könige zu erklären, es seien nunmehr 900 Schulen erbaut worden, und wie sollte Friedrich Wilhelm das ungerügt haben hingehen lassen!

1) Keil, Volksschulwesen 219/21.

2) G. St. A.-B. Rep. 7, 70 a.

3) Das stimmt jedoch nicht ganz zu den obigen Angaben, nach welchen es 129 Schulen sein sollten.

wurde, sah zwar eine Trennung von Wohn- und Unterrichtsraum vor; in Wirklichkeit aber ließ sich ersterer meist nur als Schlafkammer benutzen, während alle häuslichen Verrichtungen sich nach wie vor in der Schulstube abspielten. Außerdem verriet die Ausführung des ganzen Baues überall Spuren einer sich überstürzenden Hast, welche, in Verbindung mit dem Prinzipe „Man soll etwas aus Lehm zusammenkleben“ [1]) geradezu jammervolle Resultate lieferte. Die Revision von 1741 fand viele Schulen bereits baufällig, und dies wird durch lokale Untersuchungen vollauf bestätigt. In dem Kirchspiel Angerburg z. B. drohten die fünf im Jahre 1738 gebauten Schulen damals sämtlich bis auf eine zusammenzustürzen [2]).

Die preußischen Schulengründungen finden keine Nachahmung in den andern Teilen der Monarchie.

Ein solches Ergebnis entsprach wenig den jahrelangen Mühen und Kämpfen um die Schulreform; aber man durfte schließlich froh sein, daß überhaupt etwas geschehen war, denn von den übrigen Gebieten der Monarchie ließ sich dies nicht rühmen. Es hätte freilich nahe gelegen, die Grundsätze, nach denen in Preußen das Schulwesen eingerichtet wurde, auch auf andere Provinzen zu übertragen, d. h. durch Bildung von Schulverbänden und Errichtung einer Schule in einem der vereinigten Orte die Lücken auszufüllen, welche sich noch zahlreich in dem Netze der über das Land verstreuten Schulhäuser befanden. Auch herrscht bei fast allen Autoren, die sich mit dem Schulwesen jener Zeit beschäftigt haben, kein Zweifel darüber, daß dies in bedeutendem Maßstabe geschehen sei. Eine Verschiedenheit tritt nur in den Angaben über die Zahl der errichteten Schulen hervor. Bald werden, einschließlich

1) Eberty, preuß. Staat II. 524.
2) Braun, Masuren 170.

der 1160 preußischen, 1700 [1]), bald 1800 [2]) genannt; nach einer der neuesten Darstellungen sollen es gar gegen 2000 [3]) gewesen sein. Bei dieser Tendenz der Zahl, sich zu vergrößern, wird es wohl nicht unangebracht sein, darauf hinzuweisen, daß jene Hunderte von Schulen sich nirgends nachweisen lassen. Aus der älteren Zeit besagt freilich eine Notiz bei Buchholz [4]),

---

1) Dittes, Schule 974 (1894).

2) Vormbaum, Erzählungen 55 (1834). Derselbe, Geschichte 110 (1853). Knuth, Gransee 61 (1840). Thilo, Volksschulwesen 12 (1867). Spiecker, Hohenzollern 23 (1882). Ziegler, Pädagogik 232 (1895). Peterssilie, Unterrichtswesen 159 (1897). Behre, Statistik 302 (1905). — Sämtliche Autoren geben keine Belege für ihre Angabe.

3) Sander, Volksschule 87 (1902).

4) Buchholz, Versuch V. 168. Ähnlich unbestimmte Wendungen finden sich bei Pauli, Staatsgeschichte 291 (1769) und König, Regierungsgeschichte IV. I. 234 (1796). Auch Beckedorff (1825) weiß noch nichts von einer bestimmten Zahl, obwohl er in seinen Jahrbüchern (II. 1—46) die Verdienste Friedrich Wilhelms I. um die Volksschule eingehend würdigt.

Ich bin versucht, anzunehmen, daß es sich um ein Mißverständnis handelt, welches dadurch entstanden ist, daß ein Autor eine Angabe, welche ursprünglich nur für die Provinz Preußen galt, auf die ganze Monarchie bezogen hat. Borowski gibt die Zahl sämtlicher Dorfschulen, die von alters her bestehenden eingerechnet, im Jahre 1757 auf 1700 an und beruft sich dabei auf eine Anzeige des Ober-Konsistorialrates Hecker, die sich auch in den Act. nov. hist. eccl. IV. 1115 finde. (Dort steht aber genauer 1770). Auch Süßmilch (Ordnung I. Anh. 87) und Büsching (Erdbeschreibung I. II. 1195/6) sprechen von über 1700 Schulen, aber immer in Beziehung auf Preußen.

Als Urheber jener Angabe über die 1800 Schulen ist vielleicht Vormbaum zu betrachten, der es offenbar mit den Zahlen nicht allzu genau nimmt; erhöht er doch die Geldhilfe des Königs für die preußischen Schulen unbedenklich auf 200 000 Taler! (Geschichte 110). Seine „Geschichte" liegt mir zwar nur in der 7. Auflage vor (1853), doch müssen schon in der 1. von 1831 die 1800 Schulen gestanden haben, da sie sich in desselben Verfassers „Erzählungen" aus dem Jahre 1834 finden. Diese sind nämlich auf Veranlassung mehrerer Regierungen als Auszug aus dem größeren Werke erschienen und haben in jener Zeit ohne Frage eine starke Verbreitung gehabt (vgl. auch die Widmung an den Staatsrat Nicolovius).

die Schulen seien seit 1717 auf Befehl des Königs vermehrt worden, aber diese Bemerkung ist ganz ungenügend und, insofern sie auf den Erlaß von 1717 anzuspielen scheint, falsch; denn dort ist von keinem derartigen Befehle die Rede. Entscheidend ist das Schweigen der Archive; aber auch folgende Erwägung führt zu demselben negativen Resultate. Wenn man bedenkt, mit welchem Widerstreben der König das Geld für die preußischen Schulen hergegeben hat, so darf es von vornherein als feststehend gelten, daß Friedrich Wilhelm nur dort eingeschritten ist, wo die Verhältnisse sehr traurig lagen. Damit scheidet der ganze Westen und die Kurmark[1]) aus, weil hier bereits Schulen in bedeutender Zahl vorhanden waren; es bleiben aber noch die Neumark und Pommern. Von diesen beiden Landschaften lag besonders Pommern dem Könige am Herzen; dies ergibt sich aus der Unterredung mit Freylinghausen, in welcher er neben Preußen jene Provinz als das Gebiet seiner Monarchie bezeichnete, wo es besonders schlimm um das Schulwesen stände[2]). Das war auch seinen Räten bekannt. Als im Jahre 1736 die zweiprozentige Kirchensteuer vorgeschlagen wurde, bemerkte der Vize-Präsident Reichenbach[3]), daß mit demselben Rechte wie Preußen Pommern eine solche Geldhilfe verlangen könne. Wenn also irgendwo, würde der

---

Auf jeden Fall unterliegt es für mich gar keinem Zweifel, daß die fragliche Angabe allmählich aus der populären in die wissenschaftliche Literatur eingedrungen ist, wie sich schon aus der voranstehenden Übersicht der Autoren ergibt.

1) Hinsichtlich der Kurmark gewinnt die ziemlich nichtssagende Notiz bei Bekmann (Beschreibung I. 244) über Friedrich I., er habe Kirchen, Schulen, Waisen- und Witwenhäuser gebaut, dadurch doch eine gewisse Bedeutung, daß der Autor auf derselben Seite von Friedrich Wilhelm I. nur berichtet, er habe Kirchen- und Waisenhäuser angelegt.

2) (Krieger), 7 Tage 73.

3) G. St. A.-B.; Rep. 7, 70 a. (Bericht vom 13. Mai).

König hier Schulen gegründet haben. Daß aber gerade in Pommern, auch nach 1736, nichts von Bedeutung geschehen ist, läßt sich schlagend beweisen. Als die Stettiner Regierung [1]) einen Bericht über den schlechten Stand des Schulwesens an Friedrich den Großen sandte, fügte sie hinzu, das Beispiel Friedrich Wilhelms I., der in Preußen 600 Schulen und den mons pietatis gegründet habe, belebe die Behörde mit der Hoffnung, daß der König auch für Pommern und Kammin etwas tun werde. Die Regierung hätte sich nicht auf Preußen zu berufen brauchen, wenn in irgend einem Teile von Pommern selbst etwas von Bedeutung geschehen wäre, und auch stärkere Schulgründungen in der benachbarten Neumark würden ihr wohl nicht entgangen sein [2]). Damit soll natürlich nicht bestritten werden, daß mit Friedrich Wilhelms Unterstützung hin und wieder eine Schule gebaut worden ist; aber die Beihilfe des Königs bewegte sich dann in den Grenzen, welche das Edikt vom 15. Februar 1714 gezogen hatte: unentgeltliche Lieferung des Materials an arme Gemeinden. Darin lag jedoch kein starker Anreiz zur Errichtung von Schulhäusern; denn für unbemittelte Dörfer bildeten die Fuhren wie die übrigen Baukosten, welche stets den Wert des Materials überstiegen, noch eine schwere Last. Diese Kosten bewilligte der König grundsätzlich nicht, sondern verwies, wie in Preußen, an die Kirchen. Gesuche, welche in dieser Sache an ihn gerichtet wurden, konnten deshalb nur auf Genehmigung rechnen, wenn die Behörden die Armut der Kirchen beglaubigten [3]).

1) G. St. A.-B.; Rep. 42, 2 a. Clausnitzer, Volksschule 413.

2) In dieser Landschaft gab es noch im Jahre 1801 nur auf 24 königlichen Dörfern ein besonderes Wohnhaus für den Schulmeister, abgesehen von 101 Küsterhäusern, die ohne Zweifel in ihrer großen Mehrzahl lange vor Friedrich Wilhelm I. bestanden hatten. 175 Dörfer mit königlichem Patronate besaßen kein Schulhaus. (Hoffmann, Neumark 72).

3) St. A.-St.; Dom. Arch., Köslin Titel XII a.

Und auch dann nicht immer. Im Stettiner Staatsarchiv z. B. findet sich eine solche Eingabe[1]) mit dem Nachweise, daß der Schulbau, so gering seine Unkosten seien, doch das Kapital der ganz armen Kirche verschlingen würde. Trotzdem entschied Friedrich Wilhelm, die Gelder seien aus dem Kirchenvermögen zu entnehmen, und es bedurfte eines wiederholten Gesuches, ehe eine günstige Antwort erfolgte. Bei dieser Haltung des Königs durfte man bei den Behörden keine große Bereitwilligkeit erwarten, auch nur die Bestimmungen des Ediktes vom 15. Februar 1714 zu erfüllen. Auf eine Anfrage der Ravensbergischen Kammer wegen dieses Erlasses antwortete das General-Direktorium am 9. April desselben Jahres[2]), man möge es nur bei dem Herkommen lassen, „gleichwie nun Sr. Königl. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn Kasse ein solches die wenigste Ungelegenheit bringen kann". Wenn die Zahl der Schulen in den königlichen Dörfern sich unter Friedrich Wilhelm trotzdem vermehrt hat, so lassen die Berichte von 1747 bis 1750 bei all ihrer Dürftigkeit doch so viel erkennen, daß der Stand des Schulwesens daselbst vor dem der Dörfer mit adeligem Patronate mindestens keinen Vorzug hatte. Das gilt sowohl von der Zahl der Schulen, wie von ihrer Beschaffenheit. Hier wie dort wird über die elenden Hütten geklagt, von denen ein großer Prozentsatz sich stets in einem einfalldrohenden Zustande befand, manche auch wirklich zusammenstürzte und dann mit großer Langsamkeit — der Bau konnte über 20 Jahre dauern[3]) — durch eine neue ersetzt wurde. Nirgends verraten die Berichte Spuren davon, daß eine kräftige Hand in diese allgemeine Misere eingegriffen hätte, während die Nachrichten aus Preußen, so viele Mängel sie

1) St. A.-St.; Dom. Arch., Köslin Titel XII a.
2) G. St. A.-B.; Gen.-Dir., Gen.-Dep., Tit. 59, 1.
3) G. St. A.-B.; Rep. 47. M. A. 95.

auch noch aufdecken, durchweg eine hoffnungsfreudige Stimmung atmen.

3. Das Eingreifen des Königs in die städtischen Schulverhältnisse.

Am wenigsten ist es Friedrich Wilhelm in den Sinn gekommen, sich des städtischen Schulwesens tatkräftig anzunehmen. Seine Gesetzgebung, wie sie im vorhergehenden dargestellt ist, schloß die Städte freilich nicht prinzipiell aus, aber bei der scharfen Trennung dieser Gemeinwesen vom platten Lande war es kaum möglich, Edikte, welche im Hinblick auf die Dorfschulen erlassen waren, ohne weiteres auf das Schulwesen einer Stadt auszudehnen. Das erscheint um so einleuchtender, wenn man erwägt, daß der springende Punkt in der ganzen Landschulgesetzgebung des Königs die Beseitigung des Mangels an Schulen und Schulmeistern war, während sein einziges Edikt, das sich ausschließlich auf eine Stadt erstreckte, gerade durch den Überfluß an beiden hervorgerufen wurde. Um diese Erscheinung zu verstehen, ist es nötig, einen Blick auf die bisherige Entwicklung des städtischen Schulwesens zu werfen.

Die höheren Schulen, zunächst der Provinz Brandenburg, beharrten noch auf demselben Punkte, auf welchem sie bei dem Erlaß der Konsistorialordnung von 1573 gestanden hatten. Wie dieses Gesetz verlangt hatte, daß möglichst alle Eltern ihre Kinder zu den Lateinschulen senden sollten, so blieben diese auch im 18. Jahrhundert öffentliche Unterrichtsanstalten für alle Knaben, welche das Schulgeld bezahlen konnten. Die Verordnungen der beiden ersten preußischen Könige gegen den Mißbrauch des Studierens [1]) gingen von der Anschauung aus, daß die Knaben, welche später ein Handwerk erlernen wollten,

1) Mylius, C. C. March. I. II. 173/4. Ebendaselbst 230.

mit denen, deren Absicht es war, sich dem Studium zu widmen, auf derselben Schulbank saßen. Sie schrieben aber vor, daß jene nur in den Elementarkenntnissen unterrichtet würden. Die Folge mußte sein, daß sich eine scharfe Scheidung zwischen den unteren und oberen Klassen ausbildete, um so mehr, je weniger Schulen eine Stadt außer der höheren besaß. In manchen Orten [1]) stieg diese Trennung bis zu dem Grade, daß die äußerlich vereinigten Klassen in Wahrheit in zwei oder drei selbständige Schulen zerfielen, deren Lehrer nicht die mindesten Beziehungen unterhielten, die sogar zu verschiedenen Zeiten Ferien hatten.

Das waren im Grunde unhaltbare Zustände, da jene Lateinschulen um so weniger ausreichten, je mehr die Bevölkerung einer Stadt anwuchs. Daß hier ein Notstand vorlag, konnte die Regierung nicht verkennen; aber sie hat fast nur unter ihren Augen, in Berlin und Potsdam, eingegriffen. Die schon von Friedrich I. errichteten Garnisonschulen und Waisenhäuser [2]) kamen bestimmten Klassen von Kindern zu gute; an einen größeren Kreis wandten sich die Armenschulen. In Berlin verdankten die ersten privater Liebestätigkeit ihre Entstehung [3]), doch hat sich auch Friedrich Wilhelm I. an der Anlage solcher Institute beteiligt. Wie er am 18. März 1715 die Stiftungsurkunde für die Domschule unterzeichnet hatte [4]), so wurden im Jahre 1733 [5]) auf seinen Befehl in der Friedrichsstadt fünf solcher Anstalten gegründet. Auch in Halle und Königsberg

1) Danneil, Salzwedel 214. Ulrich, Wriezen 296.

2) Nicolai, Berlin 262. Rittershausen, Beiträge 224. Schmidt Potsdam, 88. 90. 127.

3) Rittershausen, Beiträge 249. Büsching, Magazin XII. 493.

4) s. S. 27.

5) Rittershausen, Beiträge 224. Auch in diesem Falle handelt es sich nur um reformierte Schulen, wie sich aus dem Schluß des Reglements für die Privatschulen (s. u.) ergibt.

blühte das Armenschulwesen, doch war es nicht die Regierung, sondern der Pietismus, der jene Schulen ins Leben gerufen hatte und sie aus eigener Kraft erhielt. Wie in Halle A. H. Francke den Grund gelegt hatte, so in Königsberg der Professor und Konsistorialrat G. F. Rogall, der auch auf diesem Gebiete in Dr. F. A. Schultz einen Nachfolger von überragendem Verdienste fand [1]). Doch erfuhren diese Anstalten wenig Nachahmung; nur noch aus Wehlau [2]) wird von einer solchen berichtet, und auch sie ging auf milde Spenden zurück.

Zwischen den Armen- und den Lateinschulen befand sich eine tiefe Kluft; aber die Regierung tat nichts, sie durch Institutionen, ähnlich den modernen Volks- oder Mittelschulen, zu überbrücken, sondern überließ das der privaten Spekulation. Es war die Zeit der Blüte für die Winkelschulen, welche überall emporschossen, sich jeder Aufsicht zu entziehen suchten und vom Rhein bis zur Memel Anlaß zu denselben Klagen gaben [3]). Nur in der preußischen Residenz machte der Magistrat unter Friedrich Wilhelm den Versuch, auch für die Winkelschulen eine feste Organisation zu schaffen: ein Bemühen, das zu dem „Reglement wegen der Teutschen Privatschulen in denen Städten und Vorstädten Berlin" führte [4]). Das Gesetz schrieb zunächst vor, daß die Anstellung eines Schulmeisters oder einer Schulmeisterin nur nach einem Examen vor dem Inspektor oder Pfarrer des betreffenden Kirchspiels erfolgen dürfe. Welche Anforderungen dabei zu stellen waren, ergab sich aus dem

1) Laudien, Armschulen 2.

2) Arnoldt, Kirchengeschichte 694.

3) G. St. A.-B.; Rep. 7, 69 (Erlaß vom 30. August 1701). Wolter, Magdeburg 271. Wolter, Burg 167. Hertzberg, Halle II 519. Heppe, Kleve-Mark 293/4. Stude, Schulwesen 41. Ulrich, Wriezen 274. Kehrberg, Königsberg i. d. N. 208. Schwartz, Königsberg 20. Gundlach, Charlottenburg II. 384/6.

4) Mylius, C. C. March. Suppl. 11—18

zweiten Abschnitte, der von der Tüchtigkeit und den nötigen Eigenschaften des Schulmeisters handelte. In diesem wie in dem dritten Teile, der eine eingehende Darstellung der Pflichten des Lehrers gab, stand das religiöse Moment durchaus im Vordergrunde. Nur sehr kurz faßte das Reglement sich über das Gehalt des Schulmeisters, wurde aber um so ausführlicher in dem letzten Abschnitte, der von dem Verhalten der Eltern handelte und diesen eindringlich ihre Erziehungspflichten zum Bewußtsein brachte.

Um den Bestimmungen des Reglements einen größeren Nachdruck zu verleihen, übersandte der Magistrat den Entwurf dem Könige [1]). Dieser ließ ihn sowohl von dem Konsistorium und dem Kirchendirektorium als auch von dem Departement der geistlichen Sachen prüfen und erteilte ihm dann am 16. Oktober 1738 die königliche Bestätigung, indem er verfügte, daß „darüber zu allen Zeiten steif, fest und unverbrüchlich gehalten werden" solle. Das Reglement hatte bei der Durchsicht nur geringe Veränderungen erfahren, in der Hauptsache Zusätze, welche das Recht der geistlichen Behörden auch an diesen Schulen sichern sollten; es war aber nicht, was an dieser Stelle zunächst in Betracht kommt, eine Bestimmung aufgenommen worden, welche eine gesetzliche Schulpflicht einführte. Das Edikt beschränkte sich darauf, alle Eltern nachdrücklich zu ermahnen, ihre Kinder beizeiten in die Schule zu schicken. Zur Regelung des Schulbesuchs konnte aber doch die nicht unwichtige Vorschrift dienen, bei der Genehmigung von Schulgründungen darauf zu sehen, daß diese sich gleichmäßig über das ganze Stadtgebiet ausbreiteten.

Wie der Anteil Friedrich Wilhelms an dem Zustandekommen dieses Gesetzes sehr gering war, so erfuhr auch in einem

1) G. St. A.-B.; Rep. 47, 2 a.

andern Gebiete seiner Länder, in der Provinz Preußen, das städtische Schulwesen nur eine indirekte Förderung durch den König. Dort konnte die Reform der ländlichen Volksschule nicht ohne jede Rückwirkung auf die städtischen Schulen bleiben. Schon die Professoren Wolf und Rogall hatten in ihrem Programm gefordert, daß man die geplante Verbesserung auch auf die kleinen Städte ausdehnen möge, und wenn dies auch nicht geschah, so bewies doch die Verordnung vom 10. Mai 1738 [1]), welche den Magistraten befahl, sich jährlich die Listen der 10- bis 17-jährigen Kinder vorlegen zu lassen, daß man wenigstens die Absicht hatte, den Schulbesuch der städtischen Jugend strenger zu beaufsichtigen. Vor allem wurde jetzt für den Unterricht des weiblichen Geschlechtes gesorgt; viele Orte erhielten eigene Mädchenschulen [2]), deren Lehrer freilich tief unter denen der städtischen Knabenschulen standen [3]). Dies war auch nicht anders zu erwarten, weil man in der ganzen Monarchie die Überzeugung hegte, daß für die Mädchen ein sehr geringer Grad der Ausbildung vollkommen genüge. Die Lehrkräfte an diesen Schulen sollten nach der Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 deshalb auch weiblichen Geschlechts sein; doch waren die Schulmeisterinnen im Laufe der Zeit meistens durch Küster ersetzt worden. Diese sahen sich nämlich mehr und mehr aus dem Kollegium der Lateinschulen verdrängt, seitdem die studierten Lehrer den niederen Kirchendienst als unverträglich mit ihrem Amte betrachteten [4]). Zur Entschädigung hatten die Magistrate ihnen gestattet, eine Mädchenschule zu gründen, und von dieser Erlaubnis machten sie zur Zeit Friedrich Wilhelms I. bereits ausgiebigen Ge-

1) Arnoldt, Kirchengeschichte 701.
2) Ebendaselbst 694. Sahm, Creuzburg 193. Löschke, Ragnit 41.
3) Arnoldt, Kirchengeschichte 694.
4) Ballhorn, Oranienburg 140.

brauch [1]). Dabei überwog aber ihr Kirchenamt so sehr in der allgemeinen Auffassung, daß ihnen amtlich sogar der Lehrercharakter streitig gemacht werden konnte [2]). Eine solche Auffassung setzte voraus, daß die Anforderungen an die Geschicklichkeit des Schulmeisters auch noch lange nach Friedrich Wilhelms I. Tode die denkbar niedrigsten waren. Und doch hatte der König, in der richtigen Erkenntnis, daß jeder Fortschritt auf dem Gebiete der Schule von der Persönlichkeit des Mannes abhängig sei, der an ihrer Spitze stand, auch ihn in seine Reformen eingeschlossen und war dadurch auf die beiden großen und eng zusammenhängenden Fragen der Lehrerbildung und -besoldung hingewiesen worden.

III. Die Volksschule Friedrich Wilhelms I. nach ihren wichtigsten Verhältnissen.

A. Die Schulmeister.

1. Bildung.

Jene Entscheidung aus der Zeit des ausgehenden Jahrhunderts macht es für den Anfang desselben zweifellos, daß bei einer Verbindung des Schulmeister- und Küsteramtes die Anforderungen des niederen Kirchendienstes als ausschlaggebend angesehen wurden. Oft aber, besonders bei der Besetzung der

1) Dreyhaupt, Saalkreis II. 772. 783. 802. 815. 826. 840. — Bardey, Nauen 220. Ulrich, Wriezen 305. Danneil, Salzwedel 215. Fischbach, Städtebeschreibung 374. 410. 516. Conf.-B.; Beelitz Spec. a. 2. —

2) Als 1784 den Lehrern zu Nauen die Zinsen eines Kapitals von 1000 Talern testamentarisch überwiesen wurden, entschied das Konsistorium auf eine Anfrage, daß der Küster und Mädchenschulmeister nicht zu den Lehrern gehöre. (Bardey, Nauen 231).

adligen Stellen, traten noch ganz andere Motive in den Vordergrund. Über diese wurde in den Anmerkungen zu der von Friedrich I. angeordneten Kirchenvisitation berichtet [1]): „Man hat oft einen liederlichen Jungen oder Lakaien oder bedarf einen Leinweber oder Gärtner oder will gerne eine Magd anbringen. Dieses ist das Hauptwerk." Der ungenannte Verfasser verlangt deshalb, es möge der Schulmeister dem Inspektor vorgestellt und von diesem examiniert werden. Irgend eine Prüfung hatte auch bisher in der Regel stattgefunden; aber die Forderung der Regierung war nur dahin gegangen, daß der Schulmeister nicht ohne Vorwissen des Pfarrers angestellt werden dürfe [2]). Friedrich Wilhelm dagegen eignete sich den obigen Vorschlag seinem Wesen nach an und befahl schon 1718 [3]) in der „Verordnung wegen der studierenden Jugend", daß die Küster und Schulmeister, gerade so wie die Lehrkräfte an den Lateinschulen, erst nach einem Examen vor den Konsistorien oder den General-Superintendenten angenommen werden dürften. In diesem Sinne wurden ältere Kirchenordnungen, wie die Magdeburger, umgestaltet und die neuen nach dem Vorbilde der preußischen von 1734 entworfen, nur daß die letzteren den Inspektor, Erzpriester oder Präpositus für ausreichend zur Examinierung erklärten. Die Forderungen an das Wissen und Können der Schulmeister waren in diesen Verordnungen für Preußen, Pommern und die Neumark ganz allgemein gehalten; in der Magdeburger Kirchenordnung von 1739 heißt es etwas bestimmter [4]): Es sollen „gottesfürchtige, ehrbare, auch desjenigen, was der Jugend beizulegen ist, sattsam kundige Leute" sein. Dem entsprach es, wenn ein königliches

1) G. St. A.-B.; Rep. 47, 15. M. A. 136.
2) Mylius, C. C. Magd. 76. Grube, C. C. Prut. 7. 54,
3) Mylius, C. C. March. I. II. 230.
4) G. St. A.-B.; Gen. Dir., Magdeb., Titel CVIII. 208.

Reskript [1]) vom 5. Dezember 1736 das Ziel für die Zöglinge des Stettiner Seminars in die Worte faßte: „Es müssen sothane Subjecta im Lesen, Schreiben und Rechnen, wenigstens was die fünf Species betrifft, recht fertig, vor allen Dingen aber imstande sein, der Jugend prima principia Christianismi beizubringen". Man verlangte also, abgesehen von einer gewissen methodischen Geschicklichkeit, nur sichere Beherrschung des Stoffes, den auch die Kinder sich einprägen sollten — es war mit dem besten Willen nicht möglich, das Ziel noch niedriger zu stecken. Andrerseits war es aber ebenso sicher, daß selbst Leute, mit diesem Minimum von Kenntnissen ausgerüstet, nicht in genügender Zahl zu erhalten waren, wenn man es dem Zufall überließ, wie sie sich den Stoff aneigneten. Auch die immer wieder geforderte Kunst des Katechisierens war ohne eine gewisse Ausbildung nicht zu erreichen.

Als der natürlichste Weg zu diesem Ziele mußte es erscheinen, junge Leute in einem Seminar zu vereinigen und ihnen die nötige theoretische und praktische Unterweisung zu erteilen. Die Idee solcher Seminare war keineswegs neu, sondern schon vor Friedrich Wilhelm I. auch in Preußen an zwei Orten verwirklicht oder doch vorbereitet worden. Letzteres war der Fall in Wesel, wo im Jahre 1687 [2]) das Kontubernium gegründet wurde, eine Anstalt, aus der später das Seminar sich einen Nachwuchs heranzog. Von weit größerer Bedeutung war es, daß A. H. Francke die Notwendigkeit erkannte, seine Studenten in einem Seminar für den Unterricht zu schulen. Zwar war das 1707 eingerichtete Seminarium praeceptorum [3]) in erster Linie für das höhere Schulwesen

1) Preuß, Friedrich d. Gr. III. 468.
2) Weddigen, Westphäl. Magazin 8. 318.
3) Kramer, Francke II. 11.

bestimmt, aber es sollen auch der Volksschule aus dieser Gründung Lehrkräfte zugeflossen sein [1]).

Dem Könige konnte das Seminar bei seinen wiederholten Besuchen [2]) der Franckeschen Stiftungen nicht unbekannt bleiben, und er gab die Anregung, ein ähnliches für sein Litauen in Halle [3]) zu gründen. Dieses trat auch ins Leben, hatte aber keine bedeutenden Erfolge aufzuweisen. Nicht besser schien es dem bereits 1718 in Königsberg [4]) errichteten gehen zu sollen; nach dem Sturze des Lysius verfiel es rasch, bis Mansberg sich seiner wieder annahm. Eine notwendige Ergänzung bildete das 1728 begründete polnische Seminar [5]). Beide waren, wie ihr Hallesches Vorbild, für Studenten geschaffen, bildeten aber ihre Mitglieder zur Übernahme von Landschulstellen aus, allerdings von solchen, deren überwiegend kirchlicher Charakter ihren Inhabern einen großen Vorzug gewährte [6]).

Der Posten eines Dorfschulmeisters sollte für diese theologisch geschulten Kandidaten nur eine Durchgangsstelle zu dem geistlichen Amte sein. Es hat aber unter Friedrich Wilhelms Regierung auch nicht an Versuchen gefehlt, Seminare zu gründen, deren Zöglinge in dem Stande eines Küsters oder Dorfschulmeisters ihre Lebensstellung erblickten. Vor allem schien das gänzlich verwahrloste Schulwesen Pommerns ein solches zu erfordern. In Stettin hatte der Prediger Schinmeyer nach Franckes Vorbilde eine Armenschule und ein Waisenhaus gegründet. Diese Einrichtungen erhielten am 27. Mai 1732 die königliche Bestätigung [7]), und es lag nahe, wie in Halle,

1) Danneil, Dorfschulwesen 73/4.
2) Kramer, Francke II. 156. 327.
3) Ostermeyer, Litauen 436/7.
4) Arnoldt, Universität II. Beilage 36.
5) Arnoldt, Universität II. 133. Toeppen, Masuren 341.
6) s. S. 113.
7) Beckedorff, Jahrbücher VI. 59.

so auch hier mit dem Waisenhause ein Seminar zu verbinden, aber mit der ausschließlichen Richtung auf das niedere Schulwesen, wie es die Verhältnisse von selbst mit sich brachten. Den Plan zu einem solchen hatte Schinmeyer schon im Dezember 1731 in einer Eingabe an den König entwickelt; doch scheint die Anlage des Seminars sich sehr verzögert zu haben. Noch am 14. Juli 1736[1]) erging in dieser Sache eine Kabinettsorder an den Stettiner Prediger; sie schloß mit der Versicherung, daß Schinmeyer durch die Gründung eines Küster- und Schulmeister-Seminars „einen gnädigen Gott und König" haben werde. In der Tat wird aus dem nächsten Jahre berichtet, daß sich 24 Zöglinge in der Stettiner Lehrerbildungsanstalt befanden[2]); aber die königliche Huld blieb dem Prediger nicht lange treu. Bereits in demselben Jahre 1737 kündeten mehrere Kabinettsordern[3]) einen Umschwung an (besonders scheinen die pietistischen Übertreibungen den König abgestoßen zu haben), und das Ende war, daß Schinmeyer, gegen den sich auch in der Bürgerschaft eine starke Opposition regte[4]), im Jahre 1738 Stettin verlassen mußte. Damit war auch das Schicksal seiner Anstalten besiegelt[5]).

---

1) G. St. A.-B.; Rep. 47, 2a.

2) Beckedorff, Jahrbücher VI. 61.

3) G. St. A.-B.; Rep. 30, 185.

4) Wehrmann, Pommern II. 214/5.

5) Stein (Verwaltung VIa. 483) bezeichnet diese Seminargründung als das Bedeutendste, was damals geschehen sei, weil sie die deutsche Lehrerschaft mit dem Bewußtsein erfüllt habe, daß es nunmehr neben dem geistlichen einen besonderen Lehrerberuf geben werde. Eine solche Beurteilung verkennt ganz den Charakter der Anstalt, die nur als Anhängsel einer andern ein kümmerliches Dasein fristete und von einem Manne geleitet wurde, dessen einziger Befähigungsnachweis zu einem solchen Amte gerade in seinem geistlichen Berufe lag. Was hier geschah, war im Grunde nichts anderes, als was vereinzelt schon längst stattgefunden hatte: die Ausbildung eines Schulmeisters durch einen Prediger, der Eifer und Ge-

Günstiger verlief eine Gründung des Abtes Steinmetz in Kloster Bergen, welche im Jahre 1735 die erbetene königliche Bestätigung erhielt[1]). Auch dieses Seminar war ganz von pietistischem Geiste durchweht; „Bekehrung" hieß das große Ziel, um welches sich alles drehte[2]). Ein unbekehrter Lehrer war dem frommen Abte ein Mörder der Seelen, und unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, mußte die sonstige Beschaffenheit des Materials, aus dem sich das Seminar ergänzte, gleichgültig erscheinen. Steinmetz war sehr zufrieden, in Handwerksburschen und adeligen Bedienten „eine gute Quelle zur Erlangung von Seminaristen" [3]) zu besitzen.

Um dieselbe Zeit, als diese Anstalten in Pommern und Magdeburg begründet wurden, hat der König auch für Preußen an eine ähnliche gedacht, wenigstens ergibt sich aus einem Berichte der Minister v. Kunheim und v. Bülow aus dem Jahre 1737[4]), daß Friedrich Wilhelm den Konsistorialrat Schultz mit der Einrichtung eines Küster- und Schulmeisterseminars betraut hatte. Obwohl aber ein solches in der Ostmark bei dem Mangel an Lehrkräften für die rasch nacheinander gegründeten Schulen doppelt notwendig war, kam es doch nicht zustande. Der Grund des Scheiterns wird wieder in der alles beherrschenden Geldfrage zu suchen sein; denn daß der König sich nicht verpflichtet glaubte, für solche Anstalten mit Staatsmitteln einzutreten, zeigte sich bei der Grün-

schick zu diesem Geschäft besaß (s. u.). Wie weit der König von der Erkenntnis entfernt war, daß der Beruf eines Schulmeisters eine gründliche Vorbereitung erfordern könne, beweist schon die Bestimmung in dem Stiftungspatent vom 27. Mai 1732, daß die jungen Leute zugleich das Schneiderhandwerk erlernen sollten.

1) Holstein, Steinmetz 302. Danneil, Dorfschulwesen 87/8.
2) Schulmann. Volksschulwesen 276.
3) Fischer, Volksschullehrerstand I. 226.
4) G. St. A.-B.; Rep. 7, 70a (Bericht vom 25. Juni 1737).

dung des Abtes Steinmetz. Um ihre Existenz zu sichern, wies er ihr Einkünfte königlicher Kirchen an[1]); das aber wird in Preußen bei der ohnehin starken Anspannung des kirchlichen Besitzes nicht möglich gewesen sein.

Es war also nur ein Anlauf geschehen, die Frage der Lehrerbildung durch Errichtung von Seminaren zu lösen, greifbare Resultate hatte er so gut wie garnicht geliefert. Man mußte es in der Hauptsache den einzelnen Predigern überlassen, sich die nötigen Schulmeister für ihre Parochien selbst heranzubilden. Wohl in allen Provinzen fanden sich Geistliche, welche sich dieser Aufgabe unterzogen, und oft mit bestem Erfolge, wie die Visitationsberichte beweisen. Wenn ein Schulmeister ein besonderes Lob wegen seiner Tüchtigkeit erhält, wird wohl hinzugefügt, er verdanke diese Eigenschaft der Unterweisung des Pfarrers. Allein auf die Geistlichkeit war man auch angewiesen, als es sich darum handelte, die Schulen der Provinz Preußen mit Lehrern zu versehen. Bereits Jahre vorher, ehe die Reform zur Durchführung kam, wurde dem Könige in dem Programm der Professoren Wolf und Rogall geraten[2]), den Predigern zu befehlen, daß ein jeder für eine genügende Anzahl von Schulmeistern in seinem Kirchspiele Sorge zu tragen habe. Der König genehmigte das nicht nur, sondern zentralisierte diese Bemühungen weiterhin in der Kirchenkommission, damit dieselbe ausgleichend auf die Verteilung der Lehrkräfte über die ganze Provinz wirken könne[3]). Nur die Annahme, daß diese Befehle bei vielen Predigern, in welche mit dem Pietismus ein neuer Geist eingezogen war, williges Entgegenkommen fanden, macht es überhaupt erklärlich, wenn die meisten Neubauten nicht jahrelang leer standen.

1) Danneil, Dorfschulwesen 87/8. Holstein, Steinmetz 302.
2) St. A.-K., Rep. III, 1; Geistl. Sach. 42a.
3) Erl. Preußen V. 553/5.

Der Volksschule strömten aber noch von einer dritten Seite her Kräfte zu. Bei dem Charakter des Militärstaates, den Preußen immer mehr annahm, konnte auch die Schule nicht ganz von militärischen Einflüssen freibleiben. Es ist bereits hervorgehoben worden, daß seit Friedrich I. für die Kinder der Soldaten Garnisonschulen gegründet wurden; aber auch die zahlreichen Kantonisten, welche ohne eine Spur von Schulbildung zu ihren Regimentern eingezogen wurden, erhielten dann noch eine Art Unterricht[1]). Manche ließ der König nach Berlin bringen und im Friedrichshospital zugleich mit den Waisenknaben unterrichten[2]). Eigneten sie sich die nötigsten Elementarkenntnisse wirklich noch an, so besaßen sie ja alles, was man von einem Schulmeister verlangen durfte, und konnten, wenn sie auf Urlaub in ihre Heimat zurückkehrten, getrost eine Schule eröffnen. Daß dies vielfach der Fall gewesen ist, bezeugen die Berichte aus Pommern wie aus Preußen[3]). Mußte ein solcher Soldat den Dienst als Invalide quittieren, und bewarb er sich dann dauernd um ein Schulamt, so schlug er alle Bewerber aus dem Felde. Ein Reskript vom Jahre 1729[4]) beweist, daß Friedrich Wilhelm in diesem Punkte genau so dachte wie später sein Sohn. Es befahl, „daß Supplikant als ein alter Soldat bei erster Vakanz vor allen andern, sie mögen sein, wer sie wollen, zu einem austräglichen Küsterdienst befördert werden solle."

1) Droysen IV. III. 420.

2) König, Regierungsgeschichte IV. II. 136. Beneckendorf, Charakterzüge II. VIII. 32. Rittershausen, Beiträge 224.

3) St. A.-St.; Conf. Tit. XVII u. XXV. G. St. A.-B.; Rep. 42, 2a. St. A.-K.; Rep. III, 1; Geistl. Sach. 37a. Als die theologische Fakultät zu Königsberg im Jahre 1733 auf Verlangen ein Gutachten darüber abgab, wie der Mangel an Schulmeistern zu beseitigen sei, wies sie ebenfalls u. a. auf die abgehenden Soldaten hin (St. A.-K.; Rep. III, 1; Geistl. Sachen 42 a. Bericht vom 26. November 1733).

4) G. St. A.-B.; Rep. 42, 58. cf. Rep. 47, 2a u. Rep. 96, 303A.

In dieser Entscheidung des Königs trat die Rücksicht auf die Fähigkeit des Kanditaten ganz in den Hintergrund; es war deshalb nicht zu verwundern, wenn auch Patrone oder Gemeinden bei der Anstellung eines Schulmeisters als ausschlaggebend betrachteten, was für sie das meiste Interesse hatte. Häufig war ferner das Prinzip der Erblichkeit vorwaltend. Wenn das Amt durch den Tod erledigt wurde, so hatte der nächste Verwandte, besonders der Sohn oder Schwiegersohn[1]), das größte Anrecht darauf; auch die Witwe, d. h. der Schuldienst winkte dem als Belohnung, der sich bereit erklärte, sie zu heiraten[2]). Unter diesen Umständen konnte das Schulmeisteramt ganz mit einer Familie verwachsen, wie in dem pommerschen Orte Fritzow[3]), wo es sich von 1620 bis 1868 in derselben Familie vererbte. Es war nicht immer die Pietät gegen den Verstorbenen, welche die Vererbung begünstigte, sondern oft ein Grund von sehr realer Art. Aus den Berichten von 1747 bis 1750 ergibt sich nämlich, daß es in fast allen Inspektionen der Monarchie Schulmeister gab, die sich im Besitze eigener Häuser befanden. Wählte die Gemeinde oder der Patron nicht den nächsten Verwandten, so war der Bau eines Schulhauses nötig; den aber suchte man möglichst zu umgehen. Es galt durchaus nicht als ein Hindernis für die Wahl, wenn der Betreffende noch sehr jung war. In dem erwähnten Fritzow wurde 1729 ein Knabe von 13½ Jahren[4]) — übrigens nach ordnungsmäßiger Prüfung durch den Generalsuperintendenten — in das Küsteramt eingeführt. Zu zahlreichen Anstellungen solcher „ausgelehrter

1) St. A.-St.; Conf. Pyritz. Tit. XXIV.

2) G. St. A.-B.; Rep. 42, 58. — Conf. B.; Bernau (Gen. 3), Gransee (Gen. 2).

3) Strecker, Küsterfamilie 5.

4) Strecker, Küsterfamilie 20. Petrich, Lebensbilder I. 398/9.

Jünglinge" mußte man gelegentlich der preußischen Schulengründung schreiten; denn offenbar war es den Predigern leichter möglich, Kindern als Erwachsenen die nötigen Kenntnisse beizubringen. Soweit Nachrichten aus einzelnen Kreisen vorliegen, z. B. aus Saalfeld[1]) und Angerburg[2]), wird die wiederholte Anstellung von dreizehn- oder vierzehnjährigen Knaben als Schulmeistern ausdrücklich bestätigt, und man darf den Berichten Glauben schenken, daß aus ihnen noch die besten Elemente des Lehrerstandes hervorgingen. Bedenklicher war es, wenn der König befahl, es sollten im Notfalle auch alte, zur Arbeit untüchtige Bauern mit dem Schuldienste betraut werden[3]). Solche Bewerbungen von Greisen um ein Schulamt sind auch sonst bezeugt. Diese Leute beriefen sich nicht auf ihre Kenntnisse, sondern womöglich auf körperliche Gebrechen[4]). Sie mochten darauf rechnen, daß der Ort ihnen noch lieber das Wohl seiner Kinder anvertrauen, als sie aus öffentlichen Mitteln unterhalten würde — und leider werden sie sich in dieser Erwartung selten getäuscht haben.

Egoistische Motive und die eiserne Notwendigkeit bewirkten also nur zu oft, daß die Anforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten des Schulmeisters ganz außer acht gelassen wurden. Dazu stimmen die Berichte aus den verschiedenen Teilen der Monarchie. Selbst in dem Kirchspiel Georgenburg in Preußen, wo das Schulwesen sich unter einem energischen Inspektor in einem verhältnismäßig blühenden Zustande befand, konnte keiner der sechs Lehrer rechnen[5]), obwohl jede Schulordnung Friedrich Wilhelms I. das Rechnen doch wenigstens als fakul-

1) St. A.-K.; Rep. III, 1; Geistl. Sach. 37a.
2) Braun, Masuren 169.
3) St. A.-K.; Rep. III, 1; Geistl. Sach. 37a.
4) Waterstraat, Elementarschulwesen 264.
5) Froelich, Landschulkatalog 479.

tativen Lehrgegenstand forderte. - Soweit die Visitationsberichte der Provinz Pommern aus der letzten Hälfte der dreißiger Jahre überhaupt auf das Rechnen eingehen, ist das Resultat regelmäßig negativ, und sehr schwach steht es meistens auch mit dem Schreiben. Die Behörden selbst mußten die Unerfüllbarkeit ihrer Forderungen hinsichtlich der Lehrerbildung anerkennen. Als im Jahre 1728 an der Amtskirche zu Pfaffendorf (Beeskow-Storkow) [1]) ein Küster gewählt wurde, der nur in der Religion und im Lesen genügte, während sein Schreiben mangelhaft war und das Rechnen gar nicht einmal erwähnt wurde, erhielt er trotzdem die königliche Bestätigung. Ein anderer Bewerber hatte sich eben nicht gefunden.

Abseits von dem ganzen Stande der Dorfschulmeister, ihn an Bildung weit überragend, stand eine kleine Gruppe studierter Lehrer, die sich aber nur in der Provinz Preußen häufiger fanden und sich mit Vorliebe als Präcentoren bezeichneten. Sie konnten auf eine lange Tradition zurückblicken, denn schon die „Bischofswahl" [2]) hatte studierte Schulmeister auch auf dem Lande im Auge, freilich nur in den Kirchdörfern. Selbst hier waren sie nach der Visitationsordnung von 1638 bereits stark durch „schlechte Simplizisten" verdrängt [3]), und im Laufe der Zeit schmolz die Zahl der Lehrer mit Universitätsbildung noch mehr zusammen. Dies wurde anders, sobald der Pietismus Einfluß auf die Besetzung der Schul- und Pfarrstellen erhielt. Er verlangte von den Kandidaten, daß sie sich zunächst in den Kirchschulen versuchten, wo studierte Lehrer bei der weiten Ausdehnung der Kirchspiele eine Notwendigkeit waren, namentlich als Stütze für gealterte Prediger.

---

1) G. St. A.-B., Rep. 43, 27a.
2) Grube, C. C. Prut. 7.
3) Grube, C. C. Prut. 43.

Friedrich Wilhelm hatte im Jahre 1736 [1]) noch gemeint, daß „verabsäumte Studiosi" hinreichend tüchtig für solche, übrigens weit besser als die andern dotierten Stellen seien; aber am 29. August 1738 erließ er auf ein Gesuch des Konsistorialrates Schultz die Order [2]), daß bei der Besetzung geistlicher Ämter diejenigen bevorzugt werden sollten, welche sich zuvor in geringeren Stellen vor andern treu und eifrig bewiesen hätten. Dieser Befehl bot dem Konsistorium eine willkommene Handhabe, um nach und nach alle Präcentorate mit studierten Leuten zu besetzen [3]). Der König hatte nach einer Äußerung aus dem Jahre 1739 [4]) sogar gehofft, auch für andere Dörfer Männer zu gewinnen, „die etwas von Theologie verständen" und dadurch imstande seien, den Kranken religiöse Erquickung zu spenden — es war eine Jugenderinnerung an die holländischen „Sieckentroster", welche ihm bei diesen Worten vorschwebte. Sein Wunsch wird sich aber kaum erfüllt haben, und man kann es nicht bedauern. Der Volksschule war mit Studenten, welche Schiffbruch gelitten hatten, sicher nicht gedient. Diese selbst aber fanden, soweit sie sich dem niederen Schulunterrichte widmeten, einen günstigeren Boden in den Städten.

Dort erlaubte es das heillose Unwesen der Winkelschulen einem jeden, sich auf dem Felde der praktischen Pädagogik zu versuchen. Kein Autor des 18. Jahrhunderts findet ein Wort zu scharf, wenn er die Lehrer dieser Schulen geißeln will; man wirft ihrer großen Masse Unwissenheit, Faulheit und Immoralität vor [5]). Die Behörden aber legten die Hände in

---

1) Becker, Kirchenregistratur 113.
2) G. St. A.-B.; Rep. 96, 303A.
3) Ostermeyer, Litauen 439.
4) G. St. A.-B.; Rep. 96, 303A.
5) Auch ein Rat II. 121. 127. Rittershausen, Beiträge 267. Ul-

den Schoß, höchstens daß hin und wieder ein Magistrat ein Verbot erließ, auch wohl einen Versuch machte, die Winkelschulen zu unterdrücken, um sie gleich darauf wieder kräftig fortwuchern zu sehen. Niemand fragte ihre Lehrer nach Kenntnissen und Fähigkeiten. Fast nur in Berlin wurde der Versuch unternommen, die Gründung einer Schule an bestimmte Bedingungen zu knüpfen. Das Reglement von 1738 verlangte von den Schulmeistern[1]: „Sie müssen im Buchstabieren, Lesen, Schreiben und Rechnen die erforderliche Tüchtigkeit, auch eine deutliche Methode, andere zu lehren, besitzen, imgleichen im Singen wenigstens eine solche Gabe haben, daß sie den Kindern die Melodeyen von denen Psalmen und ordinairen Liedern beibringen können". Diese Forderungen entsprachen genau denjenigen, welche der König in dem Erlaß an Schinmeyer, im Jahre 1736, an die Bildung der Dorfschulmeister gestellt hatte. Das schloß nicht aus, daß man in der Stadt die Bedingungen in den einzelnen Fächern schärfte. Was aber dabei entscheidend war, sieht man aus dem Protokoll[2] einer Lehrerprüfung für die von Friedrich Wilhelm I. gestiftete Domschule, also eine Armenschule, welche dieselben Ziele wie die Winkelschulen verfolgte. Zu dem Examen hatten sich nur zwei Bewerber gemeldet, von denen der eine sich darauf berief, er habe schon längere Zeit Unterricht im Lesen und Rechnen erteilt, der andere behauptete, ein tüchtiger Katechet zu sein, auch Französisch und Italienisch zu können. Der letztere wurde gewählt, aber nicht, weil man sich durch seine Sprachkenntnisse blenden ließ, sondern deshalb, weil er sich in der Religion seinem Rivalen wirklich überlegen zeigte.

---

rich, Wriezen 294. Hollack, Königsberg 194. Gundlach, Charlottenburg I. 59. 213.

1) Mylius, C. C. March. Suppl. 11—18.

2) G. St. A.-B.; Rep. 76 VII. Sect. XIV 1.

Seine Schrift hielt freilich keinen Vergleich mit derjenigen des letzteren aus, wie die beigelegten Proben zeigen; im Rechnen hatte er immerhin eine fünfstellige Kubikwurzel ausziehen müssen. Noch mildere Forderungen mögen in den Prüfungen für die Lehrer an den deutschen Privatschulen gestellt worden sein; doch gab es immer noch viele, welche sich scheuten, auf ein solch geringes Maß von Kenntnissen hin sich examinieren zu lassen. Das Reglement selbst mußte die irrige Auffassung bekämpfen, daß es genüge, eine Schulmeisterin zu heiraten, um die Konzession zum Unterrichten zu erlangen. Auch die Vererbung spielte in der Stadt eine Rolle [1]). Selbst dann, wenn der Magistrat die erledigte Stelle sofort neu besetzte, nahm der nächste Verwandte das Recht in Anspruch, wenigstens aus einem Teil der Kinder eine eigene Schule zu bilden. Endlich tauchte bald hier, bald dort in den Straßen eine Tafel auf, welche zum Besuch einer Schule einlud, von deren Lehrer kein Magistrat etwas wußte, und bei der Nachlässigkeit der Behörden konnte eine solche dunkle Existenz oft jahrelang ungehindert ihr Handwerk treiben. Gegen alle diese Auswüchse erwies sich das Reglement im Grunde machtlos; noch im Jahre 1775 bemerkte der Konsistorialrat Büsching [2]), daß die Jugend von den Lehrern dieser Schulen dem Vorgeben nach unterrichtet, in der Tat aber betrogen und verfinstert würde. Es hatte also wenig geholfen, ein gewisses Maß von Bildung als unerläßlich für jeden Schulmeister hinzustellen. Diese Forderung hinderte nicht, daß in Stadt und Land die unwissendsten [3]) und unsittlichsten Personen sich zum Unterrichte

---

1) Rittershausen, Beiträge 242.

2) Büsching, Nekahn 38/9.

3) Ein Beispiel für viele: Der Schreib- und Rechenmeister an der Charité bewarb sich (1769) um eine neue Stelle in einem Briefe, der nicht weniger als 40 orthographische Fehler aufwies. (Rittershausen, Beiträge 266).

drängten, so daß der Freiherr v. Zedlitz [1]), eine Autorität auf diesem Gebiete, noch lange nach dem Tode Friedrich Wilhelms I. seine Entrüstung darüber aussprach, daß das Wohl der künftigen Generation jedem Pfuscher preisgegeben sei. Genau so war es vor Friedrich Wilhelm I. gewesen. Seine Bemühungen um eine Lehrerbildung sind ohne Erfolg geblieben, und sie mußten es, weil der König das zweite große Problem, das der Besoldung, nicht mit Energie zu lösen unternahm.

2. Besoldung.

a. Schulgeld.

Den Grundstock der Gehälter bildete das Schulgeld. Seine Höhe war verschieden in den einzelnen Territorien der Monarchie und in der Regel willkürlichen Abmachungen überlassen. Die Kirchen- und Schulordnungen der verschiedenen Provinzen beschränkten sich durchweg auf die nichtssagende Bestimmung, es solle bei dem ortsüblichen Satze bleiben. Wo man aber die Frage des Schulgeldes ernsthaft ins Auge faßte, mußte sich der Wunsch regen, wenigstens für jede Provinz eine einheitliche Norm zu schaffen. Diesen Weg hatte man schon unter Friedrich I. in dem Herzogtum Magdeburg eingeschlagen. Die sechs Schulgesetze [2]) bestimmten, daß für jedes Kind wöchentlich sechs Pfennige zu bezahlen seien. Für die Zeit der Ernte trat jedoch eine Ermäßigung ein; dann hatte der Schulmeister für die auf zwei Stunden verminderte tägliche Schulzeit nur das halbe Schulgeld zu beanspruchen.

---

1) Zedlitz, Vorschläge 97—111.
2) Mylius, C. C. Magd. Const. 237/8.

Bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatten die magdeburgischen Küster versucht, jenen Satz von wöchentlich 6 Pfennigen oder vierteljährlich 6 Groschen durchzusetzen und dadurch großes Mißvergnügen hervorgerufen[1]). Auch lehrt der Visitationsbericht des Domvogtes aus dem Jahre 1711, daß das herkömmliche Schulgeld durchweg diese Höhe noch nicht erreicht hatte[2]). Anders stand es in dieser Hinsicht um die Kurmark. Aus zahlreichen Designationen, welche aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts vorliegen, geht unzweifelhaft hervor, daß in allen Inspektionen ein Schulgeld von dieser Höhe wenigstens bekannt[3]), in einigen aber so allgemein verbreitet war, daß es geradezu als landesüblich bezeichnet werden konnte[4]). Wie man zu diesem Betrage gelangt ist, läßt sich nur vermuten. Er scheint auf eine Zeit zurück zu deuten, in welcher noch für jeden Tag ein Schulgeld erhoben und dann natürlich die niedrigste Münze bezahlt wurde. Andrerseits gab es aber auch viele Orte, in denen das Schulgeld nur die Hälfte betrug, und wieder andre, wo es sich in demselben Grade erhöhte, wie sich die Fertigkeiten des Schülers steigerten.

Solche Unterschiede suchte das Kirchendirektorium zu beseitigen, als es in seiner Eingabe vom 31. Juli 1717 den König bat, zugleich mit der Verkündigung der Schulpflicht die Höhe des Schulgeldes auf 6 Pfennig oder zwei Dreyer wöchentlich festzusetzen, aber mit der Erleichterung für arme Kinder, daß für sie das Schulgeld aus den Almosen zu entnehmen sei. Friedrich Wilhelm genehmigte das Gesuch auch nach dieser Seite hin, und indem er das Edikt auf alle Terri-

---

1) Conf.-B.; Luckenwalde (Gen. 3).

2) Danneil, Dorfschulwesen 106/7.

3) Conf.-B.; Angermünde (Gen. 4), Bernau (Gen. 2), Fehrbellin (Spec. a 1), Lenzen (Gen. 2), Storkow (Gen. 2).

4) Conf.-B.; Prenzlau (Gen. 2).

torien auszudehnen befahl, hatte man von jetzt ab in ganz Preußen ein einheitliches Schulgeld. Das war gewiß ein Fortschritt gegenüber der bunten Mannigfaltigkeit der lokalen Verhältnisse; aber nicht minder schwer wogen die Nachteile. Die starken wirtschaftlichen Gegensätze unter den Landschaften durften nicht einfach außer acht gelassen werden; man konnte dem verarmten Hörigen des Ostens nicht dieselben Lasten auferlegen wie dem weit besser gestellten und meist freien Bauern in den rheinischen Provinzen. Dieser würde jedenfalls imstande gewesen sein, auch stärkere Zahlungen zu übernehmen; in Wirklichkeit aber wurde für ihn das Schulgeld noch etwas niedriger bemessen. Bei der Übertragung des Ediktes auf Kleve-Mark mußten jene zwei Dreyer in die landesübliche Münze umgerechnet werden, und man setzte sie gleich einem Stüber [1]). Aus einer späteren Verordnung ergibt sich aber, daß erst 1¼ Stüber den Wert von 6 Pfennigen hatten [2]), so daß das wöchentliche Schulgeld noch nicht ganz die Höhe von 5 Pfennigen erreichte. Natürlich erklärte man sich nicht freiwillig zu höheren Leistungen bereit, und so blieb das Gesetz in dieser Form in Kraft [3]). Dagegen konnten die Klagen, welche aus anderen Provinzen ertönten, nicht einfach überhört werden. In Magdeburg waren die Gemeinden ebensowenig wie vor einem halben Jahrhundert geneigt, das erhöhte Schulgeld zu bezahlen, und man hatte bereits in der „Verbesserung des Schulwesens" von 1716 [4]) auch ein solches von 4 Pfen-

---

1) Scotti, Sammlung II. 921.

2) Scotti, Sammlung II. 1129.

3) Ganz neu scheint dieser Satz in den westlichen Landschaften nicht gewesen zu sein. Wenigstens hatte eine Synode zu Lienen (Tecklenburg) schon 1691 ein wöchentliches Schulgeld in der Höhe eines Stübers für notwendig erklärt. (Jacobson, Urkund. 406).

4) Mylius, C. C. Magd. Cont. 231/2.

nigen als zulässig erklären müssen. Als dann das nächste Jahr der umstrittenen Bestimmung wieder Gesetzeskraft verlieh, erwies sie sich keineswegs als leichter durchführbar, und in der revidierten Kirchenordnung von 1739[1]) trat neben dem normalen Schulgelde von 6 Pfennigen auch das ermäßigte von 4 Pfennigen aufs neue in seine Rechte. In der Kurmark, Pommern und der Neumark scheint kein besonderer Widerspruch laut geworden zu sein[2]), doch hat man für erstere Landschaft die Bestimmungen von 1717 in dem „Erneuerten Edikte" des Jahres 1736 noch einmal eingeschärft.

Ganz verworren lagen dagegen die Verhältnisse in Preußen, als die Verordnung von 1717 auch hier das Schulgeld einführte, und zwar in der Landesmünze, die 6 Pfennige gleich 2 polnischen Groschen gesetzt[3]), was ihren tatsächlichen Wert nur wenig übertraf. Bis dahin war in dieser Provinz nie von einem Schulgelde die Rede, auch nicht in der Instruktion zur Kirchenvisitation von 1699, obwohl sie sich über die Einnahmen der Schulmeister ausführlich verbreitete[4]). Es erklärt sich dies aus der Auffassung der Schule als einer rein kirchlichen Institution, welche zwar durch die Leistungen der Eingepfarrten unterhalten werden mußte, für deren Besuch man aber im einzelnen Falle ebensowenig etwas forderte, wie für den des Gottesdienstes. Die Neuerung, welche das Edikt von 1717 mit sich brachte, konnte sich deshalb nur langsam durchsetzen, umsomehr, als es allein auf die Kirchdörfer anwendbar

---

1) G. St. A.-B.; Gen.-Dir., Magdeb. Titel CVIII. 82.

2) Das beweist aber nicht, daß der Satz von 6 Pfennigen in der Neumark und Pommern durchgedrungen sei. Dies war nicht einmal in denjenigen Orten der Kurmark der Fall, welche vorher ein geringeres Schulgeld gehabt hatten. Conf.-B.: Wilsnack (Gen. 2).

3) Grube, C. C. Prut. 120/1.

4) Grube, C. C. Prut. 79.

war. Wie es mit den übrigen Orten gehalten werden sollte darüber mußte im Verlaufe des Reformwerkes die Entscheidung fallen. In dem hartnäckig geführten Kampfe zwischen allgemeiner Schulsteuer und Schulgeld unterlag die modernere Idee der Kommission[1]). Der König selbst erklärte sich für das Schulgeld, indem er sich auf die Verhältnisse in der Mark berief; aber soviel war doch erreicht worden, daß man eine gewisse Skala einführte und die Höhe des Schulgeldes für das ganze Jahr bestimmte. Dadurch fiel die unbequeme wöchentliche Hebung weg, und es wurde möglich, dem Schulmeister sein Gehalt für jedes Quartal im voraus zu bezahlen. Mit dieser Aufgabe betraute die Verfügung vom 28. April 1738[2]) den Pfarrer. Über die Höhe der einzelnen Beträge bestimmten die Principia regulativa, daß die Domänenpächter am stärksten heranzuziehen seien — sie waren von Naturallieferungen frei —, nämlich mit 24 guten Groschen jährlich, einer Summe, welche 90 polnischen Groschen entsprach, also immer noch nicht so hoch war wie der Betrag, den das Edikt des Jahres 1717 von allen Einwohnern verlangt hatte. Es folgten die Kölmer, freie Landwirte[3]), mit sechs, die Bauern mit vier guten Groschen. Diese Ausgaben stellten etwa den fünften oder siebenten Teil der früher geforderten dar, und um sie den Einwohnern noch erträglicher zu machen, wurde hinzugefügt, daß die Bauern und die Instleute[4]), eine Art Mittelwesen zwischen Tagelöhnern und Gesinde, nur für zwei schulpflichtige Kinder zu bezahlen brauchten; waren mehr vorhanden, so trat der mons pietatis für sie ein.

---

1) s. S. 77.
2) Becker, Kirchenregistratur 108.
3) Beheim-Schwarzbach, Litauen 65. Bergmann, Stände 131.
4) Beheim-Schwarzbach, Litauen 66. Bergmann, Stände 133.

Auch in den Städten kannte man ein abgestuftes Schulgeld; aber es war nach einem andern Prinzipe geregelt. In kleineren Orten mit vorwiegend landwirtschaftlichem Betriebe mochte man an dem Einheitssatze von 6 Pfennigen festhalten, wie es zum Teil bezeugt wird [1]; in größeren dagegen bemaß man die Höhe des Schulgeldes nach dem Grade, welchen der Schüler in den einzelnen Lehrgegenständen erreicht hatte. Eine Ausnahme machten die Armenschulen, deren Lehrer statt des Schulgeldes ein festes Gehalt bezogen. Die Höhe desselben schwankte natürlich; der Schulmeister an der Berliner Domschule bekam 120 Taler jährlich [2]; die Lehrer an den Armenschulen in Halle erhielten nur die Hälfte, 60 Taler [3], und der Durchschnitt der Gehälter, welche den sämtlichen Armenschullehrern Berlins um 1743 ausgezahlt wurden, sank gar auf etwa 42 Taler [4]. Viel höher mochten aber auch die meisten Winkelschullehrer durch ihre Einnahmen an Schulgeld nicht kommen. Die Größe des letzteren in den einzelnen Städten entzieht sich der Beobachtung; auf ein sehr buntes Bild darf man ohne weiteres schließen, da die Sätze sich nicht nur nach den Teurungsverhältnissen, sondern auch nach der Stärke der Konkurrenz richten mußten. Für Berlin jedoch suchte das Reglement vom Jahre 1738 dem Schwanken durch eine allgemein gültige Norm ein Ende zu machen. Nach dieser, welche aus dem Herkommen abgeleitet war, sollte ein Kind wöchentlich 6 bis 9 Pfennige zahlen, solange es die Buchstaben und das Zählen lernte; einen Groschen, wenn es buchstabierte und las; einen Groschen sechs Pfennige, sobald es zum Schreiben

---

1) Niessen, Woldenberg 487. Bardey, Nauen 231/2. Gähde, Landsberg 334.

2) G. St. A.-B.; Rep. 76 VII Sect. XIV Nr. 1.

3) Dreyhaupt, Beschreibung II. 215.

4) Rittershausen, Beiträge 249.

überging, und zwei Groschen, wenn auch noch das Rechnen hinzutrat. Diese Beträge bezogen männliche wie weibliche Lehrkräfte; die Schulmeisterinnen konnten sich den Unterricht in Handarbeiten außerdem noch besonders vergüten lassen. Trotzdem werden ihre Einnahmen in der Regel geringer als die ihrer männlichen Kollegen gewesen sein; denn das Reglement bestimmte, daß sie die Knaben nur bis zum siebenten oder achten Lebensjahre unterrichten dürften. Sie waren also für die späteren Jahrgänge ganz auf Mädchen angewiesen; für diese aber pflegte man vielfach Schreiben und Rechnen als überflüssig anzusehen, womit denn auch das erhöhte Schulgeld wegfiel. In den meisten Fällen mögen die Schulmeisterinnen auch nur in Religion und Lesen geprüft worden sein, obwohl das Reglement darüber schweigt; wenigstens kamen diese Gegenstände nur für das Examen der Lehrerin an der Domschule, einer verheirateten Frau, in Frage [1]). Sie erhielt denn auch ein geringeres Gehalt, nämlich 80 Taler.

Das aber war noch immer eine bedeutende Summe, verglichen mit den Einnahmen, welche der großen Masse ihrer Kollegen aus den Schulgeldern zuflossen. Wenn diese zu ihrem Unterhalte ausreichen sollten, so mußten, wie der Konsistorialrat Hecker [2]) (1744) bemerkt, mindestens 80 bis 100 Kinder von einer einzigen Lehrkraft unterrichtet werden. Weit trauriger noch stand es auf dem Lande. Dort ließ sich bei der dünnen Bevölkerung eine große Kinderzahl überhaupt nicht erwarten. Besaß dieser Umstand das Gute, daß in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts überfüllte Klassen eine größere Seltenheit waren als heute, so stellte er doch andrerseits die Existenz des Schulmeisters in Frage. Dazu kam, daß derselbe noch nicht

1) G. St. A.-B.; Rep. 76 VII. Sect. XIV. Nr. 3.
2) Hecker, Bericht 536.

einmal auf den Betrag rechnen durfte, welcher der Zahl seiner Schüler entsprochen hätte. Wie groß der Ausfall werden konnte, beweist eine Nachricht von einem märkischen Dorfe aus dem Jahre 1799 [1]). Nach dieser hatte der Lehrer bei einer Kinderzahl von 112 Köpfen ein Schulgeld von 178 Talern zu beanspruchen, erhielt in Wirklichkeit aber nur dreißig. Daß die Verhältnisse zur Zeit Friedrich Wilhelms I. ganz analog lagen, darf ohne weiteres angenommen werden. Die vielberufene Bauernschlauheit machte sich auch in dieser Frage geltend. Hatte jemand z. B. drei Kinder, so ließ er jedes nur zwei Tage in der Woche zur Schule gehen und behauptete dann, der Schulmeister könne nicht mehr dafür beanspruchen, als wenn er ein Kind die ganze Woche unterrichtet habe [2]). Wo ein bestimmter Tag für die Bezahlung festgesetzt war, wie im Magdeburgischen der Sonnabend, hielten viele Eltern an demselben ihre Kinder von der Schule zurück und glaubten, damit von jeder Verpflichtung befreit zu sein [3]). Das alles widersprach freilich dem strikten Wortlaut der Edikte; aber diesen hätte nur die Obrigkeit Geltung verschaffen können, und sie tat nicht das Geringste, dem Schulmeister zu seinem Rechte zu verhelfen. Das bestätigen die Klagen aus dem ganzen Jahrhundert und aus der ganzen Monarchie. Diese Untätigkeit der Beamten beruhte in den meisten Fällen ohne Zweifel auf Gleichgültigkeit, oft aber auf der klaren Einsicht, daß es unmöglich sei, den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen. Ein Bericht aus Hinterpommern [4]) (1768) weist darau hin, daß der Bauer vom Winter bis zur Ernte von der Herrschaft unterhalten werden mußte; woher sollte er also das Schulgeld

1) Sack, Landschulwesen 24.
2) Herzberg, Landküsterstellen 9/10. Büsching, Kyritz 52.
3) Mylius, C. C. Magd. Cont. 229.
4) G. St. A.-B.; Rep. 47, 2a.

nehmen? Wenn es gelang, dieses zu beseitigen, so fiel zugleich eines der größten Hindernisse für die Durchsetzung der Schulpflicht[1]). Es wird wiederholt betont, daß in Orten, wo die Herrschaft die Besoldung des Schulmeisters ganz oder teilweise übernommen hatte, der Schulbesuch sich sofort gehoben habe[2]). Auf diesen günstigen Fall durfte man allerdings nicht immer hoffen; dann mußte das Schulgeld eben von der ganzen Gemeinde übernommen werden. Diese Erwägung hatte in der Grafschaft Neu-Ruppin bereits im Jahre 1710 dahin geführt[3]), daß man auf jedes Haus einen Betrag von drei Groschen als onus perpetuum reale legte, wie es sich darum handelte, eine Sommerschule einzurichten. Das Beispiel blieb jedoch vereinzelt. Es mußte schon als ein großer Fortschritt erscheinen, wenn die Gemeinde wenigstens die Erhebung des Schulgeldes besorgte. Aber selbst unter den wohlhabenden Dörfern des Herzogtums Kleve befand sich gegen Ende des Jahrhunderts nur ein einziges, welches sich dazu entschlossen hatte[4]). In dieser Hinsicht besaß die Provinz Preußen einen unleugbaren Vorzug, indem die Principia regulativa auf Anregung der Schulkommission[5]) bestimmten, daß die Domänenpächter für das Schulgeld haftbar zu machen seien. Hier im Osten aber waren die Beträge so niedrig an-

---

1) In dem Berichte über eine Lokalvisitation der Diözese Angermünde wurde bereits im Jahre 1715 der Wunsch nach Aufhebung des Schulgeldes ausgesprochen (Consist.-B.; Angermünde Gen. 4).

2) St. A.-St.; Consist., Pyritz, Daber. Bauer, Gedanken 33. G. St. A.-B.; Rep. 47, 15; M. A. 136. — Doch gab es auch Fälle, in denen trotz der Unterstützung der Patrone das Interesse der Gemeinde an der Schule gering blieb (G. St. A.-B.; Rep. 47. M. A. 93. Inspektion Burg).

3) G. St. A.-B.; Rep. 47, 15. M. A. 136.

4) Meiners, Landschulwesen 385/6.

5) G. St. A.-B.; Rep. 7, 70a.

gesetzt, daß das Schulgeld zum Unterhalte der Lehrer nicht ausreichte. Die sechs Schulmeister des Kirchspiels Georgenburg z. B. bekamen je 10 Taler oder etwas darüber[1]). Nur einer hatte 14 Taler, mußte sich aber deswegen eine Kürzung an andern Einnahmen gefallen lassen[2]).

Das Schulgeld war also nirgends hoch genug, um die Existenz des Schulmeisters zu fristen. Trotzdem gab es in der Monarchie Hunderte von Orten, in welchen es seine einzige Einnahmequelle ausmachte. Diese Dörfer waren selten in den Landschaften westlich der Elbe; doch bildete unter ihnen die Altmark eine wenig rühmliche Ausnahme, denn hier gab es noch um die Wende des Jahrhunderts Orte, in denen der Schulmeister ganz auf das Mitleid der Bauern angewiesen war[3]). In der Kurmark gehörten zu diesen bedauernswerten Leuten vor allem die sog. Winterschullehrer, deren Zahl sich im Jahre 1775 noch auf 163 belief[4]). Sie wurden nur für ein paar Wintermonate angenommen und hatten in den meisten Fällen keinen festen Ort zum Unterrichten, sondern wechselten unter den Häusern des Dorfes, deren Besitzer ihnen auch die kärgliche Kost reichten. Daß ihre Zahl zur Zeit Friedrich Wilhelms I. noch größer gewesen ist, darf deshalb als sicher gelten, weil die Aufbesserung der kurmärkischen Schulstellen durch Friedrich den Großen sich gerade auf die allerschlechtesten erstreckt hatte. Die stärkste Verbreitung aber besaßen die Leute, welche von den Schulgeldern ein kümmerliches Dasein fristeten, in Pommern und der Neumark. Nach einem

1) Froelich, Landschulkatalog 476.

2) Der Satz von 10 Talern wird auch von Borowski (Kirchenregistratur 191) als Durchschnitt bezeichnet. Es war ein Gehalt, das dem baren Lohne eines Pferde- oder Ochsenjungen nicht ganz entsprach (13 Taler nach Skalweit, Domänenverwaltung 185).

3) Sack, Landschulwesen 21.

4) Büsching, Rekahn 322. Auch ein Rat 43/7.

Berichte der Neumärkischen Regierung [1]) gehörten die sämtlichen Dorfschulmeister des Kreises Schievelbein in diese Kategorie, und aus den pommerschen Visitationsberichten erhält man den Eindruck, daß die Lehrer ohne festes Gehalt auch dort in den Filialen die Regel bildeten. Wie im übrigen die Existenzfrage des Schulmeisters gelöst wurde, darüber heißt es wohl mit lakonischer Kürze: „informiert, ißt und schläft Reihe herum“ [2]). Ganz unbekannt war auch dem Westen diese Einrichtung nicht; selbst im rechtsrheinischen Kleve gab es im Anfang des 19. Jahrhunderts unter 69 Schulmeisterstellen noch drei mit Reihetisch [3]).

Wo eine Gemeinde nur etwas Interesse für die Erziehung ihrer Jugend hatte, mußte sie solche Zustände zu beseitigen suchen. Das mindeste, was man nach dieser Seite hin von ihr verlangen konnte, bestand darin, daß sie ihrem Schulmeister eine feste Wohnung und das nötige Holz zur Heizung der Schulstube verschaffte. Die letztere Forderung wurde aber keineswegs überall als berechtigt anerkannt. Es wird berichtet, daß den meisten Schulmeistern der Kurmark das Brennholz nicht geliefert wurde [4]), welches sie nach altem Herkommen beanspruchen konnten [5]), sondern man ihnen zumutete, sich in den Wäldern das nötige aufzulesen. Dasselbe bestätigte die Regierung zu Stettin für die Mehrzahl der pommerschen Dörfer [6]).

1) Clausnitzer, Volksschule 357.

2) St. A.-St.; Conf., Tit. XVII. Sect. II.

3) Meiners, Landschulwesen 354.

4) Gedike, Annalen 1—12.

5) Nach den Visitationsprotokollen um 1710 darf es als Regel gelten, daß die Eltern dem Schulmeister für jedes Kind ein Fuder Holz zu liefern hatten; vgl. Conf.-B.; Angermünde (Gen. 4); Bernau (Gen. 2); Fehrbellin (Spec. a. 1) usw.

6) G. St. A.-B.; Rep. 42, 2a. vgl. Hennig, Übersicht 351. Neumann, Verbesserung 31. Gedike, Annalen II. 90. 111. Krünitz, Landschulen 862.

Was aber die Wohnung betraf, so konnte der Schulmeister auch an Orten, wo ihm ein bestimmtes Lokal angewiesen war, sich dieses Besitzes nicht immer ungetrübt erfreuen. Hatte die Gemeinde ihm ein Schulhaus gebaut, so verlangte sie wohl eine Entschädigung dafür, und wenn sein Gehalt noch so geringfügig war[1]). Am wenigsten war sie geneigt, für ihn einzutreten, wenn er sich gezwungen sah, eine Wohnung zu mieten. Es kam vor, daß er, bei einer Einnahme von sechs Talern, an Miete allein fünf Taler zahlen mußte[2]). War er dazu nicht imstande, so gab es noch ein anderes Mittel, durch das man sich schadlos hielt: Man nötigte ihn, für seine Wohnung einige Tage in der Woche Dienste zu leisten. Das waren Beispiele aus der Inspektion Berlin um 1750, aus Dörfern mit königlichem Patronate.

b. Nebeneinnahmen.

Die Behörden hatten sich nicht veranlaßt gesehen, in solchen Fällen einzuschreiten; der Schulmeister durfte daher noch weniger auf ihre Unterstützung rechnen, wenn es sich darum handelte, das feste Gehalt oder die Akzidenzen zu erhalten, welche etwa mit seiner Stelle verbunden waren. Die Höhe derselben war ganz dem Belieben der Gemeinden überlassen, so daß man sich von vornherein auf eine große Mannigfaltigkeit gefaßt machen muß. In der Kurmark war die Dotierung der Stellen mit Naturalien die Regel; der Schulmeister erhielt Meßkorn (die alte Entschädigung für die Besorgung der Messe), Brot, Eier usw.[3]), besaß meistens einen Garten, hatte aber weit seltener Anteil an Äckern oder

1) G. St. A.-B.; Rep. 47 ad 5a 1.
2) Ebendaselbst.
3) Sack, Landschulen (Anhang). Herzberg, Landküsterstellen 9/10.

Wiesen [1]). Bestimmte Angaben finden sich besonders über das Meßkorn, die Einnahme, welche auf die kirchliche Funktion des Schulmeisters zurückging. Überhaupt ist zu beachten, daß die Zahl derjenigen Schulmeister, welche ein Kirchenamt bekleideten, noch bei weitem die Mehrzahl bildete. Nach einer Zählung unter Friedrich II. befanden sich unter 1597 Schulmeistern in der Kurmark 996, welche zugleich als Küster tätig waren [2]). Sobald aber auf einer Filiale ein besonderer Schulmeister angestellt wurde, mußte der Küster ihm vier bis sieben Scheffel abgeben, für das Läuten, wie wohl erklärend hinzugefügt wird [3]). Über den Gesamtwert, welches dieses Einkommen repräsentierte, liegen erst gegen Ende des Jahrhunderts bestimmte Angaben vor [4]). Sie dürfen aber auch auf die Zeit Friedrich Wilhelms I. angewandt werden, da in der ganzen Periode von 1650 bis 1800 das Verhältnis des Geldwertes zu den Waren im wesentlichen konstant geblieben war [5]). Nur muß man sich das Bild noch etwas trüber ausmalen, da seitdem doch einiges geschehen war. Nach jener Tabelle aber besaßen von 627 Schulmeistern 369 ein Einkommen — die Wohnung und alle Akzidenzen mit veranschlagt — von weniger als 60 Talern; 260 erhielten unter 40, 80 unter 20 und 21 unter 10 Taler. Als durchschnittliches Gehalt der sämtlichen Stellen mit königlichem Patronate gibt ein Verzeichnis aus dem Jahre 1787 den Betrag von 41 Talern an [6]). Wie wenig das für jene Zeit bedeuten wollte, erkennt man, wenn berichtet wird,

---

1) Gedike, Annalen 1—12.

2) Behre, Statistik 302.

3) Conf.-B.; Angermünde, Berlin (Land), Bernau.

4) Sack, Landschulwesen (Anhang); vgl. Krug, Nationalreichtum II 396; Behre, Statistik 303.

5) Act. Bor., Münzwesen I. 41.

6) Philippson, preuß. Staatswesen I. 129.

daß ein Tagelöhner seine jährliche gesamte Einnahme leicht auf 60 Taler bringen konnte [1]).

Bedeutend günstiger lagen die Verhältnisse im Herzogtum Magdeburg. Die Ausstattung der Stellen sowohl mit Geld als auch mit Naturalien bewirkte, daß sich hier der Durchschnitt im Jahre 1787 auf 78 Taler belief [2]), also fast doppelt so hoch war wie in der Mark. Mancher Schulmeister und Küster verfügte über einen reichlichen Landbesitz [3]), bis zu einer halben Hufe, und er brauchte die Schule darüber nicht zu vernachlässigen, da die Gemeinde die unentgeltliche Bearbeitung des Ackers übernahm [4]). Auch für die übrigen Landschaften des Westens gibt das erwähnte Verzeichnis ähnliche Gehaltssätze.

Alle diese Provinzen haben nichts von Bemühungen des Königs in Frage der Lehrerbesoldung erfahren, abgesehen von der meist verunglückten Regelung des Schulgeldes. Im Osten aber wurde wenigstens der Versuch gemacht, die ganz ungenügenden Gehälter der Schulmeister durch Nebeneinkünfte zu verbessern. Von den drei in Frage kommenden Landschaften geschah das zuerst in Preußen durch die Principia regulativa. Es ist bereits darauf hingewiesen, daß die Kommission — allerdings in bester Absicht — die Dotation der Schulen mit einer halben oder einer ganzen Hufe vereitelte [5]), obwohl die Prediger vier, ja sechs Hufen besaßen [6]) und auch der Land-

---

1) Bauer, Gedanken 31. Baumann, Mängel 76. — Gundlach (Charlottenburg I. 61) gibt schon für den Anfang des 18. Jahrhunderts 75 Taler an.

2) Philippson, preuß. Staatswesen I. 129.

3) Danneil, Dorfschulwesen 46, 57/8.

4) Ebendaselbst 65/6.

5) Da es nur wüste Hufen waren, die man dem Schulmeister überwies, so war der Nutzen zunächst freilich gering. Die Pacht betrug etwa 3 Taler 30 Groschen für die einzelne Hufe (Toeppen, Ortelsburg 309).

6) Hennig, Verdienste 385.

besitz der Präcentoren oft die Größe einer vollen Hufe erreichte[1]). Ein gewisser Anteil am Acker blieb dem Schulmeister aber doch gewahrt. Er erhielt einen Morgen zugewiesen, also den fünfzehnten oder dreißigsten Teil des ursprünglich Beabsichtigten[2]), und hatte mit der Bearbeitung nichts zu schaffen. Ein kleiner Garten lag unmittelbar hinter seinem Hause; für eine geringe Anzahl von Vieh erhielt er freie Weide und ein paar Fuder Heu und Stroh. Dazu traten zweitens Getreidelieferungen an Roggen und Gerste. Jene sollten die Höhe von zwölf Scheffeln erreichen; diese richteten sich nach der Zahl der Hufen eines Dorfes und ergaben in der Regel sechs Scheffel[3]). Das alles genügte aber noch nicht, um die in Aussicht genommenen Minimalgehälter von 29 oder 33 Talern zu erreichen. Man schuf deshalb noch eine dritte Quelle von Nebeneinnahmen, welche in barem Gelde bestand. Zunächst sollte jede Kirche, wenn sie unvermögend war, der Patron vier Taler bezahlen, wofür der Schulmeister die niederen Küsterdienste zu besorgen hatte; jedes Kind mußte ihm bei der Konfirmation sechs gute Groschen entrichten; bei jeder Hochzeit konnten acht gute Groschen als Zulage zu seiner Besoldung gefordert werden; endlich winkte ihm der zweite Klingebeutel. Die beiden letzten Maßregeln, welche den Schulmeister auf dieselbe Stufe mit jedem andern Almosenempfänger stellten, kamen einer Bankerotterklärung der Regierung in der Besoldungsfrage gleich[4]). Was im besonderen den zweiten

---

1) Ostermeyer, Litauen 442/9.

2) Beheim-Schwarzbach, Ostpreußen 30.

3) Borowski, Kirchenregistratur 191.

4) Wie ratlos die Regierung in der Besoldungsfrage war, beweist schon die Tatsache, daß sie selbst zu den Sperlingskopfstrafgeldern hatte greifen müssen, um die Schulmeister der Salzburger bezahlen zu können (Beheim-Schwarzbach, Litauen 215).

Klingebeutel betrifft, den man schon einmal abgeschafft [1]), dann aber „aus bewegender Ursache" wieder eingeführt hatte, so ist leicht zu ermessen, daß sich aus ihm keine Reichtümer schöpfen ließen. Es wird erwähnt, daß er gegen zehn Groschen jährlich einbrachte, in welche horrende Summe sich gewöhnlich mehrere Schulmeister zu teilen hatten. Der ehrliche Pfarrer hatte also recht, wenn er meinte [2]): „Ist aus dem zweiten Klingebeutel kein Staat zu machen". Er belud den Schulmeister aber mit dem Fluche der Bettelhaftigkeit. Etwas milder kann man über eine letzte Maßregel der Principia denken, die Abgabenfreiheit, welche sie den Lehrern gewährten. Diese stand im Einklange mit seinem kirchlichen Charakter und hatte in den Augen der Zeitgenossen nichts Anstößiges. Auch wird man den Bestimmungen in ihrer Gesamtheit das Verdienst nicht absprechen können, für die Gehälter eine einigermaßen sichere Basis geschaffen zu haben [3]).

Das wurde weder für Pommern noch für die Neumark erreicht. Dem Könige war die Reform in Preußen zu kostspielig geworden, als daß er versucht haben sollte, auch das Schulwesen dieser Provinzen nach ähnlichen Grundsätzen zu organisieren. Um dem Mangel an Schulmeistern daselbst abzuhelfen, beschränkte er sich darauf, einen Plan zu genehmigen, der ihm von seinem Geistlichen Departement zuging. Derselbe wollte die Ursache des Lehrermangels, die überaus traurigen Besoldungsverhältnisse, durch vier Vorschläge beseitigen [4]). Erstens sollte man die Gemeindewiesen verpachten, zweitens von dem überflüssigen Kirchenvermögen etwas zur Gehaltsauf-

1) Becker, Kirchenregistratur 83/4.

2) Braun, Masuren 169.

3) Das bei Philippson (I 129) abgedruckte Verzeichnis gibt als Durchschnitt 48 Taler an.

4) G. St.A.-B.; Rep. 30, 165.

besserung anwenden, drittens den Patronen befehlen, dem Schulmeister drei Scheffel Getreide zu liefern, und viertens diesem erlauben, alle Quartal ein Becken vor die Kirchtür zu stellen. Das Geistliche Departement fügte noch hinzu, es hoffe, „daß durch diese Vorschläge die Schulen ziemlichermaßen im Land zum Stande gebracht werden sollten". Diese Hoffnung zeugte aber nur von einem ganz unberechtigten Optimismus, wie folgende Erwägung beweisen kann. Was die Gemeindewiesen betraf, so stand nicht zu erwarten, daß die Bauern einen nennenswerten Betrag für etwas zahlen würden, was sie bisher umsonst gehabt hatten; auch besaßen nicht alle Dörfer solche Gründe. Der zweite Vorschlag war ganz unbestimmt und deshalb garnicht durchführbar. Der dritte hing von dem guten Willen der Patrone ab, die sich in solchen Dingen nicht gerne Vorschriften machen ließen. Der vierte endlich stellte sich würdig neben die Bestimmung über den zweiten Klingebeutel und schadete dem ganzen Stande weit mehr, als er dem Einzelnen nützte. Trotzdem wurde eine entsprechende Verordnung am 18. September 1737 [1]) für Pommern und am 2. Januar 1738 [2]) für die Neumark erlassen [3]), und zwar mit einem Zusatze, der auf eine mündliche Bemerkung des Königs zurückging und eine zu ernste Seite hat, um einfach übergangen zu werden. Der König hatte nämlich geäußert, es sollten nur Schulmeister angestellt werden, „die dabei ar-

1) Quickmann, Edikte 1109.

2) Mylius, C. C. March. Cont. I. 122.

3) Bornhak (Unterrichtswesen 110. 113) nimmt an, daß diese Verordnung auch für die Kurmark erlassen sei (wovon sich aber an der zitierten Stelle bei Mylius nichts findet), während er die Verfügung für Pommern nicht kennt. Dies hat zur Folge, daß er die Gehaltsaufbesserung von einem unrichtigen Gesichtspunkte aus betrachtet. Er meint, sie sei für die wichtigsten Provinzen erfolgt, während sie in Wirklichkeit für diejenigen geschaffen wurde, in denen es am traurigsten um das Schulwesen stand.

beiten und sich was verdienen können, um der Gemeinde nicht ganz und gar à charge zu sein". Es wird sich nicht leicht ein Wort von amtlicher Seite anführen lassen, in dem sich eine so niedrige Einschätzung des ganzen Standes und seiner Berufsarbeit ausspricht [1]).

Wie sich voraussehen ließ, waren jene beiden Edikte von sehr geringem Erfolge. Es heißt nach wie vor in den pommerschen Visitationsberichten von so manchem Schulmeister: kein salarium und keine Akzidenzen [2]), und noch in den sechziger Jahren berichtete die Regierung, daß die meisten Schullehrer nur zwei, drei, vier Taler außer dem Schulgelde bekämen [3]). Beide Provinzen wiesen den niedrigsten Durchschnitt der Gehälter im ganzen Königreiche auf; in der Neumark betrug er 1787 nur 34, in Pommern gar 21 Taler [4]). Mit den niedrigen Sätzen aber blieb auch der Mangel an Schulmeistern der alte; manche Stellen konnten nur mit Mühe wieder besetzt werden [5]). Es kam hinzu, daß der Schulmeister nicht einmal sicher war, gelegentlich noch eine Schmälerung in seinem geringen Einkommen zu erfahren. Das beweist ein

---

1) Eine ganz unmögliche Auffassung vertritt Stein (Verwaltung VIa. 482/3) in dieser Sache. Er sieht in der Wendung der Edikte, daß der Schulmeister der Gemeinde nicht ganz zur Last fallen solle, nichts als die Tendenz, ihn von derselben unabhängig zu machen, und bezieht jene Worte deshalb auf die Gesamtheit der Maßregeln, welche die Verordnungen zur Aufbesserung der Gehälter vorschlugen. Die ganze Entstehung der Edikte läßt aber nicht den leisesten Zweifel darüber aufkommen, daß der König mit seiner Äußerung nur die Notwendigkeit eines Handwerks für den Schulmeister begründen wollte.

2) St. A.-St.; Conf., Titel XXVII. Sect. II.

3) G. St. A.-B.; Rep. 42, 2a. Wutstrack, Beschreibung 261.

4) Philippson, preuß. Staatswesen I. 129. Neumann, Verbesserung 30.

5) St. A.-St.; Conf., Titel XV., Sect. II. G. St. A.-B.; Rep. 7, 70a (Bericht vom 25. April 1737); Rep. 47, 2a.

Reskript vom 5. Januar 1738[1]), also wenige Tage nach jenem Edikte erlassen, welches die Gehälter in der Neumark verbessern sollte. Es bezieht sich auf den Vorschlag der Neumärkischen Regierung, den Pfarrern und Schulmeistern wegen des Mißwachses ihren Zehnten halb in Gerste, halb in Roggen zu entrichten, und obwohl die Verordnung ihn hart für die Betroffenen findet, wird er — in dem bekannten fürchterlichen Deutsch — „aber doch indessen" von ihr genehmigt.

c. Nebenbeschäftigung.

Von der Regierung in der Besoldungsfrage im Stiche gelassen, blieb den Schulmeistern nichts andres übrig, als für sich selbst zu sorgen, wenn sie nicht im Elende zu Grunde gehen wollten. Es war kaum nötig, daß der König in den erwähnten Verordnungen die Schulmeister auf einen Nebenverdienst hinwies; sie suchten ihn sich selbst, und es konnte nicht fehlen, daß sie zu diesem Zwecke oft etwas eigentümliche Wege einschlugen. Ihre mehr oder minder große Geschicklichkeit im Schreiben legte es ihnen nahe, sich die unausrottbare Prozessiersucht des Bauern dadurch zu nutze zu machen, daß sie für ihn die Eingaben an die Gerichte verfertigten. Eine solche Tätigkeit mußte aber nicht nur den Ruin manches Landmannes befördern, sondern auch die eigene Stellung des Schulmeisters untergraben, indem sie ihn in den Haß der Parteien hineinzog. Man kann es deshalb nur billigen, daß ein Edikt Friedrichs I. aus dem Jahre 1710[2]) den Schulmeistern — übrigens nicht ihnen allein — die Abfassung solcher Supplicata untersagte

---

1) Mylius, C. C. March. Cont. I. 116.

2) Quickmann, Edikte 1171. Wippel, Auszug 81. — Mylius (C. C. Magd. 75) zeigt, daß sich ein ähnliches Verbot schon in der Magdeburger Kirchenordnung von 1685 befand.

und sein Sohn in der Gerichtsordnung vom Jahre 1713 dieses Verbot wiederholte [1]). Ebenso energisch wandten sich beide Könige gegen eine andere Unsitte, von der man heute kaum noch begreift, wie sie als verträglich mit dem Lehramte gelten konnte. Gemeint ist die Konzession zum Bier- und Branntweinschank. Im Herzogtum Magdeburg wurde sie den Küstern schon im Jahre 1650 entzogen [2]); aber wenn eine entsprechende Bestimmung in den Kirchenordnungen von 1685 [3]) und 1739 [4]) wiederkehrt, so beweist das, mit welcher Hartnäckigkeit jene Unsitte sich noch ein Jahrhundert behauptete. In den rheinischen Landschaften war ein unbedingtes Verbot überhaupt noch nicht erfolgt. Die Kirchenordnung von 1687 [5]) enthielt nur die Einschränkung, daß der Küster die Schankgerechtigkeit nicht während der Schulstunden und nicht in dem Schulhause ausüben dürfe. Durch eine solche Bestimmung konnte man das tief eingewurzelte Übel nicht ausrotten; noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts gab es im rechtsrheinischen Kleve unter 71 Lehrern fünf, welche den Branntweinschank betrieben [6]). In diesem Falle mußte man bedauern, daß die Gesetze dem Landesherrn nicht erlaubten, am Rheine so kräftig einzuschreiten wie z. B. an der Memel. Dort war man in früheren Zeiten mehr als nachsichtig gewesen; hatte doch die Kirchenvisitation von 1638 [7]) den Schulmeistern für den Branntweinschank, wie für die Hökerei, das Privilegium auf den Dörfern erteilt. Als

---

1) Mylius. C. C. March. II. I. 547.

2) Danneil, Dorfschulwesen 50—52.

3) Mylius, C. C. Magd. 76.

4) G. St. A.-B.; Gen.-Dir.; Magd.. Titel CVIII. 211.

5) Scotti, Sammlung I. 630/1. Snethlage. Kirchenordnungen 164. — Beschlüsse reformierter Synoden verboten freilich bald darauf die „Zapf-Nahrung" bei Verlust des Dienstes. (Jacobson, Urkundenb. 279).

6) Meiners, Landschulwesen 356/7.

7) Grube, C. C. Prut. 54/5.

Schankraum aber kam, wenigstens im Winter, nur das Gemach in Frage, welches fast überall das einzige heizbare war, die Schulstube, und man kann sich leicht ausmalen, welche wüsten Szenen sich dann vor den Augen der Kinder abspielten! Trotzdem trat nur ganz allmählich eine Besserung ein. Die unter dem Großen Kurfürsten verfaßte Instruktion vom 1. März 1666[1]) erklärte es nur für „billig", daß der Branntweinschank in den Schulen beseitigt werde. Erst die renovierte Instruktion vom 1. Januar 1699[2]) befahl, ihn gänzlich abzuschaffen. Das geschah selbstverständlich nicht mit einem Schlage, vielmehr mußte unter Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1729[3] ein zweites Verbot erlassen werden, und wenn auch diesem noch nicht überall gehorcht wurde, so kam doch für die Besetzung der neu gegründeten Schulen die Gestattung einer solchen Nebenbeschäftigung gar nicht mehr in Frage.

Welche Art von Nebenerwerb man aber als die passendste für den Schulmeister betrachtete, darüber lassen zahlreiche Verordnungen gar keinen Zweifel. Er sollte womöglich ein Handwerker sein. Man erwartete also von ihm, daß er in zwei Berufen Meister sei, und bewirkte dadurch gewiß in den weitaus meisten Fällen, daß er zeitlebens in beiden ein Pfuscher blieb[4]). Übrigens war er nicht ganz frei in der Wahl seines

1) St. A.-K.; Rep. III. 1; Geistl. Sach. 37 a.

2) Ebendaselbst.

3) St. A.-K., Rep. III. 1; Geistl. Sach. 42 a. Becker, Kirchenregistratur 112.

4) Heubaum (Bildungswesen 160) sucht die Verbindung des Lehramtes mit einem Gewerbe dadurch zu rechtfertigen, daß er behauptet, sie habe einer auch unter Pädagogen weit verbreiteten Ansicht entsprochen. Das müssen merkwürdige Pädagogen gewesen sein! Sie hätten von der preußischen Schulkommission lernen können, welche von Anfang an mit Nachdruck betonte, daß der ganze Erfolg des Werkes in Frage gestellt sei, wenn es nicht gelänge, die Schulmeister von jeder Nebenbeschäftigung zu befreien. (G. St. A.-B.; Rep. 7, 70 a. Bericht vom 17. August 1734).

Handwerks, sondern an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Nach diesen waren nur fünf Gruppen von Handwerkern auf dem Lande gestattet [1]), nämlich Schneider, Leineweber, Schmiede, Zimmerleute und Rademacher, in Pommern die beiden letzteren nur ausnahmsweise [2]). Diese Berufe standen gemäß den Principia regulativa vom 4. Juni 1718 sämtlich den Schulmeistern offen; aber gegen den klaren Wortlaut des Ediktes versuchten auch andere Handwerker durch Annahme einer Schulmeisterstelle der Übersiedelung nach der Stadt zu entgehen. Diese „Stadtflucht" machte eine neue Verordnung nötig, das Patent vom 10. November 1722 [3]), welches die alte Vorschrift wieder einschärfte.

Aus dem Kreise jener fünf Gewerbe trat das ehrsame Schneiderhandwerk als dasjenige in den Vordergrund, welches vermöge seiner relativen Geräuschlosigkeit und der mit ihm verbundenen sitzenden Lebensweise geradezu von der Vorsehung geschaffen schien, um mit dem Schulmeisteramte harmonisch zu verschmelzen. Man muß nämlich stets im Auge behalten, daß getrennte Wohn- und Schulräume zwar für die Neugründungen in Preußen als Regel galten, aber in den andern Landschaften, selbst in der Kurmark, bis ins 19. Jahrhundert hinein die Ausnahme bildeten. Über die Bedingungen, unter welchen dem Schulmeister die Ausübung des Schneiderhand-

---

Es lag ja auf der Hand, daß tüchtige Leute schon deshalb nicht zum Schuldienste greifen würden, weil sie ihre eigene Arbeit weit besser bezahlt erhielten. Daß aber ein Handwerk auch seiner ganzen Natur nach nicht zum Schuldienste paßte, hatte ein Fürst wie August der Jüngere schon fast ein Jahrhundert vorher erkannt und deshalb in der Schulordnung von 1651 (s. S. 30) verboten, Handwerker zu Küstern und Lehrern zu wählen. (Petersilie, Unterrichtswesen 153).

1) Mylius, C. C. March. V. II. 672.
2) Quickmann, Edikte 428.
3) Mylius, C. C. March. I. I, 547.

werkes gestattet war, erfährt man aus dem General-Privilegium vom 27. September 1735 [1]), daß der Betreffende von jedem Befähigungsnachweise frei war, wenn er nur für seine Person sich diesem Gewerbe widmete. Sobald er aber Hilfskräfte in seine Dienste zog, Gesellen annahm und Lehrlinge ausbildete, mußte er in der nächsten Stadt ein Meisterstück anfertigen, welches bewies, daß er aus groben Stoffen die gewöhnliche Bauerntracht herstellen könne. Ein solches Edikt mußte für gescheiterte Existenzen etwas ungemein Anziehendes haben, denn es ermöglichte jedem Stümper, den seine Unfähigkeit von der Erwerbung der Meisterwürde in der Stadt ausschloß, auf dem Lande ungestört seine Hantierung zu treiben. Wenn man aber bedenkt, daß die damalige Organisation des Handwerkes selbst strebsamen Naturen das Emporkommen schwer machte, so wird man es verstehen, daß auch solche sich auf den Dörfern niederließen und ihrem Geschäfte zugleich eine möglichst große Ausdehnung zu geben suchten, was um so leichter möglich war, als der Adel sich stets bemühte, die Handwerker auf das Land zu ziehen. Ob aber die Schule in dem einen oder andern Falle schlechter fuhr, wird sich schwer entscheiden lassen. Ihre Interessen waren auch nicht maßgebend, als sich schon im nächsten Jahre eine geharnischte Declaration [2]) gegen die zuletzt charakterisierte Klasse von Schulmeistern im Nebenamte wandte, sondern die Klagen der geschädigten Stadtschneider. Unter Strafandrohung wurde dem Schulmeister-Schneider eingeschärft, daß er höchstens zwei Gesellen halten und nur die üblichen Bauernkleider anfertigen dürfe; für den Adel und die Domänenpächter sollten die Städte die einzigen Bezugsquellen sein.

---

1) Mylius, C. C. March. V. II. Anhang 609.

2) Mylius, C. C. March. V. II. 799. Quickmann, Edikte 1105. Scotti, Sammlung II. 1169. Danneil, Dorfschulwesen 88.

Durch dieses Edikt wurde natürlich die Entwicklung, welche die Schule immer mehr zu einer Domäne der Dorfschneider machte, nicht aufgehalten. Sie erhielt vielmehr eine weitere Förderung durch ein schon 1734 erlassenes, 1738 erneuertes Reskript[1]), welches den Betrieb des Schneiderhandwerkes auf dem Lande ganz von der Übernahme einer Schulmeisterstelle abhängig machte und alle übrigen Bekleidungskünstler in die Städte verwies. In der Tat lassen die Berichte aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erkennen, daß der Prozentsatz der Schneider — wenigstens in den ostelbischen Provinzen[2]) — den aller übrigen Handwerker weit übertraf. Aber nicht immer war es möglich, aus der Klasse der Handwerker einen Schulmeister zu bekommen; dann ging man eben eine Stufe tiefer, zu den Tagelöhnern. Diese müssen selbst in einer so blühenden Provinz wie dem Herzogtum Magdeburg noch ziemlich zahlreich im Schulamte vertreten gewesen sein; denn sowohl die Schulordnung von 1716[3]) wie die Kirchenordnung von 1739[4]) treffen Bestimmungen für den Fall, daß der Schulmeister gezwungen sei, in der Ernte um Tagelohn zu arbeiten. Weniger auffallend wird man es finden, wenn die Principia regulativa ihm erlauben, sich auf sechs Wochen der Feldarbeit zu widmen.

Tagelöhner konnten auch im Winter die Schule an den Hunderten von Orten übernehmen, wo sie noch nicht zu einer ständigen Einrichtung geworden war. Näher lag es noch, den Mann mit diesem Unterrichte zu betrauen, der im Sommer

---

1) Mylius, C. C. March. Cont. II. 182. Quickmann, Edikte 1105.

2) Auch ein Rat II. 121. Büsching, Kyritz 148. Bardey, Nauen 460. Wildberg, Sittenbilder 133/5. — Hennig (Übersicht 272) gibt die Zahl der Schneider im Schulamte für Ostpreußen auf 500 an.

3) Mylius, C. C. Magd. Cont. 231/2.

4) G. St. A.-B.; Gen.-Dir., Magdeburg, Titel CVIII. 82.

das Vieh gehütet hatte. Nur durfte er nicht erwarten, für jene untergeordnete Tätigkeit ebensoviel zu erhalten, wie er für seine Arbeit in den Sommermonaten bekommen hatte. Die starke Verbreitung dieser Einrichtung bezeugen Berichte aus Pommern [1]), wie aus der Kurmark [2]). Von dem Hirten war es dann nur ein Schritt zum Nomaden in modernisierter Form, zum Vagabunden [3]).

Eine ganze Skala von Berufsklassen! Und in den Städten stand es nicht besser. Daß es dem Könige sehr wohl bekannt war, wie wenig sich ein Handwerk mit dem Lehrerberufe vertrug, davon zeugt die Stiftungsurkunde für die Berliner Domschule vom 18. März 1715 [4]). Unter den Bestimmungen, zu deren Befolgung der Schulmeister sich eidlich verpflichten mußte, befand sich auch eine solche, welche ihm jede andere „Nahrung oder Hantierung" verbot, ausgenommen das Erteilen von Privatstunden und die Abfassung von Schreibereien. Ganz dasselbe wurde der Schulmeisterin vorgeschrieben [5]). Auch das Reglement für die Privatschulen vertrat im Grunde diesen Standpunkt, der sich aber bald als unhaltbar erwies. Wenn schon der Lehrer an der Domschule im Jahre 1718 klagte [6]), daß sein Gehalt von 120 Talern kaum zur Ernährung seiner Familie ausreiche und für die andern Bedürfnisse nichts übrig bleibe, wie mußte es dann um die zahlreichen Privatschulmeister stehen, die allein auf das Schulgeld angewiesen waren! Zwar erwähnte das Reglement Holz- und Jahrmarksgelder; aber irgend einen Anspruch des Schulmeisters auf eine gewisse Höhe desselben erkannte es nicht an, sondern hatte für ihn nur den fast ironisch klingenden Trost, daß bemittelte Eltern

1) Gedike, Auszug 109/10. Wutstrack, Beschreibung 261.
2) Gedike, Annalen I. 408. Ballhorn, Oranienburg 326.
3) Gedike, Auszug 109/10.
4—6) G. St. A.-B.; Rep. 76 VII. Sect. XIV. 1.

„vielleicht" ersetzen würden, was ärmere nicht geben könnten. Für den Schulmeister war es entschieden sicherer, auf dieses „vielleicht" nicht allzusehr zu bauen, sondern sich zugleich nach einer anderen Beschäftigung umzusehen. Sonst geriet er in dieselbe Gefahr wie der Schulmeister vor dem Spandauer Tore, der im Jahre 1739 klagte [1]), daß ihm durch die Konkurrenz von sechs bis sieben Rivalen seine Schülerzahl ganz zusammengeschmolzen sei. Jene besäßen sämtlich in ihrem Handwerk eine zweite Nahrungsquelle, während er nur zum Schulehalten geschickt sei und deshalb um eine Stelle als Armenschullehrer bitten müsse. Das Schweigen des Reglements beweist demnach so wenig gegen eine Nebenbeschäftigung, daß diese vielmehr als das Gebräuchlichste gelten kann. In den städtischen Verhältnissen lag es begründet, daß sie in der Regel ein Handwerk war; doch kam es auch gelegentlich vor, daß ein städtischer Schulmeister des Nachts zum Tanze aufspielte [2]). Das entsprach einem Gebrauche, der auf den Dörfern nicht ganz selten war — die Schule dem Nachtwächter anzuvertrauen [3]).

B. Der innere Betrieb der Schule.

1. Unterrichtsfächer.

Diese Ausführungen über die große Masse der damaligen Schulmeister muß man sich gegenwärtig halten, um beurteilen zu können, was ein Mann ohne irgend eine Vorbildung, mit einer Nebenbeschäftigung behaftet, welche der Hunger oft genug

1) Rittershausen, Beiträge 243.
2) Nießen, Woldenberg 487.
3) Neumann, Verbesserung 31. G. St. A.-B.; Rep. 42, 58.

zum Haupterwerbzweige machte, für den inneren Betrieb der Schule bedeuten wollte. Nach dieser Seite hin erfordern zunächst die Unterrichtsfächer eine nähere Betrachtung. Es ist schon in der Einleitung hervorgehoben, daß zwei derselben, die religiöse Unterweisung und das Lesen, sich aus dem Geiste der Reformation ergaben. Wie aber das Lesen erst unter dem Großen Kurfürsten als Lehrgegenstand auf dem Lande erwähnt wird, so verging aufs neue eine geraume Zeit, ehe jenen beiden Fächern als drittes das Schreiben zur Seite trat. Für die Kurmark befahl zuerst die Instruktion von 1710, auch nach dem Stande dieses Unterrichtes zu forschen. Sie erwähnte aber noch nicht das Rechnen[1]). Friedrich Wilhelm I. dagegen wollte, daß sein peinlich geordneter Staatshaushalt auch den Untertanen als ein Muster vorschweben sollte, um ihre Einnahmen und Ausgaben in ein richtiges Verhältnis zu bringen; zu diesem Zwecke aber war das Rechnen unentbehrlich. Es wurde deshalb bereits in dem ersten unter seiner Regierung erlassenen Schulgesetze, dem reformierten von 1713, vorgeschrieben[2]). Wie unsicher seine Stellung im Lehrplan aber noch war, geht daraus hervor, daß für die Schulentlassung nur die Vertrautheit des Kindes mit dem Stoffe in Frage kam, welcher den Gegenstand der drei älteren Fächer bildete. Immerhin wurde das Rechnen auch in das Edikt von 1717[3]) als Lehrgegenstand aufgenommen, was um so näher lag, als die Anregung vom Kirchendirektorium, also von reformierter Seite ausging. Das bedeutete aber für den größten Teil der Monarchie eine gewaltige Neuerung. Einzig in dem Her-

1) In den — allerdings lückenhaften — Berichten aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts habe ich nur auf einem Dorfe das Rechnen erwähnt gefunden. (Conf.-B.; Storkow. Gen. 2).

2) Mylius, C. C. March. I. I. 447.

3) Ebendaselbst I. I. 527.

zogtum Magdeburg waren die Schulverhältnisse für die Durchführung eines solchen Ediktes reif. Dort hatte die Kirchenordnung von 1652 [1]) das Rechnen noch nicht erwähnt, wohl aber die Schulordnung von 1658 [2]), freilich nur im Nachtrage und in einer Verbindung mit anderen Fächern, daß man zweifeln konnte, ob es noch Dorfschulen waren, welche der Verfasser im Auge hatte. Das wird auch darum unwahrscheinlich, weil die Kirchenordnung von 1685 [3]) wieder auf die drei herkömmlichen Unterrichtsgegenstände zurückgriff und erst die Schulordnung von 1716 [4]) dem Rechnen seine Stellung im Lehrplane sicherte. Durch die Einführung der weltlichen Fächer wurde der kirchliche Charakter der Schule aber nicht aufgehoben, vielmehr ruhte nach wie vor das ganze Schwergewicht auf dem religiösen Momente. Dieses allein wurde in den Kirchenordnungen betont, welche die rheinischen Provinzen unter dem Großen Kurfürsten erhielten [5]). Wenn nicht die Beschlüsse der Klevischen Synoden von 1654 und 1660 [6]) schon Lesen, Schreiben und Rechnen gefordert hätten, könnte man nach den Kirchenordnungen zweifeln, ob außer der religiösen Unterweisung noch ein anderer Unterricht stattgefunden habe. Für Pommern darf, abgesehen vielleicht vom Lesen, ein solcher überhaupt nicht angenommen werden, denn die Visitationsberichte aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts geben nur Auskunft über den Stand der religiösen Kenntnisse auf den Dörfern [7]). In

1) Danneil, Dorfschulwesen 49.
2) Ebendaselbst 53/5.
3) Mylius, C. C. Magd. 76.
4) Mylius, C. C. Magd. Cont. 229.
5) Snethlage, Kirchenordnungen 37. 149/53.
6) Jacobson, Urkund. 218.
7) Der beste Beweis dafür, daß die weltlichen Unterrichtsfächer in den dortigen Landschulen noch keine nennenswerte Rolle spielten, liegt in dem Umstande, daß sie aus der pommerschen Fassung des Ediktes von 1717 vollständig entfernt wurden (s. S. 36).

Preußen endlich ließen sich selbst in letzterer Hinsicht nur sehr bescheidene Forderungen stellen. Zwar schrieb die Kirchenvisitation von 1638 vor, daß in den Kirchspielschulen auch im Lesen und Schreiben Unterricht erteilt werde[1]), aber für jene Knaben, welche jährlich wechselnd aus den Dörfern zur Winterschule gesandt werden sollten, stellte die Verordnung als einziges Ziel der Unterweisung hin, daß sie recht und wohl beten lernten.

Solche tiefgehenden Unterschiede in dem Stande der Volksbildung konnten durch Verordnungen nicht beseitigt werden, sie zwangen im Gegenteil den Gesetzgeber, sich ihnen anzupassen. Als es sich darum handelte, das Edikt von 1717 zu erneuern, wurden nur für die Kurmark die vier Fächer in einfacher Nebeneinanderstellung wiederholt[2]), während in den meisten anderen Provinzen mit der Einführung der ursprünglich für Preußen erlassenen Schulordnung nur noch zwei Lehrgegenstände als für alle verbindlich galten; nämlich Religion und Lesen. Es sollte ganz von der Fähigkeit der einzelnen Kinder abhängen, ob sie auch zum Schreiben oder Rechnen zugelassen würden[3]). Das war alles, was man für Preußen, Pommern und die Neumark verlangen konnte, ja es war im Grunde schon zu viel. Es ist in dem Abschnitt über die Bildung der Lehrer bereits darauf hingewiesen, daß nur eine kleine Gruppe von Schulmeistern sich auf das Rechnen verstand, und des Schreibens, wenn nicht unkundig, so doch häufig in sehr geringem Grade mächtig war. Für die Schulen dieser Provinzen stellte die Verordnung ein Ideal auf, das auch unter der nächsten Regierung noch nicht erreicht worden ist. Noch gegen Ende des Jahrhunderts kam es vor, daß

1) Grube, C. C. Prut. 54/5.
2) Mylius C. C. March. I. II. 267.
3) Erl. Preußen V. 556. 559. 560.

selbst fähige Knaben eine ostpreußische Dorfschule verließen, ohne aus dem Rechenunterrichte eine so elementare Erkenntnis mit ins Leben zu nehmen, wie daß $8-4=4$ sei[1]). Von ihrer Fertigkeit im Schreiben gewinnt man ein Bild, wenn man hört, daß diese Kunst nur mit Kreide auf hölzernen Tafeln geübt wurde, die sich im Winter als Schlitten benutzen ließen. Gewiß ein großer Gegensatz zwischen diesem mühsam sich emporringenden Schulwesen der Ostmark und demjenigen des Herzogtums Magdeburg, für welches der Schreibunterricht schon seit 100 Jahren Vorschrift war. Es zeugte deshalb nicht gerade von gesetzgeberischem Takte, durch die Einführung der preußischen Schulordnung auch hier das Schreiben wieder zu einem fakultativen Lehrgegenstande zu machen. Die Magdeburger Kirchenordnung von 1739[2]) stellte den alten Zustand wieder her, aber nicht im Hinblick auf das Rechnen. Dieses fehlte denn auch vollständig in dem wahrscheinlich um 1750 entstandenen Lektionsplane einer magdeburgischen Dorfschule[3]).

In den Städten legten die Anforderungen des bürgerlichen Lebens die Aufnahme des Schreibens und Rechnens unter die Zahl der Unterrichtsfächer nahe genug, trotzdem war ihre Verbreitung nicht so allgemein, wie man leicht versucht sein könnte anzunehmen, und jedenfalls traten sie auch hier gegen die religiöse Unterweisung und die Leseübungen ganz in den Schatten. In dem Stundenplan, welcher für die

1) Tribukeit, Chronik 25. — Ein ganz analoges Bild von den Zuständen der Neumark erhält man aus dem Berichte eines Pfarrers. Darnach bestand noch im 19. Jahrhundert der Rechenunterricht nur im unnützen Aufsagen des Einmaleins, das Schreiben im mechanischen Nachmalen der Buchstaben, während die Kinder überhaupt nicht imstande waren, Geschriebenes zu lesen (Neumann, Bericht 3).

2) G. St. A.-B.; Gen.-Dir., Magd., Titel CVIII. 208.

3) Danneil, Dorfschulwesen 173/6.

Knabenschule am Dom galt, war bei vier Unterrichtsstunden täglich das Schreiben und Rechnen in eine einzige zusammengezogen worden[1]). Bei den Mädchen mußten vier Stunden wöchentlich für beide Fächer und außerdem noch für die Übung im Singen genügen. Ein Lektionsplan der Armenschulen[2]) aus dem Jahre 1747 hatte die Zahl der Schulstunden täglich um eine vermehrt, ließ auch zweimal am Tage das Schreiben üben, bestimmte aber dem Rechnen nur eine Stunde, die es noch mit den drei andern Fächern zu teilen hatte. Über den Kreis dieser vier Unterrichtsgegenstände scheint man in den Berliner Armenschulen nicht hinausgegangen zu sein, wohl aber in den Königsberger[3]), welche, einer Anregung Franckes[4]) folgend, auch den Realien eine Stelle im Stundenplane einzuräumen suchten. Darin offenbarte sich ein vorwärts gerichteter Blick, während die überwiegende Zahl der Winkelschulen weit mehr in den Anschauungen vergangener Jahrhunderte lebte und dies auch dadurch bewies, daß sie noch eine tote Sprache mit sich schleppte, die lateinische. Der Entwurf des Magistrats[5]) zu dem Reglement von 1738 hatte lateinischen Unterricht nur gestatten wollen, falls die öffentlichen Schulen für kleinere Kinder zu weit entfernt seien; in der revidierten Fassung wurde er von der Genehmigung des Pfarrers in jedem Distrikte abhängig gemacht und auf die Übungen im Deklinieren und Konjugieren beschränkt. In anderen Städten erhielt sich das Latein ebenso hartnäckig in den Winkelschulen; für die Städte der Altmark und des Her-

1) G. St. A.-B.; Rep. 76 VII. Sect. XIV.

2) Rittershausen, Beiträge 251/2.

3) Arnoldt, Kirchengeschichte 695. Laudien, Armenschulen 8. 9. Bartisius, Armenschulen 195/6.

4) Kramer, Francke II. 427.

5) G. St. A.-B.; Rep. 47, 2a.

zogtums Pommern[1]) wird dies ausdrücklich bezeugt, und ebenso für Halle[2]). Dagegen fehlte in letzterer Stadt das Rechnen unter den Lehrgegenständen, und dasselbe war in manchen Schulen Berlins der Fall. Als der Konsistorialrat Hecker sein Amt antrat, fand er nur eine Schule in seinem Bezirke, und in dieser wurde außer dem Lesen kein anderes weltliches Fach betrieben[3]).

Soweit nicht die Unfähigkeit der Lehrer die Schuld trug, erklären sich derartige Erscheinungen in der Stadt aus der Scheu vieler Eltern vor dem erhöhten Schulgelde. Auch auf dem Lande stieg an manchen Orten das Schulgeld mit der Zahl der Fächer, obwohl die Edikte Friedrich Wilhelms keinen solchen Unterschied kannten; aber hier hatte das langsame Fortschreiten des Elementarunterrichtes seinen Hauptgrund in der Abneigung des Landvolkes gegen diese ganze Bildung. Man konnte ihm die Notwendigkeit des Religionsunterrichtes am Ende noch begreiflich machen; schwieriger stand es schon mit dem Lesen. Der in harter Arbeit aufgehende Bauer empfand kaum Bedürfnisse geistiger Art; als notwendig machte sich das Lesen fast nur in der Kirche geltend, und auch dort würde es überflüssig gewesen sein, wie der alte Bauer bei J. Möser[4]) urteilte, wenn man sich nach altem Gebrauche das ganze Jahr auf zwei, drei Gesänge beschränkt hätte. Solche Worte dürfen bei Möser nicht überraschen, da sich in seinen Werken mittelalterliche und moderne Anschauungen wunderbar mischen. Aber auch B. G. Niebuhr sah das Lesen als ein verderbliches Geschenk für den Landmann an, da es ihn aus seiner sinnlichen Wahrheit herausreiße und ihm eine entstellte Wahrheit geläufig

1) Schumann, Volksschulwesen 272. Wutstrack, Beschreibung 259/60.
2) Dreyhaupt, Beschreibung II. 216/7.
3) Hecker, Bericht 535.
4) J. Möser, Werke II. 308.

mache [1]). Der große Historiker hielt also eine rein animalische Existenz für die einzige, in welcher der gemeine Mann sich wohl fühlen könne. So einseitig dieses Urteil ist, kann man ihm doch nicht jede Berechtigung, namentlich im Hinblick auf die ganze Lage des Bauernstandes, absprechen und wird den Widerstand begreiflich finden, welchen dieser selbst einem Bildungsfaktor entgegensetzte, dessen Besitz heute auch dem Landmanne etwas Selbstverständliches geworden ist. Noch überflüssiger mußte jener Zeit die Kunst des Schreibens erscheinen; für das weibliche Geschlecht betrachtete man sie geradezu als verderblich, als ein vehiculum zur Lüderlichkeit [2]) nach dem klassischen Worte eines greisen Dorfpädagogen. Man fürchtete nämlich, die ländlichen Schönen würden sich dieser Fertigkeit zur Abfassung von Liebesbriefen bedienen [3]). Diese Besorgnis mochte nicht ganz unbegründet sein; weit schwerer aber wogen Bedenken gegen eine Vernachlässigung des Schulunterrichtes, wie das Viehhüten [4]) sie meistens verursachte. Mit Staunen erfährt man, daß in jener Zeit, der man so gern gesundes sittliches Empfinden nachrühmen möchte, eines der widernatürlichsten Laster weithin verbreitet, das ganze Herzogtum Krossen [5]) davon durchseucht war. Wenn es dem Schulunterricht gelang, diesem Übel entgegenzuwirken, so mochte man

---

1) Perthes, Niebuhr I 394/5.

2) Schumann, Volksschulwesen 408/9.

3) Danneil, Dorfschulwesen 129.

4) Auch in den kleinen Städten widmete die Jugend sich dem Viehhüten, so daß die Schulen im Sommer fast leer standen (Nieffen, Dramburg 407. Sahm Creuzberg 191).

5) Süßmilch „Unmaßgebliche Gedanken", zitiert bei Clausnitzer, Volksschule 352/3); vgl. Mylius, C. C. March. II. III. 141. — Auf ähnliche sittliche Gebrechen scheint Rochow hinzudeuten, wenn er von der heranwachsenden Jugend bemerkt, daß sie selbst auf dem Dorfe jedes Laste kenne und übe (Rochow, Schriften I. 121).

jenes unendlich kleinere, wenn es überhaupt eins war, ruhig in den Kauf nehmen. Leider läßt sich nicht leugnen, daß auch die Schule jener Zeit schwere Gefahren für Körper und Geist ihrer Zöglinge bot. Jener konnte die schlimmste Schädigung erfahren, wenn er im Winter stundenlang einer Atmosphäre ausgesetzt war, wie sie fürchterlicher kaum in den unterirdischen Behausungen der prähistorischen Höhlenbewohner geherrscht haben kann[1]); dieser mußte bei einer Methode verkommen, die alles andere eher als einen solchen Namen verdiente.

2. Methode.

Der Epoche Friedrich Wilhelms I. war es nicht unbekannt, daß das Ziel des Unterrichts ohne eine gewisse methodische Geschicklichkeit nicht erreicht werden konnte. Das Reglement von 1738 forderte sie ebenso, wie der König selbst in seinem Reskripte an Schinmeyer. Da aber so gut wie garnichts geschah, um methodisch gebildete Lehrer zu schaffen, so war man gezwungen, den rohesten Mechanismus in der Schule zu dulden. Man ließ es zwar nicht ganz an methodischen Winken fehlen; aber abgesehen davon, daß diese nur dem nützen, der schon eine gewisse Schulung besitzt[2]), waren sie

---

1) Zum Beweise, daß dieses Urteil in jeder Hinsicht berechtigt ist, vergleiche man: Baumann, Mängel 73; Neumann, Verbesserung 41; Sack, Landschulwesen 32/3; Resewitz, Gedanken II. III. 37; Gedike, Annalen 1—12; Auch ein Rat 43—47; Keussen, Mörs 68; Krünitz, Landschule 735.

2) Das verkennt Heubaum (Bildungswesen 181/82), wenn er an den Schulordnungen Friedrich Wilhelms I. rühmt, daß der Lehrer mit ihnen zugleich seine Instruktion und methodische Anleitung in die Hand bekommen habe. Es lag gewiß keine Veranlassung vor, diese Art von Unterweisung gegenüber den „dürftigen und erfolglosen Vorgängen in Kursachsen durch Löscher" besonders hervorzuheben. Der kursächsische Schulmeister muß trotzdem seinen preußischen Kollegen weit übertroffen haben, denn es ist ja bekannt genug, daß Friedrich der Große gerade durch die

auch viel zu dürftig, um die Praxis beeinflussen zu können. Über den Betrieb des Schreibens und Rechnens fehlt jede Andeutung, und nicht viel besser steht es mit dem Lesen. Um diese Kunst zu erlernen, galt es zunächst, sich die gedruckten Buchstaben sämtlich anzueignen. Nach dem Lektionsplane der Berliner Armenschulen von 1747 sollten täglich zwei gelernt werden, und diese Arbeit nahm vier volle Stunden in Anspruch [1]). Dann folgte das Buchstabieren. Der König muß die Unnatur desselben empfunden haben, denn er war sehr erfreut über eine Methode, welche die Kinder ohne Buchstabieren zum Lesen brachte, konnte sie sogar zur Erheiterung seiner Gäste vorführen [2]); aber von einem Versuche, sie in der ländlichen Volksschule einzubürgern, verraten seine Edikte keine Spur. Soweit die Verordnungen sich mit methodischen Fragen beschäftigen, beziehen sie sich auf den Religionsunterricht, der so sehr alle anderen überragte, daß diese als bloßes Beiwerk erschienen. Nur für die Unterweisung in der Religion mußten die Kinder im Besitze eines Buches, des Neuen Testaments, sein und sich allenfalls noch mit einer „Ordnung des Heils" [3]) versehen.

An jenem und der vollständigen Bibel, die stets in einigen Exemplaren für die Schule angeschafft werden sollte, wurde

---

Überlegenheit des sächsischen Volksschulwesens zu seinen Reformen auf diesem Gebiete veranlaßt worden ist.

Auch die Erwartungen, welche der genannte Autor (159/60) von dem Nutzen der 1734 verheißenen „Generalmethode" zu hegen scheint, dürften sich nicht erfüllt haben, wenn eine solche wirklich ausgearbeitet worden wäre. Allerdings glaubte selbst Pestalozzi, daß gedruckte methodische Anweisungen imstande seien, jeden zu einem tüchtigen Lehrer zu machen; doch ist diese Ansicht längst als ein Irrtum erkannt worden.

1) Rittershausen, Beiträge 251/2.

2) Kramer, Neue Beiträge 157.

3) Dies war die Bezeichnung der meisten pietistischen Katechismusbearbeitungen (Kehr, Methodik VI. A. 57).

das Lesen gelernt und das Schreiben geübt[1]). Da das Rechnen kaum in Frage kam, war jede Stunde mehr oder weniger Religionsunterricht und die pädagogische Forderung der Konzentration in einer Weise erfüllt, daß auch ihrem überzeugtesten Anhänger ein Grauen ankommen muß. Um so mehr, wenn man bedenkt, wie mit den religiösen Stoffen verfahren wurde. Bis zu der Periode, in welcher sich die Einwirkung des Pietismus geltend machte, hatte man geglaubt, durch das bloße Einprägen des Katechismus Wunder wirken zu können, ohne zu bedenken, daß von den starren Formeln desselben weder religiöse Überzeugungen, noch Impulse für das sittliche Leben ausgehen konnten. Dem Pietismus dagegen war eine Ahnung von der Wahrheit aufgegangen, welche Schleiermacher später in die Worte kleidete, daß das, was im Leben das Lebendigste sein solle, von Anfang an nicht als ein Totes mitgeteilt werden dürfe. Als vorzüglichstes Mittel aber, den toten Gedächtnisstoff zu beleben, erschien bereits dem Begründer jener religiösen Richtung die Katechese[2]). Sie wurde auch in den zahlreichen, vom Geiste des Pietismus getragenen Verordnungen Friedrich Wilhelms I. gefordert; aber nicht vom Schulmeister, sondern von dem Prediger, da sich nur bei diesem das nötige Geschick voraussetzen ließ. Man verlangte von ihm, daß er in der Woche eine oder zwei öffentliche und Privat-Katechisationen halte[3]). Zu den ersteren sollten sich sämtliche Ge-

1) Braun, Masuren 170.

2) Sander, Volksschule 80. Borowski, Kirchenregistratur 234.

3) Die Verordnung vom 14. Mai 1716 hatte für das Herzogtum Magdeburg zwei öffentliche und zwei Privat-Katechisationen in der Woche vorgeschrieben (Mylius, C. C. Magd. Cont. 233/5). In der Verfügung von 1717, welche sich auf den Gesamtstaat bezog, wurde dagegen nur von den sonntäglichen Katechisationen gesprochen, und erst das Gesetz vom 3. April 1734 verordnete in allen Provinzen, für welche es Geltung erlangte, außer der sonntäglichen zwei Privat-Katechisationen (Erl. Preußen

meindemitglieder einfinden, zu allen, soweit irgend möglich, der Schulmeister[1]), damit er für den eigenen Unterricht daraus Nutzen ziehe. Es war aber vorauszusehen, daß sich auf diese Weise nur unter sehr günstigen Verhältnissen tüchtige Schulmeister heranbilden ließen. In der Tat hatte man von der großen Masse derselben eine sehr geringe Meinung. Man traute ihnen nicht einmal soviel pädagogischen Takt zu, um entscheiden zu können, welche Gesänge für die Anfänger am leichtesten seien[2]), und über ihre methodische Geschicklichkeit urteilte die Verordnung vom 3. April 1734[3]) mit dürren Worten, es würde sich nichts erreichen lassen, „als daß den Kindern das Nötige nur recht ins Gedächtnis gebracht werde." Zu diesem Zwecke sollten der Katechismus und die biblischen Kernsprüche erst laut gelesen, dann aus dem Gedächtnis wiederholt werden, entweder an demselben Tage oder am folgenden. Zwei Tage in der Woche wurden ganz für die Wiederholung des Gelernten bestimmt[4]). Man sieht, es war ein geisttötender Mechanismus, ein Drill, schlimmer als auf den Exerzierplätzen, da er sich an empfänglichen Kinderseelen versündigte. Unter diesen Umständen konnte auch ein anderer methodischer Fortschritt, den sich die vorerwähnte Verordnung angeeignet hatte[5]), die Verwendung der biblischen Geschichte zur Illustrierung des lehrhaften Stoffes, keine praktische Bedeutung gewinnen. So-

---

V. 566/8). Doch scheint der König später diese Forderung als übertrieben empfunden zu haben; wenigstens spricht er in einer Antwort an Dr. Quandt von einer Order, welche die „vorgestellte Inkonvenienz der gar zu häufigen Katechisationen" bereits gehoben habe (Förster, Friedrich Wilhelm I. II. 345/6).

1) Erl. Preußen V. 558.
2) Mylius, C. C. March. I. I. 447.
3) Erl. Preußen V. 539.
4) Ebendaselbst 557.
5) Ebendaselbst 556.

weit nicht von den Katechisationen der Geistlichen Hilfe zu erwarten war, blieb es einem späteren Alter überlassen, in schweren Schicksalsschlägen dem Herzen zu offenbaren, welchen Trost jene halbverschollenen Worte spenden konnten[1]). Oft aber waren sie dem Geiste schon nach kurzer Zeit entschwunden; denn das war nicht der geringste Fluch dieser Unmethode, daß sie nicht einmal ihr einziges Ziel, die gedächtnismäßige Aneignung des Stoffes, erreichen konnte. Ein einsichtiger Beobachter aus der zweiten Hälfte des Jahrhunderts urteilte über den Erfolg des damaligen Unterrichtsverfahrens, daß zwei Jahre nach der Schulentlassung nicht einer unter 20 imstande sei, auch nur den zwanzigsten Teil der gelernten Sprüche und Lieder herzustottern[2]). Solche Resultate konnten die Schule dem Landvolke nicht werter machen, zumal sich mit der rohen Methode eine ebenso rohe Zucht verband.

3. Zucht.

Das war auch nicht anders möglich, da Unterricht und Zucht in enger Wechselwirkung stehen, eine Tatsache, die in dem Schlagworte vom erziehenden Unterrichte ihren Ausdruck gefunden hat. Bei den Schulmeistern Friedrich Wilhelms I. ließ sich nur eine Abwesenheit alles dessen konstatieren, was den Namen eines methodischen Unterrichts verdient; darum waren sie in der Erhaltung der Schuldisziplin, wenn ihnen nicht eine starke pädagogische Begabung zu Hilfe kam, im wesentlichen auf ihre physische Überlegenheit angewiesen. Je nachdem diese ausreichte oder versagte, mußten sie die Tyrannen oder die Sklaven ihrer Schüler werden. Nichts ist bezeichnender für die innere Haltlosigkeit der Schulmeister von ge-

1) Mylius, C. C. Magd. Cont. 230.
2) Baumann, Mängel 89. Vgl. auch Rochows Schriften I. 3. 4 124.

wöhnlichem Schlage als jene Anekdote[1]), nach welcher ein sechzigjähriger Dorfschullehrer kein anderes Mittel gegen seine unbändigen Rangen wußte, als sich von einem gutmütigen Regimentschef die rote Halsbinde des Korporals verleihen zu lassen. Weil er in sich selbst nichts fand, was den Jungen Respekt einflößen konnte, sollte das äußere Zeichen den inneren Mangel ersetzen. Gewiß soll nicht bestritten werden, daß es rühmliche Ausnahmen gab, welche, wie der Schulmeister zu Wusterhausen[2]), ihren Kindern gegenüber eine Autorität behaupteten, vor welcher selbst die des Königs erblaßte. Daß es aber im allgemeinen den Lehrern jener Zeit schwer wurde, in der Behandlung der Kinder die richtige Mitte zu treffen, wird durch die amtlichen Erlasse bestätigt. Die reformierte Schulordnung von 1713 ermahnte die Lehrer, sich „allen Polterns und unziemlicher Heftigkeit" ebenso zu enthalten wie „der übermäßigen schädlichen Lindigkeit oder Verzärtelung der Jugend"[3]). Diese Mahnung aus dem ersten Schulgesetze Friedrich Wilhelms I. kehrte in einem der letzten unter seiner Regierung erlassenen, dem Reglement von 1738, wieder. Dem Schulmeister wurde ans Herz gelegt, sich durch inbrünstiges Gebet auf seine Stunden vorzubereiten, damit er sich weder nach der einen, noch nach der andern Seite versündige. An beiden Orten wurde zugleich nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Erziehung nur gelingen könne, wenn der Lehrer selbst einen musterhaften Wandel führe. Daran fehlte es leider oft noch sehr. Eine Inspektion im Fürstentum Halberstadt aus dem Jahre 1738[4]) wußte von Lastern zu erzählen, unter denen das der Trunksucht noch nicht das schlimmste war. Im Osten

1) Förster, Friedrich Wilhelm I. II. 295.
2) Förster, Friedrich Wilhelm I. I. 251.
3) Mylius, C. C. March. I. I. 447.
4) G. St. A.-B.; Rep. 33, 66a.

der Monarchie entlud sich die brutale Kraft am häufigsten in Schlägereien mit den Bauern; eine Konferenz gibt erwünschte Gelegenheit, sich untereinander zu messen, und die Gestalt des mit einer Reitpeitsche bewaffneten Pfarrers schließt das groteske Bild wirkungsvoll ab [1]). Es ist das ein Zug aus einer späteren Zeit; aber Ähnliches wird sich oft genug unter Friedrich Wilhelms I. Regierung zugetragen haben, und es bewog den König, das Edikt vom 29. September 1736 [2]) zu erlassen, welches wie kein anderes den Stempel seines Geistes trägt. Um den Gebrechen der Schule abzuhelfen, befahl das Gesetz die Einführung der Konduitenlisten auch für die Schulmeister. Friedrich Wilhelm I. erwartete also das ganze Heil von einer strengen Überwachung und würde wohl noch lieber für eine gegenseitige Beaufsichtigung gewesen sein, wie sie bei der Gründung der Domschule angewandt worden war [3]). Diese Übertragung eines Systems, das sich bei den Ein- und Auszahlungen der öffentlichen Kassen bewähren mochte, auf eine Institution, in welcher es sich um die Mitteilung geistiger Werte handelte, zeigt auf das deutlichste, wie wenig der König ahnte, was der Schule not tat.

Rückblick.

Es darf darum nicht überraschen, daß weder das innere Leben der Schule unter Friedrich Wilhelm I. ein wesentlich anderes geworden ist, noch die Bemühungen des Königs um eine bessere Bildung und Besoldung der Schulmeister von Erfolg gekrönt wurden. Wenn wir aber an dieser Stelle noch einmal auf die Gesamtheit seiner Bestrebungen zurückblicken,

---

1) Braun, Masuren 171/2.
2) Mylius, C. C. March. I. I. 567/70.
3) G. St. A.-B.; Rep. 76 VII. Sect. XIV.

so wird es sich in der Hauptsache darum handeln, die Bedeutung des Königs nach der Seite hin zu würdigen, nach welcher er als der Begründer des preußischen Schulzwanges in der Nachwelt fortlebt.

Den städtischen Einwohnern war eine bindende Verpflichtung, ihre Kinder in die Schule zu senden, überhaupt nicht auferlegt worden, oder doch nur insofern, als die Gesetze über das Kirchen- und Schulwesen der östlichen Provinzen die Städte nicht prinzipiell ausschlossen. Auch hat der König sich fast nie bewogen gefühlt, unmittelbar in das Schulwesen einer Stadt einzugreifen; selbst in der preußischen Residenz beschränkte er sich darauf, ein Reglement zu genehmigen, das aus den Kreisen des Magistrats hervorgegangen war. Eben deshalb blieb es diesem überlassen, seine Durchführung und besonders die Befolgung derjenigen Bestimmung zu überwachen, welche den Schulbesuch dadurch zu regeln suchte, daß sie eine gleichmäßige Verteilung der Schulen über die ganze Stadt anstrebte. Wie wenig diese Vorschrift aber gefruchtet hat, mögen zwei Nachrichten aus den Jahren 1768 und 1783 lehren. Nach der einen besaß eine sehr schwach bebaute Straße in einem Bezirke von 26 Häusern acht Schulen [1]), nach der andern war in der ganzen Rosentaler Vorstadt nur eine einzige zu finden [2]). Wenn ein ausdrücklicher Befehl in dem Grade mißachtet werden konnte, so ist ohne weiteres einleuchtend, daß die Ermahnungen an die Eltern, für den Unterricht ihrer Kinder Sorge zu tragen, erst recht ungehört verhallt sind. Eine Zählung aus dem ersten Viertel des 19. Jahrhunderts ergab, daß von 22526 Kindern im Alter von 7 bis 14 Jahren 6316 keine Schule besuchten [3]), und in der Kor-

1) Rittershausen, Beiträge 267.
2) Ebendaselbst 268.
3) Beckedorff, Jahrbücher I. 291. II. 184. — Noch im Jahre 1840

respondenz, die sich deswegen zwischen dem Magistrate und dem Ministerialrat Beckedorff entspann, behauptete jener, es sei auch gar nicht nötig, daß Kinder armer Eltern 6 bis 7 Jahre in die Schule gingen, um sich die nötigen Elementarkenntnisse zu erwerben. Dachte man so in der Stadt, welche als Zentrum der deutschen Aufklärung gegolten hatte, so durfte man in anderen Städten kein größeres Interesse an der Volksbildung erwarten. In Königsberg wuchsen noch 1827 [1]) von 5322 Kindern 1512 ohne ordnungsmäßigen Unterricht auf. Einen noch höheren Prozentsatz stellt es dar, wenn z. B. im Jahre 1810 von 261 Kindern zu Landsberg [2]) 101 nicht zur Schule gingen und diese Zahl im Sommer auf etwa 230 wuchs. Was wollte es daneben besagen, daß man für einige kleinere Städte unter Friedrich Wilhelm I. wirklich die allgemeine Schulpflicht ausgesprochen hatte [3])? Sie blieb trotzdem ein frommer Wunsch, und wo immer von den städtischen Schulverhältnissen berichtet wird, dort kommt überall die Empfindung zum Ausdruck, daß man sich gegen die vergangenen Jahrhunderte in entschiedenem Niedergange befinde [4]).

Aber vielleicht wurde dieser durch ein um so kräftigeres Aufblühen der ländlichen Volksschule mehr als ausgeglichen? Um das beurteilen zu können, wird es notwendig sein, die Provinzen des preußischen Staates noch einmal an uns vorüberziehen zu lassen, von der Landschaft an, welche sich fast

---

war der Schulbesuch zu Berlin schlechter als in irgend einem preußischen Regierungsbezirke, mit Ausnahme von Bromberg. (Hoffmann, Sammlung 156/7).

1) List, Königsberg 151.

2) Gähde, Alt-Landsberg 338.

3) Horn, Plaue 22/3. Niessen, Dramburg 405.

4) Baumann, Mängel 71. Kehrberg, Königsberg i. d. N. 208/9. Bratring, Ruppin 107/8. v. d. Hagen, Teltow 33. Gähde, Alt-Landsberg 337. Dressel, Ursachen des Verfalls der Schulen in kleinen Städten.

unabhängig von Friedrich Wilhelm entwickelte, bis zu jener, deren Schule er recht eigentlich erst aus dem Nichts geschaffen hat. Dieses Eingreifen des Königs steigerte sich aber beinahe gleichmäßig in der Richtung von Westen nach Osten.

In Kleve-Mark hatte er noch zuletzt eine Zurückweisung erfahren, und es wäre nur zu wünschen gewesen, daß die Stände sich ihrer so mannhaft verteidigten Freiheiten auch würdig gezeigt hätten. Ein fruchtbarer Boden und das fast gänzliche Fehlen jeder Art von Hörigkeit[1]) ließen das beste für den Aufschwung der Volksbildung hoffen; aber es zeigte sich auch hier, daß günstige materielle Verhältnisse an sich nie imstande sind, einen Fortschritt in der geistigen Kultur zu erzeugen. Die Entwicklung, welche im 17. Jahrhundert so verheißungsvoll begonnen hatte, geriet bald ins Stocken. Aus v. Steinens Westfälischer Geschichte[2]) läßt sich zwar ersehen, daß die Schulen um 1755 schon stark von den märkischen Kirchdörfern auch in die Bauernschaften vorgedrungen waren; aber ihre Zahl reichte doch noch keineswegs aus. Dies bestätigen die dürftigen Berichte aus den Jahren 1747 bis 1750[3]). Es kommt vor, daß das Fehlen einer Schule damit begründet wird, sie sei vor vierzig Jahren abgebrannt. Diese Zustände blieben auf lange hinaus dieselben, so daß J. Gruner[4]), der die Grafschaft Mark als „das schönste, kräftigste Gemälde der höchsten Industrie, des glücklichsten Wohlstandes" rühmte, die Vernachlässigung der öffentlichen Bildung hier wie im Herzogtume Kleve[5]) lebhaft beklagte. Seine Angaben über

---

1) Meiners, Landschulwesen 361.

2) v. Steinen, Westph. Geschichte IV. I. 1215/69; XII. 677—1064. XIII.

3) G. St. A.-B.; Rep. 47; M. A. 95.

4) Gruner, Wallfahrt II. 477.

5) Gruner, Wallfahrt II. 475/6.

den mangelhaften Schulbesuch decken sich durchaus mit denjenigen der Protokolle von 1802 und 1803[1]). Noch am Ausgange des Jahrhunderts mußte mancher Lehrer die Schule in der Ernte gänzlich schließen. — Für die Grafschaft Mörs offenbaren die eingehenden Untersuchungen Keussens[2]) ähnliche Mängel. Schon im Winter fehlte ein großer Prozentsatz der Kinder regelmäßig, und in den Sommermonaten mußte es als ein ausnahmsweise günstiges Resultat erscheinen, wenn die Hälfte der Schüler sich zum Unterrichte einfand.

Von den beiden katholischen Landschaften des Westens blieb Geldern sich selbst überlassen, während Friedrich Wilhelms I. Regierung in Lingen geradezu hemmend auf die Entwicklung der Volksschule einwirkte, indem sie — im Einklange mit der Politik der Oranier — nur reformierte Schulen gestattete. Dem Commissaire en chef, Finanzrat v. d. Horst, konnte es nicht verborgen bleiben, daß dies Verfahren auf die Dauer unhaltbar sei. Er wandte sich deswegen im Jahre 1738[3]) an den König und begründete seine Bitte um Einsetzung katholischer Schulmeister mit der Tatsache, daß die Kinder aus verschiedenen Bauernschaften eine halbe, auch wohl eine ganze Stunde zur Schule zu gehen hätten. Im nächsten Jahre wiederholten die katholischen Prediger dieses Gesuch: da die bestehenden Schulen reformierte seien, wären die Leute gezwungen, „ihre Kinder entweder wie das dumme Vieh ohne Information aufwachsen zu lassen, oder mit großen Kosten außerhalb Landes zur Schule zu schicken". Beide Eingaben wurden schroff abgeschlagen[4]), und die Folge war, daß der

1) Meiners, Volksschulwesen 113/4. Derselbe, Landschulwesen 359.
2) Keussen, Mörs 74/5.
3) Lehmann, Kath. Kirche I. 888/91.
4) Auf das erste Gesuch hatte das reformierte Kirchendirektorium in einem Immediatbericht an den König ausgeführt, daß die katholischen

innere Zustand der Schulen sich immer mehr verschlechterte [1]). — Mit Lingen teilte das benachbarte Tecklenburg die Hindernisse, welche die Landesnatur dem Schulbesuche bot. Da nach einer Beschreibung der Grafschaft noch 1788 [2]) manche Kinder Schulwege von über einer Stunde zurücklegen mußten, begannen sie vielfach erst im zehnten Jahre mit dem Besuche des Unterrichts und wurden dann kaum vor dem zwanzigsten konfirmiert.

In Minden war das Edikt von 1717 selbst ohne Wirkung auf den Schulbesuch geblieben; aber man wird ihm doch das Verdienst nicht bestreiten können, den Entwurf einer Schulordnung hervorgerufen zu haben, welchen die Regierung am 10. September 1727 dem Könige überreichte [3]). Er verbreitete sich liebevoll über alle Verhältnisse der Volksschule und traf über den Schulbesuch die Bestimmung, daß er ununterbrochen vom 7. bis 14. Lebensjahre erfolgen müsse, nur im Notfalle die in dem Edikte von 1717 vorgesehene Erleichterung für den Sommer eintreten dürfe und säumige Eltern in eine sich steigernde Strafe zu nehmen seien. Die mit der Prüfung der Schulordnung betrauten Männer äußerten aber Zweifel über ihre Durchführbarkeit; Roloff fand die Forderung eines siebenjährigen, ununterbrochenen Schulbesuches übertrieben, und schließlich vertröstete man die Mindener Regierung auf eine allge-

---

Kinder in den reformierten Schulen nur im Lesen, Schreiben und Rechnen unterwiesen würden. Diese Behauptung blieb in der Eingabe der katholischen Prediger unwidersprochen, so daß die Erzählung Schrievers (Schulen 99) von einem gemeinschaftlichen Katechismusunterrichte der reformierten und katholischen Kinder und den dabei sich ergebenden Ungeheuerlichkeiten wohl kaum als historisches Faktum gelten kann.

1) Schriever, Lingen I. 295.
2) Holsche, Tecklenburg 138.
3) G. St. A.-B.; Rep. 32, 41.

meine Schulordnung, deren Erscheinen nahe bevorstände. Die Arbeiten müssen aber ganz erfolglos geblieben sein, obwohl die Regierung im Jahre 1731 noch einmal deswegen anfragte, und schließlich griff man doch zu einem auf Minden und Ravensberg beschränkten Gesetze, das aber erst 1754 erschien. Die eigentliche Grundlegung für das Mindener Schulwesen und mit ihm seine weitere Entwicklung fällt also aus dem Rahmen dieser Arbeit heraus.

Auch in Magdeburg hatte, wie gezeigt, die Gesetzgebung Friedrich Wilhelms I. die Entwicklung des Schulwesens nicht beschleunigt. Es fehlte viel, daß die Schulpflicht den Einwohnern in Fleisch und Blut übergegangen wäre, besonders im Hinblick auf die Sommerschule. Noch 1763 [1]), beim Erscheinen des General-Landschul-Reglements, weigerten sich ganze Gemeinden im Herzogtum, ihre Kinder in den Sommermonaten zum Unterrichte zu senden. Ebenso klagte im Jahre 1768 [2]) ein amtlicher Bericht aus dem Fürstentume Halberstadt, daß die Sommerschule in Wirklichkeit noch schlechter besucht werde, als in den Katalogen angegeben sei. Aber auch der Fortschritt wurde anerkannt, und als im Jahre 1799 [3]) ein ungenannter Verfasser in den Jahrbüchern der preußischen Monarchie Vorschläge zur Verbesserung des Landschulwesens machte, zollte er dem Magdeburgischen und Halberstädtischen, das ihm aus eigener Anschauung bekannt war, ein besonderes Lob. Als die Ursache des blühenden Zustandes der Volksschule in diesen Gebieten wird mit vollem Rechte ihre bessere Dotation angeführt.

---

1) Danneil, Dorfschulwesen 129.

2) Clausnitzer, Volksschule 414. G. St. A.-B.; Rep. 47, 2a.

3) Jahrbücher II. 122. — Noch gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts war das Volksschulwesen Magdeburgs demjenigen aller andern Provinzen überlegen. (Hoffmann, Sammlung 154).

Ein unparteiischer Beobachter konnte nicht im Zweifel sein, daß die Schule im Stammlande der Monarchie von einer ähnlichen Blüte weit entfernt war[1]), obwohl die Gesetzgebung Friedrich Wilhelms I. sich hier konsequenter gezeigt hatte. In den Visitationsakten aus den letzten Jahren seiner Regierung und aus dem Anfange derjenigen seines Nachfolgers ertönen dieselben Klagen, wie sie um 1715 erhoben wurden[2]): daß viele Eltern ihre Kinder erst gegen Weihnachten unterrichten ließen und sie nicht selten schon nach drei Wochen aus der Schule nähmen, daß der Küster oft keine zwei Schüler vor sich hätte und die Sommerschule trotz aller Bitten und Vorstellungen nicht durchzuführen sei. Auch unter Friedrich dem Großen, der es den Schulen der Kurmark an tatkräftiger Unterstützung nicht hatte fehlen lassen, verstummen solche Klagen nicht. Die verschiedensten Autoren bestätigen, was Büsching[3]) 1780 in seiner Reise nach Kyritz bemerkte, daß die Prediger selbst im Winter die Schulen leer fänden, die Sommerschule aber fast allgemein verabsäumt würde. Und als das alte Preußen im Jahre 1806 seiner Katastrophe entgegenschritt, befand sich die kurmärkische Volksschule in einem Zustande, den Bassewitz[4]) mit den Worten charakterisierte: „Der Schulunterricht wurde im Winter sehr schlecht besucht, weil die

---

1) Bratring, Ruppin 108.

2) Consist.-B.; Wilsnack (Gen. 2); Lindow (Gen. 1); Gransee (Gen. 2). — Auch die Zahl der kurmärkischen Schulmeister kann sich unter Friedrich Wilhelm I. nicht erheblich vermehrt haben. Sie übertraf im Jahre 1750 (Borgstede, Brandenburg 383) diejenige der Pfarrer etwa um das Doppelte; ähnlich muß das Verhältnis aber bereits zu Anfang der Regierung des Königs gewesen sein, da sich die meisten Filialen im Besitze einer Schule befanden. (s. S. 12).

3) Büsching, Kyritz 52. 148. 174; Baumann, Kurmark 92. Sack, Landschulwesen 35. Gedike, Annalen I. 408. Bauer, Gedanken 27.

4) Bassewitz, Kurmark I. 343.

Eltern kein Interesse dafür hatten .... Sommerschulen gab es fast nirgends". Dieselben Worte hätte man auf die Landschulen anwenden können, ehe eine Schulpflicht ausgesprochen wurde. In der Altmark konnte von einem wirklichen Fortschritt schon deshalb nicht die Rede sein, weil es hier bis über den Anfang des 19. Jahrhunderts hinaus fast ausschließlich in den Kirchdörfern Schulgebäude und festangestellte Schulmeister gab [1]).

Was die Neumark betraf, so war der Versuch einer Aufbesserung der Gehälter so ungenügend ausgefallen, daß ein Bericht des Konsistoriums aus dem Jahre 1768 [2]) gestehen mußte, es sei nichts darin erreicht. Von dem Schulbesuche entwarf er kein viel erfreulicheres Bild; nicht weniger als acht Hindernisse wurden aufgezählt, um das Scheitern aller Bemühungen hinsichtlich der Sommerschule zu begründen. Im Hinblick auf die Winterschule drückte das Schriftstück sich sehr vorsichtig dahin aus, daß sie „ziemlich ordentlich" gehalten werde. Weit spätere Nachrichten [3]) aber bezeichnen es als Regel, daß die Landleute ihre Kinder nur von Martini bis Fastnacht, und zwar mit großen Unterbrechungen, zur Schule zu senden pflegten.

Nicht mehr war in Pommern erreicht worden. Davon konnte König Friedrich Wilhelm I. sich noch selbst überzeugen, als im Jahre 1736 [4]) eine Kirchenvisitation angeordnet und überall eine Antwort auf die Frage verlangt wurde, ob die Eltern ihre Kinder gehörig zur Schule schickten. Die Nachforschungen darüber fielen nichts weniger als ermutigend aus.

---

1) Schumann, Volksschulwesen 439/40.
2) G. St. A.-B.; Rep. 47, 2. — Clausnitzer, Volksschule 4—12.
3) Neumann, Verbesserung 32.
4) Quickmann, Edikte 609.

Die Berichte der Jahre 1736—1744 [1]) aus den verschiedensten pommerschen Synoden stimmen doch darin überein, daß der Schulbesuch in keiner Weise befriedigend sei. In vielen Dörfern kamen die Kinder kaum ein Vierteljahr zur Schule, in andern garnicht. Ganz hoffnungslos sah es mit der Sommerschule aus [2]). Der Visitator konnte froh ein, wenn die Gemeinde ihre Einrichtung wenigstens versprach und sie nicht einfach als Neuerung ablehnte. Das einzige Erfreuliche in diesen Schriftstücken ist der Eifer, der an so manchem Geistlichen gerühmt werden konnte. Auch der Inspizierende ließ es nicht an „beweglichem Zureden", seinem einzigen Zwangsmittel, fehlen, und wirklich gelobte manche Gemeinde Besserung; aber es kam wohl vor, daß ein Ort 1743 dasselbe Versprechen gab, welches ihm 1735 und 1733 abgerungen war [3]). Was ließ sich unter diesen Umständen für die Zukunft hoffen? Es klingt denn auch eine tiefe Entmutigung aus dem Seufzer, mit welchem die Berichte mehrfach schließen: „Gebe Gott, daß es fruchte!"

Um so wohltuender berührt der Optimismus, der fast alle ostpreußischen [4]) Autoren jener Zeit beseelt. Das endliche Gelingen eines mühsamen Werkes, welches mehr als einmal zu scheitern drohte, macht eine solche Stimmung begreiflich genug. Sie darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß der tatsächliche Zustand des Schulwesens hinter dem der andern Provinzen

---

1) St. A.-St.; Consist., Pyritz, Regenwalde, Stargard, Gülzow, Jakobshagen, Greiffenberg.

2) Die pommersche Regierung fühlte sich nach einem Berichte aus dem Jahre 1788 in dieser Frage noch so machtlos, daß ihre Vorschläge im wesentlichen auf eine Beseitigung der Sommerschule hinausliefen. (Gedike, Annalen II. 113).

3) St. A.-St., Consist., Daber.

4) Der Kürze halber wird diese, strenggenommen unhistorische Bezeichnung gebraucht.

noch zurückstand und die Schulpflicht nur in der Theorie als für alle verbindlich galt. Die Entfernung der Dörfer war häufig noch übergroß, und wenn die Zahl der Schulen sich auch langsam vermehrte, so war doch noch gegen Ende des Jahrhunderts ihr Verhältnis zu derjenigen der Dörfer und Vorwerke wie eins zu fünf [1]). Man kann leicht ermessen, was das bei grundlosen Wegen und häufigen Überschwemmungen [2]) im Winter bedeuten wollte. Selbst ein so tüchtiger Mann wie der Inspektor des Kirchspiels Georgenburg erklärte in einem Kataloge aus dem Jahre 1766 [3]), gegen den schlechten Schulbesuch in den Wintermonaten machtlos zu sein, da es „häufig" vorkomme, daß die Kinder in ihrer dürftigen Kleidung vor Frost erstarrten. Zu diesen äußeren Hindernissen kam das innere Widerstreben des Landvolkes. Von der Zähigkeit dieses Widerstandes gibt es einen Begriff, wenn wiederholt mit dem Übertritt zum Katholizismus nicht nur gedroht, sondern auch Ernst gemacht wurde, um den Anforderungen an die Konfirmation zu entgehen [4]). Ein solches Zusammenwirken von äußeren und inneren Hindernissen macht es erklärlich, daß nach einer Nachricht [5]) aus dem Jahre 1790 die Zahl der Kinder, welche nicht zur Schule gingen, sich in manchen Inspektionssprengeln jahraus jahrein auf über 600 belief. Im allgemeinen wird also das Bild richtig sein, welches eine Bauernchronik [6]) von dem Besuche einer litauischen Schule in der zweiten Hälfte des

---

1) Borowski, Kirchenregistratur 188. Hennig, Übersicht 348/9. Hennig, Verdienste 400.

2) St. A.-K.; Rep. III, 1; Geistl. Sach. 42a. Löschke, Ragnit 45.

3) Froelich, Landschulkatalog 486/7.

4) Lehmann, Kath. Kirche I. 839/40. Becker, Kirchenregistratur 90, — Doch kam nach einem Berichte des Erzpriesters von Johannisburg auch der umgekehrte Fall vor.

5) Hennig, Übersicht 412.

6) Tribukeit, Chronik 24.

18. Jahrhunderts entwirft: Die Schule begann um Katharinä (25. November) und wurde gegen Ostern geschlossen. In dieser kurzen Zeit kamen die Kinder der eingeschulten, bis drei viertel Meilen entfernten Dörfer nur unregelmäßig, die Knaben vom zehnten, die Mädchen vom zwölften Lebensjahre ab.

Das Resultat dieser Betrachtungen, welche sich über die ganze Monarchie erstreckten, läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß die Bemühungen Friedrich Wilhelms I. um die Durchführung einer mehr oder weniger allgemeinen Schulpflicht in der Hauptsache als gescheitert zu betrachten sind [1]). Das Verhältnis des Königs zu dieser Frage tritt vielleicht am klarsten hervor, wenn man zwei Wörter, welche heute unbedenklich als gleichbedeutend gebraucht werden können, für das Preußen des 18. Jahrhunderts scharf scheidet, die Wörter Schulpflicht und Schulzwang. Eine Schulpflicht hat der König in der Tat verkündet; einen Schulzwang hat es — abgesehen von einigen Anläufen — weder unter ihm, noch unter der ganzen alten Monarchie gegeben. Ein solcher Anlauf war es z. B., wenn unter Friedrich dem Großen im Jahre 1766 versucht wurde, die widerstrebenden Eltern in der Provinz Preußen durch Geldstrafen gefügig zu machen; aber es wurde sehr bald die Einschränkung hinzugesetzt [2]), daß „alle nur mög-

1) Krünitz (Landschule 631) gibt als Regel an, daß an Orten, die sich schon seit langem im Besitze einer Schule befanden, nur etwa ein Drittel, im günstigsten Falle die Hälfte der schulfähigen, d. h. 6 bis 12 Jahre alten Kinder den Unterricht wirklich besuchte.

Zahlenmäßige Belege sind zunächst nicht vorhanden; aber eine Tabelle, wie sie für das Jahr 1816 bei Dieterici (Statistik III. 36) abgedruckt ist, setzt es außer Zweifel, daß der Schulbesuch der Kinder noch zu jener Zeit ganz von dem freien Ermessen der Eltern abhing. Es genossen nämlich in Ostpreußen von 173 400 Kinder nur 97 176 einen Unterricht; in Brandenburg waren es 149 431 unter 247 090, und in Pommern gingen von 140 680 Kindern 77 010 zur Schule.

2) Becker, Kirchenregistratur 106/7.

liche Praecautiones bei Einforderung dieser Geldstrafe genommen und diese nur bei offenbarer Renitence abgefordert und wenn sie (die Eltern) zur bessern Einsicht gekommen, ihnen das Geld wieder zurückgegeben werde". Wer möchte auf ein so schwächliches Verfahren den Ausdruck „Zwang" anwenden? Selbst ein Pädagoge wie A. H. Niemeyer hatte so wenig ein Bewußtsein von der Existenz eines preußischen Schulzwanges, daß er in einer Schrift an Friedrich Wilhelm III. erst ausdrücklich die Berechtigung und den Nutzen seiner Einführung zu begründen suchte[1]). Sogar der Gedanke einer sittlichen

---

1) Niemeyer, Schulen 155/6. — Krünitz (Landschule 757/9. 800) ist der Ansicht, daß nur die Geschicklichkeit des Lehrers und die freundliche Zusprache des Geistlichen einen regelmäßigen Schulbesuch erzielen könne; von obrigkeitlicher Hilfe weiß und erwartet er nichts. Zwar ließen es weder das General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763 (Mylius, N. C. C. III. 265) noch das Allgemeine Landrecht (Koch, Landrecht IV. 730) an Bestimmungen über die Schulpflicht fehlen, aber sie blieben wirkungslos. Erst die Kabinettsorder vom 14. Mai 1825 (Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten 149/150) begründete den staatlichen Schulzwang in Preußen; denn obwohl ihre Tendenz nur die Ausdehnung der Vorschriften von 1794 auf sämtliche Provinzen des Staates zu sein schien, so ging sie doch über das ältere Gesetz hinaus, indem sie die Durchführung der Schulpflicht „erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Strafen" erzielen wollte. Deshalb betonte auch der Berliner Magistrat (Beckedorff, Jahrbücher II. 187), daß es ihm bis zum Erlaß dieser Kabinettsorder nicht möglich gewesen sei, mit gewaltsamen Maßregeln gegen mutwillige Schulversäumnisse einzuschreiten.

Wenn trotzdem so viele Autoren bereits für das 18. Jahrhundert die Existenz einer Einrichtung annehmen, welche erst das 19. geschaffen hat, so sind sie wohl in den meisten Fällen durch den kategorischen Ton der Edikte dazu veranlaßt worden. In diesen Fehler verfiel gleich der Ministerialrat Beckedorff (Jahrbücher II. 1—46), indem er sich nur an die amtlichen Erlasse hielt, ohne sich über ihre Durchführung Rechenschaft zu geben. So viel ich sehe, ist er als der geistige Vater einer Ansicht zu betrachten, deren Einwirkung sich selbst H. v. Treitschke (Deutsche Geschichte I. 42) so wenig entziehen konnte, daß er von dem preußischen Schulzwange des 18. Jahrhunderts wie von einer Sache redet, auf welche die übrigen

Verpflichtung tritt ganz in den Hintergrund, wenn Bauer, Inspektor zu Zossen, den Vorschlag machte, den Schulbesuch dadurch zu heben, daß man den Eltern, deren Kinder sich in diesem Stücke besonders auszeichneten, Prämien gewähre[1]).

Derartige Äußerungen lassen klar erkennen, daß die Zeit für die Einführung eines Schulzwanges noch gar nicht reif war. Der tiefste Grund dafür, daß alle Bemühungen der Regierung nach dieser Seite hin scheitern mußten, lag in dem Zustande der Hörigkeit, in welchem der größte Teil des Landvolkes damals schmachtete[2]). Seine mühselige Lebensweise nötigte den Bauern, die Kinder schon im zarten Alter zu den landwirtschaftlichen Arbeiten heranzuziehen; nur mit Groll konnte er auf eine Einrichtung blicken, welche ihm diese Unterstützung für einen großen Teil des Tages entzog. Es kamen aber noch andere Gründe hinzu, welche es erklärlich machen, daß die von Friedrich Wilhelm I. ausgesprochene Schulpflicht keine Wurzel im Bewußtsein der Nation geschlagen hatte, zunächst die Mängel dieser Schulgesetzgebung selbst. Es ist schon hervorgehoben, wie unklar und unbestimmt die Erlasse oft waren, was um so mehr überraschen muß, als der König in anderen Fällen selten Zweifel über seine Willensmeinung aufkommen ließ. Der im Jahre 1717 begonnene Versuch, das Schulwesen für den ganzen Staat einheitlich zu regeln, mußte an der Verschiedenheit der einzelnen Provinzen scheitern. Diese wird auch der Grund gewesen sein, daß trotz jahrelanger Ar-

---

Deutschen nur mit einer Art von Grauen blickten. Als ob man nicht im ganzen protestantischen Deutschland einen „Schulzwang" gekannt hätte, der sich lediglich in Bitten und Vorstellungen der Geistlichen äußerte!

1) Bauer, Gedanken 32.

2) Zu dieser Einsicht kam man noch im Laufe des 18. Jahrhunderts. Vgl. Müller, Dorfschule 26. 29. Niemeyer, Schulen 148. Bauer, Gedanken 21. Resewitz, Gedanken II. III. 40. Magazin III. 350. Campe, Revision XVI. 221. Krünitz 672.

heit kein allgemeines Schulgesetz zustande kam[1]). Aber auch dann, als man zu einer individuellen Behandlung der Provinzen überging — wie viel unsicheres Tasten verrät sich in den Versuchen, die Bestimmungen für eine Landschaft auf eine andere zu übertragen! Der unteren Behörden mußte sich die Empfindung bemächtigen, daß der König in dieser Sache nicht so klar sehe wie in anderen Fragen, und ein solches Gefühl konnte sie gewiß nicht anspornen, die zahlreichen Hindernisse zu beseitigen, welche sich einer Durchführung der königlichen Verordnungen entgegentürmten.

Es kam hinzu, daß auch das Interesse Friedrich Wilhelms an der Schule nicht so lebhaft gewesen sein kann, als man nach manchen Äußerungen annehmen sollte[2]); es war jedenfalls nicht stark genug, um ihn freiwillig zu größeren Leistungen zu veranlassen. Ein König, der zwar eine Schule für seine Pagen wollte[3]), die Besoldung des Lehrers aber von vornherein ablehnte und statt dessen auf die Trinkgelder der Zöglinge verwies, der eigenhändig in dem „Etat der Stabsbedienten" das Gehalt des Schulmeisters in Pillau von monatlich $2^1/_4$ auf $2^1/_{12}$ Taler herabsetzte[4]) — ein solcher Fürst kann nur mit innerem Widerstreben Gelder zu Schulzwecken hergegeben haben. Von dem Grade aber, in welchem das geschah, hing jeder Fortschritt auf diesem Gebiete ab und nicht von Gesetzen. Wie die Sachen lagen, hätte der König möglichst wenig befehlen und möglichst viel geben sollen. Gerade

1) Nach einem Berichte des Konsistorialrats Porst (12. Oktober 1727) war der Inspektor Wagner zu Nauen mit der Abfassung des Gesetzes beauftragt worden. Vier Jahre später forderte der Vizepräsident Reichenbach die schleunige Einsendung des Entwurfes; dann aber verstummen die Akten (G. St. A.-B.; Rep. 31, 4).

2) (Hecker), Bericht 535.

3) (Krieger), 7 Tage 107/8.

4) Roedenbek, Beiträge I. 101.

die Fülle der Gesetze mußte um so schädlicher wirken, je weniger ein starker Wille auf ihre Durchführung drang; denn das Landvolk hatte sich nach und nach daran gewöhnt, einen ganzen Hagel von landesherrlichen Edikten auf sich niederprasseln zu sehen, und bald herausgefunden, in welchen Fällen es genügte, ihnen einen passiven Widerstand entgegenzusetzen [1]). Friedrich Wilhelm I. scheint freilich der Meinung gewesen zu sein, daß seine Befehle in der Regel auch Gehorsam fänden; aber ein gewiegter Beamter, wie der Minister v. Fuchs [2]), hat sich nicht lange über den Erfolg dieser Art zu regieren getäuscht. Wenn die Anekdote wahr ist, daß er einen eisenbeschlagenen Kasten mit denjenigen Edikten des Königs angefüllt hatte, welche von keinem Menschen befolgt worden waren, so durfte man sicher sein, eine ziemlich vollständige Sammlung der Schulgesetze des Monarchen darin zu finden. Die Erkenntnis, daß es ein Fehler sei, auf dem Gebiete der Schule nur zu befehlen, kam in der nächsten Zeit mehrfach zum Ausdruck [3]). Um so verwunderlicher ist es, daß moderne Autoren sich gerade von der Menge dieser Gesetze zu einem günstigen Urteil über jene Epoche bestimmen lassen.

Trotzdem soll es dem Könige nicht vergessen werden, daß er zu einer Zeit, in der Deutschland von Fürsten wimmelte, welche die Schmach und Geißel der Gesellschaft waren [4]), der Bildung des niederen Volkes überhaupt seine Aufmerksamkeit zugewandt hat. Wenn man ihn aber den Vater der preußischen Volksschule nennt, so möchte das doch nur in dem Sinne

---

1) Förster, Friedrich Wilhelm I. I. 242. Baumann, Mängel 92.

2) Beneckendorf, Charakterzüge II. VII. 108/9.

3) Clausnitzer, Volksschule 352 (Äußerung Süßmilchs). Gedike, Annalen II. 112/3.

4) Fischer, Volksschullehrerstand I. 219 (Graf v. Manteuffel an den Philosophen Wolff).

berechtigt sein, in welchem seine Zeit den Ausdruck gefaßt hätte, in der Beschränkung auf das heutige Ostpreußen. Dann wird es wenige Ehrennamen geben, die ein Fürst mit größerem Rechte führt; im übrigen jedoch hat Friedrich Wilhelms Tätigkeit zu geringe Spuren hinterlassen, als daß man berechtigt wäre, jenen Titel auf die gesamte Volksschule des Staates auszudehnen. Diese wies nach wie vor alle Mängel, welche eine pädagogische Zeitschrift [1]) an dem ganzen deutschen Volksschulwesen rügte, in voller Schärfe auf. Auch auf sie mußte deshalb das Wort des alttestamentlichen Propheten angewandt werden, welches an der Spitze jener Abhandlung stand und wie kein anderes geeignet war, das ganze Elend mit einem Schlage zu kennzeichnen: „Das ganze Haupt ist krank, das ganze Herz ist matt. Von der Fußsohle an bis aufs Haupt ist nichts Gesundes an ihm, sondern Wunden und Striemen und Eiterbeulen, die nicht geheftet, noch verbunden, noch mit Öl gelindert sind." (Jes. 1, 5. 6.)

IV. Schlußbetrachtung.

Der allgemeine Charakter der Schule.

Wer sich näher mit dem preußischen Volksschulwesen des 18. Jahrhunderts beschäftigt, wird diese Anschauung teilen. Aber ein wichtiges Problem bleibt doch noch zu erörtern: Zugegeben, daß die Wirkung der Tätigkeit Friedrich Wilhelms I. auf die Volksschule seiner und der nächsten Epoche nur gering war; hat er aber nicht in der Art ihrer Behandlung zuerst eine Auffassung vertreten, die später von der größten Wichtigkeit geworden ist? Um die Frage bestimmt zu

1) Pädagogisches Magazin III. 341 (1769).

formulieren: Beginnt nicht mit Friedrich Wilhelm I. eine Bewegung, welche die Schule der Kirche zu entwinden und sie dem Staate zu überliefern sucht?

A. Die legislatorische Tätigkeit des Königs hat den kirchlichen Charakter der Schule nicht geändert.

Die Auffassung, welche als die fast allgemein angenommene gelten kann, kleidet v. Noorden in die schönen Worte[1]): „Während im übrigen Deutschland nicht anders, wie in sämtlichen Kulturländern des damaligen Europa das öffentliche Schulwesen noch ein verkümmerter Beisatz des kirchlichen Unterrichts, die niedere Schulbildung das Postulat weniger aufgeklärter Köpfe blieb, trat in Preußen schon unter Friedrich Wilhelm I. die vom Staate geschaffene und vom Staate getragene Volksschule in die tiefe Nacht des ländlichen Geisteslebens ein." Nach der ganzen vorliegenden Darstellung muß es jedoch schwere Bedenken erregen, dem König eine so epochemachende Tat, wie die Schöpfung der staatlichen Volksschule zuzuschreiben. Es ist jedoch leicht einzusehen, was zu dieser Meinung Veranlassung gegeben hat. In den anderthalb Jahrhunderten, welche zwischen dem Ende des großen Krieges und dem Untergange der alten Monarchie lagen, hatte sich ohne Zweifel ein gewaltiger Umschwung in der Auffassung der Schule vollzogen. Sie wird durch zwei Tatsachen am besten illustriert. Der westfälische Friedensschluß, ein politischer Akt, erklärte die Schule für ein Anhängsel der Kirche; ein Bericht des Berliner Oberkonsistoriums, also einer geistlichen Behörde,

1) Noorden, Vorträge 166. Vgl. Schmoller, Ostpreußen 68. Bornhak, Unterrichtswesen 112. Clausnitzer, Volksschule 427. Heubaum, Bildungswesen 143.

bezeichnete es im Jahre 1799 [1]) als ein Vorurteil, die Schulen als Sache der einzelnen Religionsparteien zu betrachten, während sie in Wirklichkeit Institute des Staates seien. Ging man den Wurzeln dieser Anschauung nach, so konnte man leicht versucht sein, sie in der Epoche Friedrich Wilhelms I. zu sehen. Seine Edikte über das Volksschulwesen unterscheiden sich durch einen charakteristischen Zug von denjenigen seiner Vorgänger. Sie wenden sich nämlich zum großen Teile der Schule direkt zu, während die früheren Herrscher ihrer fast nur im Anschluß an Kirchenordnungen oder Instruktionen für Kirchenvisitationen gedachten. Das scheint dem oben angedeuteten Wandel in den Auffassungen zu entsprechen, und es läßt sich nicht leugnen, daß dieses unmittelbare Eingreifen des Königs der Verstaatlichung der Schule vorgearbeitet hat; aber es beweist gar nichts dafür, daß Friedrich Wilhelm selbst sich jener spätern Anschauung zugeneigt hätte. Die Fülle von Edikten, welche sich ausschließlich mit der Volksschule beschäftigen, erklärt sich einfach aus der ins fieberhafte gesteigerten Tätigkeit der ganzen Gesetzesmaschine. Wo ein Übelstand hervortrat, hielt Friedrich Wilhelm sich verpflichtet, durch Verordnungen einzuschreiten, und dann konnte es nicht ausbleiben, daß kirchliche und Schulfragen oft eine getrennte Behandlung erfuhren. Wie natürlich aber dem Könige die Verbindung beider war, zeigt sich schon darin, daß auf seine eigene Veranlassung das Edikt von 1717 in einer rein kirchlichen Angelegenheit Vorschriften erließ, und wo unter seiner Regierung Kirchenordnungen entstanden, erstreckten sie sich in gewohnter Weise auch auf die Verhältnisse der Schule [2]).

---

1) Gedike, Annalen I. Bericht 18—27.

2) Vgl. das Gesetz vom 3. April 1734, welches für vier Provinzen das Kirchen- und Schulwesen ordnete; die 1739 vom Könige bestätigte Magdeburger Kirchenordnung.

Fragt man aber nach der Berechtigung des Königs, die Schulsachen vor sein Forum zu ziehen, so ergibt sich diese am ungezwungensten nicht aus einem abstrakten Begriffe vom Staate, sondern aus seiner Stellung als summus episcopus[1]). Von dieser hatte er einen sehr hohen Begriff[2]), denn sie war ihm von Gott selbst verliehen worden[3]). Allerdings ließen sich die Rechte, welche der König damit verband, hinsichtlich der Lutheraner, also der überwiegenden Mehrzahl seiner Untertanen, im letzten Grunde nur aus staatlichen Befugnissen ableiten; aber eine solche theoretische Erwägung lag Friedrich Wilhelm I. vollständig fern. Wie sehr er sich beiden protestantischen Kirchen gegenüber in derselben Lage fühlte, zeigte er schon dadurch an, daß er 1730 das Jubiläum der Augsburgischen Konfession mit der gleichen Festlichkeit beging, wie 1713 das der reformierten Hofkirche[4]); und wenn er den Katholiken gegenüber das jus circa sacra sogar zum jus papale steigerte[5]), so mußte ihn eine Überzeugung von der religiösen Würde seines Amtes leiten, welche vollkommen hinreichte, um ihm das Eingreifen in alle kirchlichen Verhältnisse als Recht und als Pflicht erscheinen zu lassen. Eine kirchliche Institution aber war ihm auch die Schule. Es läßt sich keine Äußerung von ihm anführen, welche für eine andere Auffassung spräche, dagegen mehrere, welche beweisen, daß er die Schule ganz vom religiösen Gesichtspunkte aus betrachtete. Sein Testament[6]), in welchem er sich am rückhaltlosesten gibt, ermahnt

1) Über das Verhältnis von Kirchenregiment und Staatsgewalt vgl. Schoen, Kirchenrecht 223/4.

2) Lehmann, Kath. Kirche I. 775.

3) Jacobson, Kirchenrecht I, II. 97.

4) Förster, Friedrich Wilhelm I. II. 338. Vgl. Beneckendorf, Charakterzüge I. II. 66; (Krieger), 7 Tage 106.

5) Lehmann, Kath. Kirche I. 881.

6) Act. Bor., Behörd. Org. III. 457.

den Kronprinzen: „Wo es nötig ist und es fehle, bauet Kirchen und Schulen, daß Gottes Wort unter Eure Regierung mehr und mehr ausgebreit werde.". Schließlich sind aber nicht Worte, sondern Taten das Entscheidende. Es bleibt also zu untersuchen, ob die wichtigsten Maßregeln Friedrich Wilhelms I. auf dem Gebiete der Schule noch im Einklange mit seiner Auffassung von dem kirchlichen Charakter derselben stehen.

Als einen rein staatlichen Akt pflegt man vor allem die Verkündigung der Schulpflicht[1]) zu betrachten; auch Pariset hält unbedingt an dieser Auffassung fest[2]). Dann aber läge der unerhörte Fall vor, daß ein Edikt, welches auf die Anregung einer kirchlichen Behörde zurückging, ja, dessen fundamentale Bestimmungen Wort für Wort aus jener Eingabe herübergenommen waren, die Tendenz gehabt haben sollte, eine bisher kirchliche Institution dem Staate zu überliefern. Man glaube doch nicht, daß die kirchlichen Organe Friedrich Wilhelms so dachten wie das Berliner Konsistorium des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Als sie damit beauftragt wurden, das Reglement von 1738 einer Durchsicht zu unterziehen[3]), änderten sie die Stellen, in denen nur vom Magistrate gesprochen wurde, in der Weise um, daß in dem revidierten

---

1) Es ist bereits darauf hingewiesen, daß der Ausdruck „Schulzwang" für diese Periode keine Berechtigung hat. Soweit von einem Zwange überhaupt die Rede sein kann, bestand er in der Versagung der Konfirmation für solche Kinder, deren Schulbesuch nicht genügt hatte, also in einer rein kirchlichen Maßregel. Sie bot pflichttreuen Geistlichen die einzige Handhabe, um auf die Eltern einen gewissen Druck auszuüben; denn obwohl diese der Schule durchaus gleichgiltig gegenüberstanden, so dachten sie doch von dem Konfirmandenunterricht schon aus praktischen Gründen etwas anders (vgl. Bassewitz, Kurmark I. 343).

2) Pariset, L'État 440.

3) s. S. 101.

Edikt statt der weltlichen die geistliche Behörde überall in den Vordergrund trat. Wenn diese schon so hartnäckig ihr Recht an Schulen behauptete, die sich zum größten Teile ohne ihre Unterstützung entwickelt hatten, so konnte man nicht erwarten, daß sie aus eigenem Antriebe auf die ländliche Volksschule verzichten würde, die bisher fast ausschließlich der Kirche überlassen gewesen war. Auch kann der König nicht die Absicht gehabt haben, mit diesem Edikt eine prinzipielle Änderung in der Auffassung der Volksschule anzubahnen. Die nachlässige Behandlung, welche die Verordnung erfuhr, steht damit im Widerspruch. Sie erklärt sich dagegen ganz ungezwungen, wenn man die Verkündigung der Schulpflicht als eine kirchliche Maßregel betrachtet. Obwohl die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu schicken, noch nicht gesetzlich ausgesprochen war, bildete sie doch die stillschweigende Voraussetzung bei jeder Schulgründung, bei jeder Instruktion, welche wie die von 1710 nachzuforschen befahl, ob der Unterricht fleißig besucht würde. Friedrich Wilhelm hat es in dem Edikt von 1736 auch unzweideutig bekundet, in welcher Absicht er die Schulpflicht aufs neue einschärfte: Es solle den Klagen der Prediger abgeholfen werden. Er stellte sich also in den Dienst einer kirchlichen Aufgabe, und nicht anders war es gemeint, wenn er dem Adel und seinen Beamten befahl, die Durchführung der Edikte zu überwachen. Auch sie sollten „den Predigern und Schulmeistern jederzeit hierunter assistieren“ [1]), „des Herrn Werk mittreiben helfen“ [2]).

War es aber wirklich noch des Herrn Werk, das in der Schule getrieben wurde, oder mischten sich nicht schon stark weltliche Motive unter? Der Lehrplan, welchen Friedrich

1) Mylius, C. C. M. I. II. 267.
2) Erl. Preußen V. 581.

Wilhelm der Volksschule vorschrieb, bedeutete allerdings für den größten Teil der Monarchie eine stärkere Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens; aber darin sprach sich doch kein Systemwechsel aus. Auch ließen sich Lesen und Schreiben sehr leicht mit den religiösen Stoffen verbinden; nur bei dem Rechnen war das nicht möglich. Aber gerade die Stellung dieses Faches blieb während des ganzen 18. Jahrhunderts eine so problematische, daß es den Charakter des Lehrplanes kaum irgendwie beeinflußte. Ein Stundenplan wie der, welcher noch 1766 für die Schulen der Provinz Preußen erlassen wurde, schrieb im Grunde 36 Stunden Religionsunterricht in der Woche vor [1]).

Die Unterweisung im Christentum war also der Angelpunkt des ganzen Schulunterrichtes, und selbst, wer nur flüchtig die Erlasse des Königs durchsieht, muß den Eindruck empfangen, daß dies ganz seinen Absichten entsprach. Mit dem religiösen Charakter der Schule blieb aber auch die überragende Stellung des Geistlichen in derselben unverändert die gleiche. Schon die Vorbildung des Schulmeisters, soweit von einer solchen die Rede sein konnte, hing in der Hauptsache von ihm ab. Wollte der Mann eine Schulstelle übernehmen, so hatte er vor einer geistlichen Behörde die Prüfung abzulegen [2]) und durfte nur mit Zustimmung des Predigers angestellt werden. Während der Amtsführung waren die kirchlichen Vorgesetzten auch die seinen; sie waren unter Umständen be-

---

1) Braun, Masuren 170. Vgl. Rochow (I. 4): Außer dem Katechismus und der Heilsordnung fand ich kein Schulbuch für den Landmann und außer dem Inhalte dieser Bücher keine Wissenschaft, die man dessen Kinder lehrte. In demselben Sinne äußert sich Krünitz (Landschule 752).

2) Mylius, C. C. March. VI. N. 95. Quickmann, Edikte 992. Jacobson, Urkund. 511/2. Danneil, Dorfschulwesen 85. 91.

rechtigt, seine Absetzung zu verfügen [1]). Aber auch alle Förderung in seinem Berufe hatte er von ihnen zu erwarten. Der Pfarrer sollte regelmäßig die Schule besuchen, den Unterricht des Schulmeisters korrigieren, ihm in seinen eigenen Katechisationen Musterbilder vorführen [2]). Das alles konnte der König nur von dem Geistlichen verlangen, wenn er in der Schule eine kirchliche Anstalt sah.

In der Tat hingen alle Fortschritte auf dem Gebiete des Volksunterrichtes, im 18. Jahrhundert nicht minder als im 17. und 16., fast ausschließlich davon ab, in welchem Grade der Pfarrer Talent und Neigung für diese Seite seiner Amtstätigkeit besaß. Man braucht nur die Visitationsprotokolle zu lesen, um das bestätigt zu finden; aber auch der Bericht der Pommerschen Regierung aus dem Jahre 1788 [3]) hebt nachdrücklich hervor, daß die Beschaffenheit des Predigers weit mehr als die des Lehrers für das Gedeihen der Schule maßgebend sei. Auch heute noch ist das geistliche Element in der Aufsicht der Volksschule stark vertreten; aber es würde in der Hauptsache doch nur auf eine Geldfrage hinauskommen, wenn man es daraus entfernen wollte. Hätte man den Geistlichen aus der Schulorganisation Friedrich Wilhems I. herausgenommen, so würde sie in sich selbst zusammengestürzt sein.

Nach diesen Ausführungen wird man die Ansicht v. Noordens, daß Friedrich Wilhelm I. der Schöpfer der staatlichen Volksschule sei, ablehnen müssen.

---

1) Mylius, C. C. March. I. I. 567.

2) Mylius, C. C. March. I. I. 447.

3) Gedike, Annalen II. Auszug 74. — Ähnlich äußert sich ein Bericht aus Halberstadt (1768): „Obrigkeitliche Hilfe fruchtet wenig. Das Hauptmoment liegt bei den Predigern. Je nachdem sie Interesse für die Schule haben, gedeihen sie oder sind elend". (G. St. A.-B.; Rep. 47, 2a).

B. Auch die staatliche Unterstützung blieb ohne Einfluß auf den Charakter der Schule.

Wie steht es aber mit der „vom Staate getragenen" Volksschule? Hat der Staat unter Friedrich Wilhelm I. der Schule solche Unterstützung angedeihen lassen, daß er daraus ein Recht auf sie ableiten könnte? Darauf ist zunächst zu erwidern, daß finanzielle Leistungen des Staates im Interesse der Schule sich sehr wohl mit dem kirchlichen Charakter derselben vertragen hätten; denn die Einziehung der Kirchengüter im Zeitalter der Reformation ließ sich nur dadurch rechtfertigen, daß die Regierungen zugleich die Sorge für die kirchlichen Aufgaben, also auch für die religiöse Volksbildung übernahmen. Friedrich Wilhelm I. wird freilich kaum für eine solche Reflexion zugänglich gewesen sein; er hat aber auch nie ein Recht der Schule auf staatliche Unterstützung anerkannt. Nicht einmal in der Frage der Lehrerbildung stellte er Staatsmittel zur Verfügung, sondern wollte das Vermögen der königlichen Kirchen heranziehen. Noch weniger konnte es ihm in den Sinn kommen, die elenden Besoldungsverhältnisse der Schulmeister durch staatliche Zuschüsse zu verbessern. Wo er selbst Schulen ins Leben rief, wie die Domschule, griff er für die Lehrergehälter wieder zu Kirchenmitteln. Was endlich den Bau der Schulen betrifft, so lieferte der König im Falle dringender Not zwar die Materialien; aber er hielt sich dazu nur auf Grund des kirchlichen jus patronatus für verpflichtet, gerade so wie jeden andern Patron. Die Baukosten zu bestreiten, hat er im Prinzip stets abgelehnt, und wenn er es doch tat, war er überzeugt, mehr zu leisten, als man billigerweise von ihm verlangen könne. Nur in einer Provinz, bei der Durchführung seines größten Werkes auf dem Gebiete der Schule

scheint er diese Grundsätze verleugnet zu haben. In wie weit dies wirklich der Fall gewesen ist, wird noch zum Schluß einer kurzen Erörterung bedürfen.

Es ist in der Geschichte der Schulengründung bereits darauf hingewiesen, daß der König bis zuletzt die Absicht gehabt hat, die Baukosten der Kirche aufzulegen. Ausdrücklich lehnte er es in einer Kabinettsorder vom 18. November 1735 ab, die Ausgaben für die Schule auf den Etat zu übernehmen, weil „sie nicht dahin gehören [1])". Erst als die kirchlichen Mittel versagten, stellte er jene Summe von 40000 Talern zur Verfügung. Es darf aber nicht übersehen werden, unter welchen Umständen das geschah. In den Jahren 1734 und 1735 hatte der König in schwerer Krankheit mit dem Tode gerungen [2]); allein noch einmal wurde seine starke Natur des tückischen Anfalles Herr, und das freudige Gefühl der Genesung machte ihn milder, als es sonst seine Art war. Nach jeder überstandenen Krankheit pflegte er große Summen, bis zu 100000 Talern, an fromme Stiftungen zu geben [3]), und als ein solcher Akt christlicher Barmherzigkeit ist auch das Geschenk der 40000 Taler aufzufassen, nicht als eine staatsmännische Tat. Eine Gabe von solch außergewöhnlichem Charakter konnte das innerste Wesen der Volksschule um so weniger verändern, als sie nicht einmal die kirchliche Hilfe überflüssig machte. Wie der Bau ins Stocken zu geraten drohte, mußte man zweimal eine allgemeine Kirchensteuer ausschreiben. Es ist doch der beste Beweis, daß die Grundanschauung von der Schule dieselbe geblieben war. Sie galt nach wie vor als eine kirch-

---

1) G. St. A.-B.; Rep. 7, 70a.

2) Buchholz, Versuch V. 204.

3) Buchholz, Versuch V. 168. Gallus, Brandenburg V. 346. 296/7. König, Regierungsgeschichte I. 319. Erl. Preußen V. 217. Büsching, Magazin XII. 495/6. Förster, Friedrich Wilhelm I. II. 394.

liche, ja, konfessionelle Anstalt, denn sonst wäre es nicht zu verstehen gewesen, weshalb man die Kirchen Gelderns von der Steuer ausnahm [1]). Hätte man etwas Staatliches in der Schule gesehen, so konnte man jenes Ländchen mit demselben Rechte heranziehen, mit welchem die katholischen Iren gezwungen wurden, die Staatskirche Englands zu unterhalten.

Behält man diese Tatsachen im Auge, so wird man auf Nebenerscheinungen, welche in der Durchführung des Werkes zu Tage traten, kein allzugroßes Gewicht legen, z. B. darauf, daß die leitende Stelle weltlichen Beamten zufiel. Denn auch sie betrachteten ihre Aufgabe vom religiösen Gesichtspunkte aus [2]), und in dem vollendeten Werke behaupteten die Geistlichen ganz dieselbe Stellung wie in den anderen Provinzen [3]). Ebensowenig kündeten sich in der Gründung von Simultanschulen [4]) und in der Abgrenzung der Schulverbände ohne Rücksicht auf die Kirchensprengel neue Anschauungen an; beide Maßregeln wurden einfach von der Not diktiert und haben die herkömmliche Auffassung von der Volksschule wenig beein-

---

1) G. St. A.-B.; Rep. 7, 70a. (Reskript vom 22. April 1737).

2) G. St. A.-B.; Rep. 7, 70a, — Kunheim schrieb am 10. September 1734 an den König: „Was für einen Segen werden Ew. Majestät nicht zu gewarten haben, wenn so viele hunderttausend Unmündige ihr Gebet zu Gott abschicken und zur Gottseligkeit werden geführt werden".

3) Becker, Kirchenregistratur 114. Borowski, Kirchenregistratur 189.

4) Jacobson, Quellen I. II. Anhang 131/2. — Eine Konferenz der Schulkommission (6. August 1736) hatte den Fall, daß lutherische und reformierte Dörfer zu einer Schulgemeinde verbunden werden müßten, erörtert und mit Zustimmung des reformierten Hofpredigers beschlossen, daß in solchen Schulen der Katechismus ohne Erklärung zu lehren, der eigentliche konfessionelle Unterricht also dem Geistlichen zu überlassen sei. Auf jeden Fall aber haben diese Anstalten eine ganz geringe Ausdehnung gehabt. Im Jahre 1802 gab es in Ostpreußen neben 1931 konfessionellen (1885 lutherischen und 46 reformierten) nur 6 Simultan-Schulen. (Krug, Statistik 113).

flußt. Diese änderte sich erst unter der Regierung eines Monarchen, dem seine Stellung als summus episcopus nur ein Gegenstand des Spottes war, und unter der Einwirkung einer Geistesrichtung, welche Friedrich Wilhelm I. auf das entschiedenste bekämpft hatte.

Anlage.

Der Text der Principia regulativa.

Man hat die Principia regulativa die Magna charta der preußischen Volksschule genannt und damit einer Wertschätzung Ausdruck gegeben, mit welcher die oft fehlerhafte Überlieferung des Textes wenig im Einklange steht. Streng genommen sind die Drucke, soweit sie ein Datum aufweisen, sogar sämtlich falsch. Ein handschriftliches Exemplar im Staatsarchiv zu Königsberg[1]) hat zwar auch als Unterschrift „Königsb. 30. Juli 1736"; aber Ort und Datum sind mit anderer Tinte und von anderer Hand hinzugefügt, vermutlich erst dann, als man sich entschloß, die Urkunde zum Druck zu befördern. Das ist im Jahre 1801 geschehen, auf Veranlassung Borowskis. Dieser hat außerdem einige willkürliche Änderungen vornehmen lassen. Während die Handschrift den Titel führte „Principia regulativa, nach welchen das Schulwesen auf Sr. Königl. Maj. Allerhöchsten Befehl eingerichtet werden soll", lautete die Überschrift des gedruckten Exemplars: „Prin-

1) Königsberger Staats-Archiv, Etat. Min., Rep. III, 1; Spec. Kirchen- und Schulkommission. 42a.

cipia regulativa oder General-Schulen-Plan, nach welchem das Landschulwesen im Königreich Preußen eingerichtet werden soll". Borowski rechtfertigt die Einführung des Doppeltitels damit, daß das Edikt später regelmäßig mit dem zweiten Namen bezeichnet worden sei. Er ließ sich also ganz von praktischen Rücksichten leiten, und dies war auch der Grund, weshalb er im Edikte selbst das Wort „polnisch" bei der Benennung der Münzen stets durch „preußisch" ersetzte.

Borowski besaß aber in der Fassung, welche er seinem Drucke zu Grunde legte, nicht das Original, sondern die Übertragung desselben auf das deutsche Departement, wie sie in der Kabinettsorder vom 1. Aug. befohlen worden war. Auch diese fügte er seinem Drucke bei und schuf dadurch den seltsamen Widerspruch, daß er einen Befehl vom 1. Aug. schon am 30. Juli als ausgeführt darstellte [1]). Es mag dahin gestellt sein, ob er die ursprüngliche Gestalt des Ediktes wirklich nicht gekannt, oder die veränderte Fassung nur deshalb benutzt hat, weil sie in der Praxis von größerer Bedeutung sein mußte. Das Original des Gesetzes bezog sich nämlich nur auf Litauen; es war nach Berlin gesandt worden, aber eine Kopie kehrte am 12. Aug. mit einem königlichen Reskripte nach Preußen zurück. Sie unterscheidet sich in folgenden Punkten von der späteren Form des Ediktes:

1. Die Überschrift lautet: „Kurzer Entwurf, wie das Schulwesen in Lithauen gefaßet werden könnte".

2. Es sind nur 18 Paragraphen vorhanden: denn der § 18 der späteren Fassung: „Jedem Schulmeister muß ein Platz zum Küchengarten gleich hinter seinem Hause angewiesen werden" fehlt vollständig.

---

1) Darin folgt ihm B. Schulz, Schulordnung 2—4.

3. Die Paragraphen 5 bis 12 des lithauischen Gesetzes entsprechen den § 6—13 des revidierten Ediktes. Dies rührt daher, daß der spätere § 5 ursprünglich als § 13 aufgeführt wurde. Man hat diesen aber hinter § 4 gesetzt, weil er dem Sinne nach dorthin gehörte.

4. Der § 10 (später § 11) lautete: „Der Schulmeister ist frei von Kopf- und Hornschoß".

5. In der Schlußformel war natürlich nicht von der Königlichen Kriegs- und Domänenkammer in Königsberg die Rede, sondern die Prediger wurden ermahnt, „die Saumseligen sofort bei der lith. Deputation anzuzeigen, welche sodann nach der in dem Gumbinnischen Protokoll vom 19. Aug. 1735 § 10 enthaltenen Offerte, wenn der Beamte längstens binnen 14 Tagen das rückständige Schulgeld nicht beschaffet, die Beamte dazu anzuhalten und das Geld allenfalls von der Lieferung abzuziehen hat".

Diese Urkunde war ohne Zeitangabe, da sie einem vom 30. Juli 1736 datierten Berichte der Konferenz an den König beigelegt worden war.

Literatur.

Abel, C., Chronik des Fürstentums Halberstadt. Bernburg 1754.

Acta Borussica, Behördenorganisation I—IV. Berlin 1894—1908.

— — Das preußische Münzwesen im 18. Jahrh. Berlin 1904.

— — Die Briefe Friedrich Wilhelms an den Fürsten Leopold zu Anhalt-Dessau. Berlin 1905.

Acta historico-ecclesiastica. Weimar 1734 ff.

Altrichter, Geschichte der Stadt Wusterhausen a. d. Dosse. Neu-Ruppin 1888.

Anweisung zu einer Chronik der Stadt Stendal. Halle 1707.

Archiv für Geschichte u. Altertumskunde Westfalens. (P. Wigand.) Bd. 1—7. Lemgo 1826/35.

Armstedt, R., Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr. Stuttgart 1899.

Arnoldt, D. H., Historie der Königsbergischen Universität. Königsberg 1746.

— — Kurzgefaßte Kirchengeschichte des Königreichs Preußen. Königsberg 1769.

Auch ein Rat über die Verbesserung der Land-, Bürger- und Garnisonschulen (Jahrbücher d. preuß. Monarchie) 1799.

Baczko, L. v., Handbuch der Geschichte, Erdbeschreibung und Statistik Preußens. Königsberg, Leipzig 1802.

Ballhorn, F., Geschichte d. Stadt Oranienburg. Berlin 1850.

Bardey, E. G., Geschichte von Nauen und Osthavelland. Rathenow 1892.

Barthold, F. W., Die Erweckten im protestantischen Deutschland. (Historisches Taschenbuch.) Leipzig 1853.

Bartisius, Die städtischen Armenschulen in Königsberg. (Neue Preuß. Prov. Blätter VIII.) Königsberg 1849.

Bartsch, Ch., Skizzen zu einer Geschichte Tilsits. Tilsit 1888.

Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg i. J. 1806. Leipzig 1847.

Bauer, Einige Gedanken über die durchaus nötige Vorsorge für die vernachlässigte Bildung des märkischen Landmanns. (Denkwürdigkeiten und Tagesgeschichte der Mark Brandenburg III.) 1797.
Baumann, L. A., Über die Mängel in der Verfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg. Potsdam 1796.
Beckedorff, R., Jahrbücher des preußischen Volksschulwesens. Berlin 1825 ff.
Becker, W. H., Preußische Kirchenregistratur. Königsberg 1796.
Beheim-Schwarzbach, M., Kolonisatorisches aus Ostpreußen. (Altpreuß. Monatsschrift 14.) 1877.
— — Friedrich Wilhelms I. Kolonisationswerk in Litauen. Königsberg 1879.
— — Hohenzollernsche Kolonisationen. Leipzig 1874.
Behre, O., Geschichte der Statistik in Brand.-Preußen. Berlin 1905.
Behrends, P. W., Geschichte d. Stadt Neuhaldensleben. Königslutter 1802.
Bekmann, B. L., Historische Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg. Berlin 1751.
Beneckendorf, v., Charakterzüge aus dem Leben König Friedrich Wilhems I. Berlin 1787/97.
Benno, J. E., Geschichte der Stadt Cöslin. Cöslin 1840.
Bergmann, R., Geschichte der ostpreußischen Stände und Steuern von 1688—1704. Leipzig 1901.
Berner, E., Geschichte des preuß. Staates. Bonn 1896.
Biedermann, R., Deutschlands geistige, sittliche und gesellige Zustände im 18. Jahrhundert. Leipzig 1858/80.
Bielefeld, de, Lettres familières. La Haye 1748.
Bock, F. S, Versuch einer wirtschaftlichen Naturgeschichte von dem Königreich Ost- und Westpreußen. Dessau 1783.
Boehmer, F., Geschichte der Stadt Stargard i. Pom. Stargard 1903.
Boehmer, F., Geschichte der Stadt Rügenwalde. Stettin 1900.
Borgstede, Statistisch-topograph. Beschreibung der Kurmark Brandenburg. Berlin 1788.
Borkowski, H., Erziehung Friedrich Wilhelms I. (Hohenzollern-Jahrbuch 8.)
Borne, H. G. v. d., Politische u. geistl. Beratschlagungen. Berlin 1719.
Bornhak, C., Geschichte d. preuß. Verwaltungsrechtes. Berlin 1885.
— — Das preußische Unterrichtswesen als Staatsinstitut. (Archiv für öffentliches Recht.) Freiburg 1888.
Borowski, L. E., Neue preuß. Kirchenregistratur. Königsberg 1789.
Bratring, F. W. A., Die Grafschaft Ruppin. Berlin 1799.
Bratuschek, E., Die Erziehung Friedrichs d. Gr. Berlin 1885.
Braun, Alte und neue Bilder aus Masuren. Angerburg, Lyk 1886.

Brüggemann, L. W., Ausführliche Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes des Königl. Preuß Herzogtums Vor- und Hinterpommern Stettin 1779.

Buchholz, S., Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg. Berlin, Bd. IV 1771, Bd. V 1775.

Bülow, v., Zur Geschichte der Schule in Pyritz. (Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- u. Schulgeschichte.) Bd. X. 1900.

Büsching, A. F., Magazin für die neuere Historie. Hamburg 1767 ff.

— — Vollständige Topographie der Mark Brandenburg. Berlin 1775.

— — Beiträge zu der Lebensgeschichte denkwürdiger Personen. Halle 1783/9.

— — Beschreibung seiner Reise von Berlin nach Rekahn. Leipzig 1775.

— — Beschreibung seiner Reise von Berlin nach Kyritz 1780.

— — Neue Erdbeschreibung. Hamburg 1777.

Campe, J. H., Allgemeine Revision des gesamten Schul- und Erziehungswesens. 16 Bd. Hamburg 1785 ff.

Caspari, Die geschichtl. Grundlegung des gegenwärtigen evang. Gemeindelebens. Leipzig 1908.

Cavaignac, G., La formation de la Prusse contemporaine. Paris 1891.

Churmärkische Visitations- u. Konsistorialordnung von anno 1573. Berlin 1761.

Claisen, F., De schola confessionale iure borussico probata. Bonn 1870.

Clausnitzer, L., Geschichte d. preuß. Unterrichtsgesetzes. Berlin 1876.

— E., Zur Geschichte der preuß. Volksschule unter Friedrich d. Gr. (Die deutsche Schule V.) 1901.

Cramer, Zur Geschichte Friedrich Wilhelms I. Leipzig 1835.

Cramer, R. Geschichte der Lande Lauenburg u. Bütow. Königsberg 1858

Culemann, E. A. F., Ravensbergische Merkwürdigkeiten. Minden 1747/52.

— — Mindische Geschichte. Minden 1747.

Dalton, H., Daniel Ernst Jablonski. Berlin 1903.

Danneil, Fr., Geschichte des evang. Dorfschulwesens im Herzogtum Magdeburg. Halle 1876.

— — Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel. Halle 1842.

— — Beitrag zur Geschichte des magdeb. Bauernstandes. Halle 1896. 1898.

— Fr. H. O., Protokolle der ersten luth. Kirchenvisitation im Erzstifte Magdeburg (1562—1564). Magdeburg 1864.

Dieckmann, Zur Übersicht des Volksschulwesens im Reg.-Bez. Königsberg (1828—1847). (Neue Preuß. Prov. Bl. V.) 1848.

Dieterici, Statistische Übersicht des öffentl. Unterrichts im preuß. Staate im Jahre 1816 u. im Jahre 1846. Berlin 1848.

— — Die statistischen Tabellen des preuß. Staates (1843.) Berlin 1848.

Dinkler, Die pädagogische Opposition im 17. Jahrhundert. (Die deutsche Schule V.) 1901.

Dittes, F., Schule der Pädagogik. Leipzig, Wien 1894.

Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit. Lemgo, Hannover 1814/9.

Dohna, de, Mémoires sur le régne et la cour de Frédéric I. Berlin 1833.

Dressel, J. Ch. G., Von den Ursachen des Verfalls der Schulen in kleinen Städten. Frankfurt a. O. 1776.

Dreyhaupt, J. Ch., v., Beschreibung des Saalkreises. Halle 1749/50.

Droysen, J. G., Geschichte der preuß. Politik IV. (2 u. 3.) Leipzig 1869.

Eberty, F., Geschichte des preuß. Staates II. Breslau 1867.

Eckstein, Chronik der Stadt Halle. Halle 1842.

— — Die Gestaltung der Volksschule durch den Franckeschen Pietismus. Leipzig 1867.

Ehrhardt, S. J., Altes u. neues Küstrin. Glogau 1769.

Einem, J. A. Ch., Kurzgefaßte Beschreibung der Stadt Genthin. Stendal 1803.

Engel, E., Beiträge zur Geschichte u. Statistik des Unterrichts. (Zs. des Kgl. Preuß. Stat. Bureaus.) Berlin 1869.

Erleutertes Preußen. Königsberg. Bd. 1—4. (1724—28); Bd. 5. (1742.)

Faßmann, Leben u. Taten Friedrich Wilhelms I.

Fidicin, E., Geschichte des Kreises Teltow. Berlin 1857.

Fischbach, F. L. S., Statist. topograph. Städtebeschreibung der Mark Brandenburg. Berlin, Potsdam 1786.

Fischer, Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes. Hannover 1892.

Fock, O., Rügisch-Pommersche Geschichten. Berlin 1861/2.

Förster. F., Friedrich Wilhelm I. Potsdam 1835.

Förster, Fr., Ausführliches Handbuch der Geschichte, Geographie u. Statistik des preuß. Reiches. Berlin 1820.

Fortgesetzte Sammlung auserlesener Materien zum Bau des Reiches Gottes. Leipzig 1736.

Frantz, K. W., Geschichte des Bistums Halberstadt. Halberstadt 1853.

Frensdorff, Brief König Friedrich Wilhelms. Göttingen 1893.

Friedländer, E., Berliner geschriebene Zeitungen aus den Jahren 1713 bis 1717 u. 1735. (Schriften des Vereins für Geschichte Berlins. Heft 38.) Berlin 1902.

Froelich, G, Ein Landschulkatalog vom Jahre 1766. (Altpreuß. Monatsschrift. Bd. 31.) 1894.

Gähde, Geschichte der Stadt Alt-Landsberg. Halle 1857.
Gallus, G., Geschichte der Mark Brandenburg. Züllichau 1792/1805.
Gebauer, Zur Geschichte des Unterrichts in Preußen. (Neue Preuß. Prov. Bl. 48.) 1852.
Gedike, F., Annalen d. preuß. Schul- u. Kirchenwesens, Berlin 1800/1. Darin: Über das Schulwesen in der Kurmark. Auszug aus einem Berichte der Pomm. Regierung u. des Pomm. Konsistoriums. Gesammelte Schulschriften. Berlin 1799/1806.
Geiger, L., Berlin 1688—1840. Berlin 1893.
Gercken, Ph. W., Fragmenta Marchica. Wolfenbüttel 1755/63.
Geschichte der Preuß.-Brandenburg. Staaten. Schwerin 1782.
Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Magdeburg 1905.
Gneist, R., Die confessionelle Schule. Berlin 1869.
Goldschmidt, B. A., Geschichte der Grafschaft Lingen. Osnabrück 1850.
Goldschmidt, F. u. P., Das Leben des Staatsrates Kunth. Berlin 1881.
Götze, L., Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal. Stendal 1873.
Grube, G., Corpus Constitutionum Prutenicarum. Königsberg 1721,
Grünberg, Phil. Jak. Spener. Göttingen 1893/1906.
Gruner, J., Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung. Frankfurt a. M. 1802/3.
Gundlach, W., Geschichte der Stadt Charlottenburg. Berlin 1905.

Hagen, Th. Ph, Beschreibung der Stadt Teltow. Berlin 1767.
— — Beschreibung der Stadt Freyenwalde. Berlin 1784.
Hagen, C. H. v., Die Stadt Halle. Halle 1867.
Harnisch, W., Der jetzige Standpunkt des gesamten Preußischen Volksschulwesens. Leipzig 1844.
— — Der Schulrat an der Oder. Leipzig 1900.
Härecker, Chronica der Städte Calbe, Aken u. Wantzleben. Halberstadt 1721.
(Hecker), Wie es vor 100 Jahren um das Berlinische Schulwesen stand. Ein Bericht Heckers im Jahre 1744. (Schulblatt für d. Prov. Brandenburg XII.) Berlin 1847.
Heffer, M. W., Geschichte der Kur- u. Hauptstadt Brandenburg. Potsdam 1840.
Heineccius, Ausführl. topograph. Beschreibung des Herzogtums Magdeburg. Berlin 1785.
Hennig, Über die Verdienste Friedrich Wilhelms I. in Kirchen- und Schul-Anstalten. (Preuß. Archiv.) Königsberg 1798.

— — Friedrich Wilhelms I. letzte Unterredung mit der hiesigen Special-Kirchen- u. Schulen-Kommission. (Preuß. Archiv.) Königsberg 1796.
— — Übersicht des gesamten Schulwesens in Ostpreußen. (Preuß. Archiv.) Königsberg 1790.
Heppe, H., Geschichte der evang. Kirche in Kleve-Mark. Iserlohn 1867.
Heppe, G., Geschichte des deutschen Volksschulwesens. Gotha 1858.
Hering, D. H., Beiträge zur Geschichte der reformierten Kirche. Breslau 1784/5.
— — Neue Beiträge. Berlin 1786/7.
Hertzberg, G. F., Geschichte der Stadt Halle a. d. Saale. Halle 1789/93.
Herzberg, Fr., Auch ein Wort über den verewigten Grafen v. Hertzberg. 1797.
— — Wie können die schlechten Landküster- u. Schulhalterstellen in der Churmark . . . verbessert werden? Berlin 1796.
— — Materialien u. Aktenstücke zur Geschichte des hiesigen Königl. Churm. Landschullehrer- u. Küster-Seminariums. Berlin 1797.
— — Patriotische Wünsche, Vorschläge u. Hoffnungen. Berlin 1798.
— — Über das Berlinische Elementarschulwesen. Berlin 1816.
Herzog, Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche.
Heubaum, A., Geschichte des deutschen Bildungswesens. Berlin 1905.
Hintze, O., Die Epochen des evangel. Kirchenregiments in Preußen. (Hist. Zeitschrift.) 1906.
Hoffmann, P. J. G., Topographie der Neumark. Züllichau 1802.
Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg. Magdeburg 1847.
Hoffmann, J. G., Nachlaß kleiner Schriften. Berlin 1847.
— — Übersicht über das Zahlenverhältnis der schulfähigen Kinder. (Sammlung kleiner Schriften.) Berlin 1843.
Hollack, E. u. F. Tromnau, Geschichte des Schulwesens der Königl. Haupt- u. Residenzstadt Königsberg. Königsberg 1899.
Holsche, A. R., Historisch-topograph. statist. Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg. Berlin, Frankfurt 1788.
Holstein, H., Joh. Ad. Steinmetz (Geschichtsblätter für Stadt u. Land Magdeburg). 1886.
Holtze, Chronistische Aufzeichnungen eines Berliners. 1704—1758. (Schriften des Vereins für Gesch. Berlins. Bd. 30.)
Holtze, F., Geschichte der Stadt Berlin. Tübingen. 1906.

Jacob, De meritis regum Borussorum in scholas. Köln 1831.
Jacobs, Geschichte der in der preuß. Prov. Sachsen vereinigten Gebiete. Gotha 1883.
Jacobson, H. F., Geschichte der Quellen des evang. Kirchenrechts I. II. Königsberg 1839.

Jacobson, H. F., Geschichte der Quellen des evang. Kirchenrechts der Prov. Rheinland-Westfalen. Königsberg 1844.
— — Urkundensammlung (Rheinl.-Westf.). Königsberg 1844.
Jacoby, Zur Geschichte der litauischen Übersetzung des kleinen Lutherschen Katechismus. (Altpr. Monatsschr. 17.) 1880.
Israel, Sammlung selten gewordener pädagogischer Schriften. Zschopau.

Kämmel, O., Deutsche Geschichte. Dresden 1889.
Kehr, Geschichte der Methodik. Gotha 1890.
Kehrbach, R., Monumenta Germaniae Paedagogica. Berlin 1886 ff.
Kehrberg, A., Histor.-chron. Abriß der Stadt Königsberg i. d. N. Berlin 1724.
Keil, A., Das Volksschulwesen in Preußen u. Litauen unter Friedrich Wilhelm I. (Altpr. Monatsschrift 23.) 1886.
Keußen, H., Das Volksschulwesen in der Grafschaft Mörs. (Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein 63.) Köln 1896.
Kirchenbuch der Marienkirche zu Münchenberg. (Mitteilungen des hist. Vereins zu Frankfurt a. O. 4.) 1865.
Kirchmann, P. F., Das deutsche Volksschulwesen von Luther bis auf unsere Zeit. Germania II. Leipzig 1852.
Knoke, R., Grundriß der Pädagogik. Berlin 1902.
Knuth, F., Chronik von Gransee. Berlin 1840.
Koch, C. F., Allgemeines Landrecht IV. Berlin, Leipzig 1886.
König, A. L., Regierungsgeschichte König Friedrich Wilhelms I. (4. Teil des Versuchs einer historischen Schilderung von Berlin.) Berlin 1796.
Kortum, E. A., Historische Nachricht von dem alten Bischofstum Lebus. Frankfurt a. O. 1740.
Koser, R., Friedrich der Große als Kronprinz. Stuttgart 1886.
Kramer, Beiträge zur Geschichte A. H. Franckes. Halle 1861.
— Neue Beiträge. Halle 1875.
— A. H. Francke. Halle 1880.
Krieger, B., 7 Tage am Hofe Friedrich Wilhelms I. (Tagebuch des Pastors J. A. Freylinghausen über seinen Aufenthalt in Wusterhausen 4.—7. Sept. 1727.) Berlin 1900.
Krug, L., Abriß der neuesten Statistik des Preuß. Staates. Halle 1805.
— — Betrachtungen über den Nationalreichtum des preuß. Staates. Berlin 1805.
Krummacher, F. A., Die christlich. Volksschule. Essen 1823.
Krünitz, J. G., Encyklopädie. Teil 61. Artikel: Landschule. Berlin 1793.
Kugler, F., Neuere Geschichte des preuß. Staates. Berlin 1844.

Küster, G. G., Accensiones ad bibliothecam hist. brand. Berlin 1768.
— — Bibliotheca historica Brandenburgica. Vratislaviae 1743.
Küster, G. G., Antiquitates Tangermundenses. Berlin 1729.
Kutschbach, Chronik der Stadt Küstrin. Küstrin 1849.

Landwehr, H., Die Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms des Großen Kurfürsten. Berlin 1894.
Langel, H., Die Entwicklung des Schulwesens in Preußen unter F. A. Schultz. Halle 1909.
Laudien, G., Nachricht von der Einrichtung der Königsberger Armenschulen. Königsberg 1793.
Lavisse, E., Le Grand Frédéric avant l'avènement. Paris 1893.
— — Etudes sur l'histoire de Prusse. Paris 1885.
Ledebuhr, R. v., König Friedrich I.
Lehmann, M., Preußen und die katholische Kirche. Leipzig 1878/94.
— — Das alte Preußen. (Hist. Zeitschr.) 1903.
— — Der Ursprung des preuß. Kabinetts. (Hist. Zeitschrift N. F. 27.) 1889.
List, Nachricht von den in Königsberg eingerichteten Armenschulen. (Preuß. Prov. Bl.) 1829.
Loen, v., Der königl. preuß. Hof (Gesamm. Schriften I.) Frankfurt 1749.
Lohauß, W., Aus Tilsits Vergangenheit. Tilsit.
Lohmeyer, Geschichte von Ost- u. Westpreußen. Gotha 1908.
Löschke, Th., Ragnit. Ragnit 1898.
Lucanus, A. H., Preußens uralter und heutiger Zustand. 1748. (Lit. Gesellschaft Masovia.) Braunsberg 1901.
Lucanus, Fr., Hist. Nachrichten über die ev.-ref. Hofgemeinde zu Halberstadt. Halberstadt 1864.

Machholtz, Geschichte der ref. Kirchengemeinde Pr.-Holland u. ihrer Schule. (Altpr. Monatsschrift 42.) 1905.
Magazin für Schule u. Erziehung. Frankfurt, Leipzig 1767/72.
Mangelsdorf, K. E., Versuch (Geschichte der Erziehung.) Leipzig 1779.
Marperger, P. J., Geograph.-histor. Beschreibung des preußischen Landes. Berlin 1710.
Massow, v., Ideen zur Verbesserung des öffentl. Schul- und Erziehungswesens, mit besonderer Rücksicht auf die Provinz Pommern. (Annalen des preuß. Schul- u. Kirchenwesens.) Berlin 1800/1.
Meiners, W., Das Volksschulwesen in Mark u. Cleve unter Steins Verwaltung (1787—1804). (Mitteil. der Gesellschaft für deutsche Erz- u. Schul-Gesch. XVI.) 1906.

Meiners, W., Landschulwesen und Landschullehrer im Herzogtum Cleve vor 100 Jahren. (Archiv für Kulturgeschichte III.) Berlin 1905.
Meyer, M., Geschichte der preuß. Handwerkerpolitik. Minden 1884/8.
Mirabeau, de, De la monarchie prussienne. Londres 1788.
— — Lettres.
Mohl, R. v., Politik. Tübingen 1862.
Morgenstern, S. J., Über Friedrich Wilhelm I. 1793.
Moser, Corpus iuris evangelicorum ecclesiastici. Züllichau 1738.
Möser, J., Sämtliche Werke. Berlin 1842.
Moszeik, C., Geschichte der Stadt Stallupönen. Stallupönen 1892.
Movius, G. F., Teutsches Programma. Soest 1737.
Mühler, v., Geschichte der evang. Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg. 1846.
Müller, N., Zur Geschichte des Gottesdienstes der Domkirche zu Berlin. (Jahrbuch für Brand. Kirch.-Gesch. 2 u. 3.) 1906.
Müller, Die Dorfschule. Berlin 1786.
Münnich, J. J. W. v., Gedanken und Vorschläge zur Verbesserung des Volkes durch Verbesserung seiner Lehrer. Leipzig 1791.
Mylius, G. O., Corpus Constitutionum Marchicarum.
— — Corpus Constitutionum Magdeburgicarum.

Neue Pommersche Provinzialblätter. Stettin 1827–1829.
Neues Lausitzer Magazin 78/9. Görlitz 1902.
Neumann, K. H., Über die jetzt eingeleitete Verbesserung des Elementarschulwesens Potsdam 1811.
— — Bericht über die begonnene Verbesserung des Volksschulwesens in der Frankfurter Diözese. Potsdam 1812.
Nicolai, Fr., Beschreibung der königlichen Residenzstädte Berlin u. Potsdam. Berlin 1769.
Niemeyer A. H., Über öffentliche Schulen. Halle 1799.
— — Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts. Halle 1799/1806.
Niessen, P. v., Geschichte der Stadt Dramburg. Dramburg 1897.
— — Geschichte der Stadt Woldenberg. Stettin 1893.
Noorden, C. v., Historische Vorträge. Leipzig 1884.
Normann, G. P. H., Geograph. u. histor. Handbuch. Hamburg 1786.
Nova acta historico ecclesiastica IV. 1763.

Oelrich, J. C. C., Beiträge zur brand. Geschichte. Berlin 1761.
Oesfeld, C. L. Topographische Beschreibung des Herzogtums Magdeburg. Berlin 1780.
Ostermeyer, Über die Schullehrer bei den Kirchen in unserm Litauen (Preuß. Archiv.) Königsberg 1796.

Oven, v., Die Presbyterial- u. Synodalverfassung in Berg, Jülich, Cleve u. Mark. Essen 1829.

Panse, K., Geschichte des preuß. Staates. Berlin 1830.
Pariset, L'État et les Églises en Prusse sous Frédéric-Guillaume Ier. Paris 1896.
Patriotisches Archiv für das Herzogtum Magdeburg. (Versuch einer Beschreibung der 2 Distrikte des Jerichowschen Kreises.) 1793.
Pauli, C. F., Allgemeine preuß. Staatsgeschichte. Bd. 8. Halle 1796.
Paulig, F. R., Friedrich I., König in Preußen. Frankfurt a. M. 1907.
Perthes, Lebensnachrichten über B. G. Niebuhr. Hamburg 1838.
Petersdorff, H. v., Beiträge zur Steuer-Geschichte der Mark. (Forsch. z. Brand.-Preuß. Geschichte II.) 1889.
Petersilie, A., Das öffentliche Unterrichtswesen im Deutschen Reiche. Leipzig 1894.
Petrich, H., Pommersche Lebens- und Landesbilder. Hamburg, Stettin 1880, 1884/7.
Philipp, Ed., Geschichte der Stadt Frankfurt a. O. (Mitteil. d. hist.-stat. Vereins zu Frankfurt a. O. 5.) 1865.
Philippson, M., Geschichte des preuß. Staatswesens. Leipzig 1880.
Pierson, J., König Friedrich Wilhelm I. von Preußen in den Denkwürdigkeiten der Markgräfin. Halle 1890.
Poellnitz, Ch. L. v., Mémoires pour servir à l'histoire. Berlin 1791.
— — Nouveaux mémoires. Frankfurt 1738.
Pohlmann, O. W., Geschichte der Stadt Tangermünde.
Pommersches Museum. Rostock 1782—1790.
Porst, J., Kurzer Auszug aus den vornehmsten königl. preuß. Edikten. Berlin 1725.
Preuß, F. D. E, Friedrichs des Gr. Jugend u. Thronbesteigung. Berlin 1840.
Preuß, Friedrich der Große. Berlin 1833.
Preußische Statistik. Berlin 1864/6.
Prutz, H., Preußische Geschichte II. Stuttgart 1900.

Quickmann, D. F., Ordnung oder Sammlung derer in dem Königl. Preuß. Herzogtum Pommern publ. Edikten. Frankfurt a. O. 1750.

Raumer, v., Geschichte der Pädagogik. Gütersloh 1897.
Rein, Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik. Langensalza 1897.
Reinbeck, G. v., Leben und Wirken des Dr. Th. J. G. Reinbeck. Stuttgart 1842.
Resewitz, F. G., Gedanken, Vorschläge und Wünsche zur Verbesserung der öffentl. Erziehung. Berlin, Stettin 1778.

Richter, Ae. L., Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Weimar 1846.
Riedel, A. F., Der brandenb.-preuß. Staatshaushalt. Berlin 1866.
Rieker, K., Die rechtliche Stellung d. ev. Kirche Deutschlands. Leipzig 1893.
Riemann, J. J., Über den Anbau einiger Schulen in Preußen. Königsberg 1795.
Riemann, Geschichte der Stadt Kolberg. Kolberg 1873.
— Geschichte der Stadt Greifenberg. Greifenberg 1862.
Ritschl, A., Geschichte des Pietismus. Bonn 1880.
Rittershausen, D., Beiträge zur Geschichte des Berliner Elementarschulwesens. (Märkische Forschungen IX.) Berlin 1865.
Rochow, F. E. v., Sämtl. pädagogische Schriften (Jonas u. Wienecke.) Berlin 1907/8.
Roedenbeck, K. H. S, Beiträge zur Vercicherung und Erläuterung der Lebensbeschreibungen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen. Berlin 1836.
Rogge, A., Beiträge zu einer Geschichte des Heiligenbeiler Kreises. (Altpreuß. Monatsschrift 10.) 1873.
— — Schattenrisse aus dem kirchl. Leben der Provinz Preußen. (Altpr. Monatsschr. 15 u. 16.) 1878/9.
— — Das Amt Balga. (Altpr. Monatsschr. 7.) 1870.
— — Kultur- und kirchenhistorische Streifzüge im Kirchspiel Pobethen. (Altpr. Monatsschr. 9.) 1874.
— — Dr. Heinrich Lysius in Litauen u. Masuren. (Altpr. Monatsschr. 18.) 1881.
Rönne, L. v., Das Unterrichtswesen des preuß. Staates. Berlin 1855.
— — Das Staatsrecht der preuß. Monarchie. Leipzig 1881/2.
Ruhkopf, Geschichte des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland. Bremen 1794.

Sachse, F. W. S., Geschichte der Stadt Frankfurt a. O. Frankfurt 1837.
Sack, Auszug eines Berichtes, die Beschaffenheit des Landschulwesens in der Inspektion Lienen (Grafschaft Tecklenburg) betreffend. (Jahrbücher d. preuß. Monarchie). 1799.
Sack, F. S. G., Über die Verbesserung des Landschulwesens. Berlin 1799.
Sahm, W., Geschichte der Stadt Creuzberg i. Ostpr. Königsberg 1901.
Sammlung auserles. Materien z. Bau des Reiches Gottes. Frankfurt, Leipzig 1731.
Sander, Geschichte der Volksschule. (K. A. Schmid, Gesch. d. Erziehung V. III.) Stuttgart, Berlin 1902.
Scherer, H., Die Pädagogik vor Pestalozzi. Leipzig 1897.

Schiele, Luther und Luthertum in ihrer Bedeutung für die Geschichte der Schule. (Preuß. Jahrbücher 1908.)
Schillmann, R., Geschichte d. Stadt Brandenburg a. H. Brandenburg 1882.
Schlichthaber, Evang. luth. Mind. Kirchengeschichte. Minden 1753/5.
Schlosser, F. Ch., Geschichte des 18. Jahrhunderts. Heidelberg 1823.
Schmid, K. A., Encyklopädie des gesamt. Unterrichts- u. Erziehungswesens. Leipzig.
Schmid, K. A., Geschichte der Erziehung.
Schmidt, Julian, Geschichte d. geist. Lebens in Deutschland. Leipzig 1864.
Schmidt, H. C. P., Geschichte u. Topographie der Königl. Preuß. Residenzstadt Potsdam. Potsdam 1825.
Schmoller, G., Das politische Testament Friedr. Wilhelms I. von 1722. (Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft. N. F.) 1896.
— — Die Verwaltung Ostpreußens unter Friedrich Wilhelm I. (Hist. Zeitschr. 30). München 1873.
— — Das Staatswesen unter Friedr. Wilhelm I. (Zeitschr. f. Preuß. Gesch. u. Landeskunde 11. 12.) 1874/5.
Schoen, P., Das evangel. Kirchenrecht in Preußen. Berlin 1903.
Schosser, Ch. Th., Kurze jedoch gründliche Beschreibung der ganzen Churf. Mark zu Brandenburg. Magdeburg 1617.
Schram, J., Die Verbesserung der Schulen. Dortmund 1803.
Schriever, L., Geschichte des Kreises Lingen. Lingen 1905,
— — Geschichte der Schulen und des Schulwesens im Dekanate u. Kreise Lingen. Lingen 1896.
Schulordnung des Herzogs August zu Braunschweig u. Lüneburg 1651. (Israel, Sammlung Nr. 8.) 1881.
Schulz, B., Die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinzen Ost- u. Westpreußen. Danzig 1887.
Schumann, J. Ch. G., Geschichte des Volksschulwesens in der Altmark. Halle 1871.
Schwartz, Das Schulwesen der Stadt Königsberg i. d. N. Königsberg i. d. N. 1893.
Schwarz, Fr. H. Ch., Erziehungslehre. Leipzig 1829.
Schwebel, Kulturgesch. Bilder aus der deutschen Reichshauptstadt. Berlin 1882.
Scotti, J. J., Sammlung der Gesetze u. Verordnungen, welche in dem Herzogtum Cleve u. der Grafschaft Mark ergangen sind (1418 bis 1816). Düsseldorf 1826.
Sehling, E., Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts I—III. Leipzig 1902/9.

Sembritzki, J., Geschichte d. preuß. See- u. Handelsstadt Memel. Memel 1900/2.
Simon, Preußisches Staatsrecht. Breslau 1844.
Skalweit, Die ostpreuß. Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. (Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen.) Leipzig 1906.
Snethlage, K., Die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen der Länder Jülich, Cleve u. Mark. Leipzig 1837.
Spannagel K., Minden u. Ravensberg. Hannover, Leipzig 1894.
Spener, Ph. J., Theologische Bedenken. Halle 1700/1.
Spieker, G., Die Hohenzollern u. die Volksschule. Hannover 1882.
Spieker, Geschichte der Stadt Frankfurt a. O. 1853.
Stadelmann, Publikationen aus d. preuß. Staatsarchiven II. Leipzig 1878.
Stein, L., v., Die innere Verwaltung. Teil 5. 6. 6a. Stuttgart 1883/4.
Stein, C. G. D., Handbuch d. Gesch. d. preuß. Staates. Berlin 1796.
Steinen, J. D., v., Westphälische Geschichte. Lemgo 1755.
Stenzel, G. A. H., Geschichte d. preuß. Staates. Hamburg 1841.
Stoewer, K., Geschichte der Stadt Kolberg. Kolberg.
Stolze, W., Die Testamente Friedr. Wilhelms I. (Forsch. zur Brand. Geschichte.) 1904.
Strecker, G. F. A., Geschichte einer pommerschen Küster- u. Kantorfamilie. (Gesellsch. f. Pomm. Geschichte u. Alterumskunde 20.) Stettin 1906.
Stuve, J., Über das Schulwesen. Züllichau. 1783.
Süßmilch, J. P., Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschl. Geschlechtes. Berlin 1761.

Tabellen u. amtl. Nachrichten über die preuß. Statistik für das Jahr 1849. Berlin 1851.
Thilo, W., Preuß. Volksschulwesen nach Geschichte u. Statistik. Gotha 1867.
Tholuck, Vorgeschichte des Rationalismus. Halle 1853.
Töppen, M., Die Einrichtung der Elementarschulen im Ortelsburger Hauptamte. (Altpreuß. Monatsschr. 3.) 1866.
— — Geschichte Masurens. Danzig 1870.
— — Histor.-komparative Geographie von Preußen. Gotha 1858.
Treitschke, H., v., Deutsche Geschichte im 19. Jahrh. I. Leipzig 1894.
Trewhertzige Christliche Warnung (s. l.) 1615.
(Tribukeit, Fr.), Chronik. (A. u. P. Horn.) Insterburg 1894.
Tuttle, E., History of Prussia. Boston 1888.

Ulrich, Ch. S., Beschreibung der Stadt Wriezen. Berlin 1830.
Urkunden zur Geschichte des ehemaligen Hauptamtes Insterburg. Insterburg 1895.

Verbesserte Sammlung zum Bau des Reiches Gottes. 1737/41.
Voigt, F., Geschichte des brand.-preuß. Staates. Berlin 1867.
Vormbaum, Evangelische Schulordnungen. Gütersloh 1867.
Vormbaum, F., Die brandenburg.-preußische Geschichte. Leipzig 1853.
— — Lehrreiche und anmutige Erzählungen aus der brandenb.-preuß. Geschichte. Minden 1834.
Vorschlag zu einer Verbesserung vieler deutschen Dorfschulen. Magazin für Schulen II.) Frankfurt 1769.

Wagener, S. Ch., Denkwürdigkeiten der churm. Stadt Rathenow. Berlin 1803.
Wald, Über den ersten Direktor des Collegii Fridericiani, Dr. H. Lysius. (Preußisches Archiv). 1792.
Walter, S., Singularia Magdeburgica. Magdeburg 1737.
Was sind Trivialschulen? Wien 1776.
Waterstraat, H., Geschichte des Elementarschulwesens in Stettin. (Baltische Studien 44). 1894.
— — J. Ch. Schinmeyer. (Monatsblätter 8). Stettin 1894.
Weber, K. v., Aus 4 Jahrhunderten. (Vom Berliner Hof unter Friedrich Wilhelm I.) Leipzig 1861.
Weber, F. B., Handbuch der staatswirtschaftlichen Statistik. Breslau 1840.
Weddigen, P. F., Hist.-geogr.-stat. Beschreibung der Grafschaft Ravensberg. Leipzig 1790.
Weddigen, Westphälisches Magazin. Heft 8. Lemgo, Bielefeld 1786.
Wedekind, E. L., Geschichte der Neumark Brandenburg. Berlin, Cüstrin 1848.
Wedekind, Geschichte der Stadt und des Herzogtums Crossen. Crossen 1840.
Wehrmann, M., Geschichte von Pommern II. Gotha 1906.
— — Aus Pommerns Geschichte. Stettin 1902.
— P., Friedrich der Große als Kolonisator von Pommern. Pyritz 1897.
— M., Zur Geschichte pomm. Dorfschulen. (Monatsblätter 18.) Stettin 1904.
Werner, v., Gesammelte Nachrichten. Küstrin 1755.
Wienecke, F., Die Landgnadenschulen der Kurmark. (Brandenburgia XIV.) 1905/6.
Wildberg, H., Altmärkische Sittenbilder 1670—1786. (25. Jahresbericht des Altmärk. Vereins.) Magdeburg 1898.
Wilken, Fr., Zur Geschichte von Berlin unter Friedrich Wilhelm I. (Hist.-geneal. Kalender.) Berlin 1823.
Wippel, J. J., Auszug aller bisher ergangenen Königl. Preuß. u. Kurf. Brand. Gesetze. Berlin 1764.
Wohlbrück, S. W., Geschichte des ehemal. Bistums Lebus I. Berlin 1829.

Wolter, F. A., Geschichte der Stadt Magdeburg. Magdeburg 1890.
— — Mitteilungen aus der Geschichte der Stadt Burg. Burg 1881.
Wutstrack, Ch. F., Kurze hist.-geogr.-stat. Beschreibung von dem königl. preuß. Herzogtum Vor- und Hinterpommern. Stettin 1793.

Zahn, W., Geschichte der Altmark. Stendal 1891.
Zedler, Universal-Lexikon. Bd. 31. Leipzig, Halle 1742.
Zedlitz, Vorschläge zur Verbesserung des Schulwesens (Berl. Monatsschr. 10.) 1787.
Zeitschrift für preußische Geschichte. Berlin 1864 ff.
Zeitschrift für vaterländ. Geschichte u. Altertumskunde. Münster 1838/47.
Ziegler, Th., Geschichte der Pädagogik. München 1895.

Abkürzungen:

G. St. A.-B. = Geheimes Staatsarchiv zu Berlin.
St. A.-St. = Staatsarchiv zu Stettin.
St. A.-K. = Staatsarchiv zu Königsberg.
Cons.-B. = Consistorium zu Berlin (Archiv).

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 061940653

Friedrich der Große als Pädagoge

von

Dr. P. Hübner,

Seminardirektor in Pyritz.

Preis 2 Mk.

„Der Verf. befleißigt sich [illegible] gegründeten [illegible] Schrift die pädagogischen Bestrebungen des großen Königs [illegible] Pädagogik seiner Zeit, sondern auch [illegible] stellung ist klar, sein Urteil [illegible] Umfanges ist die Sprache [illegible] Schrift kann [illegible] werden.

(Aus der „Deutschen Literaturzeitung" 1902, [illegible])

„In [illegible] Weise [illegible] mannes und Philosophen über Erziehung und Unterricht, die [illegible] tische Stellung zu den Schulfragen seiner Zeit dargelegt, [illegible] Zusammenhang mit den zeitgenössischen pädagogischen Ideen, [illegible] Selbständigkeit hervortritt, die er auch auf diesem Gebiete [illegible] Sicher ist es für jeden Schulmann von hohem Interesse, [illegible] pädagogische Gedankenwelt des großen Denkers zu tun, und [illegible] wird er den ihm hier gebotenen Aufschluß [illegible]

(Aus Hallischer [illegible] 1902, Nr. 15.)

Im Jahre 1898 ist erschienen:

Geschichtliches Lesebuch.

Darstellungen aus d. Deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts.

Für höhere Lehranstalten, Seminarien [illegible] sowie zum eigenen Studium ausgewählt von

Dr. Richard Müller,

Professor [illegible]

2. [illegible] Auflage. 2 Bde., geh. 3 Mk. 60 Pf.

Schulrat Fr. Polack [illegible] den Band für 1899: „Das 19. Jahrhundert. Ein Leitfaden der Geschichte. Da reden Meister der Geschichtserzählung zu uns. Da sprechen gewaltige Taten und große Gedanken so mit, daß [illegible] den Geist der Weltgeschichte [illegible] Stufen [illegible] Art und die Aufgaben unseres Volkes [illegible] Buch ist kein Lern-, sondern ein Lesebuch für höhere Schulen und Leute, eine vortreffliche Ergänzung zum Geschichtsunterrichte. Ich [illegible] kein Buch mit solcher Spannung von A bis Z gelesen. Ich empfehle es allen Lehrern aufs wärmste. Man benutzt [illegible] Lesen in geselliger und angeregtester Unterhaltung mit einem Dichter, [illegible] Uhland, Dahlmann, Waldeck, Freytag, Sybel, Droysen, [illegible] Pfizer, Marbach und auch [illegible]